

SACHSEN-ANHALT

SACHSEN-ANHALT

ZWEITER INTERMINISTERIELLER

OPFERSCHUTZBERICHT

DER LANDESREGIERUNG SACHSEN-ANHALT



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Justiz und Gleichstellung

ZWEITER INTERMINISTERIELLER
OPFERSCHUTZBERICHT
der Landesregierung Sachsen-Anhalt

Inhalt

	Vorwort der Ministerin für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt	9
1	Einführung	10
2	Die wichtigsten EU-Richtlinien, Gesetzesänderungen und Gesetzesvorhaben sowie der Einfluss des internationalen Rechts im Bereich des Opferschutzes	11
2.1	Strafvorschriften	12
2.1.1	Reformen des Sexualstrafrechts	12
2.1.2	Der Ehebegriff des § 237 Strafgesetzbuch (StGB) und Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen	13
2.1.3	Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch	14
2.1.4	Aufnahme von gerichtlichen Vergleichen in die Strafnorm des § 4 Gewaltschutzgesetz (GewSchG)	15
2.1.5	Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder	15
2.1.6	Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität	16
2.2	Strafverfahren	17
2.2.1	Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz)	17
2.2.2	Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens	19
2.3	Unterstützungsleistungen für die Opfer von Straftaten	19
2.3.1	Richtlinie 2017/541/EU zur Terrorismusbekämpfung	19
2.3.2	Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts und Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten	20
2.4	EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020 bis 2025)	20
3	Kriminalitätslage im Zeitraum 2015 bis 2019 in Sachsen-Anhalt	22
3.1	Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)	22
3.1.1	Entwicklung der Straftaten insgesamt	22
3.1.2	Entwicklung der Opferzahlen insgesamt	23
3.1.3	Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen insgesamt	23
3.2	Politisch motivierte Kriminalität (PMK)	24
3.2.1	Einleitung	24
3.2.2	Entwicklung der Fallzahlen in den Phänomenbereichen der PMK	26
3.2.3	Entwicklung der Opferzahlen in den Phänomenbereichen der PMK	29
3.2.4	Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen in den Phänomenbereichen der PMK	31
4	Unterstützung des Opfers bei der Durchsetzung von Ansprüchen	32
4.1	Vermögensabschöpfung	32
4.2	Adhäsionsverfahren	33
4.3	Opferentschädigungsgesetz (OEG)	34
4.3.1	Anspruchsvoraussetzungen	35
4.3.2	Anspruchsberechtigte	36
4.3.3	Leistungen	36
4.4	Opferanspruchssicherungsgesetz (OASG)	37
5	Maßnahmen des Opferschutzes im Bereich der Polizei	38
5.1	Prävention und Opferschutz als Aufgabe der Polizei in Sachsen-Anhalt	38
5.2	Mehrfach- und Intensivtäterinnen und Intensivtäter	39
5.3	Bekämpfung der Kinder- und Jugendpornografie	40
5.4	Risikomanagement für besonders rückfallgefährdete Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter	41
5.5	Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität in Bezug auf alle Phänomenbereiche	42

5.6	Ausstiegshilfe für Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten (Modellprojekt EXTRA)	43
5.7	Bekämpfung von Hasspostings	44
6	Maßnahmen des Opferschutzes im Bereich der Justiz	45
6.1	Der Soziale Dienst der Justiz des Landes Sachsen- Anhalt und dortige Maßnahmen	45
6.1.1	Opferberatung und Zeugenbetreuung	45
6.1.2	Nachsorgender Opferschutz	45
6.1.3	Sachgerechter und sensibler Umgang mit Kriminalitätsoptionen	47
6.1.4	Zeugenbetreuung	48
6.1.5	Psychosoziale Prozessbegleitung	51
6.1.6	Opferschutz durch Resozialisierung	56
6.1.6.1	Bewährungshilfe/Führungsaufsicht	56
6.1.6.2	Anti-Gewalt-Training (AGT)	59
6.1.6.3	Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)	60
6.1.6.4	Forensische Nachsorge für Gewalt- und Sexualstraftäterinnen und -täter	66
6.1.6.5	Schwerpunktbetreuung und Kontrolle von Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern	67
6.2	Zentrale Anlaufstelle für die Opfer und deren Angehörige in Fällen von Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen (ZALOB)	70
6.3	Sonstige Maßnahmen des Opferschutzes	70
6.3.1	Präventionsarbeit	71
6.3.2	Projekt „Stark sein – Kinder ermutigen, das eigene ICH zu leben“	75
6.4	Zusammenarbeit mit freien Trägern der Sozialen Arbeit	76
6.4.1	Zentrum für Entlassungshilfe, Beratung, Resozialisierung und Anlaufstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit (ZEBRA)	76
6.4.2	Projekt „MOVES – Mit Offenem Vollzug zur Erwerbstätigkeit und Sozialintegration“	86
6.5	Kampagne Opferschutz	87
6.6	Vollzugsgestaltung als Beitrag zum Opferschutz	88
6.6.1	Behandlung und Betreuung im Justizvollzug	89
6.6.1.1	Motivation und Mitwirkung	89
6.6.1.2	Psychologische Behandlung	90
6.6.1.3	Sozialtherapie	91
6.6.1.4	Behandlungsmaßnahmen	92
6.6.1.4.1	Soziales Kompetenztraining	92
6.6.1.4.2	Anti-Gewalt-Training (AGT)	93
6.6.1.4.3	Schuldnerberatung	94
6.6.1.4.4	Suchtberatung und Suchtkrankenhilfe	95
6.6.1.4.5	Delikttaufarbeitung	96
6.6.1.5	Entlassungsvorbereitung	97
6.7	Sonstige Maßnahmen der Justiz	99
6.7.1	Landesprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt	99
6.7.2	Frauen- und Gleichstellungspolitik – Informationen über Hilfsangebote durch Merkblätter, Broschüren und Internetangebote	99
6.8	Opferschutzambulanzen des Rechtsmedizinischen Institutes	102
7	Maßnahmen des Opferschutzes im Bereich Soziales	107
7.1	Das Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG)	107
7.2	Kinderschutz: Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes und des Landeskinderschutzgesetzes	107
7.2.1	Lokale Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen	108
7.2.2	Fachkräfte – Gesundheitsorientierte Familienbegleitung	109
7.2.3	Kinderschutzfachkräfte	109
7.2.4	Weitere Maßnahmen	110
7.3	Modellprojekt ombudtschaftliche Beratungs- und Beschwerdestelle	113

7.4	Etablierung der oder des Kinder- und Jugendbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt und Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs	113
7.5	Sicherheitstraining in Kindertagesstätten und Schulen zur Prävention von Gewalt und Missbrauch	114
7.6	Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt	115
7.7	Stiftung „Anerkennung und Hilfe“	116
7.8	Traumaambulanz	117
7.8.1	Traumaambulanz für Kinder und Jugendliche als Gewaltopfer	117
7.8.2	Traumaambulanz für Erwachsene als Gewaltopfer	119
7.9	Flüchtlingsfrauenhaus	120
7.10	Psychosoziales Zentrum für Migrantinnen und Migranten (PSZ) in Sachsen-Anhalt	121
7.11	Bundesprogramm „Demokratie leben!“ sowie „Landesprogramm für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit“	123
7.12	Maßnahmen zum Diskriminierungsschutz	126
8	Maßnahmen des Opferschutzes im Bereich der Bildung	128
8.1	Umsetzung der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“	129
8.2	Umsetzung des Programms „Mobbingfreie Schule – Gemeinsam Klasse sein!“	130
8.3	Handreichung für Lehrkräfte (Krisenordner)	130
9	Opferschutz im Bereich der Medienarbeit	132
9.1	Im Bereich der Polizei	132
9.1.1	Ausstellung und Medienpaket „Auf leisen Sohlen“	132
9.1.2	Medienpaket „Ich bin online“	132
9.1.3	Medienpaket „Vollrausch“	132
9.2	Im Bereich der Justiz	133
9.2.1	Maßnahmen gegen Cybergewalt gegen Frauen und Mädchen	133
9.2.2	Kampagne „Hingucken! Einmischen! Für ein demokratisches und tolerantes Sachsen-Anhalt“	134
9.2.3	Pressepreis „Rechtsextremismus im Spiegel der Medien“	134
10	Gremien, Opferschutzverbände, Opferberatungsstellen und ehrenamtliche Arbeit	135
10.1	Landespräventionsrat Sachsen-Anhalt	135
10.2	WEISSER RING e.V. – Landesverband Sachsen-Anhalt	136
10.2.1	Videotechnik im Strafverfahren	136
10.2.2	Keine Einführung des Fachanwalts für Opferrecht	137
10.3	Landesintervention und Koordination bei häuslicher Gewalt und Stalking	137
10.4	Interventionsstellen für häusliche Gewalt und Stalking	138
10.5	Beratungsstellen für Opfer sexueller Gewalt	139
10.6	Frauenhäuser und ambulante Beratungsstellen	141
10.7	Täterberatungsstelle ProMann	143
10.8	Vera – Fachstelle gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung	145
10.9	Fachberatungsstellen für Opfer rechter Gewalt	146
10.10	Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	149
10.11	Der Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e.V.	150
11	Publikationen zum Thema Opferschutz	151
11.1	Im Bereich der Polizei	151
11.1.1	Faltblatt „Gewalt in Partnerschaften“	151
11.1.2	Faltblatt „Stalking“	151
11.1.3	Faltblatt „Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung“	152
11.1.4	Faltblatt „Gewalt in der häuslichen Pflege“	152
11.1.5	Ausstellung „Zerrissen – Kinder als Opfer häuslicher Gewalt“	152
11.2	Im Bereich der Justiz	153
11.2.1	Flyer: „Der Soziale Dienst der Justiz“	153

11.2.2	Flyer: „Opferberatung/Zeugenbetreuung – Ein Angebot des Sozialen Dienstes der Justiz in Sachsen-Anhalt“	153
11.2.3	Flyer: „Anti-Gewalt-Training im Sozialen Dienst der Justiz“	153
11.2.4	Flyer: „Psychosoziale Prozessbegleitung“	153
11.2.5	Broschüre: „Wegweiser von A wie Anzeige bis Z wie Zeugenbetreuung – Informations- und Beratungsangebote für Betroffene von Straftaten“	153
11.2.6	Flyer: „Ausblick“	154
11.3	Im Bereich Soziales	154
11.3.1	Leitfaden: „Stoppt Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“	154
11.3.2	Flyer: „Traumaambulanz für Kinder und Jugendliche als Gewaltopfer“	154
11.3.3	Flyer: „Traumaambulanz für Gewaltopfer“	155
11.3.4	Flyer: „Hilfen für Opfer von Gewalttaten“	155
12	Fortbildungsmaßnahmen	156
12.1	Im Bereich der Polizei	156
12.2	Im Bereich der Justiz	156
13	Schlussbetrachtung und Perspektiven	157
14	Anhang I – Kontaktdaten der Opferhilfeeinrichtungen	160
15	Anhang II – Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren	168
16	Anhang III – Merkblatt für Opfer von Gewalttaten nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG)	173
	Impressum	177

VORWORT DER MINISTERIN FÜR JUSTIZ UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT

Sehr geehrte Damen und Herren,

Opfer von Straftaten leiden zum Teil noch sehr lange unter den Folgen. Sie dürfen in dieser für sie schwierigen Situation nicht allein gelassen werden. Sie brauchen und verdienen unsere umfassende rechtliche Hilfe und Unterstützung. Das Land Sachsen-Anhalt setzt daher seit vielen Jahren einen Schwerpunkt auf Opferhilfe und Opferschutz.



Sachsen-Anhalt steht für den Grundsatz „Opferschutz vor Täterschutz“, für wirksame Kriminalprävention und für eine konsequente Strafverfolgung. Um Betroffene von Straftaten optimal zu schützen, setzt es sich außerdem für die weitere Verbesserung ihrer Rechte ein.

Nun liegt der zweite Interministerielle Opferschutzbericht des Landes Sachsen-Anhalt vor. Er zeigt die vielfältigen Maßnahmen auf, die zur Stärkung des Opferschutzes in Sachsen-Anhalt beitragen.

Vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung erfolgte die federführende Zusammenstellung und Erarbeitung des Berichts. Bei den an der Erstellung des Interministeriellen Opferschutzberichts beteiligten Ressorts, dem Ministerium für Inneres und Sport, dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, dem Ministerium für Bildung und dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, bedanke ich mich für die Unterstützung.

A handwritten signature in black ink that reads "Anne-Marie Keding". The script is cursive and fluid.

Anne-Marie Keding

Ministerin für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt

1 EINFÜHRUNG

Die Regierungsparteien von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben sich in ihrem Koalitionsvertrag „Zukunftschancen für Sachsen-Anhalt verlässlich, gerecht und nachhaltig“ für die siebente Legislaturperiode des Landtages von 2016 bis 2021 darüber verständigt, die Opferberatung im Land Sachsen-Anhalt auszubauen und auf der Basis des regelmäßigen Interministeriellen Opferschutzberichts dafür Sorge zu tragen, dass die verschiedenen Institutionen, Behörden und Träger der Opferberatung noch effektiver arbeiten.

Im Interministeriellen Opferschutzbericht von 2015 wurden die Maßnahmen aller Ressorts auf dem Gebiet des Opferschutzes umfassend dargestellt. Die an der Erstellung des zweiten Interministeriellen Opferschutzberichts beteiligten Ressorts haben sich über eine Neuausrichtung der Fortschreibung des Interministeriellen Opferschutzberichts verständigt. Sie sind dabei übereingekommen, dass auf Grund begrenzter Kapazitäten aller beteiligten Ressorts eine neue inhaltliche Ausrichtung nicht aufrechterhalten werden kann, sondern lediglich die Aktualisierung des Berichts. Redaktionsschluss für die Berichterstattung war der 30. Juni 2020. Da zu diesem Zeitpunkt die Fallzahlen für 2020 noch nicht vorlagen, finden diese im Bericht keine Berücksichtigung.

Auf Grund der Covid-19-Pandemie im Jahr 2020/2021, die alle Ressorts vor große Herausforderungen stellte, und wegen der Hauptverhandlung des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Naumburg gegen den Attentäter von Halle, die insbesondere im Ministerium für Justiz und Gleichstellung in großem Umfang Kapazitäten gebunden hat, wird der zweite Opferschutzbericht erst jetzt vorgelegt.

Der Bericht zeigt auf, dass durch vielfältige Maßnahmen die Stärkung des Opferschutzes in der siebenten Legislaturperiode ausgebaut wurde.

2 DIE WICHTIGSTEN EU-RICHTLINIEN, GESETZESÄNDERUNGEN UND GESETZSVORHABEN SOWIE DER EINFLUSS DES INTERNATIONALEN RECHTS IM BEREICH DES OPFERSCHUTZES

Der Opferschutz lebt vom Engagement staatlicher und nichtstaatlicher Akteure und wird geprägt durch das Recht. So schützt das Strafrecht nicht nur die Sicherheit und Integrität des Staates, sondern auch und zuvörderst die Rechtsgüter der Einzelnen beziehungsweise des Einzelnen, insbesondere das Leben, die Gesundheit, die sexuelle Selbstbestimmung und das Eigentum. Es legt fest, welches Verhalten verboten und unter gewissen Voraussetzungen mit Strafe belegt ist. Das Strafverfahrensrecht (oder auch Strafprozessrecht) regelt die Feststellung und Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs. Für einen wirksamen Opferschutz und auch für die Prävention sind Straf- und Strafverfahrensrecht unabdingbar.

Ebenso wie konkrete Maßnahmen im Bereich des Opferschutzes fortwährend an den Bedarf und die Umstände angepasst werden müssen, entwickelt sich auch das Recht fort. Dies geschieht auf europarechtlicher Ebene unter anderem durch Richtlinien, die in deutsches Recht umgesetzt werden. Auf Landesebene werden die Vorschriften konkretisiert und ergänzt.

Auch internationales Recht hat Auswirkungen auf den Opferschutz, direkte wie indirekte. Beispielsweise hat sich Deutschland mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 1992 dazu verpflichtet, die Rechte von Kindern zu achten, zu schützen und zu fördern. Seither wird auch die Aufnahme spezifischer Kindergrundrechte in das Grundgesetz diskutiert. Das Bundeskabinett verabschiedete am 20. Januar 2021 einen Gesetzentwurf, der folgende Ergänzung von Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz vorsieht: "Die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten sind zu achten und zu schützen. Das Wohl des Kindes ist angemessen zu berücksichtigen. Der verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern auf rechtliches Gehör ist zu wahren. Die Erstverantwortung der Eltern bleibt unberührt." Für die geplante Änderung des Grundgesetzes ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Bundestag und im Bundesrat erforderlich. Für den Bereich des Opferschutzes ist eine starke präventive Wirkung der Änderung zu erwarten.

An dieser Stelle werden die wichtigsten rechtlichen Entwicklungen seit 2015 dargestellt. Über vorhergehende wurde im ersten Interministeriellen Opferschutzbericht des Landes Sachsen-Anhalt vom Oktober 2015 ausführlich berichtet.

Dabei wird der Begriff des Opfers so verstanden, wie er europarechtlich definiert ist: Nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten so-

wie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI – Opferschutzrichtlinie - bezeichnet der Ausdruck „Opfer“:

„i) eine natürliche Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust, der direkte Folge einer Straftat war, erlitten hat;

ii) Familienangehörige einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer Straftat ist, und die durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten haben“.

2.1 Strafvorschriften

2.1.1 Reformen des Sexualstrafrechts

Das von der Bundesrepublik Deutschland am 25. Oktober 2007 unterzeichnete Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, die sogenannte Lanzarote-Konvention, das am 11. Mai 2011 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, und die Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1; L 18 vom 21.01.2012, S. 7) sind – soweit das deutsche Recht den Anforderungen dieser Rechtsinstrumente nicht bereits entsprach – durch das 49. Strafrechtsänderungsgesetz vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) in innerstaatliches Recht umgesetzt worden.

Das 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches (BGBl. I S. 2460) enthielt eine weitere Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung und trat am 10. November 2016 in Kraft. Im Mittelpunkt stand dabei die Verschärfung des § 177 Strafgesetzbuch (StGB) (sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung). Strafbar ist seither nach Absatz 1 jede sexuelle Handlung, die „gegen den erkennbaren Willen einer Person“ vorgenommen wird. Absatz 2 stellt sexuelle Handlungen unter Strafe, bei denen das Opfer keinen entgegenstehenden Willen bilden oder äußern kann oder „zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt“ wurde.

Der Gesetzgeber folgte damit dem sogenannten „Nein-heißt-Nein“-Grundsatz. Zuvor wurde nur bestraft, wer das Opfer mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu sexuellen Handlungen nötigte oder eine Situation ausnutzte, in der das Opfer der Einwirkung der Täterin oder des Täters schutzlos ausgeliefert war. In der Praxis ist ein Handeln gegen den erkennbaren Willen des Opfers oft schwer zu beweisen, doch wollte der Gesetzgeber hier ein gesellschaftspolitisches Signal setzen.

Zudem trägt die Reform den Anforderungen aus Artikel 36 der Istanbul-Konvention Rechnung, die Deutschland am 12. Oktober 2017 ratifiziert hat.

Darüber hinaus wurde mit § 184i StGB erstmals die sexuelle Belästigung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle des § 184h Nummer 1 StGB unter Strafe gestellt. Bestraft wird demnach, „wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt“.

Mit Einführung des § 184j StGB können nunmehr einzelne Mitglieder einer Gruppe bestraft werden, aus der heraus Taten gemäß §§ 177 und 184i StGB begangen werden. Der Gesetzgeber hat damit auf die sexuellen Übergriffe vor dem Kölner Hauptbahnhof in der Silvesternacht 2015/2016 reagiert.

Das 57. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings trat am 13. März 2020 (BGBl. I S. 431) in Kraft. Schon seit 2004 konnte, wer Kontakt zu Kindern (unter 14 Jahren) aufnimmt, um sie zu sexuellen Handlungen zu bringen, nach § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB hart bestraft werden. Wenn der Täter jedoch lediglich glaubte, mit einem Kind zu kommunizieren, tatsächlich aber mit einem Erwachsenen Kontakt hatte, war dies lange nicht strafbar. Nunmehr werden diese Fälle über § 176 Absatz 6 StGB ebenfalls unter Strafe gestellt.

Das 59. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen trat am 1. Januar 2021 (BGBl. I S. 2075) in Kraft. Es sieht in § 184k StGB unter anderem vor, dass das Herstellen und das Übertragen einer Bildaufnahme „von den Genitalien, dem Gesäß, der weiblichen Brust oder der diese Körperteile bedeckenden Unterbekleidung einer anderen Person“ strafbar ist, wenn diese (etwa durch Kleidung) „gegen Anblick geschützt sind“. Die Regelung zielt insbesondere ab auf Fälle des sogenannten Upskirtings, also das heimliche Fotografieren unter einen Rock. Bestraft werden kann auch, wer solche Bildaufnahmen gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht. Bisher konnten sich Betroffene lediglich zivilrechtlich gegen eine solche Tat wehren.

2.1.2 Der Ehebegriff des § 237 Strafgesetzbuch (StGB) und Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen

Zwangsheirat ist als eigenständiger Tatbestand nach § 237 StGB seit 2011 strafbar. Da sich die Norm auf die „Nötigung zur Eingehung der Ehe“ (§ 237 Absatz 1 StGB) bezieht, werden andere Fälle, in welchen Personen die Ehe in anderer als der staatlich anerkannten Form schließen, nicht erfasst.

Dies betrifft insbesondere solche Fälle, in welchen Täterinnen oder Täter ein Opfer dazu bringen, eine rein religiöse oder ansonsten außerrechtlich geschlossene – also nicht staatlich anerkannte – Ehe einzugehen (sogenannte Nicht-Ehe).

Studien zufolge (etwa Mirbach et al., Zwangsheirat in Deutschland, 2011) wird etwa ein Drittel der Zwangsverheiratungen im Rahmen sozialer oder religiöser Zeremonien durchgeführt. Diese Formen der Eheschließung erlangen zwar keine

Rechtsverbindlichkeit, können aber im sozialen Umfeld der Betroffenen die gleiche oder sogar eine größere Bedeutung haben als die staatlich anerkannte Trauung. Für die Betroffenen besteht kein Unterschied im Ausmaß des erlebten Zwangs und der Konsequenzen für ihre Lebensführung.

Das Recht auf Selbstbestimmung und freie Partnerwahl wird den Frauen und Mädchen – in seltenen Fällen auch Männern – hierdurch ebenso verwehrt wie beim Zwang zur standesamtlich geschlossenen Ehe.

Eine Erweiterung des Schutzbereichs auch auf Zwangsverheiratungen im Rahmen religiöser oder traditioneller Zeremonien wird immer wieder diskutiert. Der Gesetzgeber hat einen Handlungsbedarf bisher verneint und verweist auf die mögliche Strafbarkeit als Nötigung im Sinne des § 240 StGB.

Eine andere und weitergehende Regelung wurde im Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen (BGBl. I. S. 2426) getroffen, das seit dem 22. Juli 2017 in Kraft ist. Das Mindestheiratsalter liegt in Deutschland nunmehr ausnahmslos bei 18 Jahren. Ausdrücklich verbietet das Gesetz auch die Verheiratung von Minderjährigen nach einer religiösen oder traditionellen Handlung.

Zudem wurde die Zwangsheirat (§ 237 StGB) durch das 49. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs von 2015 in den Katalog der verjährungsrechtlichen Ruhensvorschrift des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB aufgenommen. Die Verjährungsfrist beginnt somit erst ab Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers zu laufen.

2.1.3 Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Am 15. April 2011 trat die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates in Kraft.

In Deutschland wurde die Richtlinie umgesetzt in Form des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Oktober 2016 (MenHBVG), das am 15. Oktober 2016 in Kraft trat.

Inhaltlich wurden die §§ 232 ff. StGB komplett neu formuliert. Zentrale Änderungen waren zum einen die Neufassung des Tatbestands des Menschenhandels im Sinne des § 232 StGB. Dieser umfasst nun die Rekrutierung und Hinführung von Opfern bereits vor Beginn der geplanten Ausbeutung (unter Ausnutzung einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage, einer Hilfslosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist oder aber wenn es sich bei dem Opfer um eine Person unter 21 Jahren handelt). Die Ausbeutung kann in verschiedener Form erfolgen, siehe § 232 Absatz 1 Satz 1 StGB. Zum anderen

wurden die Tatbestände der Ausbeutung neu gefasst. Hierzu gehören nach wie vor die Zwangsprostitution (§ 232a StGB) und Zwangsarbeit (§ 232b StGB), hinzugekommen sind die Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) und die Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB) sowie die Einführung einer Strafbarkeit des Freiers eines Opfers von Menschenhandel und Zwangsprostitution (§ 232a Absatz 6 StGB).

Das Land Sachsen-Anhalt hat die Forderung einer zusätzlichen Regelung unterstützt, wonach die Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eines Opfers von Menschenhandel ruhen soll. Dieser Vorschlag hat keinen Niederschlag gefunden im Gesetz.

2.1.4 Aufnahme von gerichtlichen Vergleichen in die Strafnorm des § 4 Gewaltschutzgesetz (GewSchG)

Lange konnte sich nach § 4 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) nur strafbar machen, wer einer vollstreckbaren Anordnung des Gerichts zuwiderhandelte, also etwa gegen ein Kontakt- oder Näherungsverbot verstieß. Mit der Aufnahme des Absatzes 2 in die Vorschrift zum 10. März 2017 (BGBl. I 2017, 386) wird nun auch bestraft, wer einer entsprechenden vollstreckbaren Verpflichtung aus einem Vergleich zuwiderhandelt.

2.1.5 Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Kriminalstatistiken zufolge nimmt die Zahl bekannt gewordener Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Verbreitung, des Besitzes und der Beschaffung von Kinderpornografie seit Jahren kontinuierlich zu. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken und Kinder besser zu schützen, hat die Bundesregierung Ende Oktober 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vorgelegt. Kernpunkte des Entwurfs sehen eine Verschärfung und Erweiterungen der einschlägigen Straftatbestände vor, eine effektivere Strafverfolgung sowie Maßnahmen zur Verbesserung bei der Prävention und Qualifizierung der Justiz.

Der bisherige Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs soll auf drei Straftatbestände aufgeteilt werden, um für mehr Übersichtlichkeit zu sorgen. So soll es neben dem Grundtatbestand gemäß § 176 StGB künftig § 176a StGB-E „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder ohne Körperkontakt mit dem Kind“ und § 176b StGB-E „Vorbereitung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ geben. Die Tatbestände des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176a StGB sowie des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Todesfolge gemäß § 176b StGB werden entsprechend zu § 176c StGB-E „Schwere sexualisierte Gewalt gegen Kinder“ und § 176d StGB-E „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder mit Todesfolge“.

Schon der Grundtatbestand der sexualisierten Gewalt gegen Kinder soll zukünftig mit mindestens einem Jahr und bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe geahndet und

somit als Verbrechen eingeordnet werden. Aktuell wird er als Vergehen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Auch die Verbreitung, der Besitz und die Besitzverschaffung von Kinderpornografie sollen durch höhere Mindeststrafen zum Verbrechen werden.

Mit der Einführung einer neuen Strafnorm § 184i StGB-E soll zudem das Inverkehrbringen und der Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild unter Strafe gestellt werden.

Die §§ 174 bis 174c StGB-E (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen und in Abhängigkeitsverhältnissen) sollen künftig Handlungen mit oder vor Dritten umfassen.

Ferner soll die Verjährungsfrist gemäß § 78b StGB auch dann erst mit Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers beginnen, wenn die hergestellten kinderpornografischen Inhalte ein tatsächliches Geschehen zeigen (§ 184 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB-E).

Um die Strafverfolgung effektiver zu gestalten, sollen die Strafverfolgungsbehörden weitergehende Ermittlungsbefugnisse bekommen. Im Falle schwerer sexualisierter Gewalt gegen Kinder wird die Anordnung von Untersuchungshaft unter erleichterten Voraussetzungen vorgeschlagen. Die Telekommunikationsüberwachung gemäß § 100a Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) soll künftig auch bei Ermittlungen wegen Sichverschaffens oder Besitzes von Kinderpornografie (§ 184b Absatz 3 StGB) möglich sein. Schließlich sieht der Entwurf vor, dass bei sämtlichen Formen der schweren sexualisierten Gewalt gegen Kinder sowie der Verbreitung kinderpornografischer Inhalte künftig eine Online-Durchsuchung im Sinne des § 100b StPO angeordnet werden kann.

Die Anforderungen an die Qualifikation von Familien- und Jugendrichterinnen und -richtern, Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten sowie Verfahrensbeiständen von Kindern sollen gesetzlich geregelt werden.

2.1.6 Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität

Der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität schlägt Maßnahmen zur stärkeren und effektiveren Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vor. Eine zentrale Änderung im Netzwerkdurchsetzungsgesetz soll die Verpflichtung sozialer Netzwerke sein, konkrete strafbare Inhalte nicht nur zu löschen oder zu entfernen, sondern zudem dem Bundeskriminalamt zu melden. Dazu gehören vor allem Morddrohungen und Volksverhetzung. Richten die sozialen Netzwerke kein effizientes Meldesystem ein, sollen sie mit einem Bußgeld belegt werden können.

Der Entwurf von CDU/CSU und SPD wurde am 18. Juni 2020 vom Bundestag beschlossen, jedoch auf Grund verfassungsrechtlicher Bedenken durch den Bundespräsidenten nicht unterzeichnet. Aktuell erfolgt die Erarbeitung eines geänderten Gesetzentwurfes.

2.2 Strafverfahren

2.2.1 Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz)

Das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21. Dezember 2015 setzt die Opferschutzrichtlinie um.

Es verbessert den Schutz und die Betreuung von Opfern vor Gericht. Außerdem stehen Opfern bei der Erstattung einer Anzeige mehr Informationen zum anschließenden Verfahren zu. Bei Bedarf haben sie ein Recht auf Übersetzung bei Vernehmungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft. Kinder und Jugendliche, die Opfer schwerer oder sexueller Gewalt wurden, können unentgeltlich psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch nehmen. Dies gilt bei besonderer Schutzbedürftigkeit auch für Erwachsene.

Zentrale Vorschriften zu den Unterrichtungspflichten enthalten die §§ 406i bis 406k StPO.

Gemäß § 406i Absatz 1 StPO sind Verletzte „möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache über ihre aus den §§ 406d bis 406h StPO folgenden Befugnisse im Strafverfahren zu unterrichten“ sowie über die aufgezählten weiteren Optionen (neu aufgenommen wurden etwa die Zeugenentschädigung und der Täter-Opfer-Ausgleich (vergleiche 6.1.6.3). Bei den §§ 406d bis 406h StPO handelt es sich um besondere Informations- und Beistandsrechte des Opfers. Regelmäßig wird dieser Pflicht durch Aushändigung eines Merkblatts durch die Polizei Genüge getan, bei Bedarf durch ergänzende konkrete Hinweise auf bestimmte Schutz- und Informationsrechte.

Neu sind auch die Hinweispflichten gemäß § 406i Absatz 2 und 3 StPO: „Liegen Anhaltspunkte für eine besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten vor, soll der Verletzte im weiteren Verfahren an geeigneter Stelle auf die Vorschriften hingewiesen werden, die seinem Schutze dienen [...]“

Der neu eingeführte § 406j StPO behandelt die Belehrung des Opfers über seine Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens: „Verletzte sind möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache über folgende Befugnisse zu unterrichten, die sie außerhalb des Strafverfahrens haben“. Neu aufgenommen wurden in diesem Zusammenhang die Belehrung über die Möglichkeit, einen vermögensrechtlichen Anspruch, der nicht im strafrechtlichen Adhäsionsverfahren (vergleiche 4.2) geltend gemacht wurde, auf dem Zivilrechtsweg feststellen zu lassen. Neu ist auch die Pflicht zur Belehrung über etwaige Entschädigungsansprüche für Opfer sowie über Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen.

Gemäß § 406d StPO ist der oder dem Verletzten auf Antrag Auskunft über den Stand des Verfahrens mitzuteilen, insbesondere die Einstellung und der Aus-

gang des Verfahrens und seit Inkrafttreten des 3. Opferrechtsreformgesetzes auch über „Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung sowie die gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen“. Hinzugefügt wurde in Absatz 2 Nummer 3 der Vorschrift auch die Mitteilung, dass „der Beschuldigte oder Verurteilte sich einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch Flucht entzogen hat und welche Maßnahmen zum Schutz des Verletzten deswegen gegebenenfalls getroffen worden sind“, nach entsprechendem Antrag. Ergänzt wurde darüber hinaus Absatz 3, wonach die beziehungsweise der Verletzte über einige ihrer beziehungsweise seiner Informationsrechte (jene aus § 406d Absatz 2 Satz 1 StPO) „nach der Urteilsverkündung oder Einstellung des Verfahrens zu belehren“ ist.

Die wichtigste Neuerung ist die Ausgestaltung der psychosozialen Prozessbegleitung in § 406g StPO. Dabei handelt es sich um die individuelle Begleitung vor und während der Hauptverhandlung für besonders schutzbedürftige Opfer durch dafür geschulte Personen. Einen Anspruch auf die Beordnung eines Prozessbegleiters beziehungsweise einer Prozessbegleiterin haben insbesondere minderjährige Opfer schwerer Sexual- und Gewalttaten. Erwachsenen Opfern kann in bestimmten Fällen von Sexual- und Gewaltdelikten eine psychosoziale Prozessbegleitung gewährt werden. Voraussetzung ist in beiden Fällen – bei Minderjährigen und Erwachsenen – ein entsprechender Antrag. Auf das kostenlose Angebot sind besonders schutzbedürftige Verletzte gemäß § 406i StPO hinzuweisen. Die besondere Schutzbedürftigkeit ergibt sich gemäß § 48 Absatz 3 StPO aus den „persönlichen Verhältnissen“ der oder des Betroffenen und aus der Art und Schwere der Straftat. Die Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung sind am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG LSA) für Sachsen-Anhalt gilt seit dem 7. Juni 2017 und konkretisiert den durch den Bundesgesetzgeber eröffneten Regelungsspielraum.

Ferner soll Verletzten auf Antrag eine schriftliche Bestätigung der Anzeige und gegebenenfalls sprachliche Unterstützung bei deren Erstattung angeboten werden, § 158 Absatz 1 und Absatz 4 StPO.

Gemäß § 185 Absatz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher zuzuziehen, wenn „unter Beteiligung von Personen verhandelt“ wird, „die der deutschen Sprache nicht mächtig sind“. Durch das 3. Opferrechtsreformgesetz wurden entsprechende Regelungen eingeführt für die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft (§ 161a Absatz 5 StPO) sowie die Polizei (§ 163 Absatz 7 StPO). Zu den Verfahrensrechten der Nebenklägerin oder des Nebenklägers, die beziehungsweise der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, gehört eine Übersetzung schriftlicher Unterlagen nach Maßgabe des § 187 Absatz 2 GVG und „soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist“.

2.2.2 Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens

Das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens ist am 13. Dezember 2019 in Kraft getreten (BGBl I S. 2121).

Im Hinblick auf den Opferschutz besonders relevant ist der Anspruch auf Beiordnung einer Nebenklagevertreterin beziehungsweise eines Nebenklagevertreters für alle Vergewaltigungsoffer (§ 397a StPO), also auch in besonders schweren Fällen im Sinne des § 177 Absatz 6 StGB. Zuvor war hier durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 4. November 2016 eine Schutzlücke entstanden, indem dieses zwar den Grundtatbestand der sexuellen Nötigung ausgeweitet (vergleiche 2.1.5), aber zugleich den Mindeststrafrahmen hierfür gesenkt hat. Die sexuelle Nötigung ist seither nicht mehr als Verbrechen, sondern lediglich als Vergehen einzustufen. Dies gilt trotz des Mindeststrafrahmens von zwei Jahren auch für besonders schwere Fälle, namentlich für die Vergewaltigung sowie bei gemeinschaftlicher Tatbegehung. Der Anspruch auf Beiordnung einer Nebenklagevertreterin beziehungsweise eines Nebenklagevertreters bestand bislang jedoch nur für Opfer eines Verbrechens. Dieser Missstand wurde durch § 397a StPO behoben. Entsprechendes gilt für Verfahren mit jugendlichen Beschuldigten (§ 80 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG)).

Eine weitere wichtige Neuerung sieht vor, dass die Vernehmung von Opfern einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung audiovisuell aufgezeichnet und durch eine Richterin oder einen Richter erfolgen muss, sofern das Opfer dem zustimmt (§§ 58a Absatz 1, 255a Absatz 2 StPO). Damit sollen dem Opfer Mehrfachvernehmungen erspart und die Beweissicherung verbessert werden (vergleiche 10.2.1).

2.3 Unterstützungsleistungen für die Opfer von Straftaten

2.3.1 Richtlinie 2017/541/EU zur Terrorismusbekämpfung

Die Richtlinie 2017/541/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88/6) enthält in den Artikel 24 bis 26 besondere Bestimmungen für die Opfer von Terrorismus, die auf deren spezifische Bedürfnisse ausgerichtet sind, wie zum Beispiel emotionale und psychologische Betreuung unmittelbar nach einem Terroranschlag und so lange wie nötig, medizinische Versorgung und Unterstützung bei der Beschaffung von Informationen über alle relevanten rechtlichen, praktischen oder finanziellen Angelegenheiten. Umsetzungsbedarf der Richtlinie in nationales Recht besteht nicht, da die in der Richtlinie verankerten Unterstützungsleistungen für die Opfer von Terrorismus in Deutschland bereits gewährleistet werden.

2.3.2 Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts und Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten

Gemäß der Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (ABl. L 261/15) haben alle Opfer vorsätzlicher Gewalttaten Zugang zu der nationalen Entschädigungsregelung des Landes, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde. In Deutschland werden mit dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (BGBl. I S. 2652) vom 12. Dezember 2019 die bisherigen Regelungen des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) und des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) zu einem neuen Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) zusammengeführt. Es tritt schrittweise bis zum 1. Januar 2024 in Kraft und beinhaltet eine deutliche Leistungsverbesserung für die Opfer von Gewalt und Terror.

So werden neue Leistungen der Sofort- beziehungsweise Akuthilfen ermöglicht durch flächendeckende Implementierung von Traumaambulanzen und ein individuelles Fallmanagement.

Des Weiteren erhalten nunmehr auch Opfer von schwerwiegenden Konstellationen psychischer Gewalt – insbesondere in Fällen sexueller Gewalt – Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts. Dasselbe gilt für traumatisierte Augenzeuginnen und Augenzeugen einer Tat. Ferner erleichtern die neuen Regelungen den Beweis, dass bestimmte psychische Beeinträchtigungen auf eine Straftat zurückzuführen sind.

Rückwirkend zum 1. Juli 2018 wurden einzelne Regelungen im BVG und im OEG geändert. Im Einzelnen siehe Abschnitt 4.3 dieses Berichts.

2.4 EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020 bis 2025)

Im Juni 2020 hat die Europäische Kommission ihre EU-Strategie für Opferrechte vorgestellt. Diese soll sicherstellen, dass europaweit alle Opfer von Straftaten gleichermaßen Zugang zur Justiz haben. Die Strategie soll den Rahmen für die Arbeit der Kommission bilden, aber auch andere wichtige Akteure, allen voran die Mitgliedstaaten der EU und die Zivilgesellschaft, einbinden und in die Pflicht nehmen. Ein besonderes Augenmerk der Strategie liegt auf der Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt und Hasskriminalität.

Die Strategie enthält fünf Schwerpunkte:

- Wirksame Kommunikation mit den Opfern und ein sicheres Umfeld, in dem Opfer Straftaten anzeigen können,
- Verbesserung der Unterstützung und des Schutzes der schutzbedürftigsten Opfer,
- Erleichterung des Zugangs der Opfer zu Entschädigungsleistungen,

- Stärkung der Zusammenarbeit und Koordination zwischen allen relevanten Beteiligten,
- Stärkung der internationalen Dimension der Rechte der Opfer.

Zu jedem dieser Punkte schlägt die Kommission konkrete Maßnahmen vor, mit denen die Opfer besser geschützt werden sollen. Die Kommission hat sich vorgenommen, auf die konsequente Einhaltung bestehender EU-Opferschutzvorschriften zu achten und bei Bedarf weitere Vorschriften einzuführen. Die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie sollen laufend überwacht und ausgewertet werden.

3 KRIMINALITÄTSLAGE IM ZEITRAUM 2015 BIS 2019 IN SACHSEN-ANHALT

3.1 Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

3.1.1 Entwicklung der Straftaten insgesamt

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) enthält die der Polizei bekannt gewordenen rechtswidrigen (Straf-)Taten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche sowie die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen und Opfer.

Sie soll damit im Interesse einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung zu einem überschaubaren und möglichst verzerrungsfreien Bild der angezeigten Kriminalität führen und Erkenntnisse über den Umfang und die Zusammensetzung von Tatverdächtigen liefern.

Die Gesamtzahl der polizeilich registrierten Straftaten sank von 2015 bis 2019 von 198.806 auf 173.346 Delikte (Abbildung 1).

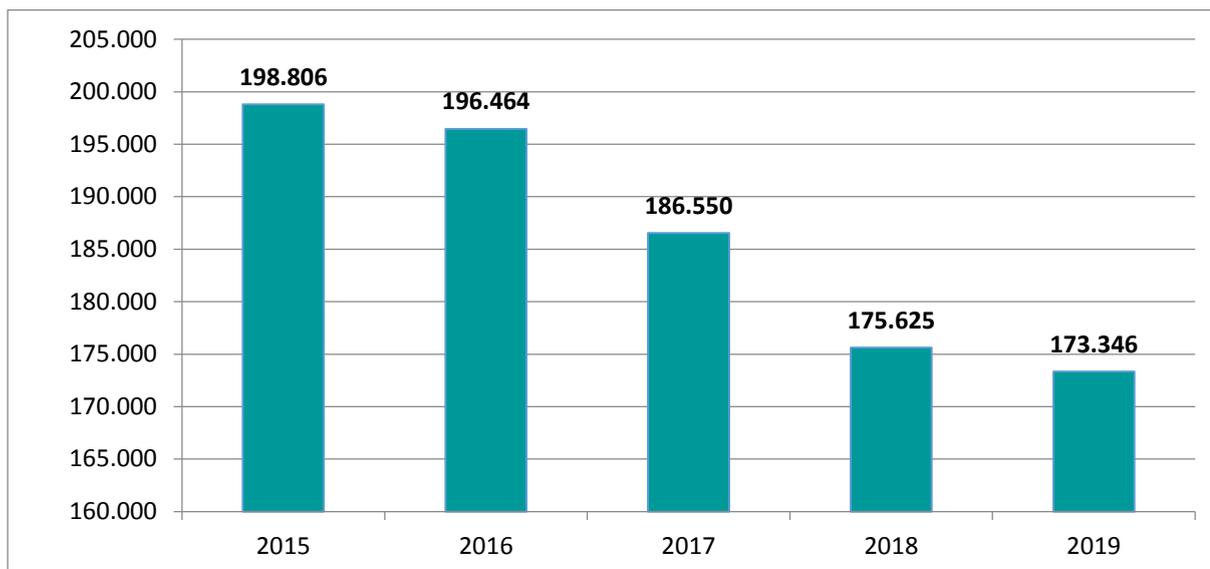


Abbildung 1: Entwicklung der Fallzahlen 2015 bis 2019

Die Aufklärungsquote, die das Verhältnis von aufgeklärten Fällen zu bekannt gewordenen Fällen darstellt, blieb im Berichtszeitraum konstant bei circa 55 %.

3.1.2 Entwicklung der Opferzahlen insgesamt

Opfer im Sinne der PKS sind natürliche Personen, gegen die sich eine mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtet, sofern diese dem bundesweit geltenden Katalog von Straftaten unterfällt, bei denen eine Opfererfassung vorgesehen ist. Hierzu gehören insbesondere die Sexualdelikte, Straftaten gegen die persönliche Freiheit und die Gewaltkriminalität. Juristische Personen, wie zum Beispiel Firmen, Betriebe sowie Einrichtungen oder Organisationen, fallen nicht darunter.

Die Zahl der Opfer stieg in den Jahren 2015 bis 2019 von 28.977 auf 30.053. Mit einem Anteil von circa 58 % wurden mehr männliche als weibliche Opfer in der PKS registriert (Abbildung 2).

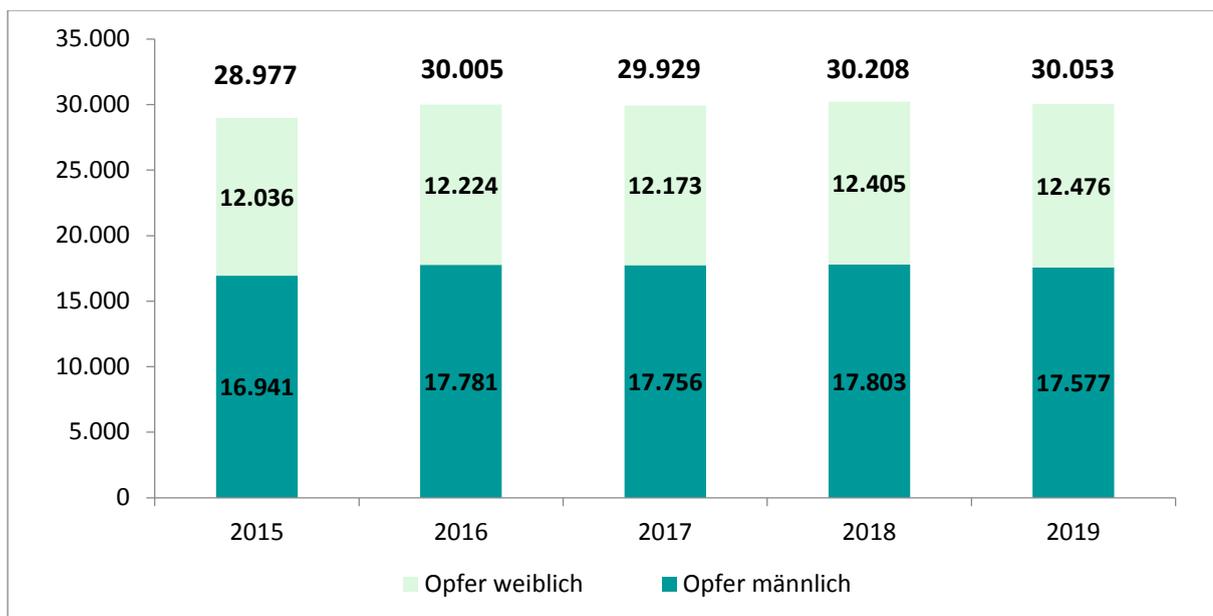


Abbildung 2: Entwicklung der Opferzahlen 2015 bis 2019

Die Opfergefährdungszahl spiegelt die Zahl der Opfer bezogen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner und so den Gefährdungsgrad, Opfer einer Straftat zu werden, wider. Hier ist in Sachsen-Anhalt ein leichter Zuwachs zu verzeichnen. Lag diese Zahl im Jahr 2015 noch bei 1.296, stieg sie im Jahr 2019 auf 1.360. Damit liegt Sachsen-Anhalt leicht über dem Bundesdurchschnitt (im Jahr 2019 betrug die Opfergefährdungszahl für den Bund 1.220).

3.1.3 Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen insgesamt

Tatverdächtig ist jeder, der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis auf Grund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine Straftat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäterinnen und Mittäter, Anstifterinnen und Anstifter sowie Gehilfinnen und Gehilfen. Ferner ist zu beachten, dass Schuldausschließungsgründe oder mangelnde Deliktsfähigkeit bei der Erfassung von Tatverdächtigen für die PKS nicht berücksichtigt werden. So sind in der Gesamtzahl unter anderem auch strafunmündige Kinder (unter 14 Jahren) enthal-

ten. Als tatverdächtig wird auch erfasst, wer wegen Tod, Krankheit oder Flucht nicht verurteilt werden kann.

Entsprechend dem Rückgang der Fallzahlen in der PKS bei gleichbleibender Aufklärungsquote (siehe Punkt 3.1.1) ist auch ein Rückgang bei der Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen zu verzeichnen. Die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen fiel in den Jahren 2015 bis 2019 von 71.196 auf 62.204.

Mit circa 74 % ist der überwiegende Teil der Tatverdächtigen männlich (Abbildung 3).

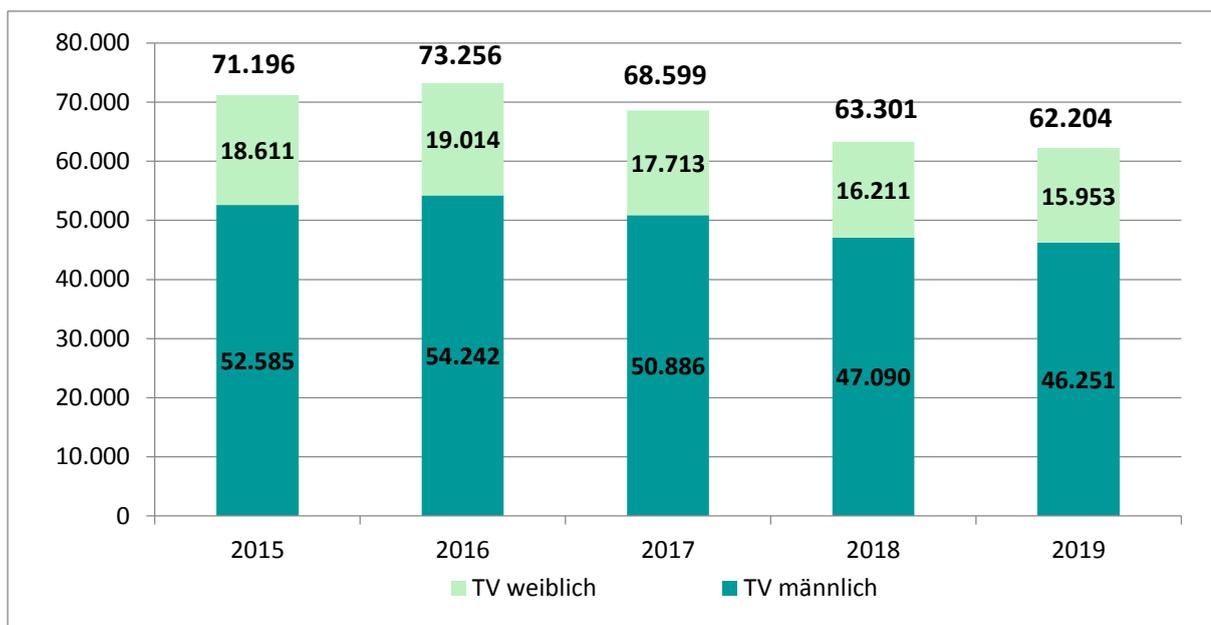


Abbildung 3: Entwicklung der Anzahl der Tatverdächtigen 2015 bis 2019

3.2 Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

3.2.1 Einleitung

Der politisch motivierten Kriminalität (PMK) werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterin oder des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie:

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung beziehungsweise eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder
- eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,

- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungs- handlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- gegen eine Person wegen ihrer/ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements, Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physischen und/oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität oder äußeren Erscheinungsbildes gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht beziehungsweise sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.

Die Daten der PMK werden gesondert erfasst und sind nicht mit dem Erfassungssystem der PKS vergleichbar.

PMK -rechts- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterin oder des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (zum Beispiel nach Art der Themenfelder) einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Der wesentliche Kerngedanke einer „rechten“ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit/Ungleichwertigkeit der Menschen. Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als rechts-extremistisch zu qualifizieren.

PMK -links- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterin oder des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (zum Beispiel nach Art der Themenfelder) einer „linken“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu Anarchismus oder Kommunismus (einschließlich revolutionärem Marxismus) ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als linksextremistisch zu qualifizieren.

PMK -ausländische Ideologie- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterin oder des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine aus dem Ausland stammende nicht religiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war, insbesondere wenn sie darauf gerichtet ist, Verhältnisse und Entwicklungen im In- und Ausland zu beeinflussen. Gleiches gilt, wenn aus dem Ausland heraus Verhältnisse und Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland beeinflusst werden sollen. Die

Staatsangehörigkeit der Täterinnen beziehungsweise des Täters ist hierbei unerheblich.

PMK -religiöse Ideologie- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterin oder des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine religiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war.

Jeder Sachverhalt kann immer nur genau einem Phänomenbereich zugeordnet werden. Ist der Sachverhalt nicht unter die genannten Phänomenbereiche PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar, ist der Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- zu wählen.

3.2.2 Entwicklung der Fallzahlen in den Phänomenbereichen der PMK

In Sachsen-Anhalt sind in den Jahren 2015 und 2016 auf Grund der Auswirkungen des starken Zustroms von Flüchtlingen verhältnismäßig hohe Fallzahlen der PMK registriert worden. Dies betrifft insbesondere rechtsmotivierte Straftaten.

Ab dem Jahr 2018 gingen die Gesamtfallzahlen dann wieder zurück. Im Jahr 2019 war ein erneutes Ansteigen der Fallzahlen zu beobachten (Abbildung 4). Ebenso wird diese Entwicklung auch bei den Gewaltstraftaten deutlich (Abbildung 6).

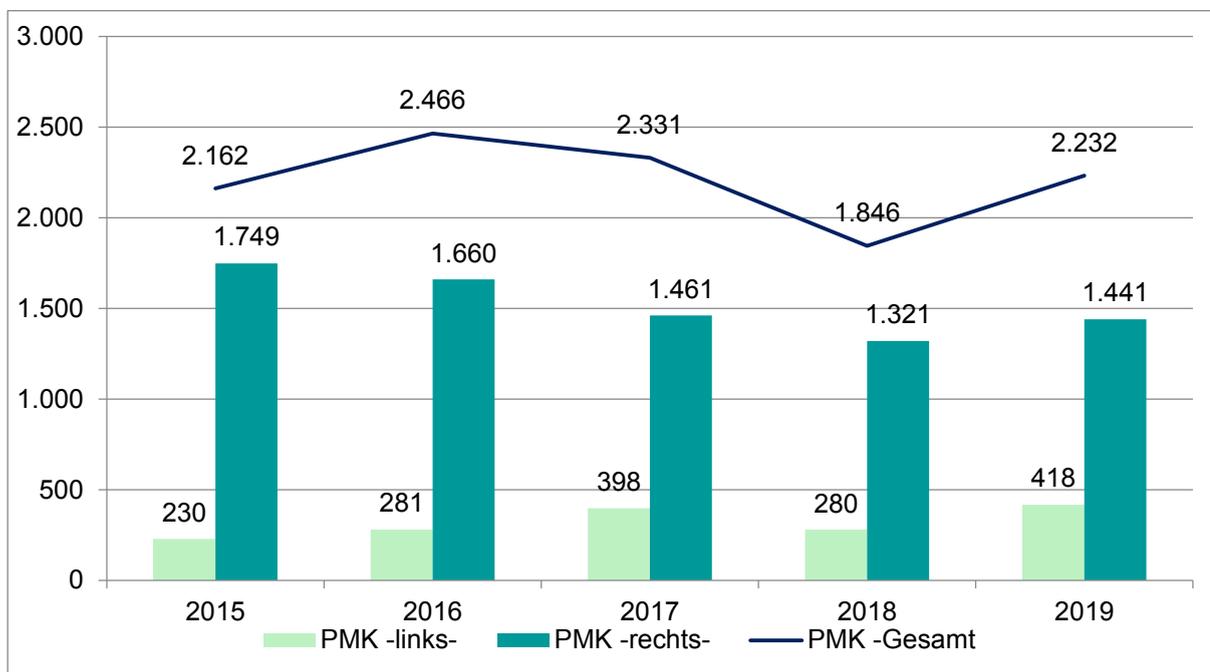


Abbildung 4: Entwicklung der PMK - rechts und links 2015 bis 2019

Die Mehrheit der politisch motivierten Straftaten bleibt im Phänomenbereich PMK -rechts- verortet. Die Anzahl der rechtsmotivierten Straftaten sank seit 2015 von 1.749 auf 1.321 Fälle im Jahr 2018. Im Bereich der PMK -links- sind dagegen schwankende Fallzahlen zu beobachten (Abbildung 5) (im Jahr 2019 erreichte

das Fallzahlenaufkommen den Höchststand im 5-Jahresvergleich). Der Grund liegt hier in versammlungsrechtlichen Ereignissen, welche unter anderem auch von reisenden Täterinnen und Tätern als Tatgelegenheit für politisch motivierte Straftaten genutzt werden.

Hauptbestandteil der rechtmotivierten Straftaten bleiben die sogenannten Propagandastraftaten. Dazu gehören unter anderem Schmierereien verfassungsfeindlicher Symbole, öffentlichkeitswirksame Parolen (wie zum Beispiel „Heil Hitler“-Rufe), vereinzelt aber auch das Abspielen von Tonträgern mit rechtsextremistischen Inhalten.

Phänomenbereiche		2015	2016	2017	2018	2019
Politisch motivierte Kriminalität	rechts	1.749	1.660	1.461	1.321	1.441
	links	230	281	398	280	418
	ausländische Ideologie	15	28	14	11	10
	religiöse Ideologie			30	18	6
	nicht zuzuordnen	124	456	382	160	287
Staatsschutzkriminalität ohne explizite politische Motivation		44	41	46	56	70
Summe		2.162	2.466	2.331	1.846	2.232

Abbildung 5: Entwicklung PMK – alle Phänomenbereiche 2015 bis 2019

Für die Beurteilung des Gefährdungspotenzials politisch motivierter Straftaten sind Gewaltdelikte auf Grund der Auswirkungen für die Betroffenen von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus wirken sich diese infolge der öffentlichen Wahrnehmung, unterstützt von medialer Berichterstattung, nicht unwesentlich auf das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung aus.

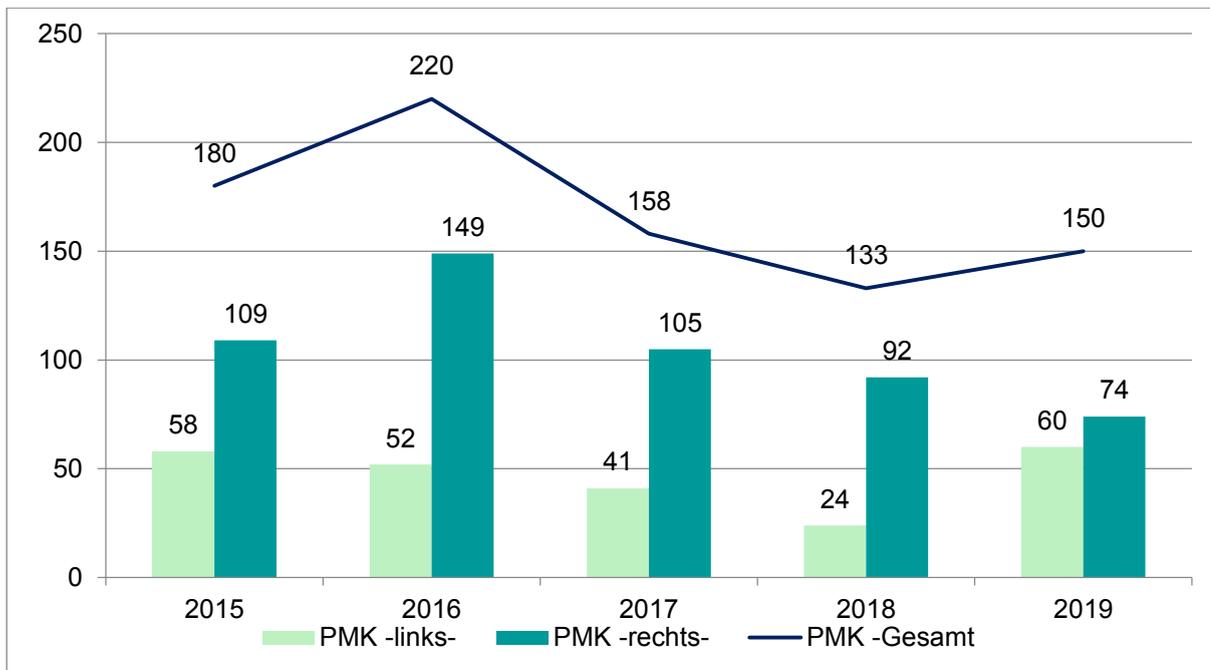


Abbildung 6: Entwicklung der Gewaltdelikte PMK – rechts und links 2015 bis 2019

Bei den Gewaltdelikten in den Bereichen PMK -rechts- und PMK -links- war für das Jahr 2019 ein gegensätzlicher Trend festzustellen (Abbildung 6). Während die Zahl rechtsmotivierter Straftaten sank, ist die Zahl der linksmotivierten Straftaten deutlich angestiegen. Dies ist unter anderem auf anlassbezogene Versammlungen mit hoher Öffentlichkeitswirksamkeit zurückzuführen. Im Fokus der linksmotivierten Tatverdächtigen steht offensichtlich vor allem die anlassbezogene Auseinandersetzung mit den öffentliche Veranstaltungen schützenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie Anhängerinnen und Anhängern der vermeintlich politischen Gegnerin beziehungsweise des vermeintlich politischen Gegners.

Ungeachtet der sinkenden Fallzahlen bleibt Gewalt als vermeintliches Mittel der Konfliktlösung eine konsequent zu bekämpfende Erscheinungsform kriminellen Handelns, in der die Polizei des Landes Sachsen-Anhalt einen Schwerpunkt ihrer Arbeit sieht.

Der Anteil der fremdenfeindlichen Straftaten ist seit 2017 im Wesentlichen unverändert. Hierunter sind alle Handlungen zu verstehen, die sich gegen Menschen unter anderem auf Grund ihrer Nationalität, Hautfarbe, Herkunft, Religion oder Weltanschauung richten.

Die Anzahl der fremdenfeindlichen Straftaten erreichte im Jahr 2015 ihren Höhepunkt. Im Zuge des starken Zustroms von Flüchtlingen sind diese Straftaten im Jahr 2015 sprunghaft angestiegen. Nach dem Rückgang dieser sehr hohen Fallzahlen in den beiden Folgejahren war ein in etwa gleichbleibendes Niveau der Zahl der Straftaten zu beobachten.

Im Bereich der antisemitischen Straftaten blieb die Zahl der Straftaten mit Ausnahme einer leicht rückläufigen Tendenz in den Jahren 2017 und 2018 im We-

sentlichen unverändert. Diese Straftaten äußern sich unverändert überwiegend als Volksverhetzungen und Beleidigungen, in Propagandastraftaten und seltener als Gewaltstraftaten (Abbildung 7). Eine Zäsur stellt der Anschlag in Halle (Saale) am 9. Oktober 2019 dar.

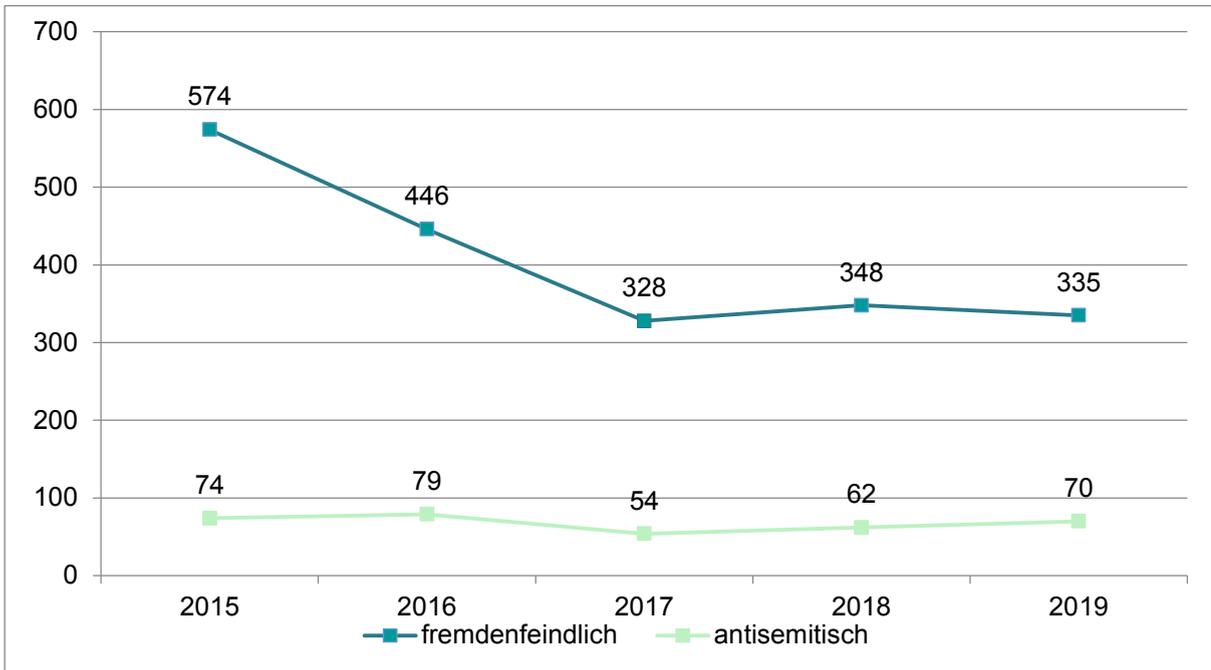


Abbildung 7: Entwicklung der fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten 2015 bis 2019

Die Aufklärungsquote war in den Jahren 2015 (50,6 %) bis 2019 (43,2 %) deutlichen Schwankungen unterlegen. Insbesondere in den Jahren, in denen viele Straftaten im Kontext von Wahlen (Berichtsjahre, in welchen Wahlen stattfanden, waren: 2016 (Landtagswahl Sachsen-Anhalt), 2017 (Bundestagswahl) und 2019 (Europa- und Kommunalwahl)) begangen werden (zum Beispiel Sachbeschädigungen von Wahlplakaten), ist die Aufklärungsquote niedrig, weil sich die Ermittlung von Tatverdächtigen in diesem Zusammenhang äußerst schwierig gestaltet.

3.2.3 Entwicklung der Opferzahlen in den Phänomenbereichen der PMK

Opfer im Sinne der PMK-Statistik sind alle natürlichen Personen, gegen die sich eine mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtete, sofern diese dem bundesweit geltenden Definitionssystem als ein „Politisch motiviertes Gewaltdelikt“ unterfällt. Juristische Personen (zum Beispiel Firmen, Betriebe sowie Einrichtungen oder Organisationen) fallen somit nicht darunter.

Die nachfolgende Tabelle enthält nur die erfassten Opfer im Sinne der Statistik zur PMK, aufgeteilt entsprechend den einzelnen Phänomenbereichen (Abbildung 8).

Phänomenbereiche		2015	2016	2017	2018	2019
Politisch motivierte Kriminalität	rechts	145	241	150	157	142
	links	59	69	66	43	79
	ausländische Ideologie	4	6	4	9	1
	religiöse Ideologie			3	1	0
	nicht zuzuordnen	14	17	9	12	26
Summe		222	333	232	222	248

Abbildung 8: Entwicklung der Opferzahlen bei PMK-Gewaltstraftaten 2015 bis 2019

3.2.4 Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen in den Phänomenbereichen der PMK

Die nachfolgende Tabelle enthält die erfassten Tatverdächtigen im Sinne der Statistik zur PMK-Gewalt, aufgeteilt entsprechend den einzelnen Phänomenbereichen (Abbildung 9). Der überwiegende Teil der Tatverdächtigen ist männlich.

Phänomenbereiche		Geschlecht	2015	2016	2017	2018	2019
Politisch motivierte Kriminalität	rechts	männlich	165	254	107	105	96
		weiblich	8	23	10	23	8
		Gesamt	173	277	117	128	104
	links	männlich	62	48	38	49	41
		weiblich	5	4	2	9	10
		Gesamt	67	52	40	58	51
	ausländische Ideologie	männlich	1	2	2	7	1
		weiblich	0	0	1	2	0
		Gesamt	1	2	3	9	1
	religiöse Ideologie	männlich	0	0	4	1	0
		weiblich	0	0	0	0	0
		Gesamt	0	0	4	1	0
	nicht zuzuordnen	männlich	6	11	6	11	15
		weiblich	0	2	0	0	2
		Gesamt	6	13	6	11	17
Summe		männlich	234	315	157	173	153
		weiblich	13	29	13	34	20
		Gesamt	247	344	170	207	173

Abbildung 9: Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen bei PMK-Gewaltstraftaten 2015 bis 2019

4 UNTERSTÜTZUNG DES OPFERS BEI DER DURCHSETZUNG VON ANSPRÜCHEN

4.1 Vermögensabschöpfung

Ziel der Vermögensabschöpfung ist es, einen vom Täter oder von der Täterin durch eine Straftat erlangten Gegenstand oder Vorteil nach dem Grundsatz „Straftaten dürfen sich nicht lohnen“ zu entziehen und anschließend wieder dem Geschädigten zukommen zu lassen.

Die vormalige Rückgewinnungshilfe ist nunmehr als Rechtsinstrument der Vermögensabschöpfung innerhalb des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung geregelt.

Zum 1. Juli 2017 ist – in Umsetzung der EU-Richtlinie „über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union“ (Richtlinie 2014/42/EU) – das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung in Kraft getreten.

Die Abschöpfung der bei Begehung von Vermögensdelikten durch die Täterinnen oder Täter erlangten Vermögenswerte ist verpflichtend in den materiell- und prozessrechtlichen Bestimmungen des Strafrechts verankert worden.

Die zentralen Regelungen der Einziehung des Taterlangten als Vermögensabschöpfung sind die §§ 73 ff. StGB, §§ 111b bis 111p, 421 bis 439 sowie 459g ff. StPO.

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Vermögensabschöpfung haben mithin den Opferschutz deutlich gestärkt.

Der Staat wird im Rahmen der Vermögensabschöpfung mit seinen weitreichenden Möglichkeiten im Strafverfahren für die Opfer aktiv vermögenssichernd tätig und ermöglicht die Rückgewähr des entzogenen Vermögenswertes an diese.

Opfer sind nunmehr nicht mehr allein auf sich und die gesonderte zivilrechtliche Durchsetzung ihrer Ansprüche gestellt.

Entscheidungen der Strafgerichte enthalten nunmehr auch zwingend Angaben zu taterlangten Vermögenswerten oder hinsichtlich eines an die Opfer zu zahlenden finanziellen Wertersatzes. Taterlangtes fremdes Eigentum oder fremdes Vermögen verbleibt somit nicht bei der Täterin oder beim Täter.

Bereits im Ermittlungsverfahren können hierzu vorläufige Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

Nach Rechtskraft der Entscheidung fungiert die Staatsanwaltschaft zudem als Vollstreckungsbehörde. Diese führt auch ein gesondertes Verteilungsverfahren durch. Geschädigte Opfer können, auf einen hierzu erforderlichen konkreten Antrag hin, die ihnen entzogenen Vermögenswerte zurückerhalten. Die weitrei-

chenden Möglichkeiten und Druckmittel der Vollstreckungsbehörde gestalten sich dabei in der Möglichkeit der Ergreifung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bis hin zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen die Verurteilte als Schuldnerin beziehungsweise den Verurteilten als Schuldner.

Hierdurch wird die Stellung der Opfer gegenüber der verurteilten Täterin oder dem verurteilten Täter deutlich gestärkt.

Im Jahre 2018 wurden von den Gerichten in Sachsen-Anhalt 1509 Entscheidungen zur Vermögensabschöpfung mit einem Volumen der Grundentscheidungen in Höhe von 6.294.000 Euro getroffen.

Im Jahre 2019 wurde gegen 2.035 Betroffene (+ 34,9 % gegenüber 2018) die Einziehung von Taterträgen oder die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von insgesamt rund 7.700.000 € angeordnet (+ 22,3 %).

Die Etablierung des Rechtsinstituts der Vermögensabschöpfung im Sinne eines wirksamen Opferschutzes ist als erfolgreich zu bezeichnen.

4.2 Adhäsionsverfahren

Das Adhäsionsverfahren bietet den verletzten Personen einer Straftat die Möglichkeit, einen gegen Beschuldigte aus der Straftat entstandenen vermögensrechtlichen Anspruch bereits im Strafverfahren geltend zu machen.

Bei Anklageerhebung prüft die Staatsanwaltschaft, ob das Adhäsionsverfahren in Betracht kommt. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, wird dies entsprechend aktenkundig gemacht. Mit der Abschlussverfügung verfügt die Dezernentin oder der Dezernent das Absenden eines standardisierten Anschreibens an die verletzte Person.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Adhäsionsverfahrens im Strafverfahren nach Ansicht der Staatsanwaltschaft nicht erfüllt, wird dies ebenfalls unter Angabe der Gründe aktenkundig gemacht.

Nicht jedes Strafverfahren ist allerdings für die Anwendung des Adhäsionsverfahrens geeignet. Die Anzahl der geeigneten Verfahren ist in der justiziellen Praxis eher gering. Gründe hierfür sind die Tatsachen, dass die meisten Strafverfahren entweder im Strafbefehlsverfahren oder im beschleunigten Verfahren entschieden, das Verfahren auf den Privatklageweg verwiesen oder durch Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen (zum Beispiel durch einen Täter-Opfer-Ausgleich) erledigt werden. Darüber hinaus kann das Gericht von einer Entscheidung in Adhäsionsverfahren absehen, wenn dadurch das Verfahren erheblich verzögert werden würde.

4.3 Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Eine vordringliche Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft stellt die Verbrechensprävention dar. Wenn dies nicht oder nur unzureichend gelingt, hat der Staat die Aufgabe, den Opfern von Straftaten zu helfen und ihre Schäden auszugleichen und soweit wie möglich die Gesundheit sowie die soziale Teilhabe wiederherzustellen.

Auf diesem Gedanken beruht das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG). Es ist Bestandteil des Sozialen Entschädigungsrechts, dessen Grundgedanke es ist, für diejenigen eine angemessene Versorgung zu gewährleisten, die einen Gesundheitsschaden erleiden, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen einsteht (§ 5 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I). Das OEG stellt damit eine wichtige Säule der sozialen Sicherung dar.

Das Bundeskabinett hat das Gesetz zur Regelung in Form eines neuen SGB XIV am 12. Dezember 2019 beschlossen (BGBl. I S. 2652). Die damit getroffenen Regelungen zum Recht des sozialen Entschädigungsrechts werden schrittweise bis zum 1. Januar 2024 umgesetzt. Mit dem neuen SGB XIV werden das bisherige BVG und das bisherige OEG aufgehoben.

Das aus den 1950er Jahren stammende BVG regelt derzeit das soziale Entschädigungsrecht und wurde für Kriegsgeschädigte und Hinterbliebene der beiden Weltkriege geschaffen. Demografiebedingt geht die Zahl der Kriegsoffer und ihrer Hinterbliebenen zurück. Das BVG gilt als überholt. Da die Zahl der Opfer einer Gewalttat, die derzeit Leistungen nach dem OEG erhalten, tendenziell zunimmt, richtet sich das SGB XIV an die Bedürfnisse der Opfer von Gewalttaten und Terrorismus. Mit dem SGB XIV werden leistungsrechtliche Konsequenzen aus dem Terroranschlag am 19. Dezember 2016 auf dem Berliner Weihnachtsmarkt gezogen. In Umsetzung des Koalitionsvertrages werden Opfer sexualisierter Gewalt bessergestellt.

Zu den Änderungen gehören insbesondere:

- Erweiterung der Leistungen durch das SGB XIV ab 1. Januar 2024 für Gewaltopfer einschließlich Terroropfern,
- Kriegsauswirkungen beider Weltkriege,
- körperliche Gewalttaten,
- psychische Gewalttaten (zum Beispiel Stalking, sexueller Gewalt),
- vorsätzliche Vergiftungen,
- erhebliche Vernachlässigung von Kindern,
- Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, die eine gesundheitliche Schädigung verursacht haben.

Opfer von Gewalttaten werden unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Aufenthaltsstatus gleichbehandelt. Anspruchsberechtigt sollen auch Angehörige, Hinterbliebene und andere Personen sein, die den Geschädigten nahe-

stehen oder nahestanden (§ 2 Absatz 1 und 2 SGB XIV). Menschen, die vom Miterleben der Tat beeinträchtigt sind (Schockschadensopfer), erhalten Leistungen unabhängig davon, ob sie dem Opfer emotional nahestehen oder nicht.

Durch die klaren Strukturen des SGB XIV ist es für die Antragstellerin beziehungsweise den Antragsteller leichter, mögliche Ansprüche zu erkennen und geltend zu machen. Zeitnahe Unterstützung wird durch erleichtertes niedrighschwelliges Verfahren ermöglicht. Flächendeckend ist seit dem 1. Januar 2021 eine Soforthilfe in einer Traumaambulanz gewährleistet.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller werden während des Antrags- und Verwaltungsverfahrens durch ein Fallmanagement unterstützt und begleitet.

Die monetären Entschädigungen werden deutlich erhöht.

Ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen werden grundsätzlich künftig Teilhabeleistungen erbracht, und rückwirkend sind zum 1. Juli 2018 einzelne Änderungen im BVG und OEG über höhere Waisenrenten, Überführungs- und Bestattungskosten sowie die Gleichstellung von in- und ausländischen Gewaltopfern bereits in Kraft getreten.

4.3.1 Anspruchsvoraussetzungen

Nach § 1 Absatz 1 OEG erhält, wer im Geltungsbereich des Gesetzes infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG.

Als tätlicher Angriff gelten auch der sexualisierte Missbrauch von Kindern sowie Sexualstraftaten. Im Übrigen stehen die vorsätzliche Beibringung von Gift sowie Schädigungen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen (beispielsweise Brandstiftung) einem tätlichen Angriff gleich (§ 1 Absatz 2 OEG).

Die Gewalttat, das heißt der vorsätzliche, rechtswidrige tätliche Angriff, muss nachgewiesen werden. Da die Beurteilung des Sachverhaltes durch das das OEG vollziehende Landesverwaltungsamt – Versorgungsamt – unabhängig ist von der Bewertung durch die Strafgerichtsbarkeit, ist eine entsprechende Verurteilung der Täterin oder des Täters für den Nachweis der Tat nicht erforderlich. Der Nachweis der Tat ist dann im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes durch das Versorgungsamt auf andere Art und Weise zu führen, etwa durch Zeugenvernehmung, Sachverständigengutachten oder Auswertung von Unterlagen anderer Behörden.

Sofern der Nachweis damit nicht gelingt, eröffnet § 15 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung (VfG-KOV) die Möglichkeit, dass die Angaben des beziehungsweise der Antragstellenden der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Danach sind, wenn Unterlagen nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden der antragstellenden Person oder der Hinterbliebenen verloren gegangen sind, die Angaben der oder des Antrags-

stellenden, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen.

4.3.2 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Leistungen hat die geschädigte Person selbst oder Hinterbliebene. Neben den Ehepartnerinnen und Ehepartnern und den Kindern können in besonderen Fällen auch Eltern oder Partnerinnen oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft Leistungen erhalten.

Darüber hinaus erhalten Bürgerinnen und Bürger aus EU-Mitgliedstaaten und ausländische Staatsangehörige, mit deren Herkunftsland ein gegenseitiges Abkommen besteht, die gleichen Leistungen wie Deutsche. Alle anderen ausländischen Staatsangehörigen sowie Touristinnen und Touristen können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Leistungen erhalten.

4.3.3 Leistungen

Die Art und Höhe der Leistungen, die nur auf Antrag gewährt werden, bestimmen sich nach den Regelungen des BVG. Sie umfassen insbesondere:

- Heil- und Krankenbehandlung, Pflegeleistungen,
- Hilfsmittel (Prothesen, Zahnersatz, Rollstuhl und so weiter),
- medizinische Rehabilitation einschließlich psychotherapeutischer Angebote,
- Entschädigungsleistungen für Geschädigte und Hinterbliebene,
- Bestattungs- und Sterbegeld,
- zusätzliche Fürsorgeleistungen bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit (beispielsweise Hilfe zur Pflege, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt).

Rentenleistungen nach dem OEG sind von der Schwere der Gesundheitsstörung abhängig. Ein Anspruch auf Rentenleistungen liegt vor, wenn die Gesundheitsstörung mindestens sechs Monate andauert und der Grad der Schädigung mindestens 25 vom Hundert beträgt; dies ergibt sich aus § 1 Absatz 1 OEG in Verbindung mit §§ 30 Absatz 1 Satz 2 und 3, 31 Absatz 1 BVG.

Eingeschränkte Leistungen erhalten auch Personen, die Opfer einer Straftat im europäischen Ausland geworden sind und ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Sie erhalten die auf Grund der Gewalttat notwendigen Maßnahmen der Heilbehandlungen und der medizinischen Rehabilitationen. Darüber hinaus erhalten sie eine Einmalzahlung, deren Höhe sich nach dem auf Grund der Gewalttat anerkannten Grad der Schädigungsfolgen richtet (§ 3a OEG).

Der Antrag auf Leistungen kann formlos erfolgen. Eine Antragsfrist gibt es nicht. Leistungen werden jedoch frühestens ab dem Monat der Antragsstellung gewährt.

4.4 Opferanspruchssicherungsgesetz (OASG)

Mit dem Gesetz zur Sicherung der zivilrechtlichen Ansprüche der Opfer von Straftaten (Opferanspruchssicherungsgesetz - OASG) vom 8. Mai 1998 (BGBl. I S. 905) wurde zugunsten der Opfer von Straftaten ein gesetzliches Sicherungsmittel in Gestalt eines Pfandrechtes an Forderungen begründet, die Straftäter aus der öffentlichen Darstellung ihrer Taten und ihrer Person erwerben (BT-Drs. 13/9311).

5 MAßNAHMEN DES OPFERSCHUTZES IM BEREICH DER POLIZEI

5.1 Prävention und Opferschutz als Aufgabe der Polizei in Sachsen-Anhalt

Der polizeiliche Opferschutz ist in der Präventionsarbeit der Landespolizei Sachsen-Anhalt verankert und darauf ausgerichtet, die Tatfolgen zu mindern, eine sekundäre Opferwerdung zu vermeiden und professionelle Hilfe zu vermitteln.

Auf der Ebene der Polizeiinspektionen sind insbesondere unmittelbar nach Bekanntwerden von tatsächlichen Anhaltspunkten für Bedrohungen oder Gewalttätigkeiten in engen sozialen Beziehungen, bei Fällen von Stalking sowie damit einhergehenden Bedrohungen oder bei Fällen von Kindeswohlgefährdung alle erforderlichen und rechtlich zulässigen Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung durchzuführen, um die unmittelbare Gewalt und deren Fortsetzung zu verhindern.

Parallel dazu sind die gegen die Verursacher beziehungsweise den Verursacher bereits erwirkten gerichtlichen Anordnungen auf der Grundlage des GewSchG vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3514) zu dokumentieren und ihre Durchsetzung grundsätzlich zu gewährleisten.

Ferner ist mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 10. Juli 2003 (GVBl. LSA 2003 S. 150) in § 36 Absatz 3 SOG LSA eine gesetzliche Regelung geschaffen worden, die es den Sicherheitsbehörden und der Polizei ermöglicht, Personen aus ihrer Wohnung zu verweisen und gegen diese ein Betretungsverbot von bis zu 14 Tagen zu erwirken, um eine von ihnen gegenwärtig ausgehende Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnerinnen und Bewohnern derselben Wohnung abzuwehren.

Darüber hinaus wurden mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des SOG LSA vom 26. März 2013 (GVBl. LSA 2014 S. 182) Regelungen geschaffen, die Zuwiderhandlungen gegen einen vollziehbaren Platzverweis, ein vollziehbares Aufenthaltsverbot oder einen vollziehbaren Wohnungsverweis aus generalpräventiven Gründen mit Bußgeld bewehren. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (vergleiche § 107 Absatz 1 und 3 SOG LSA).

Im Rahmen des polizeilichen Opferschutzes wird jeder von einer Straftat betroffenen Person ein Merkblatt über die Rechte von Opfern ausgehändigt sowie die in den Polizeidienststellen vorrätigen Informationsmaterialien zu den verschiedensten Opferhilfeeinrichtungen zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich erfolgt die weitere polizeiliche Opferbetreuung der insbesondere von häuslicher oder sexualisierter Gewalt betroffenen Personen durch die in den Polizeirevieren nebenamtlich tätigen Opferschutzverantwortlichen, die für Fälle der Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Stalking sowie Kindeswohlgefährdung sensibilisiert und auch entsprechend fortgebildet sind. Diese nehmen möglichst eigeninitiativ mit dem Opfer Kontakt auf und beraten es in verhaltensorientierter oder in sicherungstechnischer Hinsicht. Darüber hinaus informiert der Opferschutzbeauftragte das Opfer über Hilfsangebote und vermittelt es nach Möglichkeit auf dessen Wunsch zur nachsorgenden Opferbetreuung an örtliche Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner. Dafür wird eine enge Vernetzung mit den verschiedensten Opferberatungs- und Interventionsstellen sowie Opferhilfeeinrichtungen gepflegt.

Zur weiteren Stärkung des polizeilichen Opferschutzes nimmt seit der Polizeistrukturereform 2020 jeweils eine hauptamtliche Opferschutzbeauftragte beziehungsweise ein hauptamtlicher Opferschutzbeauftragter in den Polizeiinspektionen Magdeburg, Stendal, Halle (Saale) und Dessau-Roßlau sukzessive die Arbeit auf, um als zentrale Ansprechpartnerin beziehungsweise zentraler Ansprechpartner, insbesondere für die Opferschutzverantwortlichen in den zur Behörde gehörenden Polizeirevieren sowie für die staatlichen und freien Träger des Opferschutzes, zur Verfügung zu stehen.

5.2 Mehrfach- und Intensivtäterinnen und Intensivtäter

Die PKS weist seit Jahren einen kleinen Kreis von Tatverdächtigen aus, die für einen Großteil von Straftaten, insbesondere der Massenkriminalität, verantwortlich sind. Um das Tätigkeitsfeld dieser Tatverdächtigen mit ihrem erheblich sozial-schädlichen Verhalten einzuschränken und gleichzeitig die Effizienz in der Strafverfolgung zu erhöhen, ist es notwendig, täterorientiert und deliktübergreifend zu ermitteln, Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden zu bündeln und eine generelle Vorgehensweise insbesondere zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft täterorientiert abzustimmen.

Ziel ist es, mehrfach straffällig gewordene Personen zu erkennen, im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens und in enger Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften eine qualifizierte und umfassende Sachbearbeitung zu gewährleisten und die Begehung weiterer Straftaten zu verhindern. Bei ausländischen Personen werden darüber hinaus auch die Ausländerbehörden eingebunden.

Dafür ist im Rahmen der Polizeistrukturereform 2020 ein an den neuen Organisationsstrukturen der Polizei und der Justiz Sachsen-Anhalts ausgerichtetes und abgrenzungsscharfes Handlungskonzept zur Bekämpfung der von Mehrfach- und Intensivtäterinnen beziehungsweise -tätern (MIT) begangenen Kriminalität sukzessive umgesetzt worden, welches jugendliche und ausländische MIT einschließt. Für jugendliche MIT gelten weiterhin die Maßnahmen der Konzeption zur Bearbeitung von Jugendsachen (MBI. LSA Nr. 3/2017 vom 30.01.2017).

5.3 Bekämpfung der Kinder- und Jugendpornografie

Delikte wegen des Verdachts der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinder- und jugendpornografischer Schriften gemäß §§ 184b, 184c StGB stehen unverändert im besonderen Maße im Blickpunkt der Öffentlichkeit und besitzen einen hohen Stellenwert bei den Strafverfolgungsbehörden des Landes Sachsen-Anhalt.

Kinder- und jugendpornografische Schriften sind Abbildungen oder Darstellungen, die den sexuellen Missbrauch von Kindern (unter 14 Jahren) oder Jugendlichen (von 14 bis 18 Jahren) zum Inhalt haben. Ziele bei der Bekämpfung von Delikten der Kinder- und Jugendpornografie sind die Identifizierung von Tatverdächtigen und Opfern in kinder- und jugendpornografischen Darstellungen sowie die Beendigung des andauernden Missbrauchs.

Im Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung vom 29. Dezember 2011 „Zuständigkeiten und Bearbeitungsgrundsätze bei der Bekämpfung der Kinder- und Jugendpornografie in Sachsen-Anhalt“ (nicht veröffentlicht) sind die Grundsätze einer qualifizierten polizeilichen Bearbeitung dieses Deliktphänomens festgeschrieben. Hierzu gehören insbesondere der Einsatz speziell fortgebildeter Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Landeskriminalamt und in den Polizeiinspektionen sowie eine adäquate technische Ausstattung der Polizeidienststellen. Sollte in Einzelfällen absehbar sein, dass die polizeilichen Ressourcen für eine zügige Auswertung der sichergestellten Datenmengen nicht ausreichend sind, ist die Einbeziehung externer Sachverständiger möglich. Mit der Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltverherrlichender, pornografischer und jugendgefährdender Schriften bei der Staatsanwaltschaft Halle (Saale) erfolgt eine enge und konstruktive Zusammenarbeit.

Ein Großteil der Delikte der Kinder- und Jugendpornografie wird mit Hilfe des Internets begangen. Von daher ist neben einer zeitgemäßen technischen Ausstattung auch umfangreicher Sachverstand für die Bearbeitung dieser Delikte erforderlich. Hinzu kommt das sich in der Vergangenheit stark veränderte Verhalten bei der Mediennutzung und die sich weiter fortsetzende Akzeptanz sozialer Netzwerke in allen Bevölkerungsgruppen.

Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden und die ständig steigende Zahl sichergestellter Datenträger und -mengen einer zügigen Auswertung zu unterziehen, wurde im Landeskriminalamt die Abteilung 4C (Cybercrime Competence Center) eingerichtet.

In dieser Abteilung ist auch die Polizeiliche Zentralstelle für die Bearbeitung von Delikten der Kinder- und Jugendpornografie (AKS Kipo) zugeordnet. Neben der Bearbeitung herausragender Fälle der Kinder- und Jugendpornografie obliegt der AKS Kipo der regelmäßige Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem Bundeskriminalamt, sowohl ermittlungsbezogen als auch zu Fragen des Erken-

nens und Bewertens neuer Begehungsformen, sowie die Unterstützung von Maßnahmen der polizeilichen Kriminalprävention.

5.4 Risikomanagement für besonders rückfallgefährdete Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter

Aus dem Straf- oder Maßregelvollzug entlassene (vornehmlich männliche) Sexualstraftäter sind häufig rückfallgefährdet und stellen daher ein gesellschaftliches Risiko dar. Deshalb sind neben der Führungsaufsicht auch Maßnahmen der Gefahrenabwehr notwendig. Der Schutz der Bevölkerung erfordert die Minimierung des Risikos erneuter Straftaten durch rückfallgefährdete Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter.

Dieser Tatsache wurde bereits mit dem Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums für Gesundheit und Soziales „Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Straftaten von haftentlassenen rückfallgefährdeten Sexualstraftätern“ (MBI. LSA 2008 S. 196) vom 19. März 2008 Rechnung getragen. Der Erlass beschrieb vor allem die Darstellung des rechtlich möglichen Informationsaustausches zwischen den zuständigen Stellen in Bezug auf aus der Haft entlassene rückfallgefährdete Sexualstraftäterinnen beziehungsweise Sexualstraftäter und ermöglichte eine Optimierung der Informationsbeziehungen.

Darauf aufbauend wurde der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport, des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung und des Ministeriums für Arbeit und Soziales „Risikomanagement für besonders gefährdete Sexualstraftäter“ (MBI. LSA 2013 S. 207) vom 20. März 2013 herausgegeben, der nunmehr das gesamte Risikomanagement für besonders rückfallgefährdete Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter regelt. Darin ist zudem die Arbeitsweise einer gemeinsamen Zentralstelle beim Landeskriminalamt enthalten.

Mit der Arbeitsaufnahme dieser Zentralstelle am 1. Oktober 2013 wurde ein effizienterer Datenübermittlungs- und -verarbeitungsprozess initiiert, der die Intensivierung und stärkere Verzahnung der führungsaufsichtlichen und gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen zur Folge hat. Daraus ergibt sich eine enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden der Polizei, der Justiz und dem Maßregelvollzug. Inhaltlich übernimmt diese Zentralstelle die landesweite, zentrale Informationssammlung und -steuerung. Sie erarbeitet landeseinheitliche Standards für die Umsetzung dieses Konzeptes und führt qualitätssichernde Maßnahmen durch. Sofern ergänzend zu den gegebenenfalls einzelnen Vorgängen weitere Informationen erforderlich sind, fordert die gemeinsame Zentralstelle diese bei der zuständigen Stelle an.

Darüber hinaus ist sie die Kontaktstelle für vergleichbare Einrichtungen in anderen Bundesländern und das Bundeskriminalamt. Sofern eine besonders rückfallgefährdete Sexualstraftäterin oder ein besonders rückfallgefährdeter Sexualstraf-

täter, welche beziehungsweise welcher bereits einer Überwachungskonzeption eines anderen Bundeslandes unterliegt, ihren beziehungsweise seinen Wohnort nach Sachsen-Anhalt verlagert, werden von der gemeinsamen Zentralstelle die erforderlichen gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen veranlasst. Bei Bekanntwerden von Zuzugsplänen nach Sachsen-Anhalt setzt die Zentralstelle alle Beteiligten – sofern eine Datenübermittlungsbefugnis an diese besteht – hiervon in Kenntnis, um gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zeitnah abzustimmen.

Die Zentralstelle ist Teil von regionalen Fallkonferenzen, in deren Rahmen Risikobewertungen zu den Probandinnen und Probanden vorgenommen werden. In den Fallkonferenzen werden Anregungen für Maßnahmen erarbeitet, die im Rahmen der Führungsaufsicht und der Gefahrenabwehr in Betracht kommen. Für die Polizeiinspektionen werden Empfehlungen für entsprechende gefahrenabwehrende Maßnahmen erarbeitet.

5.5 Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität in Bezug auf alle Phänomenbereiche

Die Polizei ist bei der Bekämpfung von politisch motivierten Straftaten besonders gefordert. Neben der konsequenten Verfolgung dieser Straftaten sind präventive Maßnahmen wie die verstärkte polizeiliche Präsenz an Brennpunkten, aktive Öffentlichkeitsarbeit, erhöhte Bestreifung besonders gefährdeter Objekte sowie intensiver Austausch und Zusammenarbeit mit Opferschutzverbänden durchzuführen.

Im Rahmen der Repression wurde mit der Inkraftsetzung der „Richtlinie über die Verfolgung politisch motivierter Straftäter“ (JMBl. LSA 2008 S. 131 und JMBl. LSA 2011 S. 163) durch einen Gemeinsamen Runderlass seitens des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung sowie des Ministeriums für Inneres und Sport eine Anordnung geschaffen, die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaften in diesem Phänomenbereich wirksamer zu gestalten. Die Richtlinie legt besonderen Wert auf eine Optimierung der Arbeitsabläufe und des Informationsflusses an den Schnittstellen zwischen den mit den Ermittlungen beauftragten Behörden von Polizei und Justiz in politisch motivierten Strafsachen. Besonderes Augenmerk liegt auf einer beschleunigten Bearbeitung von Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der PMK. Darüber hinaus widmet sich die Richtlinie auch den berechtigten Interessen der Opfer, die vor allem auf Information, Beratung und Schadenswiedergutmachung ausgerichtet sind.

Um insbesondere Opfern von rechtsextremistisch motivierter Gewalt eine situationsangemessene und zeitnahe Hilfe zukommen zu lassen, wird bei Anhaltspunkten für eine rechtsextremistisch motivierte Gewaltstraftat bereits im Rahmen der polizeilichen Anzeigenaufnahme Opfern der Zugang für ein Beratungs- und Unterstützungsangebot bei den entsprechenden Opferberatungsstellen auf Wunsch ermöglicht.

5.6 Ausstiegshilfe für Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten (Modellprojekt EXTRA)

Das Ministerium für Inneres und Sport hat im Jahr 2014 das kooperative Modellprojekt EXTRA (Extremismus-Ausstieg) als Ausstiegshilfe eingerichtet, das seitdem erfolgreich ausstiegswillige Rechtsextremistinnen beziehungsweise Rechtsextremisten bei der Lösung von der Szene und der Deradikalisierung begleitet und unterstützt.

EXTRA besteht aus einer Erstkontaktstelle im Ministerium für Inneres und Sport und einem Beratungs- und Informationsteam (EXTRA BIT) aus ausgewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendberatung bei der Polizei (JUBP).

Zentrale Aufgaben von EXTRA bestehen darin, Personen, die rechtsextremistische Bestrebungen verfolgen, sich solchen Bestrebungen nähern oder in die entsprechende Szene abzugleiten drohen, für eine Abkehr von den Bestrebungen zu gewinnen, sie in der Abkehr zu bestärken und bei der Lösung von Bestrebungen und der Szene zu begleiten und zu unterstützen. Damit werden durch die Ausstiegshilfe Aufgaben der Prävention zum Schutz vor verfassungsfeindlichen Bestrebungen wahrgenommen.

Die persönliche Begleitung und Betreuung bekennender rechtsextremistischer Personen während eines Ausstiegs steht im Mittelpunkt der Arbeit von EXTRA. Das EXTRA BIT kann Ausstiegswilligen auf der Basis sozialpädagogischer Arbeit Wege aufzeigen, sich vom Rechtsextremismus abzuwenden und von extremistischen Einstellungen und Handlungsmustern zu distanzieren sowie damit verbundene Probleme zu lösen und neue Perspektiven auf der Basis demokratischer Werte und Einstellungen zu entwickeln.

Im Sinne einer indizierten Prävention zielt die Arbeit von EXTRA darauf ab, im kooperativen Zusammenwirken nach erkannten Regelverletzungen (zum Beispiel rechtsextremistische Bestrebungen und Aktivitäten Einzelner) durch geeignete spezialpräventive Maßnahmen (zum Beispiel Beratung und Unterstützung im Einzelfall) weitere Regelverletzungen zu vermeiden, Folgeprobleme zu lösen und negative Begleiterscheinungen zu vermindern. Im Mittelpunkt stehen dabei die Abkehr von rechtsextremistischen Einstellungen und Handlungsmustern, das Lösen radikalisierungsbegünstigender (sozialer) Begleitprobleme und die Vorbildwirkung für andere Ausstiegswillige.

Im Jahr 2016 wurde eine Konzept- und Strukturevaluation von EXTRA durchgeführt, im Jahr 2017 eine darauf aufbauende Prozess- und Ergebnisevaluation. Damit ist EXTRA das einzige Aussteigerprogramm, das umfassend wissenschaftlich untersucht worden ist. Der Gutachter stellte fest, dass EXTRA konzeptionell gleichermaßen problem- und bedarfsangemessen wie zielorientiert und im Verhältnis von Zielen, Inhalten, Methoden und Verfahren konsistent angelegt ist. Die konzeptionellen Grundlagen und strukturellen Bedingungen des Programms EXTRA werden laut Evaluation in Arbeitsprozesse umgesetzt, die hohe fachliche Qualität aufweisen und sich als ebenso geeignet wie wirksam darstellen.

5.7 Bekämpfung von Hasspostings

Politisch motivierten Hasspostings werden Straftaten zugerechnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterin oder des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person/Gruppe wegen des/der ihr zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements, Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physischen und/oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität oder äußeren Erscheinungsbildes gerichtet sind und die Tat handlung im Kausalzusammenhang steht beziehungsweise sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.

Zur Bekämpfung der sogenannten Hasskriminalität sind seit Dezember 2017 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt zu unterschiedlichen Zeiten auf „Internetstreife“. Die schwerpunktmäßig zu überprüfenden Bereiche im Internet werden regelmäßig und anlassbezogen auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte ermittelt, beispielsweise wegen bereits festgestellter oder angezeigter Straftaten beziehungsweise Hasspostings. Die „Internetstreife“ erfolgt dabei offen.

Bei Feststellungen von gefahrenabwehrrechtlich oder strafrechtlich relevanten Inhalten erfolgen unter anderem eine gerichtsverwertbare Beweissicherung, die Beantragung der erforderlichen Maßnahmen zur Entfernung rechtswidriger Inhalte aus dem Internet und die Veranlassung der weiteren polizeilichen Ermittlungen.

6 MAßNAHMEN DES OPFERSCHUTZES IM BEREICH DER JUSTIZ

6.1 Der Soziale Dienst der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt und dortige Maßnahmen

Der Soziale Dienst der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt ist eine eigenständige Säule der Justiz neben dem Strafvollzug, den Gerichten und den Staatsanwaltschaften. Die Dienststellen sind direkt dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung unterstellt. Die Tätigkeitsbereiche der Opferberatung, Zeugenbetreuung, psychosozialen Prozessbegleitung sowie der Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe und Täter-Opfer-Ausgleich werden unter einem Dach bereitgestellt. Die Angebote durch den Sozialen Dienst der Justiz werden auf den individuellen Bedarf der Klientel zugeschnitten und umfassen eine Vielzahl fachspezifischer Methoden.

Die Opferarbeit ist ein Beratungsangebot auf freiwilliger Basis.

6.1.1 Opferberatung und Zeugenbetreuung

Die Opferberatung und die Zeugenbetreuung des Sozialen Dienstes der Justiz im Land Sachsen-Anhalt verstehen sich als Hilfen für die Opfer von Straftaten. Sie beraten und unterstützen sowohl Opfer als auch Zeuginnen und Zeugen von Straftaten und deren Angehörige, unabhängig von Delikt, Alter, Geschlecht und Herkunft. Dabei sind die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Sozialen Dienstes der Justiz den ethischen Prinzipien ihrer Profession verpflichtet. Die Wahrung der Menschenrechte und das Streben nach sozialer Gerechtigkeit sind dabei handlungsleitend.

Die Bediensteten der Opferberatung und Zeugenbetreuung verfügen über den Berufsabschluss als Diplom-Sozialarbeiterin/-pädagogin und Diplom-Sozialarbeiter/-pädagoge beziehungsweise Bachelor of Art mit staatlicher Anerkennung. Für ihr Aufgabengebiet haben sie sich fachlich spezialisiert. Das Fachwissen umfasst verschiedene Themenbereiche, unter anderem der Viktimologie und Kriminologie, der sekundären Traumatisierung, der psychosozialen Beratung, der Krisenintervention, Vermittlung von therapeutischen Unterstützungsangeboten für Betroffene und Fachkenntnisse hinsichtlich bestimmter Klientengruppen und Deliktformen.

6.1.2 Nachsorgender Opferschutz

Die Landesregierung misst dem Opferschutz einen hohen Stellenwert bei. Hilfebedürftige Opfer werden umfassend über Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Ihnen stehen neben der staatlichen Opferberatung und Zeugenbetreuung als Teil des Sozialen Dienstes der Justiz unterschiedlichste Angebote durch

sonstige Hilfeinrichtungen auf dem Gebiet der außerstaatlichen Betreuung von Opfern von Straftaten in Sachsen-Anhalt zur Verfügung.

Der Soziale Dienst der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt gewährleistet die Sicherstellung eines flächendeckenden Angebotes der Opferberatung. Die Hilfen des Sozialen Dienstes der Justiz sind an den individuellen Bedarf der Klientel angepasst. Opferberatung setzt daher spezielle Erfahrungen mit Reaktionsweisen von Kriminalitätsoptionen ebenso voraus, wie Kenntnisse des Strafverfahrensrechts und der Verhältnisse bei Polizei und Gericht.

Das Angebot der Opferberatung zum Opferschutz konnte in den zurückliegenden Jahren kontinuierlich ausgebaut werden. Die Opferberatung wird im Sozialen Dienst der Justiz landesweit von elf Sozialarbeiterinnen angeboten. Immerhin sind circa 90 % der Opfer weiblichen Geschlechts und unmittelbar Betroffene einer Straftat.

Im Zeitraum 2015 bis 2019 wurden 2.192 Fälle bearbeitet und 3.456 Personen betreut.

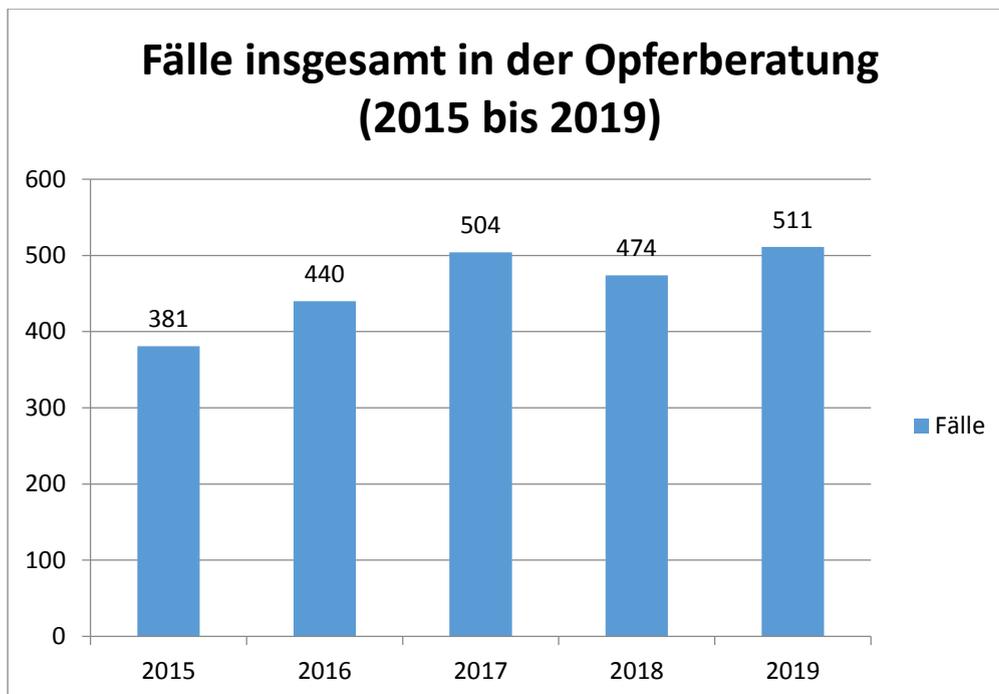


Abbildung 10: Fälle insgesamt in der Opferberatung 2015 bis 2019

Ausschlaggebend für das Zustandekommen von Betreuungskontakten ist, dass die Opfer und deren Angehörige von dem Beratungsangebot des Sozialen Dienstes der Justiz Kenntnis haben. Daher nimmt die Öffentlichkeitsarbeit in der Opferberatung und die Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen, zum Beispiel Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften, Gerichten, kommunalen Behörden, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Vereinen und Verbänden, einen hohen Stellenwert ein.

6.1.3 Sachgerechter und sensibler Umgang mit Kriminalitätsopfern

Opfer von Straftaten sind oftmals die einzigen Zeuginnen und Zeugen der Tat. Die Aufklärung vieler Straftaten wäre ohne sie nicht möglich. Ihre Angaben sind daher nicht nur für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, sondern auch für das weitere Verfahren von herausragender Bedeutung. Die Mitwirkung der Opfer von Straftaten als Zeuginnen und Zeugen kann darüber hinaus zur Vermeidung von Wiederholungstaten beitragen und erfordert daher einen sachgerechten und sensiblen Umgang mit den Kriminalitätsopfern.

Im Sozialen Dienst der Justiz sind in sechs Dienststellen und in zwei Nebenstellen Opferberaterinnen tätig. Sie halten gemäß der EU-Opferschutzrichtlinie ein sozialpädagogisches, bedarfsgerechtes und lösungsorientiertes Betreuungsangebot für Opfer von Straftaten und deren Angehörige vor. Information, Beratung in Krisensituationen und zur psychosozialen Stabilisierung, praktische Unterstützung im Umgang mit Behörden, Begleitung zu Ärztinnen und Ärzten sowie Anwältinnen und Anwälten sowie eine vor- und nachbereitete Prozessbegleitung sind Gegenstand der Betreuungsarbeit. Hierzu zählt auch die Vermittlung in weiterführende Hilfen.

Die Beratung erfolgt streng vertraulich, kostenlos, auf Wunsch auch anonym. Die Hilfesuchenden bestimmen den Umfang der Zusammenarbeit und können diese jederzeit beenden. Diese sorgfältige und interessengerechte Beratung und Begleitung von Kriminalitätsopfern sowohl in der Opferberatung als auch in der Zeugenbetreuung sichern die Wahrung und Durchsetzung der Interessen der Klientel im Strafverfahren. Die Beratung findet in den Diensträumen des Sozialen Dienstes der Justiz, bei der Klientin beziehungsweise bei dem Klienten zu Hause oder an einem mit der Klientin beziehungsweise dem Klienten vereinbarten Ort statt.

Für die Weitergabe von Informationen an andere Institutionen oder Personen bedarf es einer schriftlichen Auskunftsermächtigung des Opfers/der (Opfer-)Zeuginnen und Zeugen. Das Einholen von Informationen ist nur mit dem Vorhandensein einer schriftlichen Schweigepflichtentbindung möglich. Allerdings haben Opferhelferinnen und Opferhelfer kein Zeugnisverweigerungsrecht im Sinne des § 53 Absatz 1 StPO.

Kriminalitätsoffer sind oftmals ganz erheblichen psychischen Belastungen ausgesetzt. Gemeinsam mit der Klientin beziehungsweise dem Klienten formuliert die Sozialarbeiterin konkrete Beratungsziele auf der Grundlage eines gemeinsam ermittelten Hilfebedarfs. Die Beratung kann ein oder mehrere Gespräche umfassen. Inhalte der Beratung können unter anderem sein:

- Information zum Ablauf des Strafverfahrens, des Zivilverfahrens und weiterer gerichtlicher und außergerichtlicher Verfahren,
- die allgemeine Beratung zur Alltags- und Lebensbewältigung,

- Informationen über Rechte und Pflichten der Opfer und deren Angehörige,
- Hilfe bei der Beantragung finanzieller Hilfen und Ansprüche,
- Information und Hilfen im Umgang mit Medien,
- die Vermittlung in geeignete weiterführende Betreuungsangebote oder auch Krisenintervention.

Darüber hinaus bietet die Opferberatung die Begleitung im Strafverfahren sowie zu Behörden, Ärztinnen und Ärzten, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und anderen Institutionen an. Ziel dieser Begleitung ist es, die tatsächlichen individuellen Belastungsmomente des Kriminalitätsopfers zu erkennen, sie soweit wie möglich zu reduzieren und somit eine Verbesserung und Stabilisierung im persönlichen Erleben zu bewirken.

Die Wahrnehmung der den Kriminalitätsopfern gesetzlich eingeräumten Rechte ist in entscheidendem Maße davon abhängig, dass diese dem Opfer/der (Opfer-)Zeugin beziehungsweise dem (Opfer-)Zeugen auch bekannt sind. Netzwerkarbeit, die Mitwirkung in Arbeitskreisen und Fachteams sowie die ständige Aus- und Fortbildung der Sozialarbeiterinnen in der Opferberatung und Zeugenbetreuung des Sozialen Dienstes der Justiz sind wichtige Grundpfeiler ihrer Tätigkeit.

Eine stabile Personalsituation in Opferberatung und Zeugenbetreuung des Sozialen Dienstes der Justiz ist unabdingbar für ein flächendeckendes Betreuungsangebot in Sachsen-Anhalt.

6.1.4 Zeugenbetreuung

Angesichts der Bedeutung der Aussagen von (Opfer-)Zeuginnen und (Opfer-)Zeugen im Strafprozess ist die Beachtung des umfassenden Schutzes und der psychosozialen Fürsorge eine rechtspolitisch bedeutsame Aufgabe. Die Tätigkeit der Zeugenbetreuung nimmt daher einen besonderen Stellenwert ein. Durch sie werden die Belastungsfaktoren für die (Opfer-)Zeuginnen beziehungsweise (Opfer-)Zeugen minimiert, die Gefahr einer sekundären Viktimisierung reduziert und die Aussagetüchtigkeit verbessert. Im Mittelpunkt der Zeugenbetreuung steht daher immer der konkrete Bedarf jeder (Opfer-)Zeugin und jedes (Opfer-)Zeugen. Ihnen werden erwünschte Hilfsleistungen in jedem Fall möglichst niedrigschwellig angeboten.

Die Betreuung von (Opfer-)Zeuginnen und (Opfer-)Zeugen durch den Sozialen Dienst der Justiz findet größtenteils im Gerichtsgebäude in den eigens dafür eingerichteten Zeugenbetreuungsziimmern statt. Die Zimmer unterteilen sich in einen Erwachsenenbereich, einen Kinderbereich sowie einen Bürobereich mit zeitgemäßer technischer Kommunikationstechnik.

In Vorbereitung auf eine geplante Zeugenaussage oder die Teilnahme an Verhandlungsterminen mit der (Opfer-)Zeugin beziehungsweise dem (Opfer-)Zeugen werden zum Beispiel nachfolgende Hilfsangebote bereitgehalten:

- Besichtigung des Sitzungssaales,
- Gespräche über Ängste und Sorgen hinsichtlich der Zeugenaussage,
- Begleitung im Hauptverfahren,
- Vor- und Nachbereitung der Hauptverhandlung,
- Unterstützung bei der Beantragung finanzieller Hilfen und der Durchsetzung von Ansprüchen,
- Hinweis auf anwaltliche Vertretungsmöglichkeiten und die Möglichkeit zur Nebenklage.

In Sachsen-Anhalt sind beim Amts- und Landgericht Magdeburg, Halle, Stendal und Dessau-Roßlau Zeugenkontaktstellen eingerichtet. Für die Amtsgerichte in Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode wird die Zeugenbetreuung vom Sozialen Dienst der Justiz Halberstadt angeboten. In diesen Gerichten sind jedoch noch keine eingerichteten Zeugenschutzzimmer vorhanden. Zeuginnen und Zeugen haben die Möglichkeit, Unterstützung und Hilfe durch die speziell ausgebildeten Sozialarbeiterinnen des Sozialen Dienstes der Justiz zu erhalten. Die dortigen Ansprechpartnerinnen bieten unter anderem an:

- Informationen über die Rechte als Opfer (Prozesskostenhilfe, Nebenklage, Opferentschädigung),
- Unterstützung zur Vorbereitung der Hauptverhandlung durch entsprechende Informationen zum Beispiel über den Ablauf einer Verhandlung,
- Gespräche zur Minderung von Unsicherheiten/Ängsten,
- Begleitung in den Gerichtssaal,
- Nachgespräch im Anschluss an die Urteilsverkündung,
- Auskunft und Vermittlung zu weiterführenden Hilfsangeboten.

Unabhängig davon können die Zeuginnen und Zeugen mit ihren Angehörigen im Gericht den zur Verfügung stehenden Zeugenschutzraum in Anspruch nehmen.

Ansprechpartnerinnen für die Zeugenbetreuung sind erreichbar:

Landgericht Magdeburg
Halberstädter Straße 8
39112 Magdeburg
Telefon: 0391 606-2151

Landgericht Dessau-Roßlau
Justizzentrum Anhalt
Willy-Lohmann-Straße 29
06844 Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 202-1424

Landgericht Halle
Hansering 13
06108 Halle (Saale)
Telefon: 0345 220-3059

Amtsgericht Magdeburg
Breiter Weg 203-206
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 606-6039

Zeugenbetreuungsräume stehen an den Landgerichten Magdeburg, Halle und Dessau-Roßlau sowie am Amtsgericht Magdeburg zur Verfügung.

Die übrigen Land- und Amtsgerichtsbezirke verfügen über Zeugenräume, die im Bedarfsfall von den Zeuginnen und Zeugen und ihren Angehörigen genutzt werden können.

Freiwilligkeit und Vertraulichkeit sind die grundlegenden Prinzipien der Zeugenbetreuung des Sozialen Dienstes der Justiz. Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt nur nach Zustimmung durch die Zeuginnen und Zeugen. Zeugenbetreuung ist weder Therapie noch Rechtsberatung.

Im Jahr 2019 war in der Zeugenbetreuung die überwiegende Anzahl der Klientinnen und Klienten Erwachsene zwischen dem 26. und 65. Lebensjahr. In 20,28 % der Fälle sind Kinder und Jugendliche betreut worden.

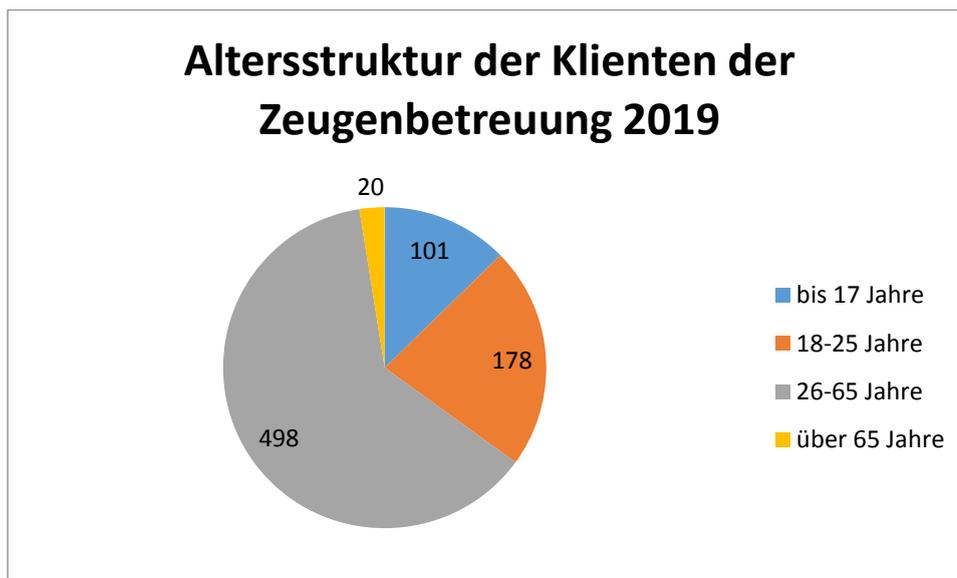


Abbildung 11: Altersstruktur der Klienten der Zeugenbetreuung 2019

In den Jahren 2015 bis 2019 sind 3.696 Zeuginnen und Zeugen in Strafverfahren begleitet worden.

Entwicklung der Deliktstruktur in der Zeugenbetreuung 2015 bis 2019

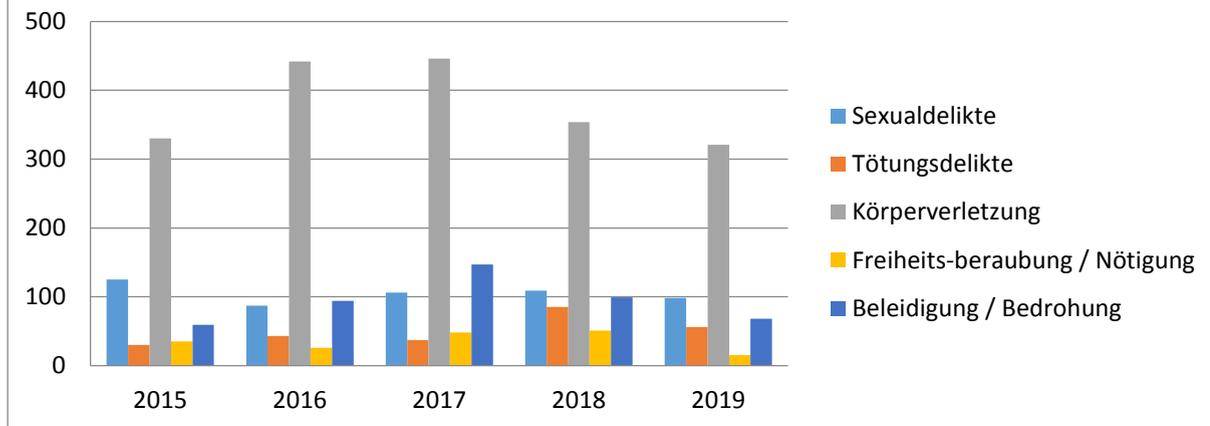


Abbildung 12: Entwicklung der Deliktstruktur in der Zeugenbetreuung 2015 bis 2019

In den zurückliegenden Jahren hat aber auch die Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit zur Zeugenbetreuung einen besonderen Stellenwert eingenommen. So erhalten die Zeuginnen und Zeugen bereits mit der Ladung zur Zeugenvernehmung bei Gericht einen Hinweis auf die Möglichkeit der Zeugenbetreuung vor Ort. Öffentlichkeitswirksam wird das Angebot der Zeugenbetreuung auch durch einen entsprechenden Flyer sowie der Internetplattform des Sozialen Dienstes der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt. Grundlegender Bestandteil der Zeugenbetreuung im Sozialen Dienst der Justiz ist daher auch die Vernetzung mit Institutionen außerhalb der Justiz, die dem Schutz von Zeuginnen und Zeugen, insbesondere dem Opferschutz dienen. Der Zeugenbetreuung stehen Ansprechpartnerinnen beziehungsweise Ansprechpartner beim WEISSEN RING e.V., den Frauennotrufen, den Kinderschutzdiensten sowie der Polizei zur Verfügung, die insbesondere bei der Vermittlung weitergehender Hilfsangebote für besonders belastete (Opfer-)Zeuginnen und (Opfer-)Zeugen Unterstützung bieten.

Regelmäßig stattfindende kollegiale Beratungen der Sozialarbeiterinnen der Zeugenbetreuung dienen dem Erfahrungsaustausch und der weiteren Optimierung des Angebots auch mit Blick auf Fortbildungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit (Opfer-)Zeuginnen und (Opfer-)Zeugen sowie Angeboten freier Träger.

6.1.5 Psychosoziale Prozessbegleitung

„Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte von Straftaten vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren mit dem Ziel, ihre individuelle Belas-

tion zu reduzieren, eine Sekundärviktimisierung weitestgehend zu vermeiden und die Aussagetüchtigkeit als Zeuginnen und Zeugen zu fördern.

Psychosoziale Prozessbegleitung kann sich auch an besonders schutzbedürftige Angehörige von Verletzten richten.“ (Arbeitsgruppe des Strafrechtausschusses „Psychosoziale Prozessbegleitung“, Bericht Juni 2014, S. 45).

Die wichtigste Neuerung des 3. Opferrechtsreformgesetzes (vergleiche 2.2.1) ist die Ausgestaltung der psychosozialen Prozessbegleitung in § 406g StPO. Dabei handelt es sich um die individuelle Begleitung vor und während der Hauptverhandlung für besonders schutzbedürftige Opfer durch dafür geschulte Personen. Einen Anspruch auf die Beiordnung einer Prozessbegleiterin beziehungsweise eines Prozessbegleiters haben insbesondere minderjährige Opfer schwerer Sexual- und Gewalttaten. Erwachsenen Opfern kann in bestimmten Fällen von Sexual- und Gewaltdelikten eine psychosoziale Prozessbegleitung gewährt werden. Voraussetzung ist in beiden Fällen – bei Minderjährigen und Erwachsenen – ein entsprechender Antrag. Auf das kostenlose Angebot sind besonders schutzbedürftige Verletzte gemäß § 406i StPO hinzuweisen. Die besondere Schutzbedürftigkeit ergibt sich gemäß § 48 Absatz 3 StPO aus den „persönlichen Verhältnissen“ des Betroffenen und aus der Art und Schwere der Straftat. Die Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung sind am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG LSA) für Sachsen-Anhalt ist am 7. Juni 2017 in Kraft getreten und erfüllt den durch den Bundesgesetzgeber eröffneten Regelungsspielraum. Es ist dabei von dem Gedanken geleitet, dass die für die Zulassung von psychosozialen Prozessbegleitern im Interesse eines effektiven Opferschutzes und zur Vermeidung einer verfälschenden Einflussnahme auf das Strafverfahren, hohe Qualitätsstandards anzulegen sind.

Vor diesem Hintergrund orientiert sich das AGPsychPbG LSA eng an den durch die Arbeitsgruppe des Strafrechtausschusses erarbeiteten Mindeststandards. Die Rechtslage hierzu ist in allen Ländern ähnlich, weil die Ausführungsgesetze das Ergebnis einer interministeriellen Arbeitsgruppe widerspiegeln. Die weitgehende Einheitlichkeit der Ausführungsgesetze der Länder war der Arbeitsgruppe wichtig, da es sich um einen bundesgesetzlichen Anspruch handelt, der trotz des Föderalismus bundeseinheitlich umgesetzt werden sollte.

Zum anderen sind einheitliche Anerkennungs Voraussetzungen wichtig, damit die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin beziehungsweise psychosozialer Prozessbegleiter oder als zertifizierte Ausbildungseinrichtung in einem Land auch auf die anderen Länder erstreckt werden kann. Deshalb sehen alle Ausführungsgesetze eine entsprechende Erstreckungsklausel vor.

Nordrhein-Westfalen führt auf der Grundlage der von den anderen Ländern übermittelten Daten eine bundesweite Übersicht der anerkannten Aus- und Weiterbildung. Diese wird ununterbrochen aktualisiert und den Ländern zur Verfügung gestellt. Demnach sind mit Stand 2019 die nachfolgend genannten Träger

für Aus- und Weiterbildungen zur psychosozialen Prozessbegleiterin beziehungsweise zum psychosozialen Prozessbegleiter anerkannt:

- Alice Salomon Hochschule Berlin,
- Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege Karlsruhe,
- bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (in Kooperation mit örtlichen Trägern),
- Bildungsakademie BiS Wuppertal (Weiterbildungsträger: Auxilium GmbH, Gesellschafter: Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V.),
- Deutscher Kinderschutzbund LV Thüringen e. V.,
- Evangelische Hochschule Darmstadt,
- Fachhochschule Münster,
- Frauenhorizonte - Gegen Sexuelle Gewalt e. V. Freiburg,
- GwG – Gesellschaft für Personzentrierte Psychotherapie und Beratung e. V. Köln,
- Hochschule Düsseldorf,
- Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen,
- Hochschule Koblenz,
- IAGUS - Institut für Angewandte Gesundheits- und Systemwissenschaften Bielefeld,
- Institut für Kommunikationspsychologie Inter US Eschwege,
- ISTOP Management Akademie e. V. München,
- RECHT WÜRDE HELFEN (RWH) - Institut für Opferschutz im Strafverfahren e.V.,
- Stiftung Opferhilfe Niedersachsen,
- WEISSER RING Akademie,
- Zentrum für Psychotraumatologie Hamburg GmbH,
- Niedersächsisches Institut für systemische Therapie und Beratung e. V. Hannover.

Die in den Weiterbildungen vermittelten Inhalte entsprechen den Vorgaben von § 2 Absatz 2 AGPsychPbG LSA.

Das Gesetz betont für die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter die Pflicht zur Verschwiegenheit und konkretisiert die Fortbildungspflicht. Es ist ein landesweites Verzeichnis der anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter eingeführt worden, in das auch Informationen zum örtlichen und sachlichen Tätigkeitsschwerpunkt aufgenommen worden sind.

In Sachsen-Anhalt bestand bereits vor der Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung ein gut ausgebautes System der Opferberatung und Opferbetreuung. Die Opferberatung und Zeugenbetreuung des Sozialen Dienstes der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt besteht seit 1994 und hat seitdem eine bundesweit hohe Anerkennung ihrer Tätigkeit erfahren. In Sachsen-Anhalt sind 13

Personen als psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter anerkannt. Darunter befinden sich 8 Bedienstete des Sozialen Dienstes der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt, 2 Personen eines Bildungswerkes sowie 3 Personen, die selbstständig in eigener Praxis tätig sind.

Das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung wird in allen Landgerichtsbezirken des Landes Sachsen-Anhalt (Dessau-Roßlau, Halle, Magdeburg und Stendal) vorgehalten.

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt als Anerkennungsbehörde führt ein Verzeichnis der nach § 1 AGPsychPbG LSA anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter. In Sachsen-Anhalt werden gemäß § 1 AGPsychPbG LSA Personen als psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter anerkannt, die über:

1. die in § 3 Absatz 2 Satz 1 PsychPbG genannten fachlichen Qualifikationen,
2. eine in der Regel mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung in einem der unter § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 PsychPbG genannten Bereiche und
3. die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit verfügen.

Dem Verzeichnis können sowohl der örtliche Tätigkeitsschwerpunkt der psychosozialen Prozessbegleiterin beziehungsweise des psychosozialen Prozessbegleiters im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 3 AGPsychPbG LSA als auch der sachliche Tätigkeitsschwerpunkt entnommen werden.

Das „Verzeichnis der nach § 1 AGPsychPbG LSA anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter im Land Sachsen-Anhalt“ ist im Internet auf der Opferschutzseite unter der Rubrik psychosoziale Prozessbegleitung veröffentlicht und barrierefrei zugänglich. Die zuständigen Gerichte können Einsicht nehmen und entsprechend den Erfordernissen eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder eine psychosozialen Prozessbegleiter beordnen. Mit jeder weiteren Anerkennung einer Person wird das Verzeichnis fortwährend aktualisiert.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung professioneller Kompetenzen in diesem Arbeitsfeld organisiert der Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung e.V. (bpp) jährliche Vernetzungstreffen, die in ihrer Struktur und Zielsetzung ein bundesweites Forum für die kontinuierliche Weiterqualifikation von psychosozialen Prozessbegleiterinnen beziehungsweise Prozessbegleitern darstellen. Gleichzeitig dienen sie der Qualitätssicherung in der professionellen Durchführung psychosozialer Prozessbegleitung.

Das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung richtet sich an besonders schutzbedürftige Zeuginnen und Zeugen, beispielsweise:

- Kinder und Jugendliche,

- Personen mit einer Behinderung oder einer psychischen Beeinträchtigung,
- Betroffene von Sexualstraftaten,
- Betroffene mit besonders schweren Tatfolgen.

Die psychosoziale Prozessbegleitung unterstützt auch die Angehörigen und Bezugspersonen der Betroffenen, sofern diese besonders schutzbedürftig sind.

Ziel ist es, bei den Betroffenen die individuellen Belastungen zu verringern, drohende neue Traumatisierungen zu verhindern und ihnen Kraft zu geben, in der Hauptverhandlung aussagen zu können.

Die Kosten für die psychosoziale Prozessbegleitung trägt die Staatskasse, allerdings nur im Fall einer Beordnung. Sie kann in jedem Verfahrensstadium in Anspruch genommen werden.

Im Ermittlungsverfahren, also vor Erhebung der öffentlichen Klage, entscheidet das Amtsgericht am Sitz der zuständigen Staatsanwaltschaft. In den meisten Fällen wird sich die Zuständigkeit dabei nach dem Tatort bestimmen. Im Hauptverfahren entscheidet das jeweils mit der Sache befasste Gericht.

Durch das Gericht erfolgt die Auswahl der beizuordnenden Person. Dabei hat das besonders schutzbedürftige Opfer aber auch die Möglichkeit, eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder einen psychosozialen Prozessbegleiter ihrer Wahl vorzuschlagen.

Im Idealfall kann die psychosoziale Prozessbegleitung bereits vor der Erstattung einer Anzeige beginnen und bis zum rechtskräftigen Urteil andauern. Die Intensität der Prozessbegleitung hängt ganz von den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Person ab. Grundsätzlich ist die Prozessbegleitung auch neben einer anwaltlichen Vertretung sinnvoll, da sie Unterstützung im psychosozialen und nicht im rechtlichen Sinne bietet.

Die Möglichkeit einer Unterstützung kann konkret bedeuten:

Vor der Hauptverhandlung

bespricht die Prozessbegleiterin oder der Prozessbegleiter altersgerecht mit der betroffenen Person den Ablauf eines Strafverfahrens und die Aufgaben jedes Beteiligten. Es besteht die Möglichkeit, zuvor das Gericht und den Gerichtssaal anzusehen.

Während der Hauptverhandlung

ist die Prozessbegleiterin oder der Prozessbegleiter für die betroffene Person vor Ort und während der Vernehmung im Gerichtssaal mit anwesend. Wartezeiten werden in einem geschützten Raum betreuend überbrückt.

Nach der Hauptverhandlung

und Beendigung des Verfahrens ist eine Nachbesprechung möglich. Auf Wunsch wird das Urteil verständlich erklärt. Bei Bedarf informiert die Prozessbegleitung

über weitere Hilfsangebote zur Verarbeitung der Gewalterfahrung und vermittelt entsprechend.

Psychosoziale Prozessbegleitung schließt eine rechtliche und rechtsvertretende Funktion aus. Sie ersetzt keine Beratung und Therapie.

Durch die Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit soll künftig das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung noch breitenwirksamer in Sachsen-Anhalt dargestellt werden.

6.1.6 Opferschutz durch Resozialisierung

Täterarbeit dient dem Opferschutz. Die Arbeit mit Täterinnen und Tätern unterteilt sich in die Bereiche Bewährungshilfe/Führungsaufsicht, Anti-Gewalt-Training (AGT) sowie Täter-Opfer-Ausgleich (TOA). Sie stellen Angebote des Sozialen Dienstes der Justiz dar, die auf den individuellen Bedarf der zu Betreuenden zugeschnitten werden und eine Vielzahl fachspezifischer Methoden umfassen.

6.1.6.1 Bewährungshilfe/Führungsaufsicht

Die Arbeit mit den Straftäterinnen und Straftätern in den Aufgabenfeldern der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht bewegt sich im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle.

Die Bewährungshilfe umfasst die Begleitung von Straftäterinnen und Straftätern mit einer positiven Sozialprognose, die vorzeitig aus der Haft entlassen beziehungsweise nicht inhaftiert werden. Im Rahmen der Bewährungshilfe stehen die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Sozialen Dienstes den Verurteilten „helfend und betreuend“ zur Seite, um ihnen künftig ein straffreies Leben zu ermöglichen. Die Einhaltung richterlicher Auflagen und Weisungen wird überwacht. Bei Straftäterinnen und Straftätern mit einer negativen Sozialprognose, die aus dem Straf- oder Maßregelvollzug entlassen werden, tritt Führungsaufsicht unter bestimmten Voraussetzungen kraft Gesetzes ein oder kann vom Gericht durch Beschluss vor Entlassung angeordnet werden. Die Führungs- und Kontrollaufgaben werden in enger Abstimmung mit der Führungsaufsichtsstelle wahrgenommen.

Die zentrale Aufgabe der Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsicht ist, die Probandin beziehungsweise den Probanden zu befähigen, ein straffreies Leben zu führen. In diesem Zusammenhang wird ein besonderes Augenmerk auf die Aufarbeitung der Ursachen und Wirkungen des straffälligen Verhaltens gelegt. Des Weiteren treten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes der Justiz sozialanwaltlich für die Probandinnen und Probanden ein, um auf ihre Problemlagen aufmerksam zu machen. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter wirken aktiv beim Aufbau des Netzwerkes der Straffälligenhilfe mit und arbeiten eng mit den Kooperations- und Netzwerkpartnerinnen und -partnern zusammen.

Zur Verbesserung der Lebenslagen der Probandinnen und Probanden zählen Hilfen zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Situation und zur Überwindung aktueller Problemkonstellationen, damit sie befähigt werden, für sich und andere Verantwortung zu übernehmen.

Die Bewährungshilfe beziehungsweise Führungsaufsicht stellt das umfangreichste Tätigkeitsfeld im Sozialen Dienst der Justiz dar. Dies spiegelt sich deutlich in den Probandenzahlen.

Am 31. Dezember 2015 standen in Sachsen-Anhalt 4.949 Personen unter Bewährungs- und Führungsaufsicht. Zum Stichtag 31. Dezember 2016 waren es 4.699 Personen, zum Stichtag 31. Dezember 2017 noch 4.568 Personen, zum Stichtag 31. Dezember 2018 noch 4.381 Personen und zum Stichtag 31. Dezember 2019 noch 4.311 Personen.

Die Entwicklung der Probandenzahlen für die Jahre 2015 bis 2019 ist nachfolgend schematisch dargestellt:

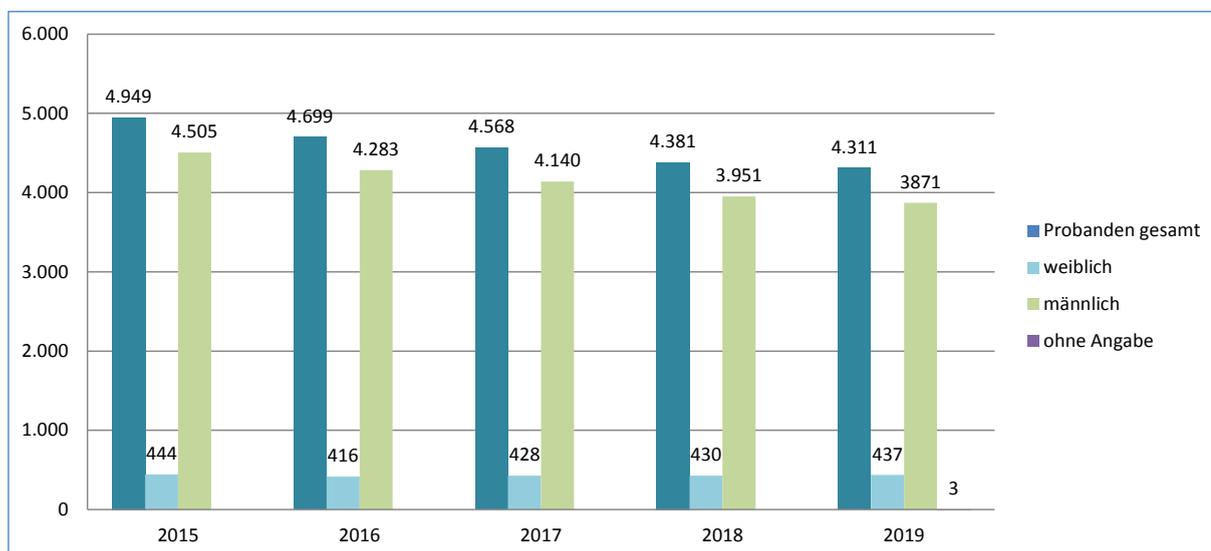


Abbildung 13: Probanden der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht 2015 bis 2019

Im Rahmen der Modernisierung und Organisationsentwicklung im Sozialen Dienst der Justiz wurde mit der projektbezogenen Erarbeitung von Fachstandards der Grundstein für ein umfassendes Qualitätsmanagement gelegt.

Die Qualitätsstandards des Sozialen Dienstes der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt wurden mittels Erlass bereits im Oktober 2008 erstmalig für den gesamten Geschäftsbereich verbindlich in Kraft gesetzt. Seit Juni 2015 wurde allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Geschäftsbereiches auf Grund notwendiger Ergänzungen und Veränderungen die erste überarbeitete Auflage des Handbuchs per Erlass zur Verfügung gestellt.

Mit der Einführung des Handbuchs wurden neben der Verständigung auf Mindeststandards in der sozialpädagogischen Arbeit, insbesondere im Fachbereich Bewährungshilfe und Führungsaufsicht, neue Steuerungselemente eingeführt,

um den Aufträgen des Gesetzgebers und den Kundenerwartungen in angemessener Form Rechnung zu tragen.

Mit Einführung der Standards kam somit ein neues Steuerungsmodell auf der Grundlage handlungsleitender Grundprinzipien zur Anwendung. Sämtliche Handlungsschritte und Fristen, welche in Eingangs-, Kern- und Abschlussphase unterteilt worden sind, wurden festgelegt und beschrieben. Hierzu sind die erforderlichen Steuerungsinstrumente mit wissenschaftlicher Unterstützung entwickelt worden. Auch wurden Parameter in der Hilfe- und Kontrollplanung erarbeitet. Die bisherige Selbststeuerung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde in diesem Rahmen durch eine für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichermaßen gültige Angebotssteuerung ersetzt.

Diese in einem Verfahren regelmäßiger Beobachtung zu ermitteln, auf ihre Relevanz für die Arbeitsqualität zu untersuchen und in geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung münden zu lassen, ist gemeinsame Aufgabe der Bediensteten, der Führungskräfte und der Aufsichtsbehörde. Insbesondere kommt der Zusammenarbeit von Dienststellenleitung und Qualitätsberaterinnen oder Qualitätsberatern vor Ort in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu.

Die Probandinnen und Probanden der Bewährungshilfe/Führungsaufsicht werden mittels Fallanalysen in Fallbewertungsgruppen eingeordnet, die der kollegialen Fachkontrolle und der Fallkontrolle durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten unterliegen. Auf der Grundlage ermittelter kriminogener Faktoren, die sich aus der Tatkonstellation und der bisherigen strafrechtlichen Relevanz ergeben, werden Erkenntnisse zur Rückfallwahrscheinlichkeit und Gefährlichkeit sowie zur Veränderungsbereitschaft und zum Behandlungsbedarf gewonnen.

Eine differenzierte Fallbewertung mit einem fallgruppenspezifischen Leistungsangebot, ein Risikomanagement zur Wahrnehmung der Kontrollaufgaben, eine spezialisierte Motivationsarbeit sowie die Risikobewertung unter Berücksichtigung von Gefährlichkeit und Progredienz sind neue Steuerungselemente, um den Anforderungen und Erwartungen von Gesetzgeber und Betroffenen angemessen Rechnung zu tragen.

Die erarbeiteten fachlichen Standards, die im Qualitätshandbuch (Qualitätsstandards – Handbuch für den Sozialen Dienst der Justiz und den Sozialdienst im Justizvollzug des Landes Sachsen-Anhalt) beschrieben und festgehalten sind, unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung und Kontrolle. Unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse im Kontext der berufspraktischen Tätigkeit erfahren sie eine fortlaufende Aktualisierung.

Die Arbeit des Sozialen Dienstes der Justiz ist von einer Vielzahl unterschiedlicher Aufgaben in den Tätigkeitsfeldern Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe, Anti-Gewalt-Training geprägt. Die Probandinnen beziehungsweise Probanden werden oftmals von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereichsübergreifend betreut, so dass bereits erfasste Grunddaten bestehen, auf die bedarfsweise und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen andere

Kolleginnen und Kollegen des Sozialen Dienstes der Justiz zurückgreifen können.

Im Rahmen eines Projektes: „Einführung der Fachanwendung SoPart („Sozial-Partner“) im Sozialen Dienst der Justiz“ im Jahr 2014 wurde eine EDV-basierte Landesversion für Sachsen-Anhalt erstellt. Seit 2016 ist die Fachanwendung „SoPart Justiz-LSA“ sukzessive in den Dienststellen des Sozialen Dienstes der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt eingeführt worden. In dieser Fachanwendung wurden die Anforderungen, die sich aus den Fachstandards ergeben, angepasst. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes der Justiz wurden geschult und Benutzerhandbücher für die Fachanwendung erstellt. Die standardbezogenen Besonderheiten wurden integriert und auf dem Erlasswege geregelt. Die Software unterstützt den Sozialen Dienst der Justiz effizient in allen Bereichen der Fallarbeit, wobei Adressen und zusätzliche Informationen von allen relevanten Personen und Institutionen in einem System verwaltet und bei Bedarf zueinander in Beziehung gesetzt werden können. Es werden Informationslücken, auch im Sinne des Opferschutzes, geschlossen.

6.1.6.2 Anti-Gewalt-Training (AGT)

Das AGT steht beispielhaft für eine deliktbezogene Intensivmaßnahme zur Resozialisierung und Gewaltprävention, die sich an gewaltbereite oder durch Gewaltstraftaten auffällig gewordene Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene richtet. In einander aufbauenden Trainingseinheiten im Kontext sozialer Gruppenarbeit sollen den Täterinnen beziehungsweise Tätern gezielt diejenigen Kompetenzen vermittelt werden, die dazu verhelfen, bestehende Defizite zu beheben oder zu vermindern. Die Bearbeitung der Ursachen und Wirkungen der Gewaltstraftaten sowie die Vermittlung von Handlungsalternativen sollen die Gewalttäterin oder den befähigen, mit dem dauerhaften Ziel einer konkreten Einstellungs- und Verhaltensänderung zukünftig ein Leben ohne (Gewalt-)Straftaten zu führen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung weiterer Straftaten geleistet. Weniger Straftaten bedeuten weniger Opfer.

Das AGT ist in die Module Kosten-Nutzen-Analyse, Tatoffenbarung, Körpersprache-, Kommunikations- und Deeskalationstraining, Tatkonfrontation und Empathietraining unterteilt. Entspannungsübungen, Videoanalysen, Anti-Blamierübungen (Shame-Attacks) und Rollenspiele, wie zum Beispiel Attraktivitäts- und Flirtraining, Provokationstests, Lösetechniken und so weiter ergänzen und flankieren das AGT. Die Anti-Gewalt-Trainerinnen und -Trainer werden hierbei auch durch Gäste unterstützt, wobei sich an einer Teilnahme Interessierte an das jeweilige Trainerteam der Dienststelle wenden können. In ihrer Arbeit werden die Trainerinnen und Trainer auch von Rechtsmedizinerinnen und Rechtsmedizinern sowie Polizistinnen und Polizisten unterstützt. Gemeinsam soll erreicht werden, dass sich die Täterinnen und Täter mit dem erlebten Leid der Opfer auseinandersetzen. Neben einer gerichtlichen Weisung oder auf Grund einer Empfehlung durch die zuständige Bewährungshelferin oder den zuständigen Bewährungshel-

fer kann die Teilnahme am AGT auch auf eigenen Wunsch der Probandin oder des Probanden oder Interessierter erfolgen.

Das AGT umfasst jeweils einen Zeitraum von drei bis sieben Monaten und findet einmal wöchentlich etwa drei Stunden statt. Abhängig ist der Gesamtumfang von der Anzahl der zu bearbeitenden Module und der Gruppengröße einer Trainingsmaßnahme. Für die praktische Umsetzung stehen jeweils geeignete Trainingsräume mit der erforderlichen Technik und den notwendigen Materialien zur Verfügung. Das Training ist in der Regel kostenfrei.

Das AGT wurde erstmalig im Jahr 1998 in der Dienststelle des Sozialen Dienstes der Justiz Magdeburg als internes Konzept sozialer Gruppenarbeit angeboten.

Aus dem Personalbereich des Sozialen Dienstes der Justiz stehen qualifizierte Anti-Gewalt-Trainerinnen und -Trainer seit dem Jahr 2012 landesweit zur Verfügung. In den Jahren 2015 bis 2018 wurde das AGT regelmäßig in den Dienststellen Halle (Saale), Magdeburg, Halberstadt, Dessau-Roßlau und Stendal durchgeführt. Zur Schaffung beziehungsweise zum Erhalt einer flächendeckenden beziehungsweise landesweiten Angebotsstruktur besteht für interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes der Justiz auch weiterhin die Möglichkeit einer diesbezüglichen Qualifizierung.

6.1.6.3 Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Der TOA bietet den Geschädigten und den Beschuldigten die Chance, den Konflikt, der zu einer Straftat geführt hat, unter Beteiligung einer neutralen Konflikt-schlichterin beziehungsweise eines neutralen Konflikt-schlichters außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens gemeinsam zu lösen. Die freiwillige Bereitschaft aller Beteiligten ist Voraussetzung für einen TOA. Der TOA wird vorrangig von Konflikt-schlichterinnen und Konflikt-schlichtern bei Trägern der freien Straffälligenhilfe und nachrangig von den dafür qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialen Dienstes der Justiz durchgeführt, um die Neutralität der Konflikt-schlichtungsstellen hervorzuheben. Diese Form der Konfliktbewältigung bietet den Beteiligten die Möglichkeit, über das Geschehen gemeinsam zu sprechen, die Motive und Gefühle des anderen zu erfahren sowie die Form der geeigneten Wiedergutmachung und Schadensbegleichung zu finden.

Für das Opfer kann das Resultat eine bessere Verarbeitung des Geschehens beziehungsweise der Tat bedeuten und die Unannehmlichkeit ersparen, als Zeugin oder Zeuge in einem gerichtlichen Verfahren aussagen zu müssen. Auf diesem Weg können zivilrechtliche Ansprüche unbürokratisch geltend gemacht werden, ohne ein weiteres zivilrechtliches Verfahren, in dem die Geschädigten in der Beweispflicht sind.

Der TOA eröffnet den Täterinnen und Tätern die Möglichkeit, sich unmittelbar mit der Tat und deren Folgen auseinanderzusetzen, mit dem Resultat, dass sie sich danach einem gerichtlichen Verfahren nicht mehr stellen müssen oder dass eine Strafminderung erreicht werden kann, da der Konflikt dort gelöst wurde, wo er

entstanden ist: zwischen den unmittelbar Betroffenen, dem Opfer und den Täterinnen beziehungsweise Tätern.

In Sachsen-Anhalt wird der TOA flächendeckend angeboten und meistens von freien Trägern durchgeführt, die im Landesprojekt „Täter-Opfer-Ausgleich“ unter Federführung des Landesverbandes für Kriminalprävention und Resozialisierung e.V. zusammengeschlossen sind. Sollte kein freier Träger mit der Schlichtung betraut werden können, werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes der Justiz, von denen 36 Beschäftigte über eine spezifische Ausbildung als Konfliktschlichterin oder Konfliktschlichter verfügen, subsidiär tätig.

Die den nachfolgenden Übersichten zugrunde liegenden Zahlenangaben sind den Jahresstatistiken des Landesverbandes für Kriminalprävention und Resozialisierung e.V. entnommen.

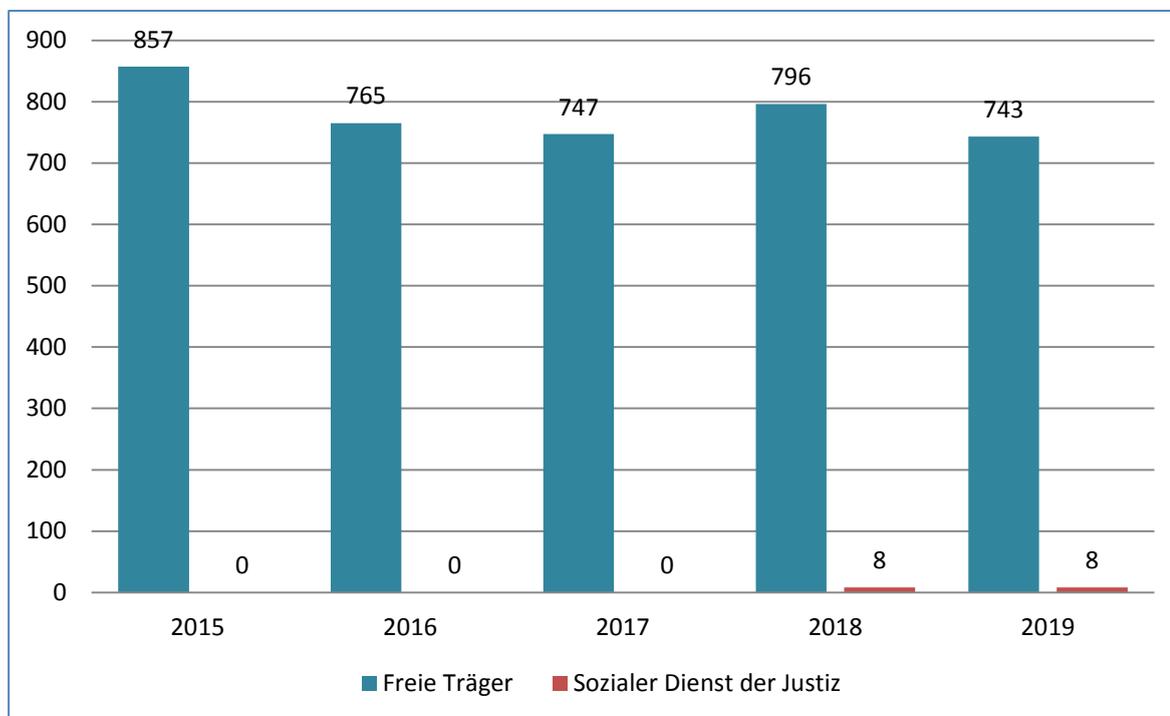


Abbildung 14: TOA - Auftragseingänge verteilt auf freie Träger und Sozialer Dienst der Justiz 2015 bis 2019

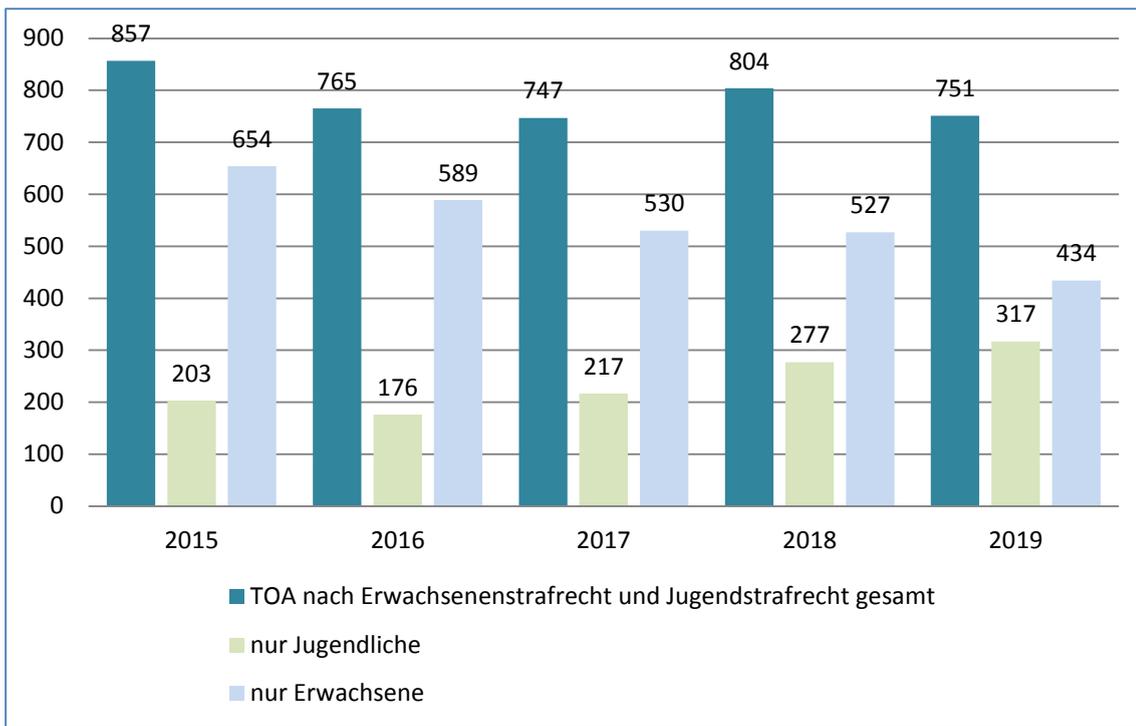


Abbildung 15: TOA - Entwicklung der Fallzahlen 2015 bis 2019

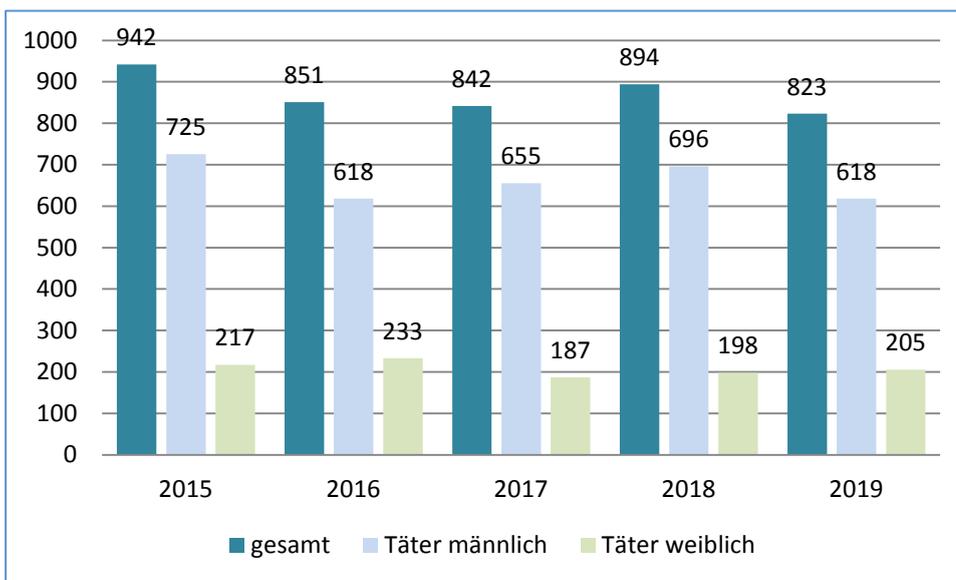


Abbildung 16: An TOA-Verfahren beteiligte Täter und Täterinnen 2015 bis 2019

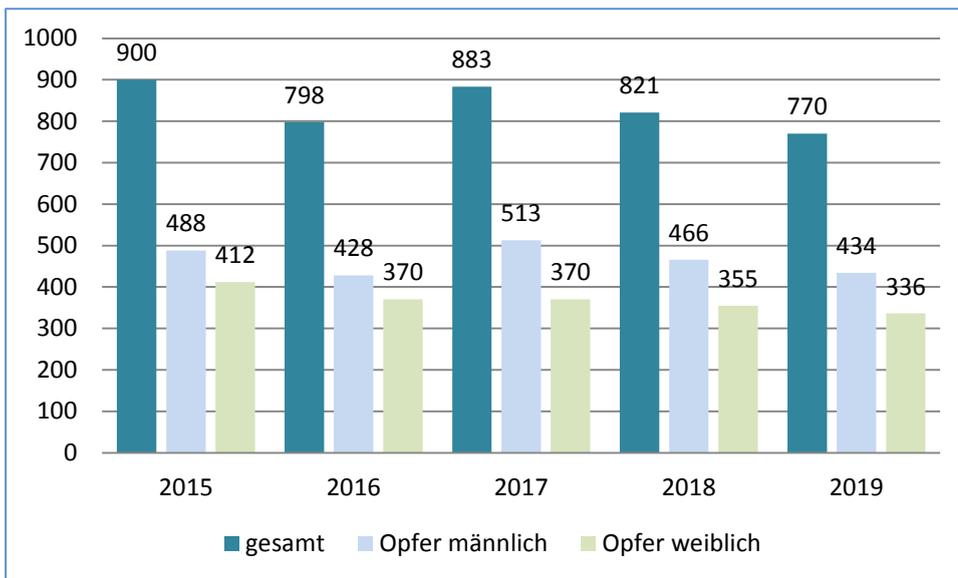


Abbildung 17: An TOA-Verfahren beteiligte Opfer 2015 bis 2019

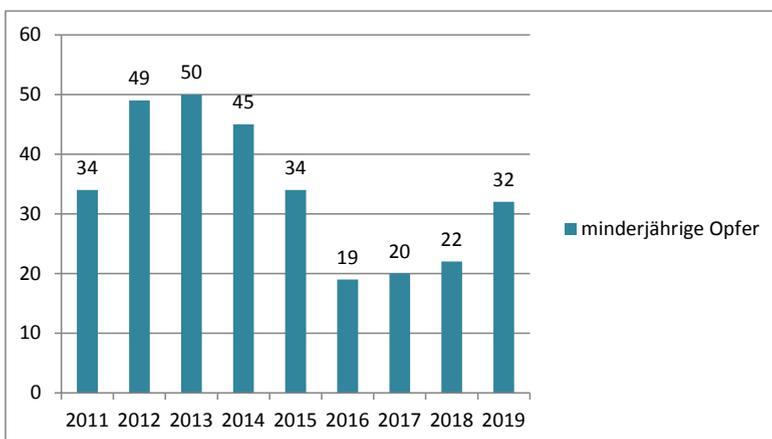


Abbildung 18: An TOA-Verfahren beteiligte minderjährige Opfer 2011 bis 2019

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt unterstützt seit Jahren finanziell die Maßnahmen des TOA, die durch freie Träger durchgeführt werden, mittels nicht rückzahlbarer Zuwendungen zur Projektförderung.

Seit dem 1. Juli 2007 erfolgt die Projektförderung auch aus Mitteln des Europäischen Strukturfonds (ESF). Die Finanzierung der TOA-Maßnahmen wurde auch in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 fortgesetzt. Im Rahmen der zeitlichen Programmgestaltung konnte die Finanzierung bis zum 30. Juni 2022 sichergestellt werden.

Zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen für die Wahlperiode 2016 bis 2021 geschlossenen Vereinbarung, dass die Finanzierung des TOA im Jugendstrafrecht künftig aus dem Justizhaushalt sichergestellt wird, sind entsprechende zusätzliche EU-Mittel und nationalen Kofinanzierungsmittel in die laufende Projektfinanzierung bis zum 30. Juni 2022 eingestellt worden.

Im Jahr 2015 wurden den Schlichtungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (Soziale Dienste der Justiz und freie Träger der Straffälligenhilfe) landesweit 857 Fälle mit insgesamt 942 Beschuldigten und 951 Opfern zur Durchführung eines TOA zugewiesen. 203 Fälle betrafen jugendliche Beschuldigte (23,69 %). In 377 Fällen lag den Ausgleichsversuchen ein Körperverletzungsdelikt zugrunde, gefolgt von Diebstahl/Sachbeschädigung/Unterschlagung (237), Betrug (73), Beleidigung (67), Bedrohung (55) und Nötigung (42). Von den 857 Ausgleichsversuchen wurden 534 erfolgreich geschlichtet (62,31 %); 323 Ausgleichsversuche scheiterten (37,69 %). In den 534 geschlichteten Fällen wurde ein TOA durch folgende konkrete Maßnahmen umgesetzt:

- Schadensersatzleistungen: 82.701 Euro
- Schmerzensgeld: 29.238 Euro
- Geldauflagen an Dritte: 4.555 Euro
- Entschuldigungen: 501
- Rückgabe entwendeter Sachen: 27
- Arbeitsleistungen für das Opfer: 199 Stunden
- Arbeitsleistungen für Dritte: 978 Stunden

Der Anteil der TOA im Verhältnis zur Zahl der Strafrichteranklagen (2015: 11.211) liegt seit 2015 nicht mehr bei über 10 % (genau: 7,64 %), das heißt, dass nur noch in jedem 13. Verfahren versucht wurde, einen Ausgleich zwischen Täterin beziehungsweise Täter und Opfer herbeizuführen.

Im Jahr 2016 wurden den Schlichtungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (Soziale Dienste der Justiz und freie Träger der Straffälligenhilfe) landesweit 765 Fälle mit insgesamt 851 Beschuldigten und 827 Opfern zur Durchführung eines TOA zugewiesen. 176 Fälle betrafen jugendliche Beschuldigte (23,01 %). In 319 Fällen lag den Ausgleichsversuchen ein Körperverletzungsdelikt zugrunde, gefolgt von Diebstahl/Sachbeschädigung/Unterschlagung (176), Betrug (91), Beleidigung (76), Bedrohung (50) und Nötigung (43). Von den 765 Ausgleichsversuchen wurden 497 erfolgreich geschlichtet (64,97 %); 268 Ausgleichsversuche scheiterten (35,03 %). In den 497 geschlichteten Fällen wurde ein TOA durch folgende konkrete Maßnahmen umgesetzt:

- Schadensersatzleistungen: 56.014 Euro
- Schmerzensgeld: 18.812 Euro
- Geldauflagen an Dritte: 3.445 Euro
- Entschuldigungen: 488
- Rückgabe entwendeter Sachen: 53
- Arbeitsleistungen für das Opfer: 625 Stunden
- Arbeitsleistungen für Dritte: 726 Stunden

Der Anteil der TOA im Verhältnis zur Zahl der Strafrichteranklagen (2016: 10.629) liegt im Jahr 2016 bei 7,20 %, das heißt, dass in jedem 14. Verfahren versucht wurde, einen Ausgleich zwischen Täterin beziehungsweise Täter und Opfer herbeizuführen.

Im Jahr 2017 wurden den Schlichtungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt landesweit 747 Fälle mit insgesamt 842 Beschuldigten und 914 Opfern zur Durchführung eines TOA zugewiesen. 217 Fälle betrafen jugendliche Beschuldigte (29,05 %). In 325 Fällen lag den Ausgleichsversuchen ein Körperverletzungsdelikt zugrunde, gefolgt von Diebstahl/Sachbeschädigung/Unterschlagung (161), Betrug (77), Beleidigung (49), Bedrohung (53) und Nötigung (25). Von den 747 Ausgleichsversuchen wurden 497 erfolgreich geschlichtet (69,34 %); 229 Ausgleichsversuche scheiterten (30,66 %). In den 497 geschlichteten Fällen wurde ein TOA durch folgende konkrete Maßnahmen umgesetzt:

- Schadensersatzleistungen: 42.065 Euro
- Schmerzensgeld: 20.885 Euro
- Geldauflagen an Dritte: 4.572 Euro
- Entschuldigungen: 503
- Rückgabe entwendeter Sachen: 32
- Arbeitsleistungen für das Opfer: 170 Stunden
- Arbeitsleistungen für Dritte: 1.423 Stunden

Der Anteil der TOA (nach Beschuldigten) im Verhältnis zur Zahl der Strafrichteranklagen (2017: 10.943) liegt bei 6,83 %, das heißt, in mehr als jedem 14. Verfahren wurde versucht, einen Ausgleich zwischen Täterin beziehungsweise Täter und Opfer herbeizuführen.

Im Jahr 2018 wurden den Schlichtungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt landesweit 804 Fälle mit insgesamt 894 Beschuldigten und 859 Opfern zur Durchführung eines TOA zugewiesen. 277 Fälle betrafen jugendliche Beschuldigte (34,45 %). In 342 Fällen lag den Ausgleichsversuchen ein Körperverletzungsdelikt zugrunde, gefolgt von Diebstahl/Sachbeschädigung/Unterschlagung (183), Betrug (93), Beleidigung (68), Bedrohung (49) und Nötigung (17). Von den 804 Ausgleichsversuchen wurden 546 erfolgreich geschlichtet (67,91 %); 258 Ausgleichsversuche scheiterten (32,09 %). In den 546 geschlichteten Fällen wurde ein TOA durch folgende konkrete Maßnahmen umgesetzt:

- Schadensersatzleistungen: 77.192 Euro
- Schmerzensgeld: 26.822 Euro
- Geldauflagen an Dritte: 2.854 Euro
- Entschuldigungen: 508
- Rückgabe entwendeter Sachen: 17
- Arbeitsleistungen für das Opfer: 81 Stunden
- Arbeitsleistungen für Dritte: 722 Stunden

Im Jahr 2019 wurden den Schlichtungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt landesweit 751 Fälle mit insgesamt 823 Beschuldigten und 802 Opfern zur Durchführung eines TOA zugewiesen. 317 Fälle betrafen jugendliche Beschuldigte (42,21 %). In 318 Fällen lag den Ausgleichsversuchen ein Körperverletzungsdelikt zugrunde, gefolgt von Diebstahl/Sachbeschädigung/Unterschlagung (155), Betrug (76), Beleidigung (58), Bedrohung (41) und Nötigung (30). Von den 804

Ausgleichsversuchen wurden 504 erfolgreich geschlichtet (67,11 %); 247 Ausgleichsversuche scheiterten (32,89 %). In den 546 geschlichteten Fällen wurde ein TOA durch folgende konkrete Maßnahmen umgesetzt:

- Schadensersatzleistungen: 87.008,50 Euro
- Schmerzensgeld: 15.020 Euro
- Geldauflagen an Dritte: 3.495 Euro
- Entschuldigungen: 471
- Rückgabe entwendeter Sachen: 15
- Arbeitsleistungen für das Opfer: 255 Stunden
- Arbeitsleistungen für Dritte: 748 Stunden

6.1.6.4 Forensische Nachsorge für Gewalt- und Sexualstraftäterinnen und -täter

Das Wissen um das Phänomen der Gewalt und die Sorge um Opfer und Täterin beziehungsweise Täter haben Sachsen-Anhalt dazu veranlasst, im April 2007 das gemeinsame Modellvorhaben des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration sowie des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung, die Forensische Ambulanz in Sachsen-Anhalt (nachfolgend FORENSA), zu installieren.

Eine geeignete ambulante forensische Nachsorge ist nach der Entlassung aus der Strafhaft oder der Sicherungsverwahrung beziehungsweise nach dem Ende einer Unterbringung im Maßregelvollzug im Kontext eines Risikomanagements von erheblicher Bedeutung. Nachsorge führt zu einer Sicherung von Behandlungserfolgen im Sinne von Resozialisierung. Denn wer potentielle Opfer schützen will, der muss mit den Täterinnen und Tätern arbeiten.

Das Betreuungsangebot der FORENSA richtet sich an besonders gefährliche Gewalt- und Sexualstraftäterinnen beziehungsweise -täter aus ganz Sachsen-Anhalt, die unter Führungsaufsicht stehen.

Bei der Therapie von Gewaltstraftäterinnen und Gewaltstraftätern können erfahrungsgemäß sozialpädagogische Maßnahmen hilfreich sein. Daher ist die FORENSA mit einem interdisziplinär zusammengesetzten Team aus Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ausgestattet. Die am Opferschutz orientierte Behandlungskonzeption umfasst neben einem behandlerischen Ansatz vor allem auch ein modernes Risikomanagement.

Das Institut für Forensische Psychiatrie der Charité Berlin erstellte 2013 ein wissenschaftliches Gutachten über die Strukturen und Arbeitsabläufe der FORENSA. Es wurde die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der FORENSA beurteilt. Die Evaluation kam zu dem Ergebnis, dass das Fachkonzept als sinnvoll und zielführend zu bewerten ist. Fachliche und strukturelle Optimierungs- und Veränderungsvorschläge wurden unter Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FORENSA sowie der kooperierenden Geschäftsbereiche in das Konzept eingearbeitet.

Das Modellprojekt der Forensischen Ambulanz wurde mit der Einführung der überarbeiteten Rahmenkonzeption mit Stand vom 13. November 2018 verstetigt am 15. November 2018 für den Geschäftsbereich in Kraft gesetzt. Die FORENSA Sachsen-Anhalt ist bereits zu einem festen und nicht mehr weg zu denkenden Bestandteil der forensischen Versorgung im Land Sachsen-Anhalt geworden.

Insbesondere wurde die bewährte Struktur der FORENSA mit der unmittelbaren Integration der Führungsaufsicht in einem multiprofessionellen Team beibehalten. Mit dieser bundesweit einmaligen Struktur werden kurze Informationswege gewährleistet und eine abgestimmte Intervention gesichert.

Alle Beteiligten, die an der Entwicklung und Umsetzung des vorliegenden Rahmenkonzeptes mitgewirkt haben, sind sich dabei bewusst, dass die forensische Nachsorge in Sachsen-Anhalt der stetigen fachlichen und strukturellen Weiterentwicklung beziehungsweise Anpassung auch im Sinne des Opferschutzes bedarf. So gilt es ständig die Kapazitäten zu überprüfen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder gesetzliche Entwicklungen zu berücksichtigen.

6.1.6.5 Schwerpunktbetreuung und Kontrolle von Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern

Für Straftäterinnen und Straftäter, die aus dem Straf- oder dem Maßregelvollzug mit einer negativen Prognose zur Legalbewährung entlassen werden und ein erhöhtes Rückfallrisiko aufweisen, findet der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport, des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 20. März 2013 „Risikomanagement für besonders rückfallgefährdete Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter im Land Sachsen-Anhalt (RiMS)“ (MBI. LSA S. 207) Anwendung.

Dabei handelt es sich um Personen, die wegen:

- einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß §§ 174 bis 174c, 176 bis 180 und 182 StGB oder
- eines Tötungsdelikts nach §§ 211, 212 StGB, bei dem Anhaltspunkte für einen sexuellen Hintergrund vorliegen, oder
- der Begehung einer der vorgenannten Taten nach § 323a StGB (Vollrausch)

verurteilt worden sind. Verbindlich entscheidet die zuständige Vollstreckungsbehörde über die Aufnahme von Straftäterinnen und Straftätern in das Risikomanagement für besonders rückfallgefährdete Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter. Die Stellungnahme der Vollzugseinrichtung und weiterer Stellen, wie zum Beispiel des Sozialen Dienstes der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt, bilden die Grundlage für die Einstufung als Risikoprobandin beziehungsweise Risikoproband durch die Vollstreckungsbehörde.

Im Rahmen des sogenannten Übergangsmanagements (die Vorbereitung einer Haftentlassung) nimmt die Vollzugseinrichtung Kontakt mit der zuständigen Dienststelle des Sozialen Dienstes der Justiz auf. Sie teilt den voraussichtlichen Entlassungstermin und die Entlassungsanschrift mit.

Führungsaufsicht tritt unter anderem ein:

1. durch richterliche Anordnung gemäß § 68 Absatz 1 StGB, wenn wegen einer Straftat, bei der das Gesetz Führungsaufsicht besonders vorsieht, zeitige Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten verhängt wird und die Gefahr weiterer Straftaten besteht, oder
2. in den nachfolgenden Fällen kraft Gesetzes:
 - nach Aussetzung der Vollstreckung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt zur Bewährung gemäß § 67b Absatz 2 und § 67c Absatz 1 StGB,
 - bei Fristablauf einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sowie der Erledigung einer Maßregelunterbringung wegen Aussichtslosigkeit der Maßnahme in einer Entziehungsanstalt nach § 67d Absatz 4 und 5 StGB,
 - bei Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer der in § 181b StGB angeführten Straftaten, unter anderem sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 68f StGB).

Die Führungsaufsicht gewährleistet eine nachsorgende Betreuung von Haftentlassenen, deren gesellschaftliche Wiedereingliederung nach ihrer Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug aus unterschiedlichen Gründen gefährdet erscheint und die daher im Besserungs- und im Sicherheitsinteresse in besonderem Maße kontrollierender Begleitung und Unterstützung bedürfen.

Tritt bei zu entlassenen Personen Führungsaufsicht ein, informiert die Führungsaufsichtsstelle bis zu sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin den Sozialen Dienst der Justiz über den konkreten Entlassungszeitpunkt sowie die Wohnanschrift und übermittelt die notwendigen Informationen für die Nachsorge, wie zum Beispiel zur Therapiefortsetzung.

Sobald die zuständige Bewährungshelferin oder der zuständige Bewährungshelfer bestimmt ist, teilt die zuständige Dienststelle des Sozialen Dienstes der Justiz diesen der Führungsaufsichtsstelle, dem Gericht und der gemeinsamen Zentralstelle beim Landeskriminalamt mit.

In der gemeinsamen Zentralstelle beim Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt, welche sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Polizei und Justiz zusammensetzt, werden die Fallkonferenzen initiiert und mit den Vertreterinnen und Vertretern die notwendigen führungs- und gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen zwischen Polizei und Justiz abgestimmt. Zu anlassbezogenen Fallkon-

ferenzen auf örtlicher Ebene werden neben den Vertreterinnen und Vertretern der gemeinsamen Zentralstelle beim Landeskriminalamt, der forensischen Ambulanz, der Justizvollzugsanstalt oder Maßregelvollzugseinrichtung Vertreterinnen oder Vertreter des Jugendamtes oder die zuständige Bewährungshelferin beziehungsweise der zuständige Bewährungshelfer eingeladen.

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) nach § 68b Absatz 1 Nummer 12 StGB dient der Überwachung rückfallgefährdeter Straftäterinnen und Straftäter im Rahmen der Führungsaufsicht. Sie soll spezialpräventiv wirken und zielt darauf ab, die Überwachung der Einhaltung von aufenthaltsbezogenen Weisungen gemäß § 68b Absatz 1 Nummer 1 und 2 StGB zu ermöglichen.

Mit dem Einsatz der EAÜ, beschränkt auf einen bestimmten Kreis von Führungsaufsichtspröbandinnen und Führungsaufsichtspröbanden, sollen gezielte gerichtliche Weisungen sinnvoller ausgestaltet und kontrollierbar gemacht werden.

Die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung kann mit vier Zielrichtungen erfolgen:

- aus spezialpräventiven Gründen ohne aufenthaltsbeschränkende Weisungen,
- mit aufenthaltsbeschränkenden Weisungen, den Wohn- und Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen (Gebotszone),
- mit aufenthaltsbeschränkenden Weisungen, sich nicht an bestimmten Orten, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten, aufzuhalten (ortsbezogene Verbotszone),
- mit aufenthaltsbeschränkenden Weisungen, sich von bestimmten potentiellen Opfern fernzuhalten (Kontaktverbotszone).

Das Anlegen des Überwachungsgerätes erfolgt am Entlassungstag im Justizbeziehungsweise Maßregelvollzug. Das Risikomanagement für besonders rückfallgefährdete Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter im Land Sachsen-Anhalt (RiMS) findet Anwendung. Der Soziale Dienst der Justiz wird dabei im Rahmen der Nachsorge mit den Aufgaben der Führungsaufsicht tätig. Einzelheiten zur Vorbereitung und Durchführung der EAÜ regelt der Gemeinsame Rund-erlass des Ministeriums für Inneres und Sport, des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 14. Juli 2014 (MBI. LSA S. 294).

Über den Verlauf der Nachsorge, insbesondere zu negativen Entwicklungen während der Führungsaufsicht, Kontaktabbruch, Verhaltensauffälligkeiten, Verstöße gegen Weisungen und neue Straftaten informiert die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer unverzüglich die Führungsaufsichtsstelle.

Durch dieses professionelle Handeln fördert die Arbeit in der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht die Resozialisierung und Integration der Probandinnen

und Probanden und trägt dazu bei, erneute Straftaten zu vermeiden, und leistet dadurch einen wirksamen Beitrag zum Opferschutz.

6.2 Zentrale Anlaufstelle für die Opfer und deren Angehörige in Fällen von Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen (ZALOB)

Der Landesregierung ist es ein sehr wichtiges Anliegen, den Opfern und deren Angehörigen in Fällen von Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen Hilfestellung zu leisten und ihre Bedürfnisse in den Blick zu nehmen.

In Umsetzung des Kabinettsbeschlusses der Landesregierung vom 5. November 2019 über die Berufung eines oder einer Landesopferbeauftragten und die Errichtung einer Zentralen Anlaufstelle für die Opfer und deren Angehörige in Fällen von Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen (MBI. LSA Nr. 41/2019 vom 18.11.2019) wurde zum 1. Januar 2020 eine Zentrale Anlaufstelle als ständige Einrichtung für die Opfer und deren Angehörige in Fällen von Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen (ZALOB) beim Ministerium für Justiz und Gleichstellung eingerichtet. Die Bestellung der ersten ehrenamtlichen Landesopferbeauftragten, Frau Dr. Gabriele Theren, mit Zuordnung an das Ministerium für Justiz und Gleichstellung, erfolgte durch das Kabinett am 28. Juli 2020.

Durch die ZALOB erfolgte die Vorbereitung der Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht Naumburg (OLG) gegen den Attentäter auf die Synagoge der Jüdischen Gemeinde Halle (Saale) am 9. Oktober 2019, soweit es um die Gewährleistung von Opferschutzinteressen und Zeugenschutzbetreuung von Betroffenen vor, während und nach der Hauptverhandlung ging. Die Betreuung der Betroffenen des Anschlags von Halle erfolgte in Zusammenarbeit mit dem WEISSEN RING Halle e.V., der Mobilien Opferberatung (von Miteinander e.V.), der „OFEK e.V. – Beratungsstelle bei antisemitischer Diskriminierung und Gewalt“ und dem Sozialen Dienst der Justiz. Durch den Sozialen Dienst der Justiz erfolgte eine sehr intensive Betreuung von Angehörigen, deren weitere Betreuung auch nach der Verhandlung einige Zeit andauern wird. Durch den Sozialen Dienst der Justiz erfolgte an allen 25 Verhandlungstagen eine Betreuung der Betroffenen des Anschlags.

6.3 Sonstige Maßnahmen des Opferschutzes

Opfer einer kriminellen Handlung zu werden, gehört neben der Angst um den Erhalt des eigenen Arbeitsplatzes zu den größten Bedrohungen der Bürgerinnen und Bürger. Ein Ziel muss es deshalb sein, Kriminalität zu verhindern und damit einer „Opferwerdung“ vorzubeugen. Es gilt dabei, auf neue Gefahren schnell und

angemessen zu reagieren. Das Verlangen nach effektiven Maßnahmen zur Opfervermeidung ist in der Bevölkerung groß.

6.3.1 Präventionsarbeit

Präventionsarbeit ist überall dort zu gewährleisten, wo Ereignisse mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit bevorstehen und Maßnahmen zur Verfügung stehen sollten, die geeignet sind, den Eintritt dieser Ereignisse zu beeinflussen. Dabei kann unterschieden werden zwischen Verhaltensprävention, die gezielt auf das Handeln einzelner Personen ausgerichtet ist, und Verhältnisprävention, welche auf das Umfeld und die Lebensumstände ausgerichtet wird.

Prävention ist eine gesamtgesellschaftliche Verpflichtung von Politik, Polizei, Justiz, Vereinen und Verbänden, Eltern und Pädagoginnen und Pädagogen. Im Sinne einer opferfreundlichen Prävention ist daher JEDE und JEDER aufgerufen, sich rechtzeitig einzumischen, um Schlimmeres für mögliche Opfer zu verhindern, zum Beispiel in Form von aktiver Zivilcourage.

Die Justiz leistet Beträchtliches auf dem Sektor der Resozialisierung durch Gerichts- und Bewährungshelferinnen beziehungsweise -helfer, durch Betreuungs- und Therapieangebote während und nach der Haft sowie auf dem Gebiet der Opferberatung und Zeugenbetreuung.

Die Opferberaterinnen des Sozialen Dienstes der Justiz engagieren sich in thematisch unterschiedlichen Arbeitskreisen. Ihre aktive Mitwirkung ist ein Beitrag zur Vernetzung zum informellen und interdisziplinären Erfahrungsaustausch über bestehende, vielschichtige Angebote der jeweiligen Region, zum Wissenszuwachs und zur gegenseitigen fachlichen Beratung der beteiligten Akteurinnen und Akteure. Die bestehenden Arbeitskreise setzen sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und/oder Expertinnen und Experten des jeweiligen Sachgebietes zusammen, welche sich an der aktuellen Bedarfslage orientieren und somit an der Gewinnung von Kompetenzen, der Kooperation und der Vernetzung interessiert sind. Beispielhaft werden dafür folgende Arbeitskreise benannt:

- „Vernetzung Opferhilfe“ Magdeburg,
- „Frauenschutz“ Magdeburg,
- „Hilfe bei Gewalt“ Staßfurt,
- „Häusliche Gewalt“ Bernburg,
- „Aschersleber Hilfenetz gegen Gewalt“,
- „Gegen Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ Halle,
- „Prävention“ Schönebeck.

Insbesondere der Arbeitskreis „Prävention“ Schönebeck konnte durch eine sehr konstruktive und beständige Zusammenarbeit viel Expertenwissen zusammentragen, in deren Folge ein Kompetenzzentrum verschiedener Präventionsangebote für den Salzlandkreis entstand.

Bei dem Arbeitskreis „Gegen Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ Halle handelt es sich um eine Initiativegruppe verschiedener sozialer Einrichtungen und Institu-

tionen in der Stadt Halle (Saale). Sie wurde 1996 zunächst als eine Fachgruppe „Gegen sexuellen Missbrauch“ initiiert. Im Laufe der Arbeit fanden immer weitere Gewaltdelikte gegen Kinder und Jugendliche Beachtung. Auf Grund dessen erfolgte 1998 eine Umbenennung in die Arbeitsgruppe „Gegen Gewalt an Kindern und Jugendlichen“. Angeregt wurde die Gruppe einst durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familie (Kinder- und Jugendschutz) der Stadt Halle.

Zu den Aufgaben gehört, auf das Vorhandensein von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aufmerksam zu machen sowie über die Rechte der Kinder und die Angebote der Beratungsstellen der Stadt Halle zu informieren. In Zusammenarbeit der Netzwerkpartner soll die Öffentlichkeit zielgerichtet für das Thema sensibilisiert werden. Im Leistungsprofil heißt es: Anfänge von Gewalt aufspüren, Ursachen erkennen und Lösungen aufzeigen, Opfern von Gewalt helfen und umfassende Gewaltprävention.

Die Anfänge der Öffentlichkeitsarbeit fanden auf Stadtteilstesten sowie zum Weltkindertag statt. Einen Teil der Arbeit nehmen organisierte Fortbildungen und Vorträge im Uniklinikum Halle ein. Ein Mitmachtheater und Ausstellungen zum Thema werden immer wieder nach Halle geholt.

Neben den Zielen, auf existierende Gewalt, die Rechte der Kinder und Jugendlichen und Unterstützungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen, dient der Arbeitskreis den Mitgliedern als Austauschplattform und Netzwerk. Informationen werden gebündelt, und gemeinsam wird bei Aktionen aufgetreten. Aus einem immer weiter ansteigenden Bereich der medialen Gewalt ist der Bedarf einer Unterstützung für diese Betroffene erkannt worden. Eine Beratungsstelle „Mobbing Help“ entstand.

Mitglieder des Arbeitskreises sind zum Beispiel die Opferberatung des Sozialen Dienstes der Justiz, Wildwasser e.V., die Arbeiterwohlfahrt (AWO) mit der Schulsozialarbeit, Pro Familia, der Kinder- und Jugendärztliche Dienst, der Internationale Bund. Die einzelnen Anlaufstellen und ihre Angebotsprofile sind in einer Arbeitsgruppenbroschüre zusammengefasst. Derzeit ist eine überarbeitete und aktualisierte Auflage in Arbeit. Die Mitglieder treffen sich regelmäßig vier Mal im Jahr. Der Soziale Dienst der Justiz wirkt seit dem Jahr 2014 aktiv mit.

Neben dem Besprechen von aktuellen Themen, Veränderungen und dem Planen von Aktionen, werden von den Mitgliedern Fachvorträge organisiert.

Aktionen an zwei Tagen im Jahr sind mittlerweile zu einer Größe in Halle geworden. Das betrifft den „Tag der gewaltfreien Erziehung“ und den „Tag gegen Gewalt an Mädchen und Frauen“.

Im Sozialen Dienst der Justiz Halle ist durch den Bedarf einer Klientin die Idee der Gründung einer begleiteten Selbsthilfegruppe für Frauen mit körperlichen, psychischen und sexuellen Gewalterfahrungen entstanden. Die Selbsthilfegruppe ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Menschen, die ein gemeinsames Thema verbindet. Durch die Unterstützung des Frauenhauses Bitterfeld-Wolfen,

konnte diese Idee seit dem 16. Oktober 2017 umgesetzt werden. Nach der Veröffentlichung eines Inserates in den öffentlichen Medien meldeten sich insgesamt 12 Klientinnen. Das Frauenhaus Bitterfeld-Wolfen und die Opferberatung des Sozialen Dienstes der Justiz Halle unterstützen die Gruppe jeden ersten und dritten Montag eines Monats mit dem Ziel, dass künftig Frauen in Not ihre Situation aus eigener Kraft heraus besser meistern können. Die Kerngruppe besteht in der Regel aus 7 Frauen, welche für sich festgestellt haben, dass sie sich aktuell in einer schwierigen Lebensphase befinden.

Die Teilnehmerinnen der Gruppe unterstützen sich gegenseitig, um die oft sehr schwierigen Lebenssituationen im Alltag besser bewältigen zu können. Austausch und gegenseitige Hilfe innerhalb der Gruppe ist für die Selbsthilfe elementar und steht unter dem Motto „Wir verstehen, wir helfen, wir geben Kraft“. Die Arbeit in der Gruppe geschieht selbstbestimmt und gleichberechtigt. Die einzelnen Ziele werden von den Teilnehmerinnen der Gruppe gemeinsam festgelegt, können aber immer wieder neu bestimmt werden, so dass sie den Bedürfnissen der Teilnehmerinnen angemessen sind. Sie erfahren in der Regel, dass sie soziale, seelische und körperliche Probleme besser bewältigen können und wieder selbstbewusster und selbständiger werden. Jedoch kann die Teilnahme an einer Selbsthilfegruppe eine medizinische oder psychotherapeutische Behandlung nicht ersetzen, sie kann diese aber effektiv ergänzen und unterstützen. Wie lange eine Frau an der Gruppe teilnimmt, ist durch jede einzelne bestimmbar und offen.

Die Moderation der Selbsthilfegruppe durch das Frauenhaus Bitterfeld-Wolfen und der Opferberatung des Sozialen Dienstes der Justiz Halle soll unterstützend wirken, wenn es darum geht, ein bestimmtes Thema, Problem oder eine Aufgabe zu bewältigen. Durch dieses Vorgehen wird zielgerichtet, konzentriert und effizient auf Inhalte und Themen eingegangen. Es geht nicht darum, Sachfragen für die Gruppe zu lösen, sondern ihre eigenen Selbsthilfekräfte zur Erreichung ihrer Ziele zu fördern und weiterzuentwickeln. Dazu gehört ein entspannter, lockerer Umgangsstil. Nur so können sich offene Gespräche entwickeln und ideenreich bearbeitet werden. Weiterhin soll die Moderation dafür sorgen, dass gut zugehört, nachgefragt und geklärt und nicht aneinander vorbeigeredet wird. Wenn die Gruppe stabil genug ist, ist ein Wechsel der Moderation angedacht und wird diese der Gruppe nur noch bei Bedarf beratend zur Verfügung gestellt. Aus der bestehenden Gruppe soll dann eine Moderatorin ausgewählt werden, welche die Moderationsrolle bewusst aktiv gestaltend übernimmt.

Die Opferberatung des Sozialen Dienstes der Justiz Magdeburg begleitet und berät überwiegend Klientinnen und Klienten mit dem Hintergrund einer Sexualstraftat. In einigen Fällen sind die Klientinnen und Klienten traumatisiert und deshalb auch auf psychotherapeutische Hilfe angewiesen. Mit der Psychiatrischen Institutsambulanz (PIA) ist dazu ein eigenes Netzwerk geschaffen worden.

Ein wesentliches Merkmal von traumatisierenden Situationen ist, dass sie sich plötzlich und unerwartet ereignen und von außergewöhnlicher Bedrohung/Belastung sind. Es entsteht ein Diskrepanzerlebnis zwischen bedrohlichen

Situationsfaktoren und den individuellen Bewältigungsmöglichkeiten, das mit Gefühlen von Hilflosigkeit und schutzloser Preisgabe einhergeht und so eine dauerhafte Erschütterung von Selbst- und Weltverständnis bewirkt.

Nach sexuellem Missbrauch können Kinder und Jugendliche entsprechend ihrer Persönlichkeit und der Missbrauchssituation individuelle Reaktionen und Symptome entwickeln. Dazu können Angstgefühle, Ohnmacht, Schlafstörungen, Alpträume, Flashbacks, körperliche Schmerzen, Schuld- und Schamgefühle, extreme Wachsamkeit, Schreckreaktionen, Konzentrationsschwierigkeiten und andere zählen. Die Verarbeitung eines traumatischen Ereignisses benötigt Zeit, wobei sich die Verarbeitung in mehrere Phasen gliedert. In der akuten Belastungsphase folgen die Symptome unmittelbar auf das belastende Ereignis und können einige Stunden bis mehrere Tage andauern. Von einer posttraumatischen Belastungsstörung spricht man, wenn die auftretenden Symptome nach mehr als vier Wochen noch fortbestehen und weiter über einen längeren Zeitraum anhalten. Halten sie über einen Zeitraum von 8 Monaten an, spricht man von einem chronischen Verlauf.

Da es sich bei dem Erlebten um unterschiedliche Ausgangssituationen handelt, ist es wichtig zu erkennen, in welcher Verarbeitungsphase sich die Klientinnen und Klienten befinden. Ausschlaggebend ist hierfür, wie lange die Tat zurück liegt und in welchem Alter der Missbrauch stattgefunden hat. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, ob der Missbrauch durch eine enge Bezugsperson oder eine fremde Täterin beziehungsweise einen fremden Täter stattfand.

Meistens ist eine akute Belastungsphase recht schnell zu erkennen. Nach Vorliegen und Art der Traumatisierung wird auf Wunsch der Klientinnen und Klienten Kontakt zur Psychiatrischen Institutsambulanz (PIA) hergestellt, welche zur Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin des Kindes- und Jugendalters am Klinikum Magdeburg gehört. In der PIA steht den Kindern und Jugendlichen ein multiprofessionelles Team aus Ärztinnen und Ärzten, Psychologinnen und Psychologen, Fachtherapeutinnen und Fachtherapeuten, Pflege- und Erziehungsfachkräften sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern zur Verfügung. Zur Behandlung der Klientinnen und Klienten gehört in erster Linie die Stabilisierung, die auch im laufenden Strafverfahren Anwendung finden darf. Darüber hinaus gibt es verschiedene Möglichkeiten in der Traumatherapie mit den Kindern und Jugendlichen zu arbeiten, zum Beispiel die strukturierte Traumaintervention oder die traumabezogene Spieltherapie.

Durch die Bearbeitung gemeinsamer Fälle entstand in der Vergangenheit eine sehr gute Zusammenarbeit, wovon besonders die Klientinnen und Klienten durch zeitnahe Termine und eine sehr gute psychotherapeutische Hilfe profitieren. Durch die Begleitung der Klientinnen und Klienten generell zum ersten Termin in die PIA entsteht ein guter Kontakt, der zum Austausch weiterer Möglichkeiten und beruflicher Themenschwerpunkte dient. Die PIA ist eine verlässliche Netzwerkpartnerin für die Opferberatung des Sozialen Dienstes der Justiz. Initiiert durch die Opferberatung des Sozialen Dienstes der Justiz Naumburg, hat sich das Präventionsprojekt „Stark sein – Kinder ermutigen, das eigene ICH zu le-

ben“/„ICH bin STARK“ fest etabliert. An bis zu 23 Durchgängen pro Jahr findet das Präventionsprojekt in verschiedenen Grundschulen des Burgenlandkreises statt und erreicht dabei sowohl die Kinder als auch die Erwachsenen (Eltern).

Im folgenden Abschnitt wird das Beispiel eines Präventionsprojektes, das in Kindergärten und Schulen durchgeführt wird, dargestellt.

6.3.2 Projekt „Stark sein – Kinder ermutigen, das eigene ICH zu leben“

Zu den Aufgaben der Opferberatung gehört es, Angebote mit präventiver inhaltlicher Ausrichtung zu unterbreiten. Seit nunmehr sieben Jahren wird das Präventionsprojekt: „Stark sein, Kinder ermutigen, das eigene ICH zu leben“ für Vorschulkinder und Schulkinder der Schuleingangsphase von der Opferberatung der Dienststelle des Sozialen Dienstes Naumburg angeboten und durchgeführt.

Ziel des Präventionsprojektes ist es, den Kindern Mut zu machen, auf sich selber zu hören, der eigenen Stimme zu folgen, den Mut zu entwickeln, sich Erwachsenen oder älteren Kindern anzuvertrauen, um sich somit besser vor Opferwerdung zu schützen. Das Selbstvertrauen wird durch Übungen zur Körpererfahrung, Körperhaltung, Mimik und Gestik aufgebaut und gefestigt. Den Schülerinnen und Schülern werden Wege aufgezeigt, wie sie sich in und nach Übergriffssituationen verhalten können, wie und wo sie Hilfe einfordern und vor allem wie sie sich vor solchen Situationen schützen können.

Auf Grund der großen Nachfrage konnte sich dieses Projekt in der Region Naumburg als ein fester Bestandteil der Präventionsarbeit etablieren.

In Kooperation mit den Lehrerinnen und Lehrern der beteiligten Schulen wurden im Jahr 2016 11 Termine mit 20 Durchgängen an verschiedenen Grundschulen im Burgenlandkreis durchgeführt. Dabei wurden 433 Kinder und 32 Erwachsene erreicht. 2017 fanden 13 Termine mit 23 Durchgängen an unterschiedlichen Grundschulen des Burgenlandkreises statt. Es konnten insgesamt 464 Kinder und 26 Erwachsene erreicht werden.

Es existiert eine anhaltend hohe Nachfrage und Akzeptanz in der Praxis, deshalb wird dieses Präventionsprojekt nicht „beworben“. Es werden lediglich die eingehenden Anfragen möglichst zeitnah und unter Berücksichtigung der begrenzten Möglichkeiten erfüllt.

Die Kindereinrichtungen für Vorschulkinder und die Grundschulen nehmen das Präventionsprojekt wertschätzend an. Aus der Praxis kommen Anregungen, dieses Projekt in allen Klassenstufen der Grundschule entsprechend anzubieten. Auf Grund der bisher gewonnenen Erfahrungen wird ein entsprechendes Präventionsangebot in allen Klassenstufen der Grundschule - gerade im ländlichen Zuständigkeitsbereich - als zweckdienlich erachtet.

Gerade in Regionen außerhalb der Ballungsgebiete Sachsen-Anhalts, in denen weniger Präventionsangebote vorgehalten werden, dienen solche Projekte wie

„Stark sein – Kinder ermutigen, das eigene ICH zu leben“ und „Ich bin stark“ der Stärkung der jungen Schülerinnen und Schüler. Auch künftig wird es unabdingbar sein, die Schülerinnen und Schüler in geeigneten Projekten zu schulen und zu sensibilisieren, damit sie nicht oder nicht erneut Opfer werden. Genau nach dem Prinzip: „Nur starke Kinder können stark durchs Leben gehen.“

6.4 Zusammenarbeit mit freien Trägern der Sozialen Arbeit

6.4.1 Zentrum für Entlassungshilfe, Beratung, Resozialisierung und Anlaufstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit (ZEBRA)

Nachsorgende Täterarbeit dient dem nachhaltigen Schutz von Opfern vor Straftaten. Insbesondere im Bereich der Vorbereitung der Entlassung aus der Haft (Sozialdienst im Justizvollzug) und der Haftentlassungshilfe (Sozialer Dienst der Justiz und freie Straffälligenhilfe) kommt einer effektiven Abstimmung der Hilfen im Übergangsmanagement eine besondere Bedeutung zu. Die Sicherstellung der Fortführung der bereits in der Haft begonnenen Maßnahmen ohne Betreuungsbrüche soll dazu beitragen, den Rückfall zu verhindern.

Es ist eine unbestrittene Tatsache, dass aus der Strafhaft Entlassene große Schwierigkeiten haben, sozial integriert zu werden und sich Grundlagen einer selbstbestimmten wirtschaftlichen Existenz aufzubauen.

Neben den staatlichen Diensten – Sozialer Dienst der Justiz und Sozialdienst im Justizvollzug – engagiert sich in Sachsen-Anhalt eine Vielzahl von Vereinen in der freien Straffälligenhilfe. Mit Landesmitteln für ihre Projektarbeit gefördert, bilden sie eine wichtige Säule in einem dualen Hilfesystem. Das Zusammenwirken von staatlicher und privater Straffälligenhilfe hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und zu einem funktionsfähigen Hilfenetzwerk entwickelt.

Mit dem Koalitionsvertrag der Regierungsparteien aus dem Jahr 2006 wurde dementsprechend auch festgelegt, dass dem Ausbau und Aufbau eines flächendeckenden Netzes der freien Straffälligenhilfe besondere Bedeutung beigemessen wird.

Mit der durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt in Zusammenarbeit mit dem Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e. V. und den freien Trägern der Straffälligenhilfe im Jahr 2007 erarbeiteten Rahmenkonzeption „ZEBRA – Zentrum für Entlassungshilfe, Beratung, Resozialisierung und Anlaufstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit“ ist ein wesentlicher Schritt zur Umsetzung des Koalitionsvertrages getan worden. Die Rahmenkonzeption soll den Vereinen Unterstützung bei der Entwicklung gemeinsamer Leitideen und fachlicher Standards für die Arbeit in der freien Straffälligenhilfe sowie Kriterien zur transparenten Darstel-

lung des Hilfeprozesses (Falldokumentation) und zur einheitlichen Statistikerhebung geben.

Den Kern der Rahmenkonzeption bildet die Zusammenführung verschiedener Projektangebote freier Träger mit dem Arbeitsschwerpunkt „Straffälligenbetreuung“ unter einem organisatorischen Dach. Das organisatorische Dach ist mit der „AG ZEBRA“ als gemeinsames Gremium der „ZEBRA-Vereine“ geschaffen, in dem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Vereine die Grundsatzfragen ihrer Tätigkeit selbst erörtern und lösen. Ergänzend hierzu soll mit „ZEBRA“ das ehrenamtliche Engagement für die Arbeit in der Straffälligenhilfe gefördert und gestärkt werden.

In eigens durch die freien Träger eingerichteten zentralen Beratungszentren werden folgende Hilfsangebote vorgehalten:

- die Beratung und Betreuung Straffälliger und deren Angehörigen und
- die Vermittlung gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafe.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der Beratungszentren besteht in der Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Im Anhang I befinden sich die zu der Arbeitsgemeinschaft „ZEBRA“ gehörenden Hilfeeinrichtungen.

Für die Hilfeleistung sind landeseinheitliche Fachstandards entwickelt worden. Sie richten sich hauptsächlich an den berufsethischen Grundprinzipien sozialarbeiterischen Handelns aus.

Die sozialen Hilfen sind so gestaltet, dass die oder der Hilfesuchende ihre oder seine persönlichen Schwierigkeiten lösen kann (Individualitätsprinzip). Die Hilfe soll die Klientinnen und Klienten befähigen, eigene Angelegenheiten selbst zu regeln (Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe). Eigeninitiative ist zu stärken und zu fördern.

Methodische Grundlagen sind die soziale Einzelhilfe, die soziale Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit, Fall- und Sozialmanagement.

Beratung Straffälliger und ihrer Angehörigen

Angebote für Gefangene im Rahmen der Haftentlassungshilfe:

Die Hilfeleistung beginnt in der Regel drei Monate vor einer voraussichtlichen Entlassung aus der Haft. Sie wird primär durch den Sozialdienst im Justizvollzug erbracht.

In der vollzuglichen Betreuungsphase sind nach Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen vor allem die nachfolgenden Unterstützungsleistungen durch die Zentrale Beratungsstelle möglich:

- Begleitung von Gefangenen bei Vollzugslockerungen zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte;

- Hilfestellung im Rahmen von Sonderausgang und gesondertem Langzeitausgang zur Vorbereitung der Entlassung (zum Beispiel Erledigung von Behördengängen, Kontaktaufnahme zu Berufsbildungseinrichtungen, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Wohnungsvermieterinnen und Wohnungsvermietern);
- Vorbereitungsmaßnahmen zur Übernahme der Anschlussbetreuung durch die örtlich zuständige Zentrale Beratungsstelle.

Hilfsangebote für nichtinhaftierte Straffällige:

Die Hilfsangebote der Zentralen Beratungsstellen richten sich auch an Straffällige, die keine Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugseinrichtung verbüßen oder verbüßt haben (zum Beispiel aus dem Maßregelvollzug Entlassene, zu Geldstrafen Verurteilte und von Verurteilung Bedrohte).

Zu den vorrangigen Hilfeleistungen der Zentralen Beratungsstellen sind zu zählen:

- Beratung und Betreuung im Rahmen psychosozialer Einzelfallhilfe;
- Soziale Gruppenarbeit;
- Information und Aufklärung über sozialrechtliche Ansprüche;
- Unterstützung bei der Beantragung von Sozialleistungen (zur Sicherung des Lebensunterhalts);
- Hilfen im Umgang mit Behörden und Institutionen, persönliche Begleitung;
- Mitwirkung bei der Wohnraumbeschaffung;
- Hilfe in Mietangelegenheiten;
- Beratung und Betreuung in Beziehungs- und Familienangelegenheiten;
- Unterstützung bei der Arbeitssuche, Hilfe bei der Aufnahme einer beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- Hilfe in Fällen der Suchterkrankung oder sonstiger medizinischer Angelegenheiten;
- Unterstützung in Schuldensachen.

Beratungs- und Betreuungsangebote für Angehörige:

Neben den bereits aufgezeigten Leistungen halten die Zentralen Beratungsstellen für Angehörige von Straffälligen ein besonderes Betreuungsangebot vor.

Hierzu kann gehören:

- Unterstützung bei der Bewältigung der Auswirkungen und Folgen der Inhaftierung (das kann auch zur Organisierung von Beistandschaften führen);
- Hilfestellung zur Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte während der Inhaftierung;
- Beratung in Familienangelegenheiten.

Im Jahr 2015 wurde das ZEBRA-Projekt in Burg, welches unter der Trägerschaft des Diakonischen Werkes Jerichower Land e.V. betrieben wird, um ein spezifisch auf Migranten ausgerichtetes Projektangebot erweitert.

Die Angebote für diese Zielgruppe umfassen Beratung und Betreuung vor, während und nach der Inhaftierung, Hilfe bei der Übersetzung von Vollzugsplänen, Passbeschaffung und Identitätsklärung, aber auch Vorbereitung der Rückkehr in das jeweilige Heimatland. Mit der Umsetzung dieses Projektes kann diese spezifische Zielgruppe besser erreicht und unterstützt und spezifischen Hemmnissen entgegengetreten werden.

Ehrenamtliche Arbeit:

Grundlage eines bürgerschaftlichen Engagements in der Straffälligenhilfe ist die Bereitschaft, Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu helfen, keine weiteren Straftaten zu begehen. Eine eigene straffreie Lebensführung (durch Führungszeugnis nachgewiesen) ist hierfür eine unverzichtbare Voraussetzung.

Die ehrenamtlich tätige Bürgerin oder der ehrenamtlich tätige Bürger hat oftmals unmittelbaren Zugang zu der straffällig gewordenen Täterin oder dem straffällig gewordenen Täter als es staatlichen Einrichtungen, die immer in einem gewissen staatlichen Autoritätskontext stehen, oftmals gelingen kann. Insoweit legt das ZEBRA-Konzept ein Hauptaugenmerk auf die Förderung und den Ausbau ehrenamtlicher Tätigkeit.

Für die ehrenamtliche Betreuung kommen ausgewählte Klientinnen und Klienten in Betracht. Der Arbeitsschwerpunkt liegt im Bereich der möglichst langfristigen ganzheitlichen Betreuung einzelner Hilfesuchender.

Das Schaffen geeigneter Kooperationsstrukturen und Hilfeangebote am Ort soll helfen, die Lebenssituation der Straffälligen zu verbessern und somit ihre Chancen auf Integration zu vergrößern. Damit wird auch ein wichtiger Beitrag zur Prävention geleistet. Großer Wert wird hierbei auf die Zusammenarbeit mit dem staatlichen Sozialen Dienst der Justiz und den Justizvollzugseinrichtungen gelegt.

Das Rahmenkonzept ZEBRA ist Bestandteil der Qualitätsentwicklungsmaßnahmen (QE) im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die nachfolgend aufgeführten Statistiken verdeutlichen, dass die ZEBRA-Vereine einen bedeutsamen, wenn auch nicht immer von der Öffentlichkeit wahrgenommenen, Beitrag zum Opferschutz leisten.

Arbeitsergebnisse 2015:

BERATUNG UND BETREUUNG STRAFFÄLLIGER				
Standorte	Langzeit- betreuungen	Kurzzeit- betreuungen	Betreuung von Angehörigen	Gesamt
Dessau-Roßlau	43	105	7	155
Magdeburg	71	120	16	207
Wittenberg	5	85	14	104
Stendal	35	48	7	90
Bernburg	21	73	2	96
Gardelegen	12	36	3	51
Halberstadt	8	133	0	141
Burg	49	41	4	94
Naumburg	9	24	1	34
Halle	19	77	5	101
Halle FSH	40	75	2	117
Gesamt	312	817	61	1.190

Abbildung 19: Beratung und Betreuung Straffälliger 2015

Der Anteil weiblicher Projektteilnehmer liegt bei circa 20 % (circa 238 Teilnehmerinnen).

GEWINNUNG, SCHULUNG UND BEGLEITUNG EHRENAMTLICHER MITARBEITER			
Standorte	Aktive Ehrenamtliche		
	weiblich	männlich	Gesamt
Wittenberg	2	8	10
Magdeburg	10	0	10
Halberstadt	1	2	3
Stendal	0	0	0
Gardelegen	0	0	0
Bernburg	0	0	0
Dessau-Roßlau	0	0	0
Halle (Saale)	3	8	11
Burg	0	1	1
Naumburg	0	0	0
Gesamt	16	19	35

Abbildung 20: Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter 2015

Arbeitsergebnisse 2016:

BERATUNG UND BETREUUNG STRAFFÄLLIGER				
Standorte	Langzeit- betreuungen	Kurzzeit- betreuungen	Betreuung von Angehörigen	Gesamt
Dessau-Roßlau	88	132	5	225
Magdeburg	59	160	12	231
Wittenberg	2	72	11	85
Stendal	31	27	5	63
Bernburg	38	48	1	87
Gardelegen	11	49	4	64
Halberstadt	0	178	0	178
Burg	29	56	2	87
Burg Migranten	33	5	17	55
Naumburg	5	22	0	27
Sangerhausen	0	41	0	41
Schönebeck	22	81	4	107
Halle ASB	18	65	7	90
Halle FSH	38	119	3	160
Gesamt	374	1.065	71	1.500

Abbildung 21: Beratung und Betreuung Straffälliger 2016

Der Anteil weiblicher Projektteilnehmer liegt bei circa 20 % (circa 300 Teilnehmerinnen).

GEWINNUNG, SCHULUNG UND BEGLEITUNG EHRENAMTLICHER MITARBEITER			
	Aktive Ehrenamtliche		
Standorte	weiblich	männlich	Gesamt
Wittenberg	3	4	7
Magdeburg	10	0	10
Halberstadt	2	1	3
Stendal	1	1	2
Gardelegen	0	0	0
Bernburg	0	0	0
Dessau-Roßlau	0	0	0
Halle (Saale)	3	8	11
Burg	0	0	0
Naumburg	0	0	0
Gesamt	19	14	33

Abbildung 22: Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter 2016

Arbeitsergebnisse 2017:

BERATUNG UND BETREUUNG STRAFFÄLLIGER UND IHRER ANGEHÖRIGER				
Standorte	Langzeit- betreuungen	Kurzzeit- betreuungen	Betreuung von Angehörigen	Gesamt
Dessau-Roßlau	112	162	12	286
Magdeburg	59	148	19	226
Caritas Magdeb.	0	0	0	0
Wittenberg	6	68	9	83
Stendal	30	37	4	71
Bernburg	22	60	2	84
Gardelegen	36	40	11	87
Halberstadt	0	159	0	159
Burg	20	47	2	69
Burg Migranten	30	1	0	31
Naumburg	5	21	3	29
Sangerhausen	4	29	0	33
Schönebeck	6	54	0	60
Halle ASB	0	41	0	41
Halle FSH	41	133	1	175
Gesamt	371	1000	63	1.434

Abbildung 23: Beratung und Betreuung Straffälliger und ihrer Angehöriger 2017

Der Anteil weiblicher Projektteilnehmer liegt bei circa 20 % (circa 286 Teilnehmerinnen).

GEWINNUNG, SCHULUNG UND BEGLEITUNG EHRENAMTLICHER MITARBEITER			
Standorte	Aktive Ehrenamtliche		
	weiblich	männlich	Gesamt
Wittenberg	2	6	8
Magdeburg	5	0	5
Halberstadt	2	1	3
Stendal	1	0	1
Gardelegen	2	1	3
Bernburg	0	0	0
Dessau-Roßlau	0	0	0
Halle	1	5	6
Burg	0	0	0
Naumburg	0	0	0
Gesamt	13	13	26

Abbildung 24: Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter 2017

Arbeitsergebnisse 2018:

BERATUNG UND BETREUUNG STRAFFÄLLIGER UND IHRER ANGEHÖRIGER				
Standorte	Langzeit- betreuungen	Kurzzeit- betreuungen	Betreuung von Angehörigen	Gesamt
Bernburg	35	64	0	99
Burg	4	28	1	33
Burg Migranten	22	18	19	59
Dessau-Roßlau	78	182	18	278
Gardelegen	40	41	10	91
Halberstadt	0	119	0	119
Halle FSH	40	156	13	209
Magdeburg	62	149	10	221
Magdeburg Caritas	0	87	0	87
Naumburg	3	15	4	22
Schönebeck	5	60	0	65
Stendal	33	31	2	66
Wittenberg	3	73	7	83
Gesamt	325	1.023	84	1.432

Abbildung 25: Beratung und Betreuung Straffälliger und ihrer Angehöriger 2018

Der Anteil weiblicher Projektteilnehmer liegt bei circa 20 % (circa 286 Teilnehmerinnen).

GEWINNUNG, SCHULUNG UND BEGLEITUNG EHRENAMTLICHER MITARBEITER			
Standorte	Aktive Ehrenamtliche		
	weiblich	männlich	Gesamt
Bernburg	0	0	0
Burg	0	0	0
Dessau-Roßlau	0	0	0
Gardelegen	0	0	0
Halberstadt	3	1	4
Halle	2	4	6
Magdeburg	6	0	6
Naumburg	0	0	0
Stendal	1	0	1
Wittenberg	1	3	4
Gesamt	13	8	21

Abbildung 26: Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter 2018

Arbeitsergebnisse 2019:

BERATUNG UND BETREUUNG STRAFFÄLLIGER				
Standorte	Langzeit- betreuungen	Kurzzeit- betreuungen	Betreuung von Angehörigen	Gesamt
Bernburg	38	62	1	101
Burg	5	21	2	28
Burg Migranten	0	30	0	30
Dessau-Roßlau	71	122	19	212
Gardelegen	3	7	0	10
Halberstadt	0	56	0	56
Halle FSH	38	216	9	263
Magdeburg	56	113	23	192
Magdeburg Caritas	0	81	0	81
Naumburg	6	8	0	14
Schönebeck	6	38	1	45
Stendal	33	33	5	71
Wittenberg	1	86	3	90
Gesamt	257	873	63	1.193

Abbildung 27: Beratung und Betreuung Straffälliger 2019

Der Anteil weiblicher Projektteilnehmer liegt bei circa 20 % (circa 238 Teilnehmerinnen).

GEWINNUNG, SCHULUNG UND BEGLEITUNG EHRENAMTLICHER MITARBEITER			
Standorte	Aktive Ehrenamtliche		
	weiblich	männlich	Gesamt
Bernburg	0	0	0
Burg	0	0	0
Dessau-Roßlau	0	0	0
Gardelegen	0	0	0
Halberstadt	3	1	4
Halle	2	4	6
Magdeburg	6	0	6
Naumburg	0	0	0
Stendal	1	0	1
Wittenberg	1	2	3
Gesamt	13	7	20

Abbildung 28: Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter 2019

6.4.2 Projekt „MOVES – Mit Offenem Vollzug zur Erwerbstätigkeit und Sozialintegration“

Seit Dezember 2008 fördert das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt das Projekt: „MOVES“. Zielsetzung ist, zu entlassende Jugendliche und Heranwachsende im Rahmen eines beruflichen und sozial integrativen Übergangsmagements aus dem Jugendstrafvollzug der Jugendanstalt Raßnitz, in der sich nur männliche Inhaftierte befinden, intensiv zu begleiten. Kriminologische Forschungsergebnisse weisen darauf hin, dass gerade in den ersten 6 Monaten nach der Entlassung das Risiko eines Rückfalles besonders hoch ist. Deshalb schafft das Projekt bereits in der Phase der Entlassungsvorbereitung zur Vermeidung von Betreuungsbrüchen die Voraussetzungen, noch nicht beendete schulische und berufliche Maßnahmen in Freiheit weiterzuführen oder unmittelbar nach der Entlassung die Teilnahme an berufsfördernden Projekten heimatnah neu zu beginnen.

Für die Orientierung auf die Gegebenheiten außerhalb des Vollzuges und die Erfordernisse einer flexiblen Ausgestaltung des Übergangs hat sich der sogenannte offene Vollzug als besonders geeignet erwiesen. Es ist ein Zwischenschritt auf dem Weg zur Entlassung aus der Haft. Unter erleichterten Bedingungen des Strafvollzuges an Jugendlichen wird dem Inhaftierten nach Feststellung der Eignung durch begleitete oder auch unbegleitete Ausgänge eine aktive Mitwirkung bei den erforderlichen entlassungsvorbereitenden Schritten ermöglicht.

Freizeitaktivitäten in Gruppen flankieren diesen Prozess. Sie befähigen zu höherer Selbstständigkeit, dienen der Einübung von Verhaltenserwartungen und bieten Trainingsfelder aus dem zukünftigen Alltagsgeschehen an. Die inhaltlichen Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme an dem Projekt sind niedrighschwellig. Anforderungen an einen bestimmten Bildungsstand oder andere intellektuelle Voraussetzungen werden nicht gestellt. Ausschlaggebend sind eine hohe Motivation und die Erfüllung der vollzuglichen Voraussetzungen hinsichtlich der Zulassung zu einer Unterbringung im offenen Vollzug.

Der Projektträger, das Europäische Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft (EBG), hat das Projekt in 3 Phasen gegliedert. Grundlage der Zusammenarbeit zwischen dem Projektträger und dem Inhaftierten bildet der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung.

1. Phase (circa 6 Wochen)

Entscheidung über Aufnahme in das Projekt nach Vorschlag durch Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendanstalt mit dem Ziel der Übernahme in den offenen Vollzug (Informations- und Klärungsgespräche, in denen die Ernsthaftigkeit der Bereitschaft des Gefangenen überprüft wird).

2. Phase (circa 6 Wochen)

Unterbringung im offenen Vollzug, individuelle Entlassungsvorbereitung (Wohnraumklärung; Klärung der Fördervoraussetzungen für schulische und berufliche Maßnahmen; begleitende Ausgänge zur Agentur für Arbeit, zu den Sozialämtern), Ausbildungs- oder Arbeitsplatzbeschaffung, Organisation und Durchführung begleitender Freizeitaktivitäten.

3. Phase (circa 8 Monate, maximal 14 Monate)

Systematische und individuelle Begleitung nach der Haftentlassung am Wohnort (Hausbesuche, Unterstützung sinnvoller Freizeitaktivitäten), Schaffung und Fortführung von Ausbildung und Arbeitsmöglichkeiten.

Der Teilnehmerstatistik des Projektträgers zum Stichtag 31. Dezember 2019 ist zu entnehmen, dass seit Projektbeginn 362 Teilnehmer an der Projektphase 1 und 353 Teilnehmer an der Projektphase 2 beteiligt waren oder sind.

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 haben von den insgesamt 304 Teilnehmern der Projektphase 3 168 Teilnehmer das Projekt erfolgreich beendet. Davon sind 98 Teilnehmer in Beschäftigung.

109 Teilnehmer haben das Projekt vorzeitig abgebrochen; davon befinden sich 12 Teilnehmer wieder in Haft.

Das Projekt hat sich als fester Bestandteil der Entlassungshilfemaßnahmen der Jugendanstalt etabliert. Der Projektträger genießt hohe fachliche Anerkennung und ist weitestgehend in die Dienststruktur der Jugendanstalt integriert.

6.5 Kampagne Opferschutz

Zur weiteren Stärkung der Opferhilfe wurde eine Kampagne zur Verbesserung der Opferhilfestrukturen in Sachsen-Anhalt weiterentwickelt. Ziel ist es, Opfer von Straftaten besser als bisher an die für ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnittenen Opferberatungs- und -hilfseinrichtungen (staatlich, halbstaatlich, nichtstaatlich) weiterzuleiten und dies öffentlich besser bekannt zu machen.

Um zu gewährleisten, dass Opfer von Straftaten, die nicht im Portefeuille der jeweiligen Organisationen enthalten sind, nicht durch das „Hilfe-Raster fallen“, soll das Ministerium für Justiz und Gleichstellung dabei eine neutrale Lotsenfunktion einnehmen.

Im Rahmen der Kampagne liegt seit Beginn des Jahres 2021 ein neu erarbeiteter „Wegweiser – von A wie Anzeige bis Z wie Zeugenbetreuung – durch die Hilfelandschaft der Informations- und Beratungsangebote in Sachsen-Anhalt“ mit Visitenkarten vor, der derzeit landesweit an die entsprechenden Opferberatungs- und -hilfseinrichtungen (staatlich, halbstaatlich, nichtstaatlich) verteilt wird.

Die Praxis zeigt, dass Betroffene von Straftaten häufig einen tiefen Einschnitt in ihr bisheriges Leben erleben, geprägt von zusätzlichen Belastungen wie physischen beziehungsweise psychischen Beeinträchtigungen, Veränderungen im Alltagsleben, Erstattung von Strafanzeigen, Vernehmungen, Gerichtsverhandlungen und anderen.

Diese Belastungsmomente sind oftmals mit Ängsten, Sorgen, Hilflosigkeit und vielen Fragen verbunden. Aus der aktuellen Erfahrung in der Beratung von Betroffenen ist bekannt, dass viele Geschädigte nicht wissen, wo sie Unterstützung und Hilfsmöglichkeiten finden können. Die Gründe hierfür sind vielschichtig, wie zum Beispiel fehlendes Wissen zu Informationsmöglichkeiten, veraltete Kontaktdaten, veränderte Zuständigkeiten, fehlende Erreichbarkeiten und so weiter.

In der Broschüre sind die vorhandenen Hilfe- und Beratungssysteme einfach und leicht verständlich dargestellt. Angesprochene für diesen Wegweiser sind in erster Linie Betroffene von Straftaten und deren Angehörige, die Information, Beratung und Betreuung suchen. Des Weiteren sollen auch alle Helfenden wie zum Beispiel Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner, Ärztinnen und Ärzte, Lehrende, behördliche Akteure die Möglichkeit erhalten, sich schnell zu orientieren und somit zeitnah Unterstützung vermitteln zu können.

Um den unterschiedlichen Bedürfnissen der anzusprechenden Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden, sollen im Jahr 2021 verschiedene öffentlichkeitswirksame Werbemittel zum Einsatz kommen und fortführend aktualisiert werden. Den Bürgerinnen und Bürgern steht die Informationsplattform „Opferhilfe Sachsen-Anhalt“ aktuell zur Verfügung.

6.6 Vollzugsgestaltung als Beitrag zum Opferschutz

Vorbemerkung:

Im September 2012 wurde durch die Justizministerin von Sachsen-Anhalt und das Justizministerium Brandenburg eine Verwaltungsvereinbarung zur Kooperation beim Frauenvollzug unterzeichnet. Dadurch können für die relativ kleine Gruppe weiblicher Inhaftierter breite Behandlungs-, Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen angeboten und somit gute Voraussetzungen für ein straffreies Leben nach der Haftzeit geschaffen werden. Für weibliche Straf- und Jugendstrafgefangene aus Sachsen-Anhalt werden in Brandenburg 70 Haftplätze vorgehalten. Die Unterbringung der weiblichen Gefangenen kann im geschlossenen Vollzug in der JVA Luckau-Duben und im offenen Vollzug in der Außenstelle Spremberg erfolgen.

Die folgenden Ausführungen zur Vollzugsgestaltung beziehen sich daher auf männliche Inhaftierte in Sachsen-Anhalt.

6.6.1 Behandlung und Betreuung im Justizvollzug

Der Strafvollzug des Landes Sachsen-Anhalt orientiert sich in allen Bereichen am verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot.

Nach der schon seit Jahren gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebietet es das Grundgesetz, den Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung der Gefangenen hin auszurichten. Allein dieses Gebot zielt darauf ab, die Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Integrationsgrundsatz, Angleichungsgrundsatz und Gegensteuerungsgrundsatz sind die Gestaltungsgrundsätze des Strafvollzuges. Sie bilden den Orientierungsrahmen für eine erfolgreiche Behandlung der Gefangenen. Die Belange von Sicherheit und Ordnung sowie der Schutz der Allgemeinheit sind hierbei zu beachten.

Bereits von Haftbeginn an ist der Vollzug darauf auszurichten, dass er der im Strafvollzug befindlichen Person hilft, sich nach der Entlassung in das Leben in Freiheit ohne Straftaten einzugliedern (Integrationsgrundsatz). Dabei ist das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen in Freiheit soweit wie möglich anzugleichen (Angleichungsgrundsatz). Schließlich ist schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs, zum Beispiel der Trennung von Angehörigen und Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, durch geeignete Maßnahmen, wie etwa der Gestaltung von Telefonaten oder der Ermöglichung von Besuchen, gezielt entgegenzuwirken (Gegensteuerungsgrundsatz).

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen im Vollzug tätigen Berufsgruppen ist für ein Gelingen des Behandlungsvollzuges unverzichtbar.

Zum Kreis der im Vollzug Tätigen gehören neben den hauptamtlichen Kräften auch die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer. Diese verfügen regelmäßig über hohes soziales Engagement und häufig über besondere fachliche Qualifikation. Im Idealfall können sie den Übergang in die Freiheit begleiten und der von ihnen betreuten inhaftierten Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

6.6.1.1 Motivation und Mitwirkung

Jede Freiheitsentziehung ist so durchzuführen, dass sie der einzelnen inhaftierten Person die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtert. Der Vollzug ist so auszugestalten, dass die Gefangenen befähigt werden, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Vor diesem Hintergrund ist es unzulässig, durch einen allein auf mitwirkungsbereite Gefangene ausgerichteten Vollzug das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot für andere Gefangene außer Kraft zu setzen.

Erklärtes Ziel des Strafvollzuges in Sachsen-Anhalt ist es daher, jede ihm anvertraute inhaftierte Person zu befähigen, nach ihrer Entlassung straffrei leben zu können. Dieses Ziel ist oberste Richtschnur für die Gestaltung des Vollzuges.

Das wesentliche Mittel zur Erreichung dieses Zieles ist die Behandlung. Sinnvolle Behandlung ist allerdings nur dann möglich, wenn sie von der Mitwirkung aller Beteiligten getragen wird. Jede inhaftierte Person ist daher zum Mitleiden zu motivieren.

Ein so verstandener „aktivierender Strafvollzug“, der sowohl das Personal mit einem erheblich verpflichtenden als auch die Gefangenen mit einem durchstrukturierten Behandlungsprogramm herausfordert, dient unmittelbar dem Schutz der Gesellschaft. Resozialisierung durch Behandlung ist Garant für den bestmöglichen Schutz der Gesellschaft und dient damit auch dem Opferschutz im weiteren Sinne.

Wichtige Bestandteile des Behandlungsprozesses sind neben der Gefangenenarbeit, die ein wesentliches Instrument der sozialen Integration darstellt, auch niederschwellige Angebote wie beispielsweise Gesprächsgruppen, Freizeitangebote oder sportliche Tätigkeiten. Darüber hinaus müssen übergreifende fachliche Behandlungsmaßnahmen bereitgestellt werden.

Bei der Konzeption von Behandlungsmaßnahmen geht es im Sinne eines ressourcenorientierten Behandlungsverständnisses nicht lediglich darum, persönliche Defizite der Gefangenen offenzulegen. Vielmehr kommt es ebenso darauf an, ihre individuellen Stärken und Möglichkeiten zu erkennen und hieran anzuknüpfen. So können zum Beispiel handwerkliches Geschick oder künstlerische Fähigkeiten bedeutsame Erfolgserlebnisse vermitteln, aus denen sich neue Interessen und Orientierungen, aber auch förderliche Kontakte ergeben. Um eine Überforderung der Gefangenen zu vermeiden, sollen Behandlungsmaßnahmen schrittweise aufeinander aufbauen mit dem Ziel, die Motivation zum Weitermachen zu bestärken.

6.6.1.2 Psychologische Behandlung

Gefangene weisen häufig Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung und im sozialen Verhalten auf, die spezielle Behandlungsmaßnahmen erfordern.

Psychologische Behandlung dient insbesondere der Behandlung psychischer Störungen des Verhaltens und Erlebens, die in Zusammenhang mit der Straffälligkeit stehen. Die psychologischen Behandlungsmethoden haben sich an den wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Behandlung von Straftätern zu orientieren und setzen, ausgehend von den Befunden der Behandlungsuntersuchung, gezielt an den kriminogenen Faktoren der psychischen Störungen an, die eine Rückfallgefahr bedingen können.

Die psychotherapeutischen Behandlungsmethoden orientieren sich an den nach dem Psychotherapeutengesetz anerkannten Verfahren und dienen der Behandlung von Gefangenen, die neben der Behandlung der kriminogenen Faktoren auch der Behandlung hinsichtlich einer krankhaften seelischen Störung bedürfen.

Die psychologische Behandlung von Gefangenen im Justizvollzug Sachsen-Anhalts richtet sich nach Leitlinien, die in der Behandlungsforschung als wesentliche Grundlagen einer wirksamen und rückfallreduzierenden Behandlung von Straftätern gelten und somit eine strukturierte Therapie und Behandlung von Gefangenen nach folgenden Prinzipien ermöglichen:

1. Risikoprinzip:

Auf Grundlage einer Prognose der Rückfallwahrscheinlichkeit sollen Täter mit hohem Rückfallrisiko intensivere Behandlungsmaßnahmen erfahren als Täter mit geringem.

2. Orientierung an kriminogenen Faktoren (Bedürfnisprinzip):

In der Behandlung soll auf die Bedingungen in der Person und im sozialen Umfeld des Täters fokussiert werden, die mit der Straffälligkeit und dem Rückfallrisiko zusammenhängen. Wenn zum Beispiel ein Täter nur über geringe soziale Kompetenzen verfügt und dies seine Straftaten mitbedingt, so ist an diesem Faktor stärker zu arbeiten als etwa an seiner geringen Leistungsbereitschaft.

3. Ansprechbarkeitsprinzip:

Die Behandlungsmethoden müssen zu den Lernstilen der Behandelten passen; diese sollen „da abgeholt werden, wo sie stehen“. So richtet sich zum Beispiel die Vermittlung der Inhalte einer Maßnahme nach den intellektuellen Fähigkeiten des jeweiligen Gefangenen.

6.6.1.3 Sozialtherapie

Der Behandlungsvollzug findet in der Sozialtherapie als Intensivbehandlungsmaßnahme seinen stärksten und klarsten Ausdruck.

Gefangene sind in eine sozialtherapeutische Abteilung zu verlegen, wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung ihrer erheblichen Gefährlichkeit angezeigt ist. Eine erhebliche Gefährlichkeit liegt vor, wenn schwerwiegende Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, das Leben, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind.

Im Übrigen können Gefangene in einer sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht werden, wenn die Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt ist.

Die Sozialtherapie ist gekennzeichnet durch:

- die Berücksichtigung und Einbeziehung des gesamten Lebensumfeldes in und außerhalb der sozialtherapeutischen Einrichtung bis zur Entlassung,

- die Gestaltung der Handlungsmöglichkeiten und Beziehungsformen innerhalb der sozialtherapeutischen Einrichtung im Sinne einer therapeutischen Gemeinschaft,
- die Modifizierung und Verknüpfung psychotherapeutischer, pädagogischer und arbeitstherapeutischer Vorgehensweisen.

Wegen dieser Komplexität wird deshalb oft von integrativer Sozialtherapie gesprochen. Sie hat das Ziel der Rückfallverhinderung über die Auseinandersetzung mit und die Aufarbeitung der jeweiligen Straftat(en), die auf Verhaltensdefiziten und/oder Persönlichkeitsstörungen der Gefangenen beruhen. Dazu werden in den sozialtherapeutischen Abteilungen breitgefächerte, ineinandergreifende Behandlungsmaßnahmen angeboten, wie beispielsweise motivationsfördernde, arbeitstherapeutische, kreativtherapeutische Maßnahmen, Milieuthérapie, soziales Training, Anti-Gewalt-Training, Deliktaufarbeitung, Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter, psychologische Einzel- und Gruppengespräche und Psychotherapie.

Sachsen-Anhalt verfügt über zwei sozialtherapeutische Abteilungen: im Erwachsenenvollzug bei der Justizvollzugsanstalt Burg mit 60 Haftplätzen (auf 120 Haftplätze erweiterbar) und im Jugendvollzug bei der Jugendanstalt Raßnitz mit 24 Haftplätzen.

6.6.1.4 Behandlungsmaßnahmen

Wie in der anamnestischen Untersuchung der Gefangenen zu erkennen ist, treten regelmäßig neben der strafrechtlichen Delinquenz die Merkmale Sucht, Schulden, Gewalttätigkeit und Mangel an Sozialkompetenz entweder alternativ oder kumulativ auf. Daher werden folgende spezifische Behandlungsmaßnahmen in allen Anstalten angeboten:

- Soziales Kompetenztraining,
- Anti-Gewalt-Training,
- Schuldnerberatung,
- Suchtberatung/Suchtcrankenhilfe,
- Deliktaufarbeitung.

6.6.1.4.1 Soziales Kompetenztraining

Viele Gefangene haben es nicht ausreichend gelernt, sich in die Lage anderer Menschen zu versetzen oder sich in Konfliktfällen zu beherrschen. Soziale Kompetenz wird als die Verfügbarkeit und Anwendung von kognitiven, emotionalen und motorischen Verhaltensweisen verstanden, die in definierten sozialen Situationen zu einem langfristig günstigen Verhältnis von positiven und negativen Konsequenzen für den Handelnden führen.

Durch standardisierte Gruppenarbeit und praxisorientierte Rollenspiele sowie eine Auseinandersetzung mit Werten, Normen, Haltungen und Verhalten sollen sozial angemessene Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Bewältigung von Alltagssi-

tuationen erlernt werden. Die verhaltenstherapeutisch orientierte Methodik findet bei Gefangenen Anwendung, deren soziale Kompetenz beeinträchtigt ist, aber auch bei selbstunsicheren Gefangenen.

6.6.1.4.2 Anti-Gewalt-Training (AGT)

Das Anti-Gewalt-Training (AGT) stellt eine deliktbezogene Trainingsmaßnahme für gewaltauffällige Personen ohne Alterseinschränkung dar.

Die Konzeption des AGT beruht auf der Annahme, dass Gewalttäter spezifische Defizite und Modellvorstellungen haben.

Diese sollen durch gezielte Trainingseinheiten behoben oder zumindest soweit vermindert werden, dass ein ausreichendes Maß an sozialer Angewohntheit erreicht wird. Zielgruppe sind Strafgefangene, die einen aggressiven Verhaltenszess zeigen.

Der therapeutische Ansatz ist multimodal aufgebaut. Die in diesem Programm eingesetzten Elemente entsprechen den Verfahren der behavioralen und kognitiven Verhaltenstherapie sowie Methoden der Rational-Emotiven Therapie, Gestalttherapie und der Provokativen Therapie.

Das AGT setzt sich aus sieben Trainingseinheiten (Modulen) zusammen:

- Kosten-Nutzen-Analyse,
- Körpersprache,
- Kommunikationstraining,
- Deeskalationsmodul,
- Deliktbezogene Kurzanamnese,
- Demaskierungssitzung,
- Empathiephase.

Jedes Modul umfasst mehrere Trainingssitzungen zum Thema. Ergänzt werden die Module durch spezifische Übungen, zum Beispiel Entspannungsübungen, Anti-Blamierübungen, Provokationstests.

Das globale Ziel der Trainingsmaßnahme ist die Verbesserung der Ausgangsbasis zu einem sozial angepassten Verhalten, so dass die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Gewalttat vermindert wird. Dazu sollen die vorhandenen Defizite verändert werden, die zu einem Verhaltenszess – der übermäßigen Gewaltneigung – führten. Mängel werden dargestellt und durch Hinzufügen weiterer Kompetenzen und Fähigkeiten verbessert.

Die Ursachen können auf mangelnder Frustrationstoleranz, unzureichendem Selbstwertgefühl, negativem Selbstbild, Fehlbewertungen, dysfunktionalen Überzeugungen, unzureichenden Antizipationsfähigkeiten, sozialen Unsicherheiten, belastenden und unverarbeiteten früheren Krisen und Informationsmängeln liegen.

Die Gesamtdauer des Trainings beträgt 8 Monate, bei einer Sitzung pro Woche und 8 Teilnehmern. An jeder Trainingssitzung können auch Gäste (zum Beispiel Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen, Lehrerinnen oder Lehrer oder Polizistinnen oder Polizisten) aktiv teilnehmen.

Für Strafgefangene mit überwiegend kurzer Vollzugsdauer und vordergründiger Suchtmittelproblematik ist das vorgenannte AGT angesichts seiner Komplexität und Dauer nicht geeignet.

Für Gefangene mit kürzeren Haftstrafen wurde das Konzept einer Gewaltpräventiven Trainingsmaßnahme (GTM) entwickelt. Bei dieser Trainingsmaßnahme wurde der deliktorientierte Teil des AGT gekürzt. Im Wesentlichen sollen vorhandene Aggressionen, alternative Kommunikations- und Handlungsstrategien im Umgang mit Konflikten und Selbstwahrnehmung/Fremdwahrnehmung kennen gelernt werden. Ein zentraler Bestandteil der GTM sind Rollenspiele, welche neue Impulse, Strategien und konkrete Verhaltensmöglichkeiten im Umgang mit sich anbahnenden und akuten Gewaltsituationen vermitteln sollen.

Jede Vollzugsanstalt in Sachsen-Anhalt verfügt über ausgebildete Anti-Gewalt-Trainerinnen und/oder –Trainer.

6.6.1.4.3 Schuldnerberatung

Das Problem der Überschuldung ist, ebenso wie viele soziale Probleme, im Justizvollzug besonders konzentriert anzutreffen. Einen Ausweg aus der Überschuldung zu finden, ist für Gefangene noch wesentlich schwieriger als für Betroffene in Freiheit, insbesondere wenn Maßnahmen zur Schuldnerberatung und Schuldnerregulierung im Justizvollzug nicht hinreichend vorgehalten werden. Sehr häufig scheitern deswegen entlassene Gefangene am Leben in Freiheit.

Die Schuldnerberatung von Gefangenen ist von besonderen Anstrengungen gekennzeichnet. Während der Inhaftierung steigt die Höhe der Schulden auch bei regelmäßiger Arbeit – bedingt durch die niedrige Arbeitsentlohnung – weiter an. Darüber hinaus haben viele Gefangene den Überblick über ihre einzelnen Forderungen und deren Ursprung verloren. Wenn es zur Vorbereitung einer Schuldenregulierung sinnvoll ist, vorab eine möglichst umfassende Aufstellung sämtlicher Gläubigerinnen und Gläubiger und der Höhe der jeweiligen Forderungen anzufertigen, so ist gerade dies bei vielen Gefangenen nicht mehr möglich. Entsprechende Dokumente sind oft nicht vorhanden, womit der Einstieg in eine Beratung bedeutend erschwert wird. Den meisten Gefangenen ist weder bekannt, wie viele Gläubigerinnen und Gläubiger vorhanden noch wie hoch die jeweiligen einzelnen Forderungen sind.

Viele Gefangene empfinden ihre finanziellen Probleme als zusätzlich bedrückende Belastung und sehen in ihrer Schuldenlast ein zentrales Zukunftsproblem für die Zeit nach ihrer Entlassung. Die finanziellen Schwierigkeiten stellen nach der Entlassung dann auch ein wesentliches Eingliederungshindernis dar. Häufig führt die Schuldenlast zur völligen Resignation oder gar zur Rückfälligkeit.

Vor diesem Hintergrund ist es zentrale Aufgabe des Justizvollzugs, für den Personenkreis der überschuldeten Gefangenen ein Beratungs- und Hilfsangebot innerhalb des Vollzugs bereitzuhalten. Die Überschuldungssituation von Gefangenen zu bearbeiten, stellt ein wichtiges Kriterium für eine erfolgreiche Resozialisierung dar.

Schuldnerberatung ist Teil der sozialen Arbeit innerhalb des Justizvollzugs. Sie wirkt an den Schnittstellen struktureller gesellschaftlicher Benachteiligung und Ausgrenzung einerseits und individuellem Verhalten und persönlichen Kompetenzen in der Lebens- und Alltagsbewältigung andererseits. Auch die Gläubigerseite profitiert von der Schuldnerberatung: Die professionelle Unterstützung von Schuldnern ermöglicht diesen, sich ihrer Verantwortung zu stellen und einen, zumindest teilweisen, Ausgleich der Forderungen herbeizuführen. Bezogen auf die Gesellschaft reduziert Schuldnerberatung Sozialausgaben, entlastet die Justiz und hilft bei der Vermeidung von Obdachlosigkeit und anderen Folgekosten.

Vorrangiges Ziel der Schuldnerberatung ist es, die Existenz der überschuldeten Gefangenen zu sichern, einer weiteren Überschuldung entgegenzuwirken und die vorhandene Überschuldung in eine tragbare Verschuldung umzuwandeln.

Gleichzeitig sollen mit den Gefangenen Voraussetzungen geschaffen werden, die ihnen künftig ein selbstständiges, eigenverantwortliches Leben im Hinblick auf den Umgang mit ihren Haushaltsmitteln ermöglichen. Es gilt, vorhandene Ressourcen zu fördern und neue Ressourcen zu erschließen.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen sollen Handlungsstrategien entwickelt werden, die eine erneute Überschuldung nachhaltig vermeiden und zu einer Veränderung der belastenden Lebenssituation beitragen.

Neben der Regulierung von Schulden erfordert dies die Einleitung eines umfassenden Prozesses der Stabilisierung und Entlastung, der Schaffung von Problembewusstsein, des Aufbaus von Veränderungsbereitschaft, des Umbaus von tradierten Verhaltensmustern sowie die Vermittlung von Informationen und Kompetenzen im Umgang mit den eigenen Haushaltsmitteln.

Langfristig soll durch die Schuldnerberatung eine Grundlage für die Lebens- und Haushaltsplanung Gefangener geschaffen werden, welche zu einem erfolgreichen Ausstieg aus der Straffälligkeit und zur Entwicklung von günstigen Lebensperspektiven befähigt. Die Gefangenen werden darin unterstützt, für ihre als scheinbar aussichtslos erlebten Realitäten Lösungswege zu entwickeln, Entscheidungen für die Zukunft zu treffen und dabei abzuschätzen, wie sich das eigene Handeln auf ihr gesamtes Lebensumfeld auswirkt.

6.6.1.4.4 Suchtberatung und Suchtkrankenhilfe

Der gesellschaftliche Umgang mit stofflichen und nichtstofflichen Suchtmitteln spiegelt sich auch im Justizvollzug wider. Häufig bilden Straftaten und der Gebrauch illegaler und legaler Drogen einen unmittelbaren Zusammenhang. Daher bilden betroffene Gefangene im Justizvollzug eine Gruppe mit besonderem Be-

treuungs- und Behandlungsbedarf. Aus Gründen einer wirkungsvollen Resozialisierung ist diese Problematik schon während der Inhaftierung anzugehen.

Ziel der Betreuung und Behandlung von suchtgefährdeten und suchtmittelabhängigen Gefangenen durch die Suchtberatung ist es, Betroffene in ihrer Veränderungsmotivation zu unterstützen, ihr Suchtverhalten und -denken zu erkennen, sich damit auseinanderzusetzen und geeignete Interventionsformen in Anspruch zu nehmen. Damit einhergehend wird dem Gefangenen eine umfassende Sichtweise auf seinen bisherigen devianten Lebensstil eröffnet und ihm die Möglichkeiten zur Entwicklung einer sozial adäquaten Anpassungsleistung, mit dem Ziel einer Verbesserung der Lebenslage, gegeben.

Die Suchtberatung ist für suchtgefährdete und suchtmittelabhängige Gefangene bedarfsgerecht vorzuhalten und beinhaltet insbesondere:

- Allgemeine Informationen zum Themenbereich Sucht und deren Folgen,
- die Schulung des Risikobewusstseins,
- Krisenintervention,
- Entwicklung und Umsetzung individueller Hilfepläne,
- Gespräche zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung von Veränderungsmotivationen,
- die soziale Stabilisierung und Integration,
- Aspekte der Rückfallprophylaxe sowie
- die Auswahl und Vermittlung von Beratungsstellen, Therapieeinrichtungen und
- sonstigen Hilfeeinrichtungen der Suchthilfe.

Im Vollzug nimmt die Vermittlung in eine externe Suchtentwöhnungsbehandlung einen besonderen Stellenwert bei der Auswahl der Ausstiegshilfen ein. Gerade deshalb sieht die Suchtberatung die qualifizierte Therapievorbereitung als ihre Aufgabe an.

6.6.1.4.5 Deliktarbeitung

Gruppenmaßnahmen zur Deliktarbeitung sind Teil der psychologischen Behandlung Gefangener.

Die Deliktarbeitung kann als Gruppenmaßnahme für Straftäter ohne delikt-spezifische Einschränkung definiert werden. Therapeutische Grundlagen bilden die Verhaltenstherapie und sozialpsychologische Grundlagen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich der kognitiven Umstrukturierung. Weiterhin werden gruppendynamische Prozesse genutzt. Durch dieses Angebot können nahezu alle Delikte beziehungsweise alle Strafgefangenen angesprochen werden.

Primäres Ziel der Deliktarbeitung ist es, Einstellungs- und Verhaltensveränderungen bezüglich beliebiger Straftaten zu erreichen. Dazu soll ausgiebig über aktuelle und vergangene Straftaten kritisch reflektiert werden (Straftatenanalyse). Besonderer Wert wird auf die Einhaltung von Regeln und Normen gelegt. Dazu liegt ein Regelwerk vor.

Der Gefangene soll in der Deliktaufarbeitung lernen, sich in ein soziales Gefüge einzufügen und subkulturelle, kriminelle Tendenzen abzubauen. Es soll eine intrinsische Motivation zur Verhaltensveränderung aufgebaut und stabilisiert werden.

Folgende therapeutische Ziele werden angestrebt:

- Problematisierung der eigenen Straftaten,
- Entwicklung eines personenzentrierten Modells der eigenen Devianz,
- Förderung der Opferperspektive/Empathie,
- Abbau psychodynamischer Neutralisierungstendenzen,
- Förderung persönlichkeitsstabilisierender Kompetenzen,
- Korrekturen des Selbstkonzeptes und Abbau subkultureller Grundhaltungen,
- Erkennen von Risikosituationen,
- Entwicklung von Selbstkontroll- und Rückfallvermeidungsstrategien,
- Aufbau von Verbindlichkeitsverhalten (Regeln einhalten).

6.6.1.5 Entlassungsvorbereitung

Die Vorbereitung auf das Leben nach der Inhaftierung beginnt bereits bei der Aufnahme eines Gefangenen, mit der Festlegung der notwendigen Behandlungsmaßnahmen, die während des gesamten Haftverlaufs in Form eines Vollzugs- und Eingliederungsplans fortgeschrieben werden.

Der Prozess der Entlassungsvorbereitung beginnt spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin. Bei kurzen Strafzeiten können Erstgespräch und Beginn der Entlassungsvorbereitung zeitgleich stattfinden.

Der Sozialdienst erarbeitet mit dem Gefangenen anhand eines landeseinheitlichen Fragebogens gemeinsam den aktuellen Stand der Entlassungssituation und den entsprechenden Handlungsbedarf. Der Bearbeitungsstand wird fortlaufend dokumentiert.

Dabei ist mindestens einzugehen auf:

- Entlassungsziel,
- Wohnungssituation (gegebenenfalls Wohnraumbedarf),
- notwendige Dokumente und Ausweise,
- finanzielle Situation/Sicherung des Lebensunterhalts,
- Ausbildungs- und Beschäftigungsperspektiven,
- Kontakt zur Berufs- und Arbeitsberatung,
- Krankenversicherung,
- Entlassungsbeihilfe (materielle und/oder finanzielle Unterstützung durch die Anstalt),
- Entlassungsbekleidung,
- Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Betreuung, weitere Einrichtungen der Straffälligenhilfe.

Neben der im Vollzug geleisteten methodischen Sozialarbeit bieten Behörden, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Einrichtungen der Straffälligenhilfe und zahlreiche ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer bei der Vermittlung ambulanter und stationärer Hilfen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung komplementäre Maßnahmen an.

Der Weg in die Freiheit stellt sich für Haftentlassene häufig sehr problematisch dar. Aus der stark vorgegebenen Struktur des Strafvollzuges heraus müssen sie ihr Leben wieder völlig selbst bestimmen. Für sehr viele stellt dieser Übergang eine besondere Risikolage dar. Gelingt keine soziale und berufliche Integration, so besteht in erhöhtem Maß die Gefahr eines Rückfalls in die Straffälligkeit.

Daher muss der Übergang in die Freiheit vorbereitet und auch über den Entlassungszeitpunkt hinaus begleitet werden, soll das Ziel der gesellschaftlichen Integration nicht gefährdet werden.

Auch bei besten Rahmenbedingungen für die Behandlung der Gefangenen sind die Möglichkeiten zur individuellen Resozialisierung im Strafvollzug begrenzt, nicht zuletzt, weil die Zuständigkeit des Strafvollzuges auch bei fortbestehendem Behandlungsbedarf formal mit dem Datum der Entlassung endet. Ohne ein wirksames Zusammenspiel von vollzuglichen und außervollzuglichen Interventionen bleiben wichtige Präventionspotenziale ungenutzt. Kriminologische Studien zeigen, dass gerade in den ersten Monaten nach einer Haft besonders hohe Rückfallwahrscheinlichkeit besteht. Der Übergang aus dem strukturierten Alltag einer Justizvollzugsanstalt in unsichere oder ungesicherte Lebensverhältnisse ist offenkundig mit vielfältigen Gefährdungen verbunden.

Ein möglichst flächendeckend institutionalisiertes Übergangsmanagement kann die berufliche und soziale (Re-)Integration fördern und so die Legalbewährungschancen der (ehemaligen) Gefangenen erhöhen.

Dazu bedarf es eines Ausbaus regionaler wie überregionaler Netzwerke, die eine nahtlose Verknüpfung vollzugsinterner Behandlungsmaßnahmen mit vollzugsexternen Nachsorgemaßnahmen ermöglichen.

Für den Jugendstrafvollzug in Sachsen-Anhalt wurde hierzu bereits eine Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit zur Eingliederung von Strafgefangenen und Haftentlassenen in Ausbildung und Arbeit zwischen dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung, dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen, der Bundesagentur für Arbeit und der Jugendanstalt Raßnitz geschlossen.

Ziel der Kooperationsvereinbarung ist, den zu resozialisierenden jungen Straftätern Perspektiven für die berufliche Entwicklung individuell aufzuzeigen beziehungsweise Unterstützungsangebote zu leisten und sie gemeinsam auf einen erfolgreichen Einstieg ins Berufs- und Arbeitsleben vorzubereiten.

Auch für die erwachsenen Strafgefangenen wurde eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Insbesondere sollen dadurch zum Zeitpunkt der Entlassung die notwendigen Rahmenbedingungen, wie eine geeignete Unterkunft, die Voraus-

setzung zur Aufnahme der entsprechenden Sozialleistungen, eine Anlaufstelle zur beruflichen Integration beziehungsweise ein Arbeits- oder Ausbildungsplatz geklärt sein.

Mit dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung soll Kontinuität für fallbezogene Vermittlung und fallübergreifende Vernetzung gewährleistet werden.

Im Hinblick auf die soziale Integration nach der Entlassung ist auch der ehrenamtlichen Arbeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Namentlich zu erwähnen sind ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, die eine unverzichtbare Brücke zwischen „drinnen und draußen“ schlagen. Dabei kommt es besonders darauf an, dass sie den Kontakt zu den Gefangenen schon während der Haftzeit aufbauen und nach der Entlassung mit Rat und Hilfestellungen in gegebenenfalls schwierigen Situationen fortsetzen können.

6.7 Sonstige Maßnahmen der Justiz

6.7.1 Landesprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt

Das im November 2014 verabschiedete Landesprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt enthielt im Handlungsfeld „Antigewaltarbeit“ 23 Maßnahmen zur Verbesserung und Erweiterung der Opferhilfe bei Gewalt in sozialen Nahbeziehungen. Zahlreiche Maßnahmen des Landesprogramms wurden im Berichtszeitraum ab 2016 teilweise in veränderter Form und ohne Bezugnahme auf das Landesprogramm umgesetzt oder fortgeführt. Hierzu gehören beispielsweise in diesem Bericht enthaltene Opferschutzmaßnahmen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration, des Ministeriums für Bildung und des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung. Im Dezember 2020 hat die Landesregierung das Landesprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt 2020 beschlossen, mit dem neue inhaltliche und organisatorische Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung der Querschnittsaufgabe Gleichstellung festgelegt werden. Das Landesprogramm 2020 benennt im „Leitbild der Landesregierung für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt“ den Schutz vor geschlechtsspezifischer, sexueller und homophober Gewalt als Teil der Vision und als eines von 8 gleichstellungspolitischen Landeszielen. Maßnahmen der Ressorts zum Landesprogramm 2020 werden derzeit erarbeitet.

6.7.2 Frauen- und Gleichstellungspolitik – Informationen über Hilfsangebote durch Merkblätter, Broschüren und Internetangebote

Das Faltblatt „Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“, 2. Auflage 2017, gibt erste Hilfestellung für Beschäftigte, die sexuellen Belästigungen am

Arbeitsplatz ausgesetzt sind, und zeigt, welche Schritte sie unternehmen können.

Es informiert aber auch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die notwendigen Schritte zum Schutz der Beschäftigten. Informationen finden sich im Internet auch unter: <https://lsaur.de/infomj>.

Unter der Adresse www.lbfq.sachsen-anhalt.de und der Rubrik „Frauen und Gleichstellung“ gibt es den Unterpunkt „Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“. Dort sind Informationen über Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zusammengestellt.

Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, Transsexuelle und intergeschlechtliche Menschen (LSBTTI) – Beratungsangebote

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung Sachsen-Anhalt fördert derzeit drei LSBTTI-Vereine, die vorrangig das Ziel einer Beratungs- und Aufklärungsarbeit auf dem Gebiet der geschlechtlichen Vielfalt sowie Vielfalt in Familienformen verfolgen. Darüber hinaus bringen sich die Vereine in politische Debatten ein und wirken Homo- und Transphobie entgegen. Folgende Träger werden derzeit gefördert:

- **Lesben- und Schwulenverband Deutschland, Landesverband Sachsen-Anhalt (LSVD)**
- **Begegnungs- und Beratungszentrum „lebensart“ e.V. (BBZ)**
- **Dornrosa e.V. Halle**

Neben den genannten Vereinen existieren weitere Vereine, die zwar nicht durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung gefördert werden, jedoch ebenfalls auf dem LSBTTI-Gebiet tätig sind. Hierbei handelt es sich um folgende Vereine:

- **Trans-Inter-Aktiv in Mitteldeutschland e.V. (TIAM)**
- **Jugendnetzwerk Lambda e.V.**
- **Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität (mit einer ausschließlich ehrenamtlich tätigen Person in Sachsen-Anhalt aktiv)**

Quartalsweise beraten sich alle angeführten Vereine am sogenannten **Lesben-, Schwulen- und Queerpolitischen Runden Tisch (LSQpRT)** – ein wichtiges Gremium im Land Sachsen-Anhalt mit dem Ziel einer wichtigen Vernetzungsarbeit.

LSBTTI-Landeskoordinierungsstelle

Im Koalitionsvertrag der an der Landesregierung in Sachsen-Anhalt beteiligten Parteien wurde im Zuge der Regierungsbildung 2016 des Weiteren die Einrichtung einer Landeskoordinierungsstelle zu LSBTI-Lebensweisen vereinbart. Das zuständige Ministerium für Justiz und Gleichstellung entschied sowohl in Halle – für den Süden des Landes - als auch in Magdeburg – für den Norden des Landes – je eine LSBTI-Landeskoordinierungsstelle (LKS) einzurichten. Die Landeskoordinierungsstelle nahm Anfang 2019 ihre Tätigkeit auf. Die Landeskoordinierungsstelle im südlichen Sachsen-Anhalt wird in Trägerschaft des Begegnungs- und Beratungszentrums „lebensart“ e.V. (BBZ) betrieben. Für das nördliche Sachsen-Anhalt ist der LSVD Sachsen-Anhalt zuständig. Beide Träger werden zu diesem Zweck mit Mitteln für Verwaltungs- und Personalkosten für je eine halbe Personalstelle ausgestattet. Die unabhängige Landeskoordinierungsstelle bietet Betroffenen und deren Angehörigen einen wichtigen Anlaufpunkt, sie berät und dient als Netzwerkknoten. Weiterhin soll sie eine kontinuierliche Zusammenarbeit der Landesregierung mit Nichtregierungsorganisationen sichern, die sich mit den Bedürfnissen und Problemlagen von LSBTTI befassen.

Kontakt Daten der Landeskoordinierungsstelle

Lesben- und Schwulenverband Deutschland (LSVD)
Landesverband Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke Straße 41
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 5432569
E-Mail: sachsen-anhalt@lsvd.de

Begegnungs- und Beratungszentrum „lebensart“ e.V.
Beesener Straße 6
06110 Halle (Saale)
Telefon: 0345 2023385
E-Mail: bbz@bbz-lebensart.de

Aktionsprogramm LSBTTI Sachsen-Anhalt

Noch immer führen Ängste, Vorbehalte, Stigmatisierungen häufig zu Ausgrenzungen und Diskriminierungen. Deshalb versteht die Landesregierung die rechtliche als auch tatsächliche Gleichstellung und Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgendern und Intersexuellen als zentrale Aufgabe.

Am 29. Januar 2015 beschloss der Landtag von Sachsen-Anhalt die Umsetzung des „Gesamtgesellschaftlichen Aktionsprogrammes für Akzeptanz von Lesben und Schwulen, Bisexuellen, Trans- und Intersexuellen (LSBTI) und gegen Homo- und Transphobie in Sachsen-Anhalt“. Im Mai 2013 hatten die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE im Landtag einen entsprechenden Antrag gestellt. Grundlage dieses Antrages ist ein vom Lesben-, Schwulen- und Queer-

politischen Runden Tisch in Sachsen-Anhalt (LSQpRT) nach über einjähriger Vorbereitung und Diskussion erarbeiteter Forderungskatalog. An der Erarbeitung beteiligt waren unter anderem die landesweit tätigen Vereine AIDS-Hilfe Sachsen-Anhalt e.V., BBZ „lebensart“ e.V., Dornrosa e.V., Frauenzentrum Courage und der LSVD Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Der Landtagsbeschluss vom 29. Januar 2015 beinhaltet die dialogorientierte Erarbeitung eines rahmengebenden Programms auf der Basis des Forderungskatalogs des LSQpRT. Dabei sind als vorrangige Handlungsfelder „Bildung und Aufklärung“, „öffentlicher Dialog“, „Bekämpfung von Diskriminierung, Gewalt und vorurteilsmotivierter Kriminalität“ sowie „gesetzliche Grundlagen“ durch den Landtag vorgegeben. Mit gezielten Initiativen soll die Situation von Betroffenen verbessert und Benachteiligungen abgebaut werden. Hierbei werden die zuständigen Ressorts von LSBTTI-Vereinen und Verbänden in Sachsen-Anhalt wirksam unterstützt. Neben dem Abbau von Benachteiligungen der Personengruppe besteht ein weiteres Ziel darin, zum Thema geschlechtlich-sexueller Vielfalt zu informieren beziehungsweise zu sensibilisieren. Das Programm umfasst 69 Maßnahmen in den verschiedenen Handlungsfeldern. Der Fokus liegt dabei auf der gesamtgesellschaftlichen Sensibilisierung.

Im Frühjahr 2019 wurde dem Kabinett ein umfangreicher Zwischenbericht vorgelegt, der den bisherigen Umsetzungsstand der Maßnahmen darstellt. Bis Ende 2021 soll das Aktionsprogramm abgeschlossen sein. Eine Fortschreibung des Programmes ist nach gegenwärtigem Sachstand beabsichtigt.

Ansprechpersonen bei den Staatsanwaltschaften für Opfer homophober Hasskriminalität

Seit 2017 verfügen die Staatsanwaltschaften in Sachsen-Anhalt auf Grundlage einer entsprechenden Maßnahme aus dem Aktionsprogramm LSBTTI über Ansprechpersonen für Opfer homophober Hasskriminalität. Die speziell geschulten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sollen innerhalb und außerhalb der Strafverfolgung vermitteln, dass gelebte Vielfalt geschlechtlicher Identitäten und sexueller Orientierungen nicht nur ein Grund- und Menschenrecht ist, sondern eines strafrechtlichen Schutzes bedarf.

6.8 Opferschutzambulanzen des Rechtsmedizinischen Institutes

Waren sie im Oktober 2010 noch weitgehend unbekannt, so wurden in den letzten vier Jahren im gesamten Bundesgebiet Opferschutzambulanzen vorwiegend an den Rechtsmedizinischen Instituten der Länder eröffnet. Auch in Sachsen-Anhalt existieren seitdem zwei Opferschutzambulanzen. Sie werden durch das Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Halle mit Außenstelle Magdeburg betrieben. Entstanden sind sie auf Nachfragen von Privatpersonen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, vor allem aber auch von Opferschutz-

verbänden. Diese Ambulanzen wurden eingerichtet, um Opfern von Gewalt die Möglichkeit zu geben, ihre Verletzungen nicht nur sach- und fachgerecht, sondern auch gerichtsverwertbar dokumentieren und somit eine entsprechende Beweissicherung durchführen zu können, ohne dass das Opfer bei den Ermittlungsbehörden Strafanzeige erstattet. Sollten sich die Opfer zu einem späteren Zeitpunkt doch zu einer Strafanzeige entschließen, stünden die Beweise zur Verwertung im Strafverfahren zur Verfügung.

Die so gesicherten Asservate werden mindestens 2 Jahre zum Zwecke einer eventuellen späteren Untersuchung aufbewahrt, die Befunddokumentation mindestens 10 Jahre. Die Ambulanzen halten einen 24-stündigen rechtsmedizinischen Bereitschaftsdienst vor.

Somit ist in Sachsen-Anhalt gewährleistet, dass eine Spurensicherung bei Gewaltopfern möglich ist, ohne dass die Strafverfolgungsbehörden – dem Willen des Opfers entsprechend – beteiligt werden. Neben den Opferschutzorganisationen gehen die Untersuchungen auch immer häufiger auf die Initiative von Krankenhäusern, Jugendämtern und Frauenschutzorganisationen zurück. Neben Misshandlungen von Kindern stellen Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs und Vergewaltigungen einen großen Anteil der durchgeführten Untersuchungen dar.

Nach Angaben des Direktors des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Halle mit seiner Außenstelle in Magdeburg wurden in den Jahren 2015 bis 2019 in den Opferschutzambulanzen folgende Untersuchungen durchgeführt:

2015					
		Geschlecht	sexueller Missbrauch / Vergewaltigung	Körperverletzung	
Halle (Saale)	Kinder	männlich	3	46	
		weiblich	10	50	
		Gesamt	13	96	109
	Erwachsene	männlich	10	72	
		weiblich	14	41	
		Gesamt	24	113	137
Magdeburg	Kinder	männlich	3	37	
		weiblich	14	15	
		Gesamt	17	52	69
	Erwachsene	männlich	3	40	
		weiblich	11	21	
		Gesamt	14	61	75

Abbildung 29: Untersuchungen in Opferschutzambulanzen 2015

2016					
		Geschlecht	sexueller Missbrauch / Vergewaltigung	Körperverletzung	
Halle (Saale)	Kinder	männlich	4	27	
		weiblich	9	20	
		Gesamt	13	47	60
	Erwachsene	männlich	20	49	
		weiblich	33	42	
		Gesamt	53	91	144
Magdeburg	Kinder	männlich	4	16	
		weiblich	14	9	
		Gesamt	18	25	43
	Erwachsene	männlich	1	50	
		weiblich	18	27	
		Gesamt	19	77	96

Abbildung 30: Untersuchungen in Opferschutzambulanzen 2016

2017					
		Geschlecht	sexueller Missbrauch / Vergewaltigung	Körperverletzung	
Halle (Saale)	Kinder	männlich	2	30	
		weiblich	14	21	
		Gesamt	16	51	67
	Erwachsene	männlich	9	57	
		weiblich	28	21	
		Gesamt	37	78	115
Magdeburg	Kinder	männlich	4	47	
		weiblich	10	20	
		Gesamt	14	67	81
	Erwachsene	männlich	3	58	
		weiblich	22	33	
		Gesamt	25	91	116

Abbildung 31: Untersuchungen in Opferschutzambulanzen 2017

2018					
		Geschlecht	sexueller Missbrauch / Vergewaltigung	Körperverletzung	
Halle (Saale)	Kinder	männlich	2	13	
		weiblich	17	14	
		Gesamt	19	27	46
	Erwachsene	männlich	0	67	
		weiblich	23	19	
		Gesamt	23	86	109
Magdeburg	Kinder	männlich	2	48	
		weiblich	27	39	
		Gesamt	29	87	116
	Erwachsene	männlich	1	57	
		weiblich	27	39	
		Gesamt	28	96	124

Abbildung 32: Untersuchungen in Opferschutzambulanzen 2018

2019					
		Geschlecht	sexueller Missbrauch / Vergewaltigung	Körperverletzung	
Halle (Saale)	Kinder	männlich	5	26	
		weiblich	22	36	
		Gesamt	27	62	89
	Erwachsene	männlich	21	91	
		weiblich	30	42	
		Gesamt	51	133	184
Magdeburg	Kinder	männlich	6	24	
		weiblich	19	20	
		Gesamt	25	44	69
	Erwachsene	männlich	2	50	
		weiblich	16	26	
		Gesamt	18	76	94

Abbildung 33: Untersuchungen in Opferschutzambulanzen 2019

Die Untersuchungen in den beiden Opferschutzambulanzen sind für die Opfer selbst kostenlos. Als bislang einzige Opferschutzorganisation beteiligt sich der WEISSE RING e.V. in der Form finanziell, dass er an Opfer einen Scheck in Höhe von 150 Euro für die rechtsmedizinische Untersuchung ausreicht.

7 MAßNAHMEN DES OPFERSCHUTZES IM BEREICH SOZIALES

7.1 Das Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG)

Bereits der frühe Besuch einer Kindertageseinrichtung kann eine präventive Maßnahme darstellen. Eine frühe Förderung von Kindern stärkt ihre Resilienz und trägt zur Verbesserung individueller Entwicklungschancen bei. In Sachsen-Anhalt bestehen in dieser Hinsicht sehr gute Bedingungen, weil eine Betreuung ab null Jahren möglich ist. Über das verpflichtend in allen Kindertageseinrichtungen anzuwendende Bildungsprogramm „Bildung: elementar“ fördern Kindertagesstätten wichtige Kompetenzen bei Kindern, die zu einer eigenständigen Persönlichkeitsentwicklung, einer positiven Selbstwahrnehmung und einer kindgerechten Kenntnis ihrer (Persönlichkeits-)Rechte beitragen. Mit der letzten Änderung des KiFöG im Jahr 2019 ist die Unterstützung von Kitas mit besonderen Bedarfen eingeführt worden. Auch mit dem Ziel der Stärkung der Primärprävention sollen hierdurch individuelle Benachteiligungen von Kindern mit besonderen Bedarfen ausgeglichen werden.

7.2 Kinderschutz: Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes und des Landeskinderschutzgesetzes

In Sachsen-Anhalt wurden mit dem „Gesetz zur Förderung der frühkindlichen Bildung“ vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA 2008 S. 448) und dem „Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Kindern“ vom 9. Dezember 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 644) wichtige Grundlagen geschaffen. Diese gesetzlichen Bestimmungen fordern und unterstützen für den Kinderschutz eine verbesserte Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen, Behörden und Einrichtungen. Mit Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz des Kindeswohls und zur Förderung der Kindergesundheit (Kinderschutzgesetz) vom 9. Dezember 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 644) wurden die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 3 verpflichtet, „Lokale Netzwerke Kinderschutz“ auf örtlicher Ebene einzurichten. Die Aufbauarbeiten begannen in den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2010. Für die Initiierung dieser Netzwerke wurden den Jugendämtern 2010 aus Landesmitteln jeweils 20.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Seit 2011 erhält jede dieser kommunalen Gebietskörperschaften jährlich 10.000 Euro als zweckgebundene Zuweisung, die für die Koordination und Pflege des „Lokalen Netzwerkes Kinderschutz“ eingesetzt werden.

7.2.1 Lokale Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen

In den Jahren 2010 und 2011 sind in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes „Lokale Netzwerke Kinderschutz“ eingerichtet worden. Mit dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz (BGBl. I 2011 S. 2975) erhielt die Arbeit der „Lokalen Netzwerke Kinderschutz“ in diesen kommunalen Gebietskörperschaften richtungsweisende Impulse. Zur Umsetzung der Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ wurde an die bereits geschaffenen Netzwerke in den Kommunen angeknüpft, womit die Entwicklung von parallelen Strukturen verhindert werden konnte. In Sachsen-Anhalt wurde das Ziel gesetzt, in den „Lokalen Netzwerken Kinderschutz“ zusätzlich zum grundständigen Auftrag eine gezielte Ausrichtung „Frühe Hilfen“ zu verfolgen, die über die bisherige Arbeit zu diesem Schwerpunkt hinausgeht.

Die Personalstellen zur Netzwerkkoordination „Frühe Hilfen“ wurden bis Mitte 2013 in allen Landkreisen und kreisfreien Städten besetzt. Mit der Netzwerkarbeit wird verfolgt, für die in der Region zuständigen Einrichtungen und Dienste eine strukturell abgestimmte Zusammenarbeit zu ermöglichen und eine individuelle fallbezogene Kooperation abzusichern. Über den Zeitraum 2013 bis 2015 wurden die für die Netzwerke „Kinderschutz und Frühe Hilfen“ zuständigen Netzwerkkordinatorinnen und Netzwerkkoordinatoren mit einer Fortbildungsreihe zu den Themen Netzwerkarbeit und Frühe Hilfen geschult. Seit 2016 werden von der Landeskoordinierungsstelle für den Kreis der Netzwerkkordinatorinnen und Netzwerkkoordinatoren regelmäßig Treffen zur Praxisreflexion angeboten. Die Treffen dienen dem fachlichen Austausch und der gemeinsamen Bearbeitung von Fragestellungen und Arbeitsaufgaben aus der Praxis.

Bis Mitte 2014 wurden in nahezu allen oben genannten Gebietskörperschaften Netzwerkkonferenzen zum Schwerpunkt „Frühe Hilfen“ umgesetzt.

Bereits zum Ende des Jahres 2012 war festzustellen, dass in den bisher auf Kinderschutz ausgerichteten lokalen Netzwerken mit der erweiterten Schwerpunktsetzung „Frühe Hilfen“ in der Mehrheit der Landkreise und kreisfreien Städte zusätzliche relevante Partnerinnen und Partner gewonnen und verbindlich in die Netzwerkarbeit einbezogen werden konnten.

Der Ausbau der Netzwerke konnte deutlich vorangebracht werden. In allen kommunalen Netzwerken sind das jeweilige Gesundheitsamt, Familienhebammen, Geburtskliniken und Beratungsstellen für Schwangere als ständige Partnerinnen und Partner ausgewiesen. Die Mitwirkung von Kinderärztinnen und Kinderärzten sowie Kinderkliniken wie auch die Beteiligung von Familiengerichten, Suchtberatungsstellen, Frauenhäusern, Polizei und Schulen ist in nahezu allen Netzwerken deutlich gestiegen.

Die von 2012 bis 2017 umgesetzte Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ wurde ab dem 1. Januar 2018 mit dem Bundesfonds „Frühe Hilfen“ in ein dauerhaftes Förderprogramm überführt.

7.2.2 Fachkräfte – Gesundheitsorientierte Familienbegleitung

In Sachsen-Anhalt wurde in Trägerschaft des Landeshebammenverbandes e.V. von 2006 bis 2011 das Landesmodellprojekt „Familienhebammen“ umgesetzt. Zum Ende des Modellprojektes waren in Sachsen-Anhalt insgesamt 48 Familienhebammen tätig, deren Verteilung auf die Jugendamtsbezirke unterschiedlich gewesen ist. Mit der Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ konnten die Fachkräfte nach Abschluss des Modellprojektes ab 2013 in eine neue, dezentrale Koordinierungsstruktur, die vom öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe verantwortet wird, überführt werden. In allen Jugendamtsbezirken wurden Koordinierungsstellen eingerichtet, die den Einsatz der Fachkräfte steuern und die praktische Arbeit der Fachkräfte mit den Familien begleiten.

Die Anzahl der in Sachsen-Anhalt tätigen Fachkräfte wurde während der Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ sukzessive auf aktuell 61 Fachkräfte ausgebaut (Stand März 2020). Seit 2014 sind neben Familienhebammen in Sachsen-Anhalt auch Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger in der gesundheitsorientierten Begleitung für Familien (GFB) tätig. Ab Juli 2020 können weitere 15 Fachkräfte (GFB) qualifiziert werden. Die Fachkräfte wurden entsprechend der gemeinsam vereinbarten Mindestanforderungen zur Qualifizierung von Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern im Rahmen der Bundesstiftung „Frühe Hilfen“ qualifiziert.

7.2.3 Kinderschutzfachkräfte

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (BGBI. I 2005 S. 2729) im Jahr 2005 wurde die Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen mit der Einführung des § 8a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gesetzlich geschärft. Im Jahr 2006 begann das Landesverwaltungsamt beziehungsweise Landesjugendamt mit der Qualifizierung von Kinderschutzfachkräften, die bei der Gefährdungseinschätzung im Verdachtsfall beratend hinzugezogen werden sollen. Unter Einbeziehung von Expertisen aus Verbänden ist es gelungen, einen einheitlich hohen Standard des Qualifikationsniveaus zu entwickeln und abzusichern. In zahlreichen landesweiten Qualifizierungskursen wurden bislang insgesamt mehr als 1.740 zertifizierte Kinderschutzfachkräfte fortgebildet. Das Landesverwaltungsamt bietet regelhaft mindestens zweimal im Jahr Zertifizierungskurse für jeweils 20 Teilnehmende an. Die ganz überwiegende Mehrzahl waren und sind Teilnehmende aus den Kindertagesstätten, da der geänderte § 10a des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) Sachsen-Anhalt seit Anfang 2009 die Qualifizierung und den Einsatz von Kinderschutzfachkräften in Kindertageseinrichtungen spezifiziert. Aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus weiteren Einrichtungen der freien Kinder- und Jugendhilfe konnten bei Interesse an diesen Fortbildungen teilnehmen. Ein reges Interesse an dieser Schulung war auch unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der örtlichen Jugendämter zu verzeichnen.

Ein Kinderschutzfachkraft-Zertifikatskurs wurde auf Grund spezieller Bedarfsmeldung für den Allgemeinen Sozialen Dienst entwickelt. Die Anmeldezahlen

insgesamt für den Kurs sind bisher weit höher als die vorhandenen Teilnehmerkapazitäten. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, dass nach erfolgreicher „Basisqualifizierung“ begleitende Veranstaltungen zu verschiedenen Themen im Kinderschutz (zum Beispiel Jugendwohlgefährdung, Sucht, Medien), allerdings ohne Zertifikatsvergabe, fortgeführt werden, um die qualifizierten Fachkräfte in ihrer Arbeit vor Ort weiterhin zu unterstützen.

Eine Besonderheit im Land Sachsen-Anhalt ist, dass die „Kinderschutzfachkraft“ nicht gleichzusetzen ist mit der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ gemäß § 8a SGB VIII. Die „Kinderschutzfachkräfte“ werden qualifiziert zu träger- oder einrichtung-internen Experten im Kinderschutz (untersetzt durch die gesetzlichen Vorgaben im § 10a KiFöG LSA). Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ gemäß § 8a SGB VIII ist eine externe fallneutrale Fachkraft, deren Vorhalten und Qualifikation den örtlichen Trägern obliegt (siehe hierzu auch die Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) aus 2012 und Schreiben an die Jugendämter aus November 2017).

7.2.4 Weitere Maßnahmen

In Sachsen-Anhalt wurden 2012 zwei Modellprojekte abgeschlossen, mit denen die Kooperation von Geburtskliniken mit Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe optimiert wurde. In Anwendung der entwickelten „Screenings“ und „Vermittlungsverfahren“ werden Mütter und Familien von Neugeborenen nach dem Erkennen von „Risikofaktoren“ (belastende Lebenssituation) direkt aus der Klinik heraus an weiterführende Hilfe- und Unterstützungsangebote vermittelt.

Vom Institut für Pflegewissenschaften des Uniklinikums Halle wurde 2013 untersucht, welche Erfahrungen niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie weitere Akteurinnen und Akteure des Gesundheitswesens in ihrer Kooperation mit den „Lokalen Netzwerken Kinderschutz und Frühen Hilfen“ gemacht haben.

Titel und Umsetzer der vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration finanzierten Modellprojekte:

- „Frühwarnsystem Pädiatrie“, Universitätsklinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin Halle in Kooperation mit den Franckeschen Stiftungen Halle
- „Kindeswohl in den ersten Lebensmonaten und Früherkennung gefährdeter Kinder“, Krankenhäuser St. Elisabeth und St. Barbara in Halle in Kooperation mit dem Krankenhaus St. Marienstift in Magdeburg (Mai 2010 bis Juni 2012)
- „Sichtweisen von niedergelassenen Kinder-, Frauen- und Hausärztinnen und Hausärzten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten sowie freiberuflich tätiger Hebammen und Geburtshelfer auf ihre Kooperation in den lokalen und regionalen Netzwerken der Frühen Hilfen“, Uniklinikum Halle

2014 wurden die Projektergebnisse im Rahmen eines Workshops den Chefärztinnen und Chefarzten und Leitenden Hebammen der Geburts- und Kinderkliniken präsentiert, auf dem auch die Möglichkeiten zur Nachnutzung der Ergebnisse diskutiert wurden. Damit wurde angestrebt, in möglichst allen Kliniken die Implementierung vergleichbarer Verfahren anzuregen. Wenn mit diesem Workshop in weiteren Geburts- und Kinderkliniken eine gezielte Einführung von „Screenings“ und „Vermittlungsverfahren“ initiiert wird, ist ein wichtiger Beitrag für die Förderung der „Frühe Hilfen“ im Land geleistet.

Das Landesprojekt „Familienpaten“ wurde bereits im Jahr 2009 auf den Weg gebracht. Seit 2011 wird es von der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen Sachsen-Anhalt e.V. erfolgreich koordiniert. Als Ansatz der niedrigschwelligen Primärprävention wird mit der Maßnahme ein hoher qualitativer Anspruch verfolgt, mit dem die verantwortungsvolle Tätigkeit der ehrenamtlichen Familienpatinnen und Familienpaten abgesichert wird. Der oben genannte Projektträger ist aktuell in acht Gebietskörperschaften aktiv. Er unterstützt dort die zahlreichen Einsatzstellen und lokalen Partner bei der Gewinnung und Qualifizierung von Interessentinnen und Interessenten sowie bei der Begleitung der tätigen Familienpatinnen und Familienpaten. Diese „Overhead“-Leistungen werden mit Landesmitteln finanziert.

Die Steuerung des konkreten Einsatzes, die örtlichen Fortbildungen, die Leistungen für Aufwandentschädigungen und so weiter werden auf kommunaler Ebene zum Teil aus Mitteln der Bundesinitiative finanziert. Dabei wird sichergestellt, dass die lokalen Einsatzstellen der Familienpatinnen und Familienpaten in die lokalen Netzwerke integriert sind. Das Angebot „Familienpaten“ ist in der aktuellen Struktur so aufgestellt, dass der Einsatz einer Familienpatin beziehungsweise eines Familienpaten gut an die Begleitung durch eine Familienhebamme anschließen kann, wenn in der Familie entsprechender Bedarf besteht.

Auf Grundlage der in den Jugendamtsbezirken bestehenden Bedingungen sowie der Einschätzungen von Koordinatorinnen und Koordinatoren beziehungsweise Jugendamtsleitungen werden im Rahmen der Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ sogenannte zusätzliche Maßnahmen umgesetzt. Diese Angebote an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme wurden und werden in der Mehrzahl von freien Trägern konzipiert und durchgeführt. Die bisherigen Maßnahmen dienen:

- der Information über Angebote der Frühen Hilfen und über weitere Angebote zur Beratung und Unterstützung,
- der Beratung und den Hilfen in Fragen der Elternschaft und Familie und
- der Förderung der Erziehungskompetenz.

Im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) ist unter anderem auch der Leitfaden für Medizinerinnen und Mediziner überarbeitet worden. Mit dem Leitfaden „Stoppt Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ erhalten die Zielgruppen einen Überblick über die politische Relevanz des Themas Kinderschutz

im Kontext der landes- und bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen und den Aktivitäten auf Landesebene.

Die nunmehr dritte aktualisierte Auflage des Leitfadens stellt insbesondere die neuen gesetzlichen Bestimmungen zur Datenübermittlung und den aktuellen Stand der medizinischen Diagnoseverfahren dar. Durch die Mitarbeit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung bei der Überarbeitung des Leitfadens ist es bundesweit erstmalig gelungen, das Thema Gewalt gegen Kinder und Jugendliche auch aus zahnärztlicher Sicht in den Leitfaden aufzunehmen. In der Fachdiskussion wird nicht nur darauf hingewiesen, dass Zahnverletzungen auf Gewalteinwirkungen hindeuten, sondern auch das Auftreten von frühkindlicher Karies als ein wichtiger Indikator für Kindesvernachlässigung unterstrichen.

Die Servicestelle Kinder- und Jugendschutz Sachsen-Anhalt, in Trägerschaft des Vereins fjp>media, arbeitet im Bereich des erzieherischen wie auch ordnungsrechtlichen Kinder- und Jugendschutzes sowie des Jugendmedienschutzes vor allem präventiv in der außerschulischen Jugendarbeit. Die Servicestelle ist dabei auch eine Einrichtung, an die sich junge Menschen, Eltern, Lehrkräfte und Fachkräfte der Jugendarbeit bei konkreten Vorkommnissen wie sexualisierte Gewalt, sexueller Missbrauch, Kindeswohlgefährdung, (Cyber-)Mobbing, Cybergrooming, Extremismus sowie Sekten- und Psychogruppen wenden können.

Damit Kinder und Jugendliche, die Opfer von physischer und psychischer Gewalt geworden sind, umgehend professionelle Hilfe erhalten, ist eine permanente Professionalisierung der Fachkräfte in Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe vonnöten. Dabei werden durch die Servicestelle vor allem Informationsmaterialien, Beratungsangebote und Fortbildungen für Fachkräfte der Jugendarbeit, für Lehrkräfte, aber auch für junge Menschen und deren Eltern erstellt bzw. angeboten.

Das Internet macht keinen Halt an Ländergrenzen. Daher unterstützt Sachsen-Anhalt gemeinsam mit allen anderen Bundesländern und dem Bund das „Gemeinsame Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Schutz von jungen Menschen im Internet – jugendschutz.net“. Es recherchiert Gefahren und Risiken in jugendaffinen Diensten und fordert Anbieter und Betreiber auf, ihre Angebote so zu gestalten, dass Kinder und Jugendliche sie unbeschwert nutzen können.

Im Bereich der gewaltpräventiven Angebote im Sport unterstützt das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration jeweils ein Fanprojekt beim 1. FC Magdeburg und beim Halleschen FC. Die Fanprojekte sind explizit als sozialpädagogische Angebote für junge Menschen bis 27 Jahre angelegt. Ihre Aufgabe ist es, präventiv mit der jungen Fangemeinde zusammenzuarbeiten, um Respekt, Fairness und Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Fans anderer Mannschaften und damit insgesamt gegenüber anderen Menschen zu entwickeln. Sie sind wichtige Partner beim „Runden Tisch gegen Gewalt beim Fußball“, der vom Innenministerium durchgeführt wird.

Abschließend genannt sei die Prostituiertenberatungsstelle Magdalena, die seit dem Jahr 2019 durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration gefördert wird. Die Beratungsstelle bietet psychosoziale Unterstützung bei Alltags-

problemen, der Neuorientierung im Hinblick auf andere Lebensperspektiven sowie der Entkopplung aus dem Milieu durch Stärkung der eigenen Ressourcen.

7.3 Modellprojekt ombudtschaftliche Beratungs- und Beschwerdestelle

Das Konzept Ombudschaft als notwendiger Beitrag zur Sicherung der Rechte junger Menschen und ihrer Familie im Kontext der Hilfen zur Erziehung erfuhr durch die Berichte Betroffener und der öffentlichen Debatten im Rahmen der Aufarbeitung der Runden Tische „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ sowie „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ sowie durch das Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zunehmend fachliche Bedeutung und politische Relevanz. Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet die unabhängige Information, Beratung und Vermittlung in Konflikten mit dem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe im Kontext der individuellen Hilfen zur Erziehung. Ombudtschaftliche Aktivitäten sind eine Form des Machtgleichs in der stark asymmetrischen Struktur der Jugendhilfe. Sachsen-Anhalt hat im Jahr 2020 ein entsprechendes Modellprojekt erfolgreich gestartet. Träger ist KinderStärken e.V. in Kooperation mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Weitergehende Zielsetzung ist auch, die im Rahmen des Projektes entwickelten Ansätze und Erfahrungen zu nutzen, um Beratungsarbeit zur Optimierung der Partizipations- und Beschwerdestrukturen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe im Land Sachsen-Anhalt zu leisten.

7.4 Etablierung der oder des Kinder- und Jugendbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt und Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Die oder der neue Kinder- und Jugendbeauftragte soll sich schwerpunktmäßig mit den Handlungsfeldern Kinderschutz (und hier insbesondere Schutz vor sexualisierter Gewalt) sowie Förderung der Partizipation von Kindern/Jugendlichen befassen. Die Funktion hat neu die Bezeichnung Kinder- und Jugendbeauftragte/r des Landes Sachsen-Anhalt erhalten. Die zentrale Aufgabe der/des Beauftragten besteht in der Förderung der eigenständigen Interessenswahrnehmung von Kindern/Jugendlichen, ihrer Partizipation und wirksamen Berücksichtigung ihrer Belange, insbesondere in der Rechtssetzung und im Hinblick auf die Ausgestaltung von Verwaltungsvorschriften sowie Programmen. Eine zweite zentrale Aufgabe ist die Funktion als Ansprechpartnerin beziehungsweise Ansprechpartner für und Verbindungsinstanz zum Unabhängigen Beauftragten der Bundesre-

gierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. In dieser Funktion bündelt er die ressortübergreifenden Aktivitäten der Landesregierung zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und aktiviert die Zusammenarbeit mit sachverständigen Personen und Institutionen im Land. Ziel ist eine Bündelung und Stärkung von Ressourcen und damit aller Aktivitäten im Kampf gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

7.5 Sicherheitstraining in Kindertagesstätten und Schulen zur Prävention von Gewalt und Missbrauch

Durch die wachsende Sensibilisierung der Bevölkerung gegenüber der Gewalt sowie der Vernachlässigung und dem Missbrauch an Kindern und durch die fast tägliche Berichterstattung über verschiedene Formen von Gewalt und Missbrauch, über Unfälle, Entführungen, Vermisstenfälle und Gefährdungen aller Art in den Medien hat die Angst unter der Elternschaft enorm zugenommen. Die Unsicherheit und Angst der Eltern überträgt sich auf die Kinder, schwächt deren Selbstwertgefühl und Handlungskompetenz und macht sie anfällig, potentielle Opfer zu werden.

Der Verein „Kinder- und Jugend-Sicherheitsteam LSA e.V.“ arbeitet auf der Grundlage eines altersgerechten und methodisch innovativen Konzeptes im Bereich der Prävention von Gewalt und Missbrauch. Dem multiprofessionellen Kinder- und Jugendsicherheitsteam (KiJu-Team) gehören pädagogische, therapeutische und psychologische Fachkräfte, Gesundheits- und Sozialexpertinnen und -experten sowie Trainerinnen und Trainer an. Das Sicherheitstraining ist lizenziert. Die Arbeit umfasst alle bekannten Gewaltformen und insbesondere den sexuellen Missbrauch. In enger Kooperation mit den Eltern, den Kindern und Jugendlichen, den Erzieherinnen und Erziehern und den Lehrkräften werden bei Informationsveranstaltungen, bei Schulungen und im Training Kenntnisse und Fähigkeiten zum Beispiel über das Erkennen von Gefährdungen, über die Gefährdungsvermeidung, das reaktive und aktive Handeln, die Möglichkeiten der Selbstverteidigung sowie über Selbst- und Fremdhilfe vermittelt, geübt und gefestigt.

Aber nicht nur Gewalt durch Erwachsene, sondern auch Konflikte zwischen den Kindern und Schülerinnen und Schülern bis hin zu Mobbing sind Thema. Hier legt das KiJu-Team den Schwerpunkt auf das Erlernen einer gewaltfreien Kommunikation und Interaktion bei Konflikten und auf die Konfliktschlichtung.

Im Zentrum des Gesamtkonzeptes steht die Stärkung des Selbstwertgefühles der Kinder und Jugendlichen. Ihre Wirkungserfahrungen werden regelmäßig evaluiert.

Das KiJu-Team sichert durch Auffrischkurse und -trainings die Nachhaltigkeit des Wissens und Könnens bei den Kindern und Jugendlichen. Zudem wurde

ein Netzwerk aufgebaut, das alle Akteure und Interessenten an der Gewaltpräventionsarbeit zusammenführt.

Das Angebot zum Sicherheitstraining wird von der Elternschaft, von den Kita- und Schulteams und den Kindern sehr positiv bewertet und rege angenommen. Jährlich werden tausende Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte erreicht. Das Projekt trägt sich wesentlich durch Elternbeiträge zu den jeweils konkreten Angeboten.

7.6 Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt

Projekt „Kein Täter werden“

Das durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration geförderte Projekt „Kein Täter werden“ bietet Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen, die Möglichkeit einer Diagnose sowie einer therapeutischen Unterstützung im Umgang mit ihrer sexuellen Präferenz. Ziel des Projektes ist die Verhinderung von sexuellem Kindesmissbrauch sowie die Nutzung von Missbrauchsabbildungen. Sachsen-Anhalt unterstützt seit Dezember 2018 das Projekt in Form einer breiten Öffentlichkeitsarbeit (Plakatwerbung, Kinowerbung). Ausgangspunkt der Projektaufstellung ist die seit 15 Jahren bestehende Expertise des Instituts für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin der Charité in der Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs im Dunkelfeld. Es richtet sich an nicht justizbekannte Erwachsene und Jugendliche, die eigenverantwortlich und therapie-motiviert eine sexuelle Ansprechbarkeit für das vor- und/oder frühpubertäre Körperschema abklären lassen und sicherstellen wollen, dass es nicht (mehr) zum Nutzen von Missbrauchsabbildungen oder sexuellen Kontakten zu Kindern kommt. Es richtet sich demnach nicht an Betroffene im Hellfeld (im Rahmen von Ermittlungsverfahren, mit Bewährungsaufgaben nach Verurteilungen etc.). Durch sichere fernmündliche Verbindungswege besteht für Erwachsene wie Jugendliche aus Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, ein diagnostisches und gegebenenfalls therapeutisches Angebot anonym in Anspruch zu nehmen.“

Präventionsprojekt „Mein Körper gehört mir“

Mit dem interaktiven Theaterstück „Mein Körper gehört mir!“ und der „Großen Nein Tonne“ sollen sowohl Kinder im Vorschulalter als auch Kinder im 1. und 2. Schuljahr stark gemacht werden, sich gegenüber körperlichen Grenzverletzungen zur Wehr zu setzen. Über schulbasierte Präventionsprogramme können potenziell alle Kinder erreicht werden, da Schule eine entscheidende Rolle bei der Vermittlung von Themen der Sexual- und Gesundheitserziehung sowie Gewaltprävention zukommt. Eine Studie zur Gewaltprävention an Institutionen belegt zudem, dass Kinder Lehrkräfte für den Prozess des Mitteilens (Disclosure) auswählen. Allerdings sehen sich nur vergleichsweise wenige Fachkräfte aus dem pädagogischen Bereich sicher im Umgang mit einem Fall von sexualisierter Gewalt. Aus diesem Grund richten sich die Theaterstücke gleichzeitig auch an El-

tern und pädagogische Fachkräfte. Ziel ist es, Kinder über ihre Rechte aufzuklären, sie in ihren Handlungskompetenzen zu stärken sowie ihr Selbstbewusstsein zu fördern. Schulische und vorschulische Präventionsarbeit kann nur gelingen, wenn Eltern und pädagogische Fachkräfte sensibilisiert und in Prävention und Intervention mit einbezogen werden. Deswegen erhalten pädagogische Fachkräfte vor und nach den Theateraufführungen Schulungen mit dem Ziel, Ausdrucksweisen von Kindern besser deuten zu können.

7.7 Stiftung „Anerkennung und Hilfe“

Zum 1. Januar 2017 haben der Bund, die Länder sowie die Kirchen gemeinsam die Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ errichtet. Sie unterstützt Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) beziehungsweise von 1949 bis 1990 in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder der Psychiatrie Leid und Unrecht erfahren haben und noch heute unter den Folgen daraus leiden.

In allen Bundesländern wurden regionale Anlauf- und Beratungsstellen eingerichtet, bei denen sich die Betroffenen nach Verlängerung der Anmeldefrist bis zum 31. Dezember 2020 für die Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen aus der Stiftung anmelden konnten. Die Anlauf- und Beratungsstelle des Landes Sachsen-Anhalt ist seit dem 1. April 2017 im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt in der Abteilung „Soziales und Arbeitsschutz“ eingerichtet.

Auf Basis der im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) erstellten Studie von Dr. Joachim Jungmann ist davon ausgegangen worden, dass rund 97.000 Frauen und Männer zur Anmeldung des geplanten Hilfesystems berechtigt sein könnten (vergleiche BMAS 2016, S. 97 ff.) (Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2016). Forschungsbericht 466; Ermittlung der Anzahl von Kindern und Jugendlichen, die in den Jahren 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland sowie in den Jahren 1949 bis 1990 in der Deutschen Demokratischen Republik in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe beziehungsweise Psychiatrie Leid und Unrecht erfahren haben). Anhand dieser Zahlen statteten die Errichter die Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszieles nach Artikel 4 der Verwaltungsvereinbarung mit einem Vermögen von insgesamt 288 Millionen Euro aus. Sachsen-Anhalt beteiligt sich an dieser Summe mit 8.802.145 Euro. Bezüglich der personellen Ausstattung, die ebenfalls anhand des Gutachtens für die jeweiligen Bundesländer berechnet worden ist, hatte sich Sachsen-Anhalt, wie auch einige andere Länder, am sich tatsächlich darstellenden Arbeitsaufkommen flexibel orientiert und reagiert. Die Anlauf- und Beratungsstelle kann mit bis zu fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt werden und ist mit zwei Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeitern ausgestattet worden: einem Berater, der die persönlichen Gespräche mit den Betroffenen führt, und einer Assistentin, die die organisatorischen und administ-

rativen Aufgaben unterstützt. Seit Juli 2019 arbeitet eine weitere Beraterin in der Anlauf- und Beratungsstelle.

Zur Halbzeit der Anmeldefrist zeigte sich, dass sich bundesweit nur rund 6.000 Frauen und Männer an die Stiftung gewandt haben und davon bisher 2.607 Betroffene Leistungen empfangen konnten. Diese Zahl entsprach etwa einem Anteil von 2,4 % der zu erwartenden Betroffenen. In Sachsen-Anhalt zeigte sich bis zum Jahresende 2018 ebenfalls ein schleppender Anlauf sowie Anmeldezahlen unter der Prognose. Es meldeten sich bis dahin 390 Personen (2017: 89; 2018: 301). Ab November 2018 stiegen die Anmeldezahlen überproportional. Dies ist auf verschiedene umfangreiche Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Anlauf- und Beratungsstelle zurückzuführen. Mit Stand 30. April 2020 erhielten 674 Betroffene Leistungen aus der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“. 1.702 Anmeldungen liegen momentan vor, von denen 823 offen und in Bearbeitung sind.

Die Errichtung der Stiftung erfolgte mit dem Ziel, Menschen, welche als Kinder beziehungsweise Jugendliche in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder Psychiatrie untergebracht waren und denen Unrecht und Leid während ihrer Unterbringung angetan wurde, finanzielle Hilfen zu gewähren, wenn heute noch Folgeschäden, wie etwa Traumatisierungen, und ein besonderer Hilfebedarf auf Grund von Schädigungen durch die Unterbringung im vorgenannten Zeitraum bestehen und diese nicht über die bestehenden Hilfe- und Versicherungssysteme abgedeckt werden können. Zwischenzeitlich wurde, nach Zustimmung aller Errichter, die Anmeldefrist zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Es werden nach jeweils erfolgten persönlichen Gesprächen mit den Betroffenen Stiftungsleistungen finanzieller Art zur selbstbestimmten freien Verwendung beantragt. Die Leistungen der Stiftung sind steuerfrei, nicht pfändbar und werden nicht auf Sozialleistungen angerechnet. Angeboten werden Unterstützung zum immateriellen Hilfebedarf (insbesondere Unterstützung bei der Aktenrecherche, zur Biografiearbeit, aber auch der Suche nach therapeutischen Angeboten) und Rentenersatzleistungen (für Zeiten erzwungener Beschäftigung im Alter von 14 bis 18 Jahren in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie, welche vom Rentenversicherungsträger nicht berücksichtigt werden).

7.8 Traumaambulanz

7.8.1 Traumaambulanz für Kinder und Jugendliche als Gewaltopfer

Eine vordringliche Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft stellt die Verbrechensprävention dar. Wenn diese nicht oder nur unzureichend gelingt, hat der Staat die Aufgabe, den Opfern von Straftaten zu helfen und ihre Schäden auszugleichen und – soweit wie möglich – die Gesundheit sowie die soziale Teilhabe wiederherzustellen.

Ein Gewalterlebnis ändert das Leben schlagartig. Opfer von Gewalttaten nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) erleiden häufig psychotraumatische Belastungen. Studien haben gezeigt, dass durch ein frühzeitiges fachtherapeutisches Eingreifen vermieden werden kann, dass sich die psychischen Folgen der Gewalttat dauerhaft als Gesundheitsstörung verfestigen. Insofern benötigen Opfer von Gewalttaten schnelle und professionelle Hilfe in Form psychologischer Angebote zur Soforthilfe. Dies gilt in besonderem Maße für traumatisierte Kinder und Jugendliche. Ihnen muss, um ihre Zukunftsperspektiven nicht zu beeinträchtigen, durch rasches und kompetentes Eingreifen die Möglichkeit geboten werden, das Tatgeschehen schnellstmöglich zu verarbeiten.

Aus diesem Grund ist in Zusammenarbeit mit dem Landesverwaltungsamt – Versorgungsverwaltung –, der Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin des Kindes- und Jugendalters der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg an dem Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH und dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration im Rahmen eines Pilotprojekts eine „Traumaambulanz für Kinder- und Jugendliche als Gewaltopfer“ eingerichtet worden. In dieser wird betroffenen Kindern und Jugendlichen eine schnelle, niedrigschwellige und fachkompetente Soforthilfe zur Behandlung ihres Traumas angeboten.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der Frühintervention von Traumata. Frühintervention bedeutet, dass bereits beim Erstgespräch geklärt wird, ob eine Opferhilfeberatung ausreicht oder eine Akuttherapie nötig ist.

Basis ist ein Vertrag zwischen der Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin des Kindes- und Jugendalters an dem Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH, der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und dem Landesverwaltungsamt. Darin verpflichtet sich die Klinik zu einem schnellen ersten Termin mit den Betroffenen.

Das Landesverwaltungsamt erstattet diese Leistungen als Aufwand der verwaltungsseitig erforderlichen Sachverhaltsaufklärung als zuständiger Kostenträger. Gleiches gilt für eine gegebenenfalls unmittelbar im Anschluss an eine Gewalttat erforderliche stationäre Krisenintervention bis zu drei Tagen.

Sofern sich im Rahmen der ersten Sitzungen abzeichnet, dass eine über die fünf probatorischen Sitzungen hinausgehende weitere Behandlung erforderlich ist, wird die Klinik diese selbst durchführen oder die Betroffenen an entsprechend ausgebildete und nach dem Vertragsrecht des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung) zugelassene Therapeutinnen oder Therapeuten vermitteln. Vorher muss jedoch grundsätzlich die Anerkennung des vorläufigen Anspruchs auf Heilbehandlung durch das Landesverwaltungsamt eingeholt werden. Bei einer dringenden Behandlungsnotwendigkeit kann die Klinik jedoch auch vor der Bewilligung, sprich Kostenzusage durch das Landesverwaltungsamt, bis zu 10 weitere Sitzungen als Akutbehandlung durchführen.

Darüber hinaus ist vertraglich sichergestellt, dass, sofern es zur Sicherung des bisherigen Behandlungserfolges oder zur Vermeidung der Zunahme des Be-

schwerdebildes der Betroffenen erforderlich ist, die Therapeutin oder der Therapeut das Opfer auch zu Terminen, die von den Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten angesetzt wurden, begleiten kann.

7.8.2 Traumaambulanz für Erwachsene als Gewaltopfer

Nach einem körperlichen oder psychischen Gewalterlebnis treten häufig Symptome einer Stressreaktion auf, die vollkommen normal sind. Bei manchen Opfern halten diese Symptome jedoch länger an und verursachen im schlimmsten Fall bleibende Gesundheitsschäden.

Um zu vermeiden, dass die psychischen Folgen der Gewalttat sich dauerhaft als Gesundheitsstörung verfestigen, wurde im Jahr 2016 an der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Universitätsklinik Magdeburg als Anstalt öffentlichen Rechts (A. ö. R.) eine „Traumaambulanz für Gewaltopfer“ eingerichtet. In dieser wird Betroffenen eine fachkompetente Soforthilfe zur Behandlung ihres Traumas angeboten.

Basis ist ein Vertrag zwischen der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Universitätsklinik Magdeburg A. ö. R. und dem Landesverwaltungsamt. Darin verpflichtet sich die Klinik zu einem schnellen ersten Termin mit den Betroffenen.

Das Landesverwaltungsamt erstattet diese Leistungen als Aufwand der verwaltungsseitig erforderlichen Sachverhaltsaufklärung als zuständiger Kostenträger. Gleiches gilt für eine gegebenenfalls unmittelbar im Anschluss an eine Gewalttat erforderliche stationäre Krisenintervention bis zu drei Tagen.

Sofern sich im Rahmen der ersten Sitzungen abzeichnet, dass eine über die fünf probatorischen Sitzungen hinausgehende weitere Behandlung erforderlich ist, wird die Klinik diese selbst durchführen oder die Betroffenen an entsprechend ausgebildete und nach dem Vertragsrecht des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung) zugelassene Therapeutinnen und Therapeuten vermitteln. Vorher muss jedoch grundsätzlich die Anerkennung des vorläufigen Anspruchs auf Heilbehandlung durch das Landesverwaltungsamt eingeholt werden. Bei einer dringenden Behandlungsnotwendigkeit kann die Klinik jedoch auch vor der Bewilligung, sprich Kostenzusage durch das Landesverwaltungsamt, bis zu 10 weitere Sitzungen als Akutbehandlung durchführen.

Darüber hinaus ist vertraglich sichergestellt, dass, sofern es zur Sicherung des bisherigen Behandlungserfolges oder zur Vermeidung der Zunahme des Beschwerdebildes der Betroffenen erforderlich ist, die Therapeutin oder der Therapeut das Opfer auch zu Terminen, die von den Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten angesetzt wurden, begleiten kann.

Mit der „Traumaambulanz für Gewaltopfer“ steht das Angebot der psychotherapeutischen Frühintervention neben Kindern und Jugendlichen auch Erwachsenen zur Verfügung.

7.9 Flüchtlingsfrauenhaus

Allgemeines

Im Rahmen von Asylverfahren wurde durch Migrationsdienste und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber (ZASt) auf die Problematik von traumatisierten Flüchtlingsfrauen in Sachsen-Anhalt und deren besonderen Betreuungsbedarf aufmerksam gemacht. Insbesondere allein reisende Flüchtlingsfrauen waren im Heimatland und auf der Flucht gewalttätigen Übergriffen, zum Teil sexualisierter Gewalt ausgesetzt, die Traumatisierungen zur Folge hatten.

Eine Unterbringung der betroffenen Frauen nach Zuweisung an die Landkreise in den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften konnte den Anforderungen an Sicherheit und Betreuung nicht gerecht werden. Auf diesen Bedarf hin wurde gemeinsam durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration und das Ministerium für Inneres und Sport ein Flüchtlingsfrauenhaus eingerichtet, zunächst 1996 als Modellprojekt mit 50 Plätzen für Kinder und Erwachsene. Ab 2001 wurde das Flüchtlingsfrauenhaus mit einer Kapazität von 15 Plätzen betrieben. Auf Grund rückläufiger Belegungszahlen wurde eine Reduzierung der Kapazität auf 10 Plätze für Frauen mit ihren Kindern vorgenommen. Das Flüchtlingsfrauenhaus wird derzeit in Trägerschaft der AWO SPI Soziale Stadt und Land Entwicklung GmbH betrieben.

Inhalt der Beratungsangebote

Der Schwerpunkt liegt bei der Aufnahme sowie der Beratung und Betreuung allein reisender Flüchtlingsfrauen mit Gewalterfahrungen im Herkunftsland oder auf der Flucht und anderen frauenspezifischen Fluchtgründen sowie deren Kindern. Es handelt sich hierbei um eine stationäre Einrichtung und nicht um ein „klassisches“ ambulantes Beratungsangebot.

Die Beratungsbedarfe (und Begleitung) im Flüchtlingsfrauenhaus betreffen alle Bereiche menschlichen Lebens:

- Asyl- und Ausländerrecht, Mitwirkungspflicht, rechtliche Beratungshilfen, Korrespondenz mit den Ländern, Vaterschaftsanerkennungen, Sorge-rechtsangelegenheiten, Familienzusammenführungen,
- Ansprüche auf soziale Regelleistungen (SGB XII, SGB II, Krankenversicherungen, Krankenhilfen bei nötigen Therapien, Unterhaltsansprüche, Kindergeld, Elterngeld, Bedarfe in besonderen Lebenslagen, Fahrtkosten),
- Gesundheit, Schwangerschaftsbegleitung, Schwangerschaftsabbrüche, Aufklärung,
- Erziehungsberatung, Schule, Kindertagesstätte, Partizipation,

- Wohnung, Verträge, Bestellungen und Lieferungen, Reparaturen, Umgang mit Nachbarinnen und Nachbarn sowie Vermieterinnen und Vermietern,
- Sprachkurse, Alphabetisierung, Schulabschlüsse, Ausbildungsplatzsuche, Studienplatzsuche, Stipendiumsuche, Anerkennung von Abschlüssen, Stellensuche, Bewerbung, Arbeitsrecht, Steuerrecht, Krisen- und Konfliktbearbeitung, psychosoziale Betreuung (unter anderem Trauerarbeit, Erziehungsberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, suizidale Gedanken, Gruppenkonflikte, lebensbedrohliche Krankheiten, Frühgeburten, Unfruchtbarkeit, Behinderung, Genitalbeschneidung, Sexualität),
- Religion, Rituale, Feste.

Gerade in der Nachbetreuung bestehen oft weitere intensive Bedarfe:

- Insbesondere alleinerziehende Mütter haben oft große Schwierigkeiten, den an sie und ihre Kinder gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Dies betrifft zum einen die Lehrinhalte, aber auch die Organisationsstrukturen des Schulsystems. Ebenso die Organisation der Kostenübernahmen für die Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulmaterialien.
- Ein weiteres zentrales Beratungsfeld ist Gesundheit (Begleitung zu Ärztinnen und Ärzten, Verständnis von Spezialistinnen und Spezialisten, nötige Medikamente und die Regelung von Zuzahlungen beziehungsweise Eigenanteilen sowie eine ambulante Betreuung im eigenen Wohnraum).
- Der eigene Wohnraum fordert neue Kenntnisse (Vertragsrecht, Wohnungsrenovierungen, Reparaturen organisieren, Schreiben der Vermieterinnen oder Vermieter verstehen, Finanzierungen organisieren, Materialien und Transporte organisieren, Möbel organisieren, Energie- und Betriebskostenabrechnungen verstehen und finanzieren, Vereinbarungen von Ratenzahlungen).

Ändert sich im Laufe der Zeit der aufenthaltsrechtliche Status einer Frau, dann sind damit in den meisten Fällen auch Änderungen der Leistungsansprüche verbunden. Viele Papiere müssen besorgt und Anträge gestellt werden: Ausländerbehörde, Jobcenter, Krankenversicherungen, Integrationskurse, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld, Wohngeld.

7.10 Psychosoziales Zentrum für Migrantinnen und Migranten (PSZ) in Sachsen-Anhalt

Allgemeines

Um dem Bedarf an einem spezialisierten psychosozialen Beratungsangebot für Traumatisierungsoffer für Migrantinnen und Migranten in Sachsen-Anhalt vorhalten zu können, wurde 2006 in Halle ein Psychosoziales Zentrum für Migrantinnen und Migranten (PSZ) aufgebaut. Halle konnte den steigenden Bedarf nicht

abdecken, und so entstand in Abstimmung mit der Integrationsbeauftragten die Standorterweiterung für Magdeburg ab 2010.

Inhalt der Beratungsangebote

Durch die Psychosozialen Zentren erfolgt ein Angebot an Psychotherapie und psychologischer Beratung sowie sozialberaterischer Unterstützung von psychisch belasteten oder erkrankten Flüchtlingen. Wesentliches Merkmal der therapeutischen Arbeit im PSZ ist ein Fokus auf dem speziellen Angebot der Traumatherapie im Flüchtlingskontext. Dazu gehören die psychische Stabilisierung und Rehabilitation der Klientinnen und Klienten durch individuelle oder Paartherapie mit besonderer interkultureller Sensibilität. Darüber hinaus werden zur Durchführung der Therapien den Klientinnen und Klienten kostenlos qualifizierte Sprachmittlerinnen und Sprachmittler bereitgestellt. Dies ist unabdingbar, sind Flüchtlinge mit starker psychischer Belastung und Traumata oft nicht in der Lage, eine Sprache therapietauglich zu lernen. Die Übernahme von Dolmetscherkosten ist im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung nach wie vor die Ausnahme. Indes sind die sprachliche Verständigung und der Aufbau einer auf Vertrauen basierenden Beziehung im therapeutischen Setting Voraussetzung. Oft bringen die Betroffenen aus der Not heraus Landsleute zum Dolmetschen mit zu niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, was die Durchführung solch heikler Gespräche wie Therapiesitzungen auf Grund der nicht sichergestellten professionellen Distanz, Neutralität und Kontinuität zwischen den Beteiligten, die für den erfolgreichen Verlauf notwendig sind, behindert.

Weiterer wichtiger Bestandteil der psychologischen Arbeit des PSZ ist die sehr zeitaufwendige Begutachtung. Nach mehreren Anamnese- und Diagnostikgesprächen auf Grundlage von klinischen Leitfäden und standardisierten Fragebögen werden anhand der erhobenen Daten umfangreiche gutachterliche Stellungnahmen geschrieben. Diese Gutachten werden zum Beispiel benötigt bei Anträgen auf Wohnungsunterbringung, Anträgen auf Umverteilung oder im Asylverfahren. Krankenkassen übernehmen die Kosten für eine solche Begutachtung nicht, somit sind die Flüchtlinge auf das Angebot des PSZ angewiesen, um ihre Rechte geltend zu machen.

Die Klientinnen und Klienten melden sich entweder selbst oder werden von Verwandten, Bekannten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern aus der Erstaufnahme (ZAST) oder Gemeinschaftsunterkünften, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Ärztinnen und Ärzten sowie mittlerweile auch von der Ausländerbehörde, vom Sozialamt oder gar vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vermittelt.

Es finden Erstgespräche statt, nach denen entschieden wird, welcher Bedarf ansteht: dringende psychologische Krisenintervention, psychologische Begutachtung (Stellungnahme), Sozialberatung, Weitervermittlung, niedrigschwelliges Gruppenangebot, Warteliste für Therapieplatz.

Die Angebote sind für die Klientinnen und Klienten, zumeist Kriegsflüchtlinge, politisch Verfolgte und Opfer organisierter Gewalt, kostenlos und können unabhängig vom Aufenthaltsstatus in Anspruch genommen werden. Neben der psychologischen Beratung unterstützen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter die Klientinnen und Klienten und ihre Angehörigen bei der Klärung sozialrechtlicher Fragen und vermitteln zwischen den Betroffenen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Ärztinnen und Ärzten und spezialisierten Beratungseinrichtungen. Ermöglicht werden dadurch die Teilnahme an Sprachkursen, die Erlangung einer Arbeitserlaubnis, der Umzug aus den Gemeinschaftsunterkünften in eine eigene Wohnung.

Niedrigschwellige Gruppenangebote lindern derweil die hohe Nachfrage an Psychotherapie. Als besondere Herausforderung sind dabei zum einen die Zusammenstellung von arbeitsfähig homogenen Gruppen hinsichtlich Geschlecht und Herkunft einschließlich Sprache sowie die Entfernung und Mobilität der potentiellen Teilnehmenden zu werten.

Ehrenamtliche fördern derweil die alltagspraktische Integration der Flüchtlinge als aktiv teilnehmenden und teilhabenden Bevölkerungssektor. Begleitung im Alltag, Sprachtandems, gemeinsame Freizeitgestaltung, Hausaufgabenhilfe für Schülerinnen und Schüler, aber auch individuell abgestimmte Aktivitäten geben den Beteiligten einen Einblick in das jeweils andere Leben und die andere Kultur und machen Kultur und Verständigung lebbar.

Seit 2015 ist der Anteil geflüchteter und zum Teil schwer traumatisierter Menschen aus Bürgerkriegsregionen in Sachsen-Anhalt deutlich gestiegen. In Folge dessen konnte der Bedarf an psychosozialer Beratung und Begleitung durch die PSZs im Rahmen des bestehenden Personals nicht gedeckt werden. Aus diesem Grund hat das Land die Förderung für die PSZs in Halle und Magdeburg in den letzten Jahren stetig erhöht, sodass die personelle Besetzung annähernd verdreifacht werden konnte. Perspektivisch muss die psychosoziale Versorgung, einschließlich Sprachmittlung, in den Regelsystemen verbessert werden.

7.11 Bundesprogramm „Demokratie leben!“ sowie „Landesprogramm für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit“

Die Stärkung demokratischer Beteiligung und die Bekämpfung von Rassismus, Demokratiefeindlichkeit, Antisemitismus und Islamismus ist eine zentrale politische und gesellschaftliche Aufgabe, der sich die Landesregierung stellt. Maßnahmen zur Stärkung der Zivilgesellschaft und zur Prävention von und Intervention bei rechtsextremen Vorfällen tragen dazu bei, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, Betroffene von rechter und rassistischer Gewalt zu unterstützen und zukünftige Opfer zu vermeiden.

Aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ sowie aus dem Landesprogramm für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit fördern Bund und Land mit Blick auf den Opferschutz folgende inhaltliche Schwerpunkte:

Im Rahmen des Landesprogramms wird das Projekt „Fairsprechen – Hass im Netz begegnen“ von fjp>media gefördert. Das Projekt möchte insbesondere Personen und Institutionen, die mit Hass und Hetze im Netz konfrontiert sind, informieren, beraten und ermutigen, um diskriminierende Äußerungen nicht unwidersprochen zu lassen. Neben der unmittelbaren Beratung setzt das Projekt auf Information zu Wirkungsweisen von Hass im Netz, zu erfolgversprechenden Formen der Gegenwehr und zu rechtlichen Fragen sowie zu Möglichkeiten der Strafverfolgung.

Die Arbeit des Beratungsnetzwerks gegen Rechtsextremismus in Sachsen-Anhalt trägt seit 2007 dazu bei, die präventive Auseinandersetzung mit Neonazismus und Rassismus in der Gesellschaft zu stärken und Prozesse des bürgerschaftlichen Engagements für Demokratie und Toleranz zu fördern. Das Beratungsnetzwerk Sachsen-Anhalt wird im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ aus dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration koordiniert und besteht aus den Regionalen Beratungsteams, die fachkompetente Beratung und Unterstützung für Kommunen, Schulen und zivilgesellschaftliche Akteure bei rechtsextremen Vorfällen leisten und eine demokratische Kultur fördern. Ein weiterer Akteur des Beratungsnetzwerkes sind die Beratungsstellen für Betroffene und Opfer rechter Gewalt, auf die unter 10.9 ausführlicher eingegangen wird.

Die Arbeitsstelle Rechtsextremismus ist die zentrale Recherche- und Analyseinstanz im Themenfeld Rechtsextremismus und führt die Informationen zu rechtsextremen Strukturen und Aktivitäten in Sachsen-Anhalt und darüber hinaus zusammen. Zur Unterstützung von Distanzierungsprozessen vom Rechtsextremismus arbeitet seit Mitte 2014 die Kompetenzstelle Eltern und Rechtsextremismus, die Fachkräfte in Familien- und Jugendberatungsstellen für die Beratung von Angehörigen von rechtsorientierten Jugendlichen qualifizieren soll. Zum 1. Juli 2015 hat das Projekt „Salam Sachsen-Anhalt“ begonnen, Präventionsmaßnahmen im Themenfeld Islamismus anzubieten. Schwerpunkte bilden die Zusammenarbeit mit den Islamischen Gemeinden in Sachsen-Anhalt sowie Fortbildungen und Schulungen zum Islam, die Arbeit in Justizvollzugsanstalten und mit Trägern der Straffälligenhilfe. Das Projekt vermittelt auch in Angebote der Ausstiegsberatung.

Partnerschaften für Demokratie

Durch das Bundesprogramm und kofinanziert durch das Landesprogramm werden in Sachsen-Anhalt 21 kommunale Gebietskörperschaften (Städte, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse) unterstützt, „Partnerschaften für Demokratie“ als strukturell angelegte lokale beziehungsweise regionale Bündnisse aufzubauen.

In diesen „Partnerschaften für Demokratie“ kommen die Verantwortlichen aus der kommunalen Politik und Verwaltung sowie Aktive aus der Zivilgesellschaft – aus Vereinen und Verbänden über Kirchen bis hin zu bürgerschaftlich Engagierten – zusammen. Anhand der lokalen Gegebenheiten und Problemlagen entwickeln sie gemeinsam eine auf die konkrete Situation vor Ort abgestimmte Strategie.

Die geförderten Kommunen werden durch kostenfreie Beratungs- und Coaching-Angebote begleitet. Diese werden durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben entwickelt, koordiniert und gesondert zur Verfügung gestellt.

Modellprojekte

Modellprojekte fördern innovative Ansätze zur Bekämpfung von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus. Sie erproben innovative Antworten auf neue Herausforderungen und leisten neue Anregungen für Regelstrukturen.

Die im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ umgesetzten Modellprojekte widmen sich folgenden Themen:

- Ausgewählte Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Demokratiestärkung im ländlichen Raum,
- Radikalisierungsprävention,
- Engagement und Vielfalt in der Arbeits- und Unternehmenswelt,
- Demokratieförderung im Bildungsbereich,
- Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft,
- Stärkung des Engagements im Netz – gegen Hass im Netz,
- Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe.

Ab 2020 arbeiten Modellprojekte in folgenden Themenfeldern:

- Demokratieförderung,
- Vielfaltgestaltung,
- Extremismusprävention.

Beirat des Landesprogramms für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit

Das Landesprogramm für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit wird durch einen Beirat begleitet, in dem zivilgesellschaftliche Vereine und Institutionen mitarbeiten. Zu den Aufgaben des Beirates zählen die Erarbeitung fachlicher Empfehlungen zu den Zielen und Schwerpunktsetzungen bei der Entwicklung einer landesweiten Strategie gegen Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Demokratiefeindlichkeit. Unmittelbar nach dem antisemitischen, rassistischen und rechtsextremistischen Anschlag vom 9. Oktober 2019 in Halle (Saale) kam der Beirat zu einer Sondersitzung zusammen und fasste den Beschluss, der Landesregierung zu empfehlen, die Präventionsarbeit zu verstärken. Zu den Empfehlungen gehörte insbesondere:

- Aufbau eines Aktionsprogramms gegen Antisemitismus;
- Verankerung von Demokratiebildung in den Bildungsprogrammen und Lehrplänen in Kita, Schule, Ausbildung und Studium sowie Erwachsenen- und Weiterbildung;
- Angebot von Medienkompetenztraining und Radikalisierungsprävention im Netz;
- Verstärkte Arbeit mit radikalierungsgefährdeten Personen;
- Ausbau von interkultureller und interreligiöser Begegnung und Jugendaustausch;
- Stärkung der Antidiskriminierungsarbeit.

Die Landesregierung hat auf Grundlage der Empfehlungen zusätzliche Mittel für die Einrichtung der Meldestelle Antisemitismus, die Durchführung der jüdischen Kulturtage 2021, die Moses Mendelssohn Akademie, die Durchführung von Gedenkstättenfahrten sowie für Projekte zur Extremismusprävention und zur Stärkung der internationalen Jugendbegegnung zur Verfügung gestellt.

7.12 Maßnahmen zum Diskriminierungsschutz

Diskriminierungen auf Grund bestimmter tatsächlich vorhandener oder zugeschriebener Merkmale gefährden den Zusammenhalt einer Gesellschaft.

Die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich im Grundgesetz (Artikel 3) und auf einfachgesetzlicher Ebene im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) deutlich zu Gleichbehandlung und zu einem Schutz vor Diskriminierung. Mit dem AGG wurde in Deutschland erstmals ein Gesetz geschaffen, das den Schutz vor Diskriminierung aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität durch private Akteure (zum Beispiel Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Vermieterinnen und Vermieter, Anbieterinnen und Anbieter von Waren und Dienstleistungen) umfassend regelt. In Sachsen-Anhalt stehen den Betroffenen von Diskriminierung professionelle und spezialisierte Beratungsstellen in freier Trägerschaft zur Verfügung.

Antidiskriminierungsstelle des Landes Sachsen-Anhalt

Im Jahr 2018 hat in Sachsen-Anhalt die aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und Landesmitteln geförderte Antidiskriminierungsstelle in Trägerschaft Jugendwerkstatt „Frohe Zukunft“ Halle-Saalekreis e.V. mit Beratungsstandorten in Magdeburg und Halle ihre Arbeit aufgenommen.

Die Beratungsstelle bietet Betroffenen von Diskriminierung Hilfe und Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Rechte auf Gleichbehandlung. Die niedrigschwelligen Beratungsleistungen sind für die Ratsuchenden kostenfrei und finden auf vorjuristischer Ebene statt. Die Antidiskriminierungsstelle berät zu allen in § 1 AGG genannten Diskriminierungstatbeständen und erspart Ratsuchenden die aufwendige Suche nach einem für sie passenden Beratungsangebot. Die Unterstützungsleistungen umfassen neben einer einschätzenden Erstberatung unter anderem das Schreiben von Beschwerden, die Mobilisierung von Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern und das Einholen von Stellungnahmen.

Beratungsstelle gegen Alltagsrassismus und Diskriminierung

Seit 2015 hält das Landesnetzwerk Migrant*innenorganisationen in Sachsen-Anhalt (LAMSA) das Beratungsangebot „ENTKNOTEN – Beratungsstelle gegen Alltagsrassismus und Diskriminierung“ vor.

Während Opferberatungsstellen oberhalb der Gewaltschwelle und bei eindeutig strafrechtlich relevanten Delikten beraten, interveniert die Beratungsstelle bereits bei Fällen von Diskriminierung und Alltagsrassismus. Als eine Konsequenz von Diskriminierungserfahrungen erleben sich Betroffene häufig als machtlos und verletztlich. Empowerment ist deshalb ein zentraler Grundsatz qualifizierter Beratung. Ratsuchende sollen sich (wieder) als aktive Akteurinnen und Akteure erleben und werden darin unterstützt, selbstbewusst und in Eigenregie für ihre Rechte einzutreten. ENTKNOTEN bietet zudem Ratsuchenden Qualifizierung an, um Akteure vor Ort zu unterstützen und weitere Betroffene an das Projekt zu verweisen.

Das Projekt verfügt über je einen Beratungsstandort in Magdeburg und Halle. Bei Bedarf können Ratsuchende zudem das mobile Beratungsangebot im gesamten Bundesland Sachsen-Anhalt in Anspruch nehmen.

8 MAßNAHMEN DES OPFERSCHUTZES IM BEREICH DER BILDUNG

Die Entwicklung in der Gesellschaft spiegelt sich in all ihren Facetten auch in Schule wider. So kann Schule kein Raum sein, der frei ist von zwischenmenschlichen Konflikten. Daraus leiten sich zwei Aufgaben ab, die im Schulgesetz (SchulG) abgebildet sind:

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag in § 1 SchulG schließt ein, Schülerinnen und Schüler zu befähigen, Konflikte gewaltfrei zu lösen. Dies gebietet die Vorbereitung auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt ebenso wie die Vorbereitung auf die Übernahme politischer und sozialer Verantwortung im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Schulen sind der Ort, an dem alle Kinder und Jugendlichen erreicht werden können, was eine große Chance für alle wertorientierten und präventiven Maßnahmen bedeutet.

Gleichzeitig bietet die gemeinsame Beschulung vieler Kinder und Jugendlicher auf schulischem Terrain die Plattform für eine Reihe von unerwünschten und tendenziell sogar gefährlichen Phänomenen wie Belästigung, Bedrohung oder Mobbing. Deshalb müssen Schulen im Sinne des Kinderschutzes auch als Schutzraum für Kinder und Jugendliche fungieren. So ist in § 38 SchulG die Verpflichtung zur Prävention verankert. Diese Prävention entfaltet auch im Hinblick auf den hier in Rede stehenden Opferschutz ihre Wirkung.

Die wirksamste Prävention - im Gesamtsystem Schule betrachtet – besteht darin, guten Unterricht anzubieten und insgesamt gute Schule zu gestalten. Über die Wissensvermittlung hinaus geht es dabei auch um Partizipation von Schülerinnen und Schülern und die gelingende Kommunikation zwischen allen an Schule Beteiligten, einschließlich eines funktionierenden Konfliktmanagements. Präventionsarbeit in diesem Sinne ist in vielen Schulen bereits regulärer Bestandteil der Schulentwicklung. Themen wie Schulklima, Kommunikationskultur oder die Entwicklung von Wahrnehmungs- und Konfliktfähigkeit bei Kindern und Jugendlichen bilden dabei die konzeptionelle Richtung der einzelnen Schule und werden darüber hinaus auch regelmäßig in der Lehrerfortbildung thematisiert. Diese Entwicklung gilt es weiterzuführen und auszubauen.

Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich vielfältigen Möglichkeiten der Gestaltung präventiver Maßnahmen in der Schule auch mit außerschulischen Partnern, wurde vom Ministerium für Bildung 2018 ein Maßnahmenkatalog "Gewalt- und Suchtprävention an den Schulen Sachsen-Anhalts" erarbeitet, der einem ganzheitlichen und integrierten Ansatz folgt. Ausgehend von der Einschätzung, dass sich schulische Präventionsmaßnahmen zu unterschiedlichen Themen (zum Beispiel Tabakprävention, Mobbingprävention) in ihren Inhalten und Ansätzen in wesentlichen Teilen überschneiden, bildet der Maßnahmenkatalog ein systemisches Bedingungsgefüge für eine ganzheitliche, gelingende Prävention an Schulen ab, die auch spezifische Prävention (zum Beispiel von Mobbing) einschließt.

Im Rahmen einer Informationsinitiative für alle Schulen werden künftig auf dem Bildungsserver unter Berücksichtigung allgemeiner und spezifischer Präventionszugänge wesentliche Inhalte, Anregungen und Materialien zugänglich gemacht.

Unterstützungs- und Beratungsangebote sowie Möglichkeiten zur Vernetzung mit außerschulisches Partnerinnen und Partnern werden dabei aufgezeigt.

Nachfolgend werden drei aktuell prioritäre Maßnahmen des Katalogs mit unmittelbarer Verbindung zum Opferschutz näher vorgestellt.

8.1 Umsetzung der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“

Am 25. Februar 2016 befürwortete der Schulausschuss der Kultusministerkonferenz (KMK) die Initiative des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) "Schule gegen sexuelle Gewalt". Die Initiative gibt Impulse zur Umsetzung von Leitlinien und Schutzkonzepten an Schulen, um das Wissen und die Kompetenz von Eltern und pädagogischen Fachkräften an Schulen zu sexuellem Missbrauch sowie im Umgang mit konkreten Missbrauchsfällen zu erhöhen. Der USBKM empfiehlt den Schulen die Einführung entsprechender Schutzkonzepte.

Die Landesinitiative für Sachsen-Anhalt startete am 29. November 2018 mit einem pressewirksamen Auftakt, der Versendung von Informationsmaterialien des USBKM an alle Schulen sowie der Ankündigung von landesweiten Fachtagen für Schulleitungen im Jahr 2019.

Zwischenzeitlich fanden acht regionale Fachtage für Schulleitungen zum Thema "Schutzkonzepte zur Prävention sexualisierter Gewalt an Schulen" statt.

Schulleitungen wurden durch die Fachtage darauf orientiert, sich mittelfristig mit der Erarbeitung von Schutzkonzepten auseinanderzusetzen. In einem ersten Schritt sollen alle Kollegien dazu angehalten werden, sich im Rahmen einer Fortbildung mit dem Thema sexualisierte Gewalt auseinanderzusetzen und in den Entwicklungsprozess einzutreten.

Flankierend erhalten die Schulen unterstützende fachliche Ressourcen, zum Beispiel durch Fortbildungsangebote, Theaterwerkstätten und thematische Ausstellungen des Vereins Petze e.V.

Fachliche Begleitung leistet außerdem die Hochschule Merseburg. Die Fachberatungsstellen unterstützen und begleiten im Rahmen ihres Auftrages.

8.2 Umsetzung des Programms „Mobbingfreie Schule – Gemeinsam Klasse sein!“

Das Programm „Mobbingfreie Schule – Gemeinsam Klasse sein!“ des Ministeriums für Bildung in Zusammenarbeit mit der Techniker Krankenkasse (TK) hat sich seit 2011 in der Schulpraxis etabliert. Nachdem der sogenannte "Anti-Mobbing-Koffer" als Herzstück des Präventionsprojektes über viele Jahre von den Schulen stark nachgefragt war, wurde 2019 die Digitalisierung des Programms vorbereitet und als „Anti-Mobbing-Portal“ gestartet. Die Umsetzung des landesweiten Programms „Gemeinsam Klasse sein“ wird damit für Schülerinnen und Schüler zeitgemäßer und attraktiver gestaltet.

Die seit Schuljahresbeginn 2019/20 erstmals online zur Verfügung stehenden Module zur Mobbingprävention und -intervention lösen sukzessive den im Jahr 2011 von beiden Partnern veröffentlichten Anti-Mobbing-Koffer ab. Bis zu fünf Projekttagge können interessierte Schulen für die Kinder der Jahrgangsstufen 5 bis 7 mit Hilfe umfangreicher kostenfreier Materialien gestalten. Um diese Materialien optimal nutzen zu können, sind für die am Projekt teilnehmenden Schulen vorherige Weiterbildungen durch die sogenannten Ländermultiplikatorinnen beziehungsweise Ländermultiplikatoren verbindlich. Dazu wurden rund 50 Beratungslehrkräfte und Schulpsychologinnen in mehreren jeweils dreitägigen Seminaren zu Ländermultiplikatorinnen und Ländermultiplikatoren ausgebildet. Diese Multiplikatorinnen beziehungsweise Multiplikatoren können angefordert werden, um Lehrkräfte an weiterführenden Schulen für den Umgang mit den Inhalten der neuen digitalen Plattform zu schulen und somit das Programm flächendeckend nutzbar zu machen. Damit ist auch gleichzeitig die Qualitätssicherung des Programms gewährleistet.

8.3 Handreichung für Lehrkräfte (Krisenordner)

Allen Schulen des Landes steht für Prävention und Intervention eine Handreichung zur Verfügung, die unter der Bezeichnung "Krisenordner" bekannt ist und die eine Vielzahl von Handlungsempfehlungen und -leitfäden zu denkbaren Krisenszenarien beinhaltet. Krisensituationen oder Großschadensereignisse bestimmen glücklicherweise nicht den schulischen Alltag. Dennoch sind sie herausfordernder Bestandteil der Arbeit an Schulen, gerade weil sie nicht alltäglich sind. Das anzuerkennen ist wichtige Voraussetzung für die bewusste Prävention und die souveräne Intervention, wenn etwas geschieht.

In schulischen Krisenfällen ist vor allem schnelles und sicheres Handeln gefragt. Dafür gibt es landesweit an allen Schulen einen Krisenordner, der Material zum Umgang mit konkreten Krisensituationen beinhaltet. Er soll den Schulen durch zeitliche und aufgabenorientierte Strukturierungshilfen Entlastung geben und Handlungssicherheit im Ernstfall gewährleisten und unterstützen.

Der Krisenordner zielt darüber hinaus auf die präventive Arbeit an Schulen, unter anderem durch ein gut implementiertes schulinternes Krisenteam beziehungsweise einen gut implementierten schulischen Einsatzstab. Er regt zur Reflexion bestehender Strukturen und Abläufe an und ermuntert dazu, präventive Arbeit (noch) bewusst(er) in den schulischen Alltag einzubetten. Er ermutigt zu präventivem Denken und Agieren auf der Ebene der Schule als Organisation, als funktionierendes System, als "sichere Schule".

Mit dieser Handreichung verfügen die Schulen über ein Arbeitsmittel, das sie in die Lage versetzt, situationsadäquat reagieren zu können und auch in der Krise den größtmöglichen Schutz für die Schulgemeinschaft zu gewährleisten.

Der Ordner wurde 2015 vom Landesschulamt herausgegeben und seitdem um verschiedene Empfehlungen erweitert, zum Beispiel in Zusammenhang mit der beschriebenen Initiative des UBSKM zu sexueller Gewalt. Hier wurden entsprechende Ergänzungsblätter gedruckt und den Schulen zur Aktualisierung des Krisenordners bereitgestellt.

Einzelne Krisenszenarien werden regelmäßig in Fortbildungsveranstaltungen thematisiert beziehungsweise vertiefend behandelt.

9 OPFERSCHUTZ IM BEREICH DER MEDIEN-ARBEIT

9.1 Im Bereich der Polizei

Es werden Angebote zur Information über Rechtsextremismus, zur Stärkung der Medienkompetenz und zur sicheren Nutzung des Internets sowie zur Sucht- und Drogenprävention als sogenannte Medienpakete vorgehalten.

9.1.1 Ausstellung und Medienpaket „Auf leisen Sohlen“

Mit der Veröffentlichung des Medienpakets „Auf leisen Sohlen“ und der gleichnamigen Wanderausstellung wurde auf den von Schulen angezeigten Bedarf reagiert, besser über aktuelle Erscheinungsformen des Rechtsextremismus in Sachsen-Anhalt informiert zu sein.

Mit dem Präventionsmedium sollen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Verantwortliche in außerschulischen Institutionen für die Problematik des Rechtsextremismus speziell in Sachsen-Anhalt sensibilisiert werden und Präventionsvorschläge vermittelt bekommen. Die Ausstellung und das Medienpaket werden Schulen und anderen Bildungseinrichtungen auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt.

9.1.2 Medienpaket „Ich bin online“

Das Medienpaket ist insbesondere für Schülerinnen und Schüler erarbeitet worden und besteht aus einer DVD (Digital Versatile Disc) und einem pädagogisch-didaktisch aufbereiteten Begleitheft. Vorrangig sind folgende Themenbereiche Inhalt des Medienpakets:

- Stärkung der allgemeinen Medienkompetenz,
- Förderung der allgemeinen Sicherheit im Internet durch Sensibilisierung für Gefahren,
- verantwortungsvoller Umgang mit persönlichen Daten,
- Verhinderung von internetbezogenen strafbaren Handlungen beim Online-Einkauf oder Online-Banking,
- Sensibilisierung über Gefahren bei der Nutzung von Mobiltelefonen,
- sicherer Umgang mit sozialen Netzwerken,
- Sensibilisierung gegen Cybermobbing.

Das Medienpaket wird Schulen und anderen Bildungseinrichtungen auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt.

9.1.3 Medienpaket „Vollrausch“

Im Rahmen der polizeilichen Sucht- und Drogenprävention wurde das Medienpaket „Vollrausch – Verlorene Lebenszeit“ erarbeitet, welches Schülerinnen und

Schüler ab 12 Jahren über die Gefahren von Drogen aufklären soll. Zu diesem Medienpaket gehören eine DVD mit einem pädagogisch-didaktischen Begleitheft sowie eine gleichnamige Wanderausstellung. Das Medienpaket wird Schulen und anderen Bildungseinrichtungen auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt.

9.2 Im Bereich der Justiz

9.2.1 Maßnahmen gegen Cybergewalt gegen Frauen und Mädchen

Gewalt in der virtuellen Welt betrifft zumeist Frauen und gilt als besorgniserregendes Phänomen. Durch die Anonymität im Netz fühlen sich die Täterinnen und Täter sicher. Den Opfern fehlen häufig geeignete Möglichkeiten, sich zu wehren. Digitale Gewalt tritt in vier Erscheinungsformen auf: Cyberbullying (synonym Cybermobbing), Cybergrooming, Cyberstalking und Cybersexism.

Bei Cyberbullying schikaniert eine ganze Gruppe ein einzelnes Opfer. Häufig kommt diese Form der Gewaltausübung im schulischen Kontext zur Anwendung.

Unter Cybergrooming (vergleiche 2.1.1) ist das gezielte Anbahnen sexueller Kontakte im Netz zu verstehen. Es handelt sich um eine Form der sexuellen Belästigung, wobei vor allem Kinder und Jugendliche einer Viktimisierung ausgesetzt sind. Häufig enden die Annäherungen durch die überwiegend männlichen Täter in der Anfertigung kinderpornographischer Inhalte oder dem Ausüben von sexuellem Missbrauch an Kindern.

Unter dem Begriff Cyberstalking verbergen sich gezielte online-Nachstellungen. In Summe handelt es sich um das Verfolgen einer Person durch den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln wie Handy, Internet, E-Mail et cetera.

Bei Cybersexism sind ausschließlich Frauen und Mädchen betroffen. Viele Frauen, die sich öffentlich äußern, sind hierbei sexuellen Angriffen in den sozialen Medien ausgesetzt. Sexistische Kommentare, Einschüchterungen und Anfeindungen verbinden sich mit dem Ziel, das Opfer öffentlich zu verspotten und zu beleidigen.

Um den Schutz der Opfer zu erhöhen, befasst sich die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) seit mehreren Jahren mit der Thematik. Im Jahr 2014 hat die Konferenz eindringlich auf die wachsende Bedrohung der digitalen Gewalt verwiesen. Auf der 25. GFMK 2015 rückte Cybergewalt erneut in den Fokus der Betrachtung: Die GFMK hat den Bund und die Länder gebeten, das Thema „Cybergewalt gegen Frauen und Mädchen“ in die Digitalen Agenden aufzunehmen. Hierbei sollen insbesondere geeignete Formen der Prävention sowie Schutzmodelle und Hilfemöglichkeiten für die Opfer entwickelt werden. Des Weiteren soll die Sanktionierung der Täterinnen und Täter einen höheren Stellenwert erlangen.

Die 30. GFMK 2020 (Sonderkonferenz) befasste sich erneut mit dem Thema „Digitale Gewalt gegen Frauen“ und fasste dazu einen Beschluss. Die Bundesregierung wurde aufgefordert, dem bisher vernachlässigten Aspekt der Geschlechterdimension von digitaler Gewalt gegen Frauen die notwendige Aufmerksamkeit zu widmen und mit Blick auf die aus dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) resultierenden Pflichten digitaler Gewalt mit allen verfügbaren Mitteln entgegenzutreten. Des Weiteren wurde die Bundesregierung aufgefordert, eine repräsentative Studie zu digitaler Gewalt gegen Frauen vorzulegen, um die von digitaler Gewalt betroffenen Frauen in Zukunft besser unterstützen und wirkungsvolle Präventionsmaßnahmen entwickeln zu können.

9.2.2 Kampagne „Hingucken! Einmischen! Für ein demokratisches und tolerantes Sachsen-Anhalt“

Mehr als 300 Partnerinnen und Partner, Vereine, Verbände, Institutionen und Einzelpersonen arbeiten in Sachsen-Anhalt im Netzwerk für Demokratie und Toleranz, um gemeinsam für eine demokratische Kultur zu streiten. Mit vielfältigen Aktionen und Angeboten wirken sie Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus entgegen, ob in der Schule, am Arbeitsplatz, in der Jugendarbeit oder am Stammtisch. Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung bringt sich in die begleitende Kampagne „Hingucken! Einmischen! Für ein demokratisches und tolerantes Sachsen-Anhalt“ ein – durch Diskussionen, Veranstaltungen und die Auslobung des Pressepreises „Rechtsextremismus im Spiegel der Medien“, der gemeinsam mit dem Deutschen Journalistenverband, Landesverband Sachsen-Anhalt, vergeben wird.

9.2.3 Pressepreis „Rechtsextremismus im Spiegel der Medien“

Der Deutsche Journalistenverband, Landesverband Sachsen-Anhalt, und das Ministerium für Justiz und Gleichstellung schreiben seit 2008 gemeinsam den Journalistenpreis „Rechtsextremismus im Spiegel der Medien“ aus. Gewürdigt werden herausragende Justizreportagen und Berichterstattungen, die sich mit dem Themenkreis rechter Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit befassen.

Der Preis wird im Rahmen der Gala „Tonangeben“ überreicht, zu der das Theater Magdeburg, das Ministerium für Justiz und Gleichstellung und die Landeszentrale für politische Bildung gemeinsam einladen. Preisträger im Jahr 2019 waren die Journalisten Tobias Großkemper (Dortmund) und Patrick Stegemann (Berlin). Der Münchner Publizist und Jurist Heribert Prantl hielt die Festrede.

10 GREMIEN, OPFERSCHUTZVERBÄNDE, OPFERBERATUNGSSTELLEN UND EHRENAMTLICHE ARBEIT

10.1 Landespräventionsrat Sachsen-Anhalt

Auf Beschluss der Landesregierung vom 22. Juni 1999 ist der Landespräventionsrat Sachsen-Anhalt eingerichtet worden.

Das Gremium verfolgt die Zielstellung, die gesamtgesellschaftliche Kriminalprävention im Land und in den Kommunen zu fördern und weiterzuentwickeln. Im Vordergrund steht dabei, Bemühungen staatlicher, gesellschaftlicher und privater Organisationen und Einrichtungen, die in diesem Bereich aktiv sind, personell, institutionell und materiell miteinander zu vernetzen.

Der Landespräventionsrat sieht seine Aufgaben vor allem darin,

- kriminalpräventive Vorschläge und Empfehlungen für die Landesregierung zu erarbeiten,
- Fördermöglichkeiten für kriminalpräventive Modellprojekte zu koordinieren,
- örtliche Präventionsgremien zu unterstützen,
- die Kommunikation und den Erfahrungsaustausch zwischen Wissenschaft und Praxis zu intensivieren sowie
- die länderübergreifende Zusammenarbeit auszubauen.

Bei der Projektförderung des Landespräventionsrates werden insbesondere Projekte berücksichtigt, die dazu beitragen, kriminalpräventive Tendenzen zu erkennen, Ansätze für Präventionsstrategien zu entwickeln oder die helfen, die Präventionsarbeit und die Vernetzung von Präventionsaktivitäten auf kommunaler Ebene zu verbessern.

Der Landespräventionsrat bietet seit dem Jahr 2000 zu wechselnden Präventionsthemen Fachtagungen wie zum Beispiel die Landespräventionstage an, um über vielfältige Projekte und Initiativen, darunter auch zum Opferschutz, zu informieren.

Darüber hinaus verleiht der Landespräventionsrat seit 2018 jährlich den Landespräventionspreis, für den unter anderem auch Projekte gesucht werden, die eine wiederholte Opferwerdung vermeiden helfen.

10.2 WEISSER RING e.V. – Landesverband Sachsen-Anhalt

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung pflegt einen fachlichen Austausch mit dem WEISSEN RING e.V., Landesverband Sachsen-Anhalt. Die Aufgaben des ehrenamtlichen Vereins beziehen sich auf die umfassende Hilfe für Menschen, die von Straftaten betroffen sind. Durch einen professionellen Pool aus ehrenamtlich Engagierten erhalten Betroffene Unterstützung. Politisch setzt sich der ehrenamtliche Verein für die Belange der Opfer ein und engagiert sich für die Kriminalprävention.

10.2.1 Videotechnik im Strafverfahren

Der WEISSE RING e.V. setzt sich für eine noch breitere Anwendung der Videotechnik im Strafverfahren ein, um so den Bedürfnissen der Opfer von Straftaten noch besser gerecht zu werden. Den Anwenderinnen und Anwendern muss bedienungsfreundliche Technik zur Verfügung stehen und sie müssen im Einsatz entsprechend gut geschult sein. Dazu muss die Justiz zudem über eine ausreichende personelle Ausstattung verfügen.

Der Einsatz der Videotechnik bei Vernehmungen hat den Zweck, belastende Mehrfachvernehmungen für Opferzeuginnen und Opferzeugen zu vermeiden. Dies betrifft zum einen die frühe richterliche Vernehmung nach §§ 58a, 255a StPO: Bei besonders schutzbedürftigen Zeuginnen und Zeugen sollte es die Regel sein, dass im Ermittlungsverfahren eine frühe richterliche Vernehmung durchgeführt und aufgezeichnet wird. Dies war bisher jedoch nur bei Opferzeuginnen und Opferzeugen, die als Kind oder Jugendliche/r Opfer einer Straftat wurden, als sogenannte „Soll“-Vorschrift normiert. Durch das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 12. Dezember 2019 wurde dies deutlich erweitert: Die nun obligatorische Bild-Ton-Aufzeichnung einer richterlichen Vernehmung bei allen Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Ermittlungsverfahren ist ein wichtiger Beitrag zur effektiven Beweissicherung, zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen und zur Reduzierung von sekundärer Viktimisierung durch das Strafverfahren, über die vor allem Opfer von Sexualdelikten klagen.

Darüber hinaus lässt das Gesetz in § 247a StPO bei der Video-Simultanübertragung in die Hauptverhandlung das Verfahren zu, dass sich die Zeugin oder der Zeuge an einem anderen Ort aufhält, während die vernehmende Richterin beziehungsweise der vernehmende Richter im Sitzungssaal verbleibt. Viele Opferzeuginnen und Opferzeugen haben allerdings Hemmungen, dabei „in ein Gerät“ zu sprechen. Eine flexiblere Gestaltung der Video-Simultanübertragung (zum Beispiel kommissarisch durch eine andere Richterin beziehungsweise einen anderen Richter oder durch die zuständige Richterin beziehungsweise den zuständigen Richter an einem anderen Ort) wäre wünschenswert.

Hierfür muss flächendeckend eine bedienungsfreundliche Technik zur Verfügung stehen. Richterinnen und Richter müssen darüber hinaus die Möglichkeit haben, sich intensiv in der Nutzung der Videotechnik ausbilden zu lassen: Nur so kön-

nen technische Komplikationen vermieden und eventuelle Bedenken ausgeräumt werden.

10.2.2 Keine Einführung des Fachanwalts für Opferrecht

Schon seit einigen Jahren fordert der Verband die Einführung des Fachanwalts für Opferrecht. Auf der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) im April 2018 wurde die Einführung jedoch mit knapper Mehrheit abgelehnt.

10.3 Landesintervention und Koordination bei häuslicher Gewalt und Stalking

Die Landesintervention und -koordination bei häuslicher Gewalt und Stalking (LIKO) dient der Begleitung sowie der Dokumentation der statistischen Aufbereitung der Interventionsstellentätigkeit. Ziel der LIKO ist es, die Interventionsarbeit zur Bekämpfung des Stalkings und der Gewalt in engen sozialen Beziehungen zu optimieren und den Opferschutz zu verbessern. LIKO agiert trägerübergreifend im gesamten Bundesland.

Darüber hinaus engagiert sich LIKO im Rahmen der landesweiten Vernetzung der Institutionen im landesweiten Netzwerk für ein Leben ohne Gewalt. Hierzu zählen neben 19 Frauenhäusern neun ambulante Frauenberatungsstellen, sieben Frauenzentren, vier Interventionsstellen, vier Beratungsstellen für Opfer von sexualisierter Gewalt, eine Fachberatungsstelle gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung sowie drei Täterberatungsstellen, die der Bekämpfung der Gewalt in engen Beziehungen dienen.

Im Jahr 2015 leitete LIKO dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung einen Forderungskatalog zu. Hierin regte sie die Umsetzung folgender Punkte an:

1. Unterstreichen der Notwendigkeit einer Beratung und Unterstützung für von Gewalt (mit) betroffene Kinder und Jugendliche,
2. Die Sensibilisierung der Richterschaft im Zivil- und Strafrecht, um Problemlagen, in denen der Schutz der Mutter und das Recht des Vaters auf Umgang kollidieren, zu erkennen und berücksichtigen zu können.

Hierzu kann aus heutiger Perspektive Folgendes konstatiert werden:

Zu 1. Grundsätzlich können (mit) betroffene Kinder von Gewalt jederzeit in den 19 Frauenhäusern in Sachsen-Anhalt mit ihren Müttern Schutz suchen. Durch die Aufnahme in einem Frauenhaus ist eine sofortige Trennung zwischen Täter und Opfer möglich. Die Mitarbeiterinnen vor Ort kümmern sich unter anderem um die Opfer bei der Entwicklung eines neuen Lebenskonzeptes, helfen bei Behördenwegen oder vermitteln die betroffenen Frauen beziehungsweise Kinder bei Bedarf in psychotherapeutische Unterstützung zur Aufarbeitung der Tatfolgen. Zur psychologischen Betreuung konnte zudem beginnend mit dem 1. April

2018 im Rahmen eines Modellprojektes ein mobiles Team bestehend aus zwei Psychologinnen etabliert werden, die in den Frauenhäusern vor Ort Einzel- und Gruppenangebote zur Bewältigung psychologischer Beeinträchtigungen für betroffene Frauen und deren Kinder anbieten. Hierdurch können akute Bedarfe in Krisensituationen gedeckt werden.

Zu 2. Die geforderte Sensibilisierung der Richterschaft gilt als ein zentrales Anliegen des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung. Vor diesem Hintergrund werden jährlich entsprechende Weiterbildungen angeboten.

Die fortlaufende Bedeutung der angesprochenen Themen zeigte sich unter anderem darin, dass im Jahr 2015 unter Federführung des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen der 25. GFMK eine bundesweite Bestandsaufnahme unter der Beteiligung aller Bundesländer zu den Frauenhäusern und Unterstützungseinrichtungen als auch Fördergrundlagen erfolgten. Bis 2016 wurde in einem länderoffenen GFMK-Arbeitsgremium die Arbeit zur Entwicklung von Empfehlungen zur qualitativen Weiterentwicklung der Frauenhäuser und Opferunterstützungsstellen fortgesetzt. Die entsprechenden Themen sind aktuell weiterhin von prioritärem Interesse, und im Rahmen der GFMK-Konferenzen und GFMK-Gremien steht der Tagesordnungspunkt (TOP) „Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ regelmäßig auf der Tagesordnung.

Des Weiteren beteiligt sich Sachsen-Anhalt an dem in 2008 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) etablierten „Runden Tisch gegen Gewalt an Frauen“ von Bund, Ländern und Kommunen. Ein Schwerpunkt des Bund-Länder-Gremiums resultierte in 2019 in der Ankündigung des Bundesinvestitionsprogramms „Gegen Gewalt an Frauen“, mit dem unter anderem finanzielle Mittel des Bundes für bauliche Maßnahmen in Frauenhäusern für die kommenden Jahre zur Verfügung gestellt werden.

10.4 Interventionenstellen für häusliche Gewalt und Stalking

Häusliche Gewalt ist strafbare Gewalt und längst kein Tabuthema mehr. Neben körperlichen Übergriffen und sexueller Gewalt stellt psychische Gewalt in Form von Erniedrigungen, Demütigungen, Beleidigungen und/oder Beschimpfungen eine weitere Ausprägung des Phänomens dar. Forschungsergebnisse haben eine signifikante Mehrbelastung bei weiblichen Opfern festgestellt. Jede vierte Frau hat bereits mindestens einmal in ihrem Leben Gewalt erfahren. Bei akuten Gewalthandlungen hat die Polizei zunächst die Möglichkeit, Täterinnen oder Täter für zehn Tage aus der Wohnung zu verweisen. Das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (GewSchG) vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513) sieht die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung zur alleinigen Nutzung für Betroffene vor (§ 2 GewSchG).

Eine derartige Wohnungsüberlassung kann unabhängig vom Eigentum an der Wohnung oder den Mietverhältnissen angeordnet werden. Selbst wenn die gewalttätige Person im Mietvertrag steht, kann sie für einen befristeten Zeitraum

aus der Wohnung verwiesen werden. Ferner können Täterinnen und Täter in Gewahrsam genommen werden. Es obliegt einer konsequenten Strafverfolgung, die Verursacherinnen beziehungsweise Verursacher zur Verantwortung zu ziehen und die Gewalthandlungen entsprechend zu sanktionieren.

Die Beseitigung von Gewalt im sozialen Nahraum ist eine interdisziplinäre Aufgabe. Die Bekämpfung dieser Gewalt erfordert ein Handeln auf unterschiedlichen Ebenen. Die Opfer häuslicher Gewalt benötigen eine zeitnahe und zuverlässige Begleitung bei der Klärung ihrer aktuellen Situation und kompetente Unterstützung zur Vorbereitung eines Lebens ohne Gewalt.

Sachsen-Anhalt verfügt über vier Interventionsstellen an den Standorten Magdeburg, Halle, Dessau-Roßlau und Stendal. Oberstes Ziel der Arbeit der Interventionsstellen stellt die Verbesserung des Schutzes von Betroffenen dar. Hierbei sollen bedrohliche Situationen abgewendet und eine selbstbestimmte Lebensführung erreicht werden.

Die Interventionsstellen werden im Regelfall nach einer polizeilichen Intervention aktiv und beraten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Praktiziert wird eine aufsuchende Beratung im Kontext eines proaktiven Handlungsansatzes.

Die Interventionsstellen des Landes stellen ein wichtiges Bindeglied in der Kette staatlicher Interventionen bei häuslicher Gewalt und Stalking zwischen Maßnahmen der Sicherheitsbehörden und der Polizei (§ 36 Absatz 3 SOG LSA in der Fassung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 182f., ber. S. 380) beziehungsweise § 238 StGB), zivilrechtlichen Möglichkeiten und weiterführenden Unterstützungsangeboten dar.

Während der individuellen Beratung findet eine Gefährdungsanalyse statt, die in die Erstellung eines Sicherheitsplans mündet. Das Ziel besteht darin, potenzielle Gefährdungen anhand der systematischen Ermittlung zu erkennen und diesen präventiv entgegenzutreten. Darüber hinaus informieren die Interventionsstellen über die Rechte und Optionen des Opferschutzes.

Insbesondere stark traumatisierte Opfer, die nicht von sich aus den Weg in ein Frauenhaus, zu einer Beratungsstelle oder einer anwaltlichen Vertretung finden, werden durch die Interventionsstellen unterstützt. Die Beratung ist kostenfrei und streng vertraulich. Auch Angehörige von Opfern können sich beraten lassen.

Die Kontaktdaten befinden sich im Anhang I.

10.5 Beratungsstellen für Opfer sexueller Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist leider keine gesellschaftliche Ausnahmeerscheinung, sondern häufig traurige Realität im Alltagserleben von Frauen, Mädchen und Jungen. Oftmals beginnen die erzwungenen Gewalthandlungen bereits in der frühen Kindheit. Die Folgen dieser Übergriffe sind in Anbetracht der eintretenden

Traumatisierungen als erheblich zu bewerten. Selbst wenn Heilung möglich ist, so dauert es oft viele Jahre, ehe die Viktimisierungserfahrungen ansatzweise verarbeitet werden können. Weiterhin ist hinlänglich bekannt, dass auch Männer Opfer von sexualisierter Gewalt werden können, wenngleich das weibliche Geschlecht viel häufiger von sexuellen Gewalterfahrungen betroffen ist. Nicht selten werden aus Opfern Täterinnen und Täter im Erwachsenenalter. Hier setzt sich das erlebte Gewaltverhalten generationsübergreifend fort.

Sachsen-Anhalt verfügt über vier spezialisierte Beratungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt an den Standorten Magdeburg, Dessau-Roßlau, Stendal und Halle. Die Angebote sind kostenfrei und niedrigschwellig gestaltet.

Die Beratungsstellen wenden sich vor allem an Frauen, Mädchen und Jungen, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind, aber auch an deren Freundinnen und Freunde und Angehörige. Die Beratung erfolgt absolut vertraulich und anonym. Die Ziele sind die sofortige Beendigung der Übergriffe sowie ein Schutz vor Folgeübergriffen. Dies geschieht durch eine umfassende Unterstützung und Begleitung der Opfer.

Weiterhin steht die Wiederherstellung einer gewissen Stabilität in der Lebensführung beziehungsweise das Erreichen einer psychischen Gesundheit im Mittelpunkt. Die Beraterinnen unterstützen auch bei Antragstellungen und begleiten die Betroffenen zu weiterführenden Hilfen und Gerichtsverfahren.

Schwerpunktmäßig sind die Beratungsstellen in folgenden Bereichen tätig:

- Beratung für betroffene Mädchen und Jungen, Frauen; Beratung für familiäre und professionelle Bezugs- und Unterstützungspersonen;
- Spieltherapeutische Begleitung für Mädchen und Jungen im Kleinkindalter;
- Psychotherapievermittlung;
- Stressbewältigungs- und Stabilisierungstraining, Selbsthilfegruppe;
- Krisenintervention;
- Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII;
- Ansprechpartnerin für betroffene Frauen und Mädchen mit Behinderungen;
- Prävention und
- Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit.

Die vorbeugende Arbeit zum Schutz der Opfer nimmt einen besonders hohen Stellenwert ein. Hier sind insbesondere angebotene Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse (WenDo) erwähnenswert. Erlernt werden Strategien der Abwehr oder das Setzen eines deutlichen Stoppsignals. Erwähnenswert ist auch das Trainingsprogramm Til Tiger, das Kindern hilft, Unsicherheiten ab- und Selbstvertrauen aufzubauen.

Die Beratungsstelle Wildwasser Magdeburg e.V. war eine von 10 Fachberatungsstellen im gesamten Bundesgebiet, die am Bundesmodellprojekt „BeSt – Beraten und Stärken“ zur nachhaltigen Verbesserung des Schutzes von Mäd-

chen und Jungen mit Behinderung vor (sexualisierter) Gewalt in Einrichtungen der Behinderten-, Kinder- und Jugendhilfe sowie vorab am Modellprojekt „BuFo – Bundesweite Fortbildungsoffensive“ teilgenommen hat. Daher verfügt der Verein über umfassende Expertise, Fortbildungen und (Organisations-)Beratung in Bezug auf Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt durch die Implementierung von Schutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Kontaktdaten befinden sich im Anhang I.

10.6 Frauenhäuser und ambulante Beratungsstellen

In Sachsen-Anhalt existieren 19 Frauenhäuser in unterschiedlicher Trägerschaft an folgenden Standorten: Aschersleben, Ballenstedt, Bernburg, Bitterfeld-Wolfen, Burg, Dessau-Roßlau, Halle, Köthen, Magdeburg, Merseburg, Salzwedel, Sangerhausen, Staßfurt, Stendal, Weißenfels, Wernigerode, Wittenberg, Wolmirstedt und Zeitz (aus Gründen der Wahrung der Anonymität werden die Anschriften nicht veröffentlicht).

Frauenhäuser bieten weiblichen Opfern, die von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt oder Stalking betroffen sind, sowie deren Kindern Zuflucht in akuten Gefährdungssituationen. Viele Frauen müssen häufig jahrelang physische sowie psychische Gewalt erfahren, ehe sie diesen Schritt aus der Gewaltbeziehung gehen. Im Frauenhaus finden sie Schutz durch eine sichere Unterkunft sowie eine aktive Unterstützung bei der Bewältigung der Lebenskrise einschließlich der Verarbeitung der Geschehnisse. Die Frauenhäuser nehmen misshandelte Frauen und ihre Kinder an 365 Tagen im Jahr zu jeder Tages- und Nachtzeit auf, beraten und informieren zu Schutzmöglichkeiten und begleiten sie während und nach dem Aufenthalt in der Phase der Neuorientierung. Die Frauen und Kinder bekommen im Frauenhaus ein eigenes Zimmer zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiterinnen verfügen über sozialpädagogisches Fachwissen und erarbeiten gemeinsam mit den Frauen die bestmögliche Lösung für eine gewaltfreie Lebensperspektive. Darüber hinaus können die Beratungen auch in Fremdsprachen angeboten werden. Im Bedarfsfall sind die Mitarbeiterinnen bestrebt, eine Dolmetscherin heranzuziehen.

Die Mitarbeiterinnen beraten vorrangig zu folgenden Schwerpunkten:

- Umfassende kostenfreie Beratung in familien- und sozialrechtlichen Fragen;
- Beistand und Betreuung in akuten Krisenlagen;
- Therapievermittlung zum Zweck der psychischen Gesundheit;
- Hilfe bei Wohnungssuche und Neustrukturierung der eigenständigen Lebensführung;
- Unterstützung beim Umgang mit Ämtern und Behörden sowie Begleitung.

Insgesamt neun ambulante Beratungsstellen der Frauenhäuser in Ballenstedt, Bitterfeld-Wolfen, Burg, Halle, Magdeburg, Merseburg, Staßfurt, Wolmirstedt und Reinsdorf bieten Beratung, Unterstützung und Begleitung nach einem Frauenhausaufenthalt und für Frauen an, die einen Aufenthalt in einem Frauenhaus nicht in Betracht ziehen. Auch familiäre Bezugspersonen der Betroffenen können bei Bedarf Informationen und Beratungen erhalten.

Die Mitarbeiterinnen beraten auf Wunsch anonym und unterliegen der Schweigepflicht. Die Inanspruchnahme der ambulanten Beratung ist kostenfrei.

Die Verweildauer in den Frauenhäusern insgesamt betrug im Jahr 2019 durchschnittlich 50 Tage. Die durchschnittliche Verweildauer in den einzelnen Frauenhäusern weicht sowohl innerhalb der vergangenen Jahre als auch bei den einzelnen Frauenhäusern stark voneinander ab.

Am 1. Februar 2018 ist in Deutschland das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, in Kraft getreten. Mit dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt vom Mai 2011 (SEV 210)

(<https://www.coe.int/conventionviolence>) wurden zum ersten Mal in Europa verbindliche Rechtsnormen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, zum Schutz der Opfer und zur Bestrafung der Täterinnen und Täter erstellt. Artikel 23 verpflichtet dazu, die notwendigen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um geeignete, leicht zugängliche Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl bereitzustellen. Demzufolge müssen auch hier Bund, Länder und Kommunen gemeinsam handeln, um Gewalt an Frauen und Mädchen wirksam zu bekämpfen.

Die Zahl der schutzsuchenden Frauen ist seit 2006 nahezu konstant. Die Entwicklung der Anzahl der Ratsuchenden entspricht damit nicht der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung. Gegenwärtig kann für jede von Gewalt betroffene Frau und ihre Kinder eine notwendige Schutzunterbringung bei einer eventuellen Überbelegung eines Frauenhauses durch eine Weitervermittlung in ein anderes Frauenhaus ermöglicht werden.

Im Rahmen der finanziellen Förderung durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung konnte für die Frauenhäuser eine weitere Erhöhung der Zuwendung des Landes erreicht werden. Die Zuwendungen des Landes wurden auf der Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der inhaltlichen Arbeit in Frauenhäusern und deren ambulanten Beratungsstellen“ vom 10. Februar 2012 in der Fassung vom 21. September 2017 gewährt.

Die Zuwendungen des Landes wurden von bis zu 64.800 Euro (kommunale Träger) beziehungsweise von bis zu 83.000 Euro (freie Träger) für ein Frauenhaus mit vier Belegungsplätzen für Frauen und ihre Kinder für das Jahr 2018 auf bis zu 65.570 Euro (kommunale Träger) beziehungsweise bis zu 84.134 Euro (freie Träger) für das Jahr 2019 angehoben. Für jeden weiteren Belegungsplatz für Frauen standen den Frauenhäusern 8.772 Euro zur Verfügung. Für regelmäßig

angebotene ambulante Beratungen bei Vorhalten einer zusätzlichen Fachkraft konnten zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Auch im Jahr 2020 erfolgte eine entsprechende Steigerung der Fördermittel für die Frauenhäuser in Höhe von circa 3 %.

Als eine wichtige Neuerung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der inhaltlichen Arbeit in den Frauenhäusern und deren ambulanten Beratungsstellen aus dem Jahr 2017 konnten die Betreuung und Hilfsangebote für Frauen in Frauenhäusern um altersgerechte, individuelle Betreuungs- und Hilfsangebote für in Frauenhäusern untergebrachte Kinder erweitert werden. Seit dem Jahr 2017 stehen für die Kinder in Frauenhäuser 500.000 Euro zur Verfügung.

Des Weiteren hat der Landtag von Sachsen-Anhalt beschlossen, Frauenhausarbeit langfristig zu sichern und das Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder auszubauen (LT-Drs.7/327 vom 2. September 2016). In einem ersten Schritt konnte das Modellprojekt „Mobile Teams zur psychosozialen Betreuung von Frauen und Kindern in Frauenhäusern“ am 1. April 2018 mit einem mobilen Team gestartet werden. In Kombination mit dem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) finanzierten Bundesmodellprojekt „Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, an dem sich Sachsen-Anhalt als eines von fünf Bundesländern beteiligt hat, wurden Ergebnisse zu den speziellen Bedarfen von gewaltbetroffenen Frauen in verschiedenen Räumen erhoben, und erste Angebote zur psychologischen Beratung und Unterstützung konnten entwickelt und umgesetzt werden. Während das Bundesmodellprojekt zum 30. Juni 2019 endete, wird das Modellprojekt der Mobilien Teams landesseitig weiterhin gefördert.

10.7 Täterberatungsstelle ProMann

Ein bedeutsamer Bestandteil des Opferschutzes ist die Täterarbeit. In Sachsen-Anhalt existiert die Täterberatungsstelle ProMann mit Sitz in Magdeburg und Außenstellen in Halle und Dessau-Roßlau. Die Beratungsstelle ProMann ist eine Fachberatungsstelle für Jungen und Männer in Trägerschaft des Deutschen Familienverbands Sachsen-Anhalt e.V. Seit 1999 werden Gewalt anwendende Täter umfassend beraten, um einen präventiven Schutz der Opfer zu ermöglichen. Die Arbeit beruht auf einem gewaltfreien, partnerschaftlich- und identitätsorientierten Ansatz auf Grundlage eines eigens entwickelten Konzepts von professionellen und erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachberatungsstelle.

Die Arbeit mit den Jungen und Männern, die Täter geworden sind, verfolgt das Ziel, eine Verhaltensänderung bei gewalttätigen Menschen zu bewirken und letztendlich das Gewaltrisiko innerhalb bestehender Beziehungskonflikte zu re-

duzieren. Oftmals erfolgt die Arbeit mit dem Täter im Rahmen einer gerichtlichen Auflage.

Wenn die Einsichtsfähigkeit in das Unrecht der Tat beim Klienten vorhanden ist, erfolgt häufig auch ein selbstmotiviertes Aufsuchen der Anlaufstelle, um auf eigenen Wunsch eine Änderung der Krisensituation herbeizuführen. Hieran wird ersichtlich, dass die Einstiegsmotivationen durchaus verschiedenartig sein können. Der Täter muss lernen, dass er allein die Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen hat und keine Rechtfertigungsgründe für die Anwendung von Gewalt zulässig sind. Die Voraussetzung für eine gelingende Beratung ist zunächst der ausdrücklich erkennbare Wille des Täters, sein Verhalten zu ändern und gewaltfreie Strategien der Konfliktlösung anzuwenden. Zudem muss der Klient das Potenzial der Beratung verinnerlichen und sich aktiv auf den Prozess der Veränderung einlassen. Täter, die zu erkennen geben, dass sie nicht bereit sind, die Verantwortung für die Tat zu übernehmen, und sich nicht ernsthaft mit gewaltfreien Lösungsmöglichkeiten zur Beendigung von Konflikten auseinandersetzen, werden vom Programm ausgeschlossen.

Die Beratungsstelle ist schwerpunktmäßig in nachfolgenden Bereichen tätig:

- Beratungsarbeit;
- Jungenarbeit und Prävention;
- Projekte mit Vätern;
- Öffentlichkeitsarbeit, Kooperations- und Gremienarbeit;
- Fort- und Weiterbildungsangebote.

Männliche Gewalt in Partnerschaften hat stets etwas mit einer Machtdemonstration zu tun, während die Kommunikationskompetenzen deutlich geschwächt sind oder gar nicht vorliegen. Es gibt keinen Grund, der die Anwendung von Repressalien und Schlägen zulässt. Gewalt anwendende Männer haben im Rahmen der Aufarbeitung ausreichend Gelegenheit, mit ihrer Tat konfrontiert zu werden, anstatt diese zu verdrängen. Idealerweise soll am Ende der Therapie eine Einsicht in das Unrecht der Tat bewirkt werden. Unzweifelhaft kann dieses Angebot nicht alle Männer vor einem potentiellen Rückfall bewahren. Und dennoch – bei vielen Tätern liegt die ausdrückliche Bereitschaft vor, nie wieder Gewalt anzuwenden.

In der Einzelberatung erfahren die Beraterinnen und Berater aber immer nur eine einseitige Version der Gewalthandlungen. Deswegen werden aktuell auch Paarberatungen in der Beratungsstelle Halle gemeinsam mit der Interventionsstelle Halle angeboten. Diese wenden sich an Paare mit dem Hintergrundkontext „Gewalt/Eskalation in der Beziehung“. Die Beratungen werden immer mit einer Beraterin/Therapeutin und einem Berater/Therapeuten durchgeführt, da für eine effektive Paarberatung ein geschultes Team aus beiden Geschlechtern bestehen sollte. Durch die Anwesenheit sowohl einer Therapeutin als auch eines Therapeuten fühlen sich beide Partner gleichermaßen stark vertreten und die Kriterien einer optimalen Beratung wie zum Beispiel Neutralität oder Wertschätzung werden garantiert.

Ein weiterer Vorteil des Beratungssettings stellt das Spiegeln dar: Schwierige Situationen, Kommunikationsmuster oder ungeklärte Erwartungen werden vom Team gespiegelt, und das anwesende Paar kann die Szenen beobachten. Häufig erzeugen derartige Handlungen überraschende Wirkungen, die bereits den Charakter einer Intervention tragen. Konflikte und Dynamiken werden deutlich schneller sichtbar, während die Lösungssuche ebenfalls beschleunigt wird.

Alle Beraterinnen und Berater innerhalb der Beratungsstelle absolvierten eine systemische Ausbildung, dementsprechend finden auch alle Beratungen systemisch statt. Die vorhandene Ausbildung im Bereich Systemische Familientherapie stellt insbesondere für Paarberatungen den richtigen Ansatz dar.

Die Mehrheit der gewaltsamen Übergriffe im sozialen Nahraum wird von Männern verübt. Gleichwohl darf dieses Wissen nicht zwangsläufig den Ausschluss des weiblichen Geschlechts im Zusammenhang einer Täterschaft nach sich ziehen.

Die Kontaktdaten befinden sich im Anhang I.

10.8 Vera – Fachstelle gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung

Seit 1999 berät und begleitet das Team der Fachstelle „Vera“ Betroffene von Frauenhandel. Im Jahre 2009 wurde das bestehende Angebot um Unterstützungsangebote für Betroffene von Zwangsverheiratung, Zwangsehe und ehrbezogener Gewalt erweitert.

Die Mitarbeiterinnen der Fachstelle bieten betroffenen Frauen Beratung, Begleitung und Unterstützung an. Die Arbeitsschwerpunkte liegen im Bereich der Beratung, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit, der Lobbyarbeit sowie der Organisation/Verwaltung.

Betroffenen bietet die Fachstelle insbesondere:

- psychosoziale Beratung und (Krisen-)Intervention;
- Organisation einer sicheren Unterkunft;
- Beratung zu aufenthalts- und sozialrechtlichen Fragen;
- Unterstützung bei der Entwicklung neuer Lebensperspektiven;
- Beratung zu Möglichkeiten des Opferschutzes;
- Prozessbegleitung in Gerichtsverfahren;
- Unterstützung bei der Integration auf dem Arbeitsmarkt;
- Vermittlung von Sprachkursen, Vermittlung von Ärztinnen oder Ärzten, Therapeutinnen oder Therapeuten sowie anderen Fachstellen;
- Unterstützung bei der Rückkehr in das Herkunftsland;
- Nachbetreuung

an.

Die Beratung und Begleitung der Mädchen und Frauen findet ausschließlich in der Einzelfallarbeit statt, ist individuell an den Bedürfnissen der Frauen ausgerichtet und basiert auf dem Ansatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Behörden sowie anderen Einrichtungen steht das Team der Fachstelle in Fällen von Frauenhandel und ehrbezogener Gewalt beratend, begleitend und unterstützend zur Seite. Des Weiteren informieren, sensibilisieren und bilden die Mitarbeiterinnen der Fachstelle in Vorträgen, Informationsveranstaltungen, Diskussionen und Fortbildungen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren fort.

Auf regionaler, nationaler sowie internationaler Ebene kooperiert die Fachstelle eng mit anderen Projekten, Organisationen und Einrichtungen und pflegt einen intensiven fachlichen Austausch. Die Zusammenarbeit mit der Fachstelle erfolgt auf regionaler Ebene vorwiegend mit Frauenhäusern, Ausländerbehörden, Sozial- und Wohnungsämtern, der Polizei, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Psychologinnen und Psychologen sowie anderen Einrichtungen. Bundesweit und speziell im Land Sachsen-Anhalt setzen sich die Mitarbeiterinnen der Fachstelle im Rahmen politischer Lobbyarbeit in Gremien, Netzwerken, Arbeitskreisen für die Rechte und Bedürfnisse der Betroffenen ein.

„Vera“ befindet sich seit ihrer Gründung in Trägerschaft der AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Die Kontaktdaten befinden sich im Anhang I.

10.9 Fachberatungsstellen für Opfer rechter Gewalt

In Sachsen-Anhalt stehen den Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalttaten landesweit flächendeckend professionelle und spezialisierte Beratungseinrichtungen in freier Trägerschaft mit zur Verfügung. Im Mittelpunkt der Arbeit der Beratungsstellen für Opfer rechter Gewalt steht die parteiliche Unterstützung und Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalttaten, deren soziales Umfeld, Zeuginnen und Zeugen sowie Initiativen, die wegen ihres Engagements von Rechten angegriffen oder bedroht werden. Ziel ist es, die Betroffenen bei der Bewältigung der materiellen und immateriellen Angriffsfolgen sowie bei der Wahrnehmung und Stärkung ihrer Rechte und Aufgaben zu unterstützen.

Für sie und für potentielle Betroffenenengruppen sollen Bedingungen für eine gesellschaftliche Partizipation geschaffen und Solidarisierungsprozesse angeregt werden. Ziel der Arbeit ist zudem, die Perspektive der Betroffenen im gesellschaftlichen Diskurs über Rechtsextremismus und rechte Gewalt zu verankern. Damit verbunden ist der Gedanke, dass durch die Projektarbeit den Täterinnen und Tätern und deren Umfeld Grenzen gesetzt werden – und dass somit die individuelle Hilfe zusätzlich einen präventiven Aspekt erhält.

Spezifik rechter Gewalt

Politisch rechts motivierte Gewalt stellt die Grundprinzipien der demokratischen Verfassung und das Zusammenleben in einer pluralen Gesellschaft in Frage und verstößt gegen die international verbrieften Menschenrechte. In den Taten drücken sich bestimmte, historisch gewachsene und gesellschaftlich verbreitete Ausgrenzungsideologien aus. Dazu zählen beispielsweise Rassismus, Antisemitismus, Neonazismus, Sozialdarwinismus sowie Homo- und Transphobie.

In Sachsen-Anhalt gehören von Rassismus Betroffene (zum Beispiel Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten, schwarze Deutsche) seit 2011 mit steigender Tendenz zu der Hauptbetroffenengruppe. Die Betroffenen werden nicht nur als Individuen, sondern als Repräsentantinnen und Repräsentanten einer durch die Täterinnen und Täter abgewerteten Gruppe angegriffen. Daher wirkt diese Form der Gewalt im Sinne einer Botschaftstat auch auf diejenigen, die der jeweiligen Betroffenengruppe angehören, soll diese einschüchtern und verdrängen.

Organisationsstruktur

Die Beratungsstellen sind in Salzwedel, Magdeburg, Dessau und Halle lokalisiert. Zusätzlich gibt es die aus allen Orten erreichbare Online-Beratung beim Träger „Miteinander – Netzwerk für Demokratie und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt e.V.“.

Die OFEK-Beratungsstelle für antisemitische Gewalt und Diskriminierung in Sachsen-Anhalt befindet sich im Aufbau. OFEK e.V. ist ein Projekt in Trägerschaft der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. (ZWST) und bietet neben einer bundesweiten Hotline auch lokale Beratungsstellen in Baden-Württemberg, Berlin, Hessen und zukünftig auch in Sachsen-Anhalt an. OFEK war bereits in die Beratung von Betroffenen des Terroranschlags von Halle involviert, wie in Abschnitt 6.2. dargelegt, und bietet mehrsprachige, bedarfsorientierte Beratung und Begleitung nach antisemitischen Übergriffen und Vorfällen an.

Tätigkeitsschwerpunkte

Beratung, Begleitung und Unterstützung

Die Fachberatungsstellen für Opfer rechter Gewalt beraten und unterstützen Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt sowie deren soziales Umfeld, Zeuginnen und Zeugen.

Da weniger als die Hälfte der Betroffenen von sich aus Kontakt mit einer Unterstützungseinrichtung aufnimmt, verfolgt das Projekt einen proaktiven Ansatz, indem über die Recherche zu möglichen rechten Angriffen eigenständig versucht wird, Kontakt zu den Betroffenen aufzunehmen. Seit Herbst 2014 sind durch einen Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport die polizeilichen Dienststellen angehalten, Opfer rechter Gewalttaten auf die entsprechenden Fachberatungsstellen im Land hinzuweisen.

Das Angebot der Opferberatungsstellen orientiert sich an den Lebenslagen und Bedürfnissen der Ratsuchenden. Die Beratungen finden aufsuchend am Ort der

Wahl der Betroffenen oder in den Anlaufstellen statt. Die Beratung zielt neben der Verarbeitung des Erlebten für die Gewaltopfer auf deren gesamte soziale Situation. Die Angebote decken ein breites Spektrum von Informations-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen ab und können umfassen: psychosoziale Beratung; Krisenintervention; Information zum Ablauf des Strafverfahrens, zu Rechten und Pflichten von Opferzeuginnen und -zeugen sowie Entschädigungsansprüchen; Begleitung von Zeuginnen und Zeugen zu polizeilichen Vernehmungen und Gerichtsverfahren; Begleitung zu weiteren Behörden, Beratungsstellen, Ärztinnen und Ärzten oder Psychologinnen und Psychologen; Vermittlung zu weiteren spezialisierten Einrichtungen; Vermittlung und Begleitung zu Fachanwältinnen und Fachanwälten und Beratung zum Umgang mit Medienanfragen.

Lokale Intervention

Eine lokale Intervention nach einem rechts motivierten Angriff ergibt sich aus dem Interesse der Betroffenen, an der Situation vor Ort etwas zu ändern, dem Wunsch nach öffentlicher Ächtung der Tat oder Veränderung des gesellschaftlichen Klimas. Die konkrete Vorgehensweise und mögliche Auswirkungen werden mit den Betroffenen im Detail abgeklärt und richten sich auch nach der Lage vor Ort und den Kapazitäten der Beratungsstellen. Mögliche Aufgaben können sein: Gespräche mit Akteurinnen und Akteuren aus Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft vor Ort; Begleitung oder Vertretung von Betroffenen bei Gesprächsrunden; Unterstützung von Betroffenen bei der Organisation von Veranstaltungen; fallbezogene Öffentlichkeitsarbeit oder Initiierung von Spendenaufrufen.

Netzwerkarbeit

Die Opferberatungsstellen sind ein integrierter Bestandteil des Beratungsnetzwerkes in Sachsen-Anhalt. Neben der Mitarbeit in Netzwerken auf Landesebene (zum Beispiel Runder Tisch gegen Ausländerfeindlichkeit in Sachsen-Anhalt) beteiligt sich die Opferberatung nach Möglichkeit auch an lokalen Bündnissen und Netzwerken wie zum Beispiel dem „Arbeitskreis Opferhilfe“ des Sozialen Dienstes der Justiz. Zudem ist die Mobile Opferberatung Mitglied des Arbeitskreises der Opferhilfen (ado) und des Bundesverbands Mobile Beratung.

Monitoring und Öffentlichkeitsarbeit

Als unabhängige Monitoringstelle für politisch rechts motivierte Gewalt erfasst und dokumentiert die Mobile Opferberatung in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für Opfer rechter Straf- und Gewalttaten für die Region Anhalt/Bitterfeld/Wittenberg in Dessau seit 2003 kontinuierlich rechte, rassistische und antisemitische Angriffe in Sachsen-Anhalt. Die Erfassungskriterien orientieren sich am polizeilichen Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK), wobei ein regelmäßiger Abgleich mit den Zahlen der Sicherheitsbehörden des Landes stattfindet (vergleiche 3.2).

Auf Grundlage des Monitorings wird unter anderem jährlich eine Statistik zu politisch rechts motivierter Gewalt in Sachsen-Anhalt veröffentlicht. Ziel ist es, das

Ausmaß rechter Gewalt darzustellen, es diskutierbar zu machen und Gegenmaßnahmen zu befördern.

Weiterhin befindet sich momentan die „Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Sachsen-Anhalt“ (RIAS S-T) im Aufbau. Diese ist ein Mitglied im RIAS Bundesverband und übernimmt zukünftig das Monitoring antisemitischer Vorfälle im Land, auch unterhalb der Strafbarkeitsgrenze. RIAS greift dazu auf die erweiterte Form der Arbeitsdefinition Antisemitismus der „International Holocaust Remembrance Alliance“ (IHRA) zurück. Die von RIAS erhobenen Daten dienen damit zusätzlich zur Kontrastierung der PMK-Statistik und sollen das Dunkelfeld antisemitischer Vorfälle erhellen. Neben dem Monitoring wird den Betroffenen von Antisemitismus vielfältige Unterstützung durch RIAS angeboten. Die Aufnahme der Monitoringtätigkeit wird voraussichtlich in den nächsten Monaten beginnen.

10.10 Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ des Bundes wurde am 6. März 2013 in Betrieb genommen. Es ist an 365 Tagen im Jahr, rund um die Uhr, kostenfrei, mehrsprachig und barrierefrei erreichbar.

Das Angebot bietet gewaltbetroffenen Frauen die Möglichkeit, sich anonym und vertraulich beraten zu lassen. Das Hilfetelefon des Bundes hat eine Lotsenfunktion, da die Mitarbeiterinnen bei Bedarf geeignete Unterstützungsangebote vor Ort für die Betroffenen oder deren Angehörige und Freunde auswählen und diese dorthin auf Wunsch weitervermitteln. Die Nummer des Hilfetelefons lautet:

08000 116 016.

Die Grundlage bildet das Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Hilfetelefons „Gewalt gegen Frauen“ (BGBl. I 2012 S. 448).

In der Gesamtheit berät das Team des Hilfetelefons, das auch online zu beanspruchen ist, zu den Themen: häusliche Gewalt, Gewalt außerhalb von Partnerschaften, sexuelle Gewalt, Frauenhandel, Gewalt im Namen der „Ehre“, Gewalt im Rahmen von Prostitution, Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung, Stalking, Mobbing, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und im öffentlichen Raum.

Die Webseite www.hilfetelefon.de beinhaltet darüber hinaus hilfreiche Informationen zu den verschiedenen Gewaltformen. Ferner finden Chat-Beratungen sowie E-Mail-Beratungen statt. Mit der Schaffung des Hilfetelefons wurde ein niedrigschwelliges Angebot errichtet, das mit zunehmendem Bekanntheitsgrad mutmaßlich weiterhin steigende Zahlen der Beratungsinanspruchnahme vorweisen kann.

Insgesamt zeigen Bund und Länder ein großes Interesse an einer Kooperation, um den effektiven Schutz der Opfer weiterhin kontinuierlich zu verbessern.

10.11 Der Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e.V.

Die Gründerinnen und Gründer des Landesverbandes hatten sich als ein erstes Ziel zur Aufgabe gemacht, eine Struktur der freiwilligen Straffälligenhilfe in Sachsen-Anhalt zu schaffen. Sie sollte die individuelle Begleitung von Inhaftierten, Haftentlassenen und deren Familienangehörigen sowie den fachlichen Aufbau, die Qualifizierung und die Vernetzung von Betreuungsangeboten ermöglichen. Am 27. November 2014 gab sich der bis dahin als Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e.V. firmierende Verband den oben genannten Namen, um das im Verlauf der Zeit breiter gewordene Profil des Landesverbandes auch im Namen besser abzubilden.

Heute ist der Landesverband ein fachpolitisches Forum für Mitarbeitende der freiwilligen Straffälligenhilfe in allen Projektbereichen. Er wurde Fachverband für die in Sachsen-Anhalt ansässigen Träger der freien Straffälligenhilfe, die zu seiner Mitgliedsstruktur gehören. Zur Umsetzung seiner Ziele von Resozialisierung und Integration Straffälliger mit dem Ziel, sie zu einem straffreien Leben zu befähigen, erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen freien und staatlichen sozialen Diensten.

Die inhaltlich und organisatorisch vernetzte Struktur im Bereich der freien Straffälligenhilfe in Sachsen-Anhalt ist in dieser Form in der Bundesrepublik einmalig. Vereine und Projekte arbeiten nach Qualitätsstandards, die der Landesverband im Verlauf seiner Tätigkeit entwickelt hat. Der Landesverband initiiert und unterstützt entsprechend der eigenen Bedarfssituation die Entstehung neuer Vereine, neuer Projekte, bietet eine breite Plattform der Öffentlichkeitsarbeit und sichert die Qualifizierung der in der Straffälligenhilfe mitwirkenden Kolleginnen und Kollegen.

Neben der Arbeit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereine hat der Landesverband in seiner bisherigen Arbeit auch immer eigene kriminalpräventive, sozialpädagogische Angebote zum Schutz vor Ausgrenzung und sozialer Benachteiligung entwickelt.

Als fachlicher Dachverband für die örtlichen Träger der freien Straffälligenhilfe sichert er die notwendige landesweite organisatorische und fachliche Vernetzung der Träger und ihrer Angebote sowie die störungsfreie, länderübergreifende Integration von jugendlichen und erwachsenen Straftäterinnen und Straftätern nach der Haftentlassung.

Die Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst der Justiz erfolgt auf den Gebieten der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie der Opferberatung (vergleiche 6.1).

11 PUBLIKATIONEN ZUM THEMA OPFERSCHUTZ

11.1 Im Bereich der Polizei

Alle nachfolgend aufgeführten polizeilichen Präventionsmedien können unter der Internetadresse <https://polizei-web.sachsen-anhalt.de/kriminalitaet-und-praevention/> angesehen, ausgedruckt und heruntergeladen werden.

11.1.1 Faltblatt „Gewalt in Partnerschaften“

Familienmitglieder, befreundete Menschen sowie Personen aus der Nachbarschaft oder aus dem Arbeitsumfeld bemerken oft keine äußerlichen Veränderungen oder geänderte Verhaltensweisen bei Opfern von Gewalt in Partnerschaften, denn Gewalttaten in einer partnerschaftlichen Beziehung finden meist hinter verschlossenen Türen statt, ohne dass sich das Opfer jemandem anvertraut.

Die Gewaltanwendungen führen häufig zu psychischen Stresssituationen für die Betroffenen und können auch psychosomatische Beeinträchtigungen nach sich ziehen. Umso wichtiger sind ein offensiver Umgang mit der Gewalterfahrung und das Wissen um die Möglichkeit, wie der Gewaltkreislauf mit Hilfe von Beratungs- und Interventionsstellen unterbrochen werden kann. Das Faltblatt soll Betroffene von häuslicher Gewalt, aber auch anderen Interessierten, Hilfestellung geben, die Gewaltspirale dauerhaft zu beenden.

11.1.2 Faltblatt „Stalking“

Wenn ein Mensch wiederholt und andauernd Verfolgungen und Belästigungen einer anderen Person ausgesetzt ist, die als unerwünscht oder belästigend empfunden werden und zu Sorge, Angst oder Panik führen, spricht man von Stalking. Dabei kann sich das Handeln von Stalkerinnen und Stalkern auf eine ihr oder ihm fremde oder (flüchtig) bekannte Person sowie eine ehemalige Lebenspartnerin oder einen ehemaligen Lebenspartner beziehen. Typische Verhaltensweisen können zum Beispiel eine ständige unerwünschte Kontaktaufnahme mittels Briefen, Telefonanrufen, E-Mails oder Kurzmitteilungen auf ein Mobiltelefon sein. Auch das andauernde Beobachten und Verfolgen, das demonstrative Warten vor dem Haus oder der Wohnung der betroffenen Person, in der Nähe von deren Arbeitsplatz sowie das Ausfragen von Nachbarinnen und Nachbarn, Bekannten oder Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen sind für das Nachstellen bezeichnend. Aber auch explizite verbale Beschimpfungen und Gewaltandrohungen bis hin zu tatsächlichen körperlichen und sexuellen Übergriffen oder die Beschädigung am Eigentum sind möglich. Das Faltblatt soll Betroffene für die typischen Handlungsweisen von Stalkerinnen und Stalkern sensibilisieren und Hilfsangebote unterbreiten, um die entstandenen physischen und psychischen Belastungen für die Betroffenen zu unterbinden.

11.1.3 Faltblatt „Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung“

Unter Kindesmisshandlung wird sowohl die psychische als auch die physische Schädigung von Kindern oder Jugendlichen durch Eltern, Erziehungsberechtigte und andere ihnen nahestehende Personen wie auch Verwandte und Nachbarinnen und Nachbarn verstanden. Unter Kindesvernachlässigung ist das andauernde oder wiederholte Unterlassen fürsorglichen Handelns, das zu erheblichen Beeinträchtigungen der physischen und/oder psychischen Entwicklung des Kindes führt oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen beinhaltet, zu verstehen.

Das Faltblatt soll insbesondere Erwachsene für typische Anzeichen einer Gewaltausübung oder Vernachlässigung gegenüber einem Kind sensibilisieren und Hilfsangebote unterbreiten.

11.1.4 Faltblatt „Gewalt in der häuslichen Pflege“

Der überwiegende Teil der Pflegebedürftigen lebt zu Hause und wird von Angehörigen und/oder Pflegedienstmitarbeiterinnen und Pflegedienstmitarbeitern fürsorglich betreut. Alle Beteiligten befinden sich in der Pflegesituation in einem engen Beziehungs- und Arbeitsfeld, in dem sie voneinander abhängig sind. Sowohl für die Pflegebedürftigen als auch für die, die die Pflege und Betreuung zu Hause übernehmen, kann eine solche Situation dennoch sehr schnell zu Überforderung und Überlastung führen. Spannungen, Missverständnisse, Streit oder körperliche Übergriffe können daraus entstehen.

Die Polizei nimmt Gewalt in der häuslichen Pflege, insbesondere in ihrer kriminalpräventiven Arbeit, als zunehmendes Problem wahr. Deshalb soll dieses Faltblatt Pflegebedürftige, deren Angehörige sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ambulanten Pflegedienste sensibilisieren, auf Missstände zu achten sowie eigene Verhaltensweisen zu überprüfen.

11.1.5 Ausstellung „Zerrissen – Kinder als Opfer häuslicher Gewalt“

Die Ausstellung wendet sich an Betroffene, die innerhalb einer bestehenden Ehe oder nichtehelichen Partnerschaft Gewalt erfahren oder erfahren haben. Dabei geht die Gewaltanwendung häufig über die Paarbeziehung hinaus, so dass in der Familie lebende Kinder auch gefährdet sein können. Die Ausstellung soll aber auch die Bevölkerung für entsprechende Beobachtungen im eigenen Umfeld sensibilisieren und Hilfsangebote unterbreiten.

Die Ausstellung kann beim Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt kostenfrei ausgeliehen werden.

11.2 Im Bereich der Justiz

Unter www.opferhilfe.sachsen-anhalt.de sind Informationen zum Thema Opferrechte abrufbar.

So wird dort das Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren in 23 verschiedenen Sprachen angeboten.

Unter <https://lsauri.de/infomj> finden sich weitere Flyer und Broschüren.

11.2.1 Flyer: „Der Soziale Dienst der Justiz“

Der Soziale Dienst der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt hat sich seit Juli 1994 als eigenständige Säule der Justiz neben dem Strafvollzug, den Gerichten und den Staatsanwaltschaften etabliert. Er erfüllt einen umfassenden Auftrag sowohl gegenüber den Probandinnen und Probanden als auch gegenüber der Gesellschaft. Dieser Flyer stellt die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Sozialen Dienstes der Justiz dar.

11.2.2 Flyer: „Opferberatung/Zeugenbetreuung – Ein Angebot des Sozialen Dienstes der Justiz in Sachsen-Anhalt“

Opfer von Straftaten und deren Angehörige fühlen sich häufig alleingelassen und unverstanden. Dieses Faltblatt gibt ihnen einen Überblick über die umfangreichen Angebote der Opferberatungsstellen sowie über die Zeugenbetreuung des Sozialen Dienstes der Justiz.

11.2.3 Flyer: „Anti-Gewalt-Training im Sozialen Dienst der Justiz“

Der Soziale Dienst der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt bietet seit 2012 landesweit ein Anti-Gewalt-Training an. Dieser Flyer stellt Grundsätze, Inhalt sowie Ziele und Aufgaben des Anti-Gewalt-Trainings dar.

11.2.4 Flyer: „Psychosoziale Prozessbegleitung“

Das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung richtet sich an besonders schutzbedürftige Zeuginnen und Zeugen sowie deren Angehörige und Bezugspersonen der Betroffenen, sofern diese besonders schutzbedürftig sind.

11.2.5 Broschüre: „Wegweiser von A wie Anzeige bis Z wie Zeugenbetreuung – Informations- und Beratungsangebote für Betroffene von Straftaten“

Die im Rahmen der Kampagne Opferschutz vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung herausgegebene Broschüre „Wegweiser von A wie Anzeige bis Z wie Zeugenbetreuung – Informations- und Beratungsangebote für Betroffene von

Straftaten“ beinhaltet Informationen, Beratungsangebote sowie hilfreiche Tipps zu verschiedenen Behörden und Institutionen für Betroffene (vergleiche 6.5).

11.2.6 Flyer: „Ausblick“

Eines der fünf Handlungsfelder des Landesprogramms für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt ist die „Antigewaltarbeit“ mit dem besonderen Bezug zu Gewalt in sozialen Nahbeziehungen sowie zur Bekämpfung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, von Gewalt im Namen der Ehre, Zwangsverheiratung, Zwangsprostitution oder Menschenhandel. Der Flyer „Ausblick“ listet alle aktuell in Sachsen-Anhalt existierenden Angebote zur Beratung und Betreuung in kompakter Form auf. Jede einzelne Einrichtung ist mit ihrem konkreten Angebot und den Kontaktadressen aufgelistet.

Alle Broschüren können beim Ministerium für Justiz und Gleichstellung kostenfrei angefordert werden und stehen zudem im Internet unter <https://lsaur.l.de/infomj> zum Download bereit.

11.3 Im Bereich Soziales

11.3.1 Leitfaden: „Stoppt Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“

Seit dem Jahr 2007 werden im Land Sachsen-Anhalt in Kooperation mit der Techniker Krankenkasse Leitfäden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erarbeitet. Diese Leitfäden werden speziell für pädagogische Fachkräfte sowie für medizinische Fachkräfte erarbeitet und herausgegeben.

Die dritte überarbeitete Ausgabe des medizinischen Leitfadens mit dem Titel „Stoppt Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ erschien im Jahr 2015 unter Mitarbeit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung. Dieser Leitfaden enthält unter anderem die aktuellen juristischen Entwicklungen im Zuge der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes sowie die neuesten Erkenntnisse auf medizinischer und zahnmedizinischer Ebene.

Ziel dieser Leitfäden ist es, Informationsdefizite im Kinderschutz abzubauen sowie alle Akteurinnen und Akteure der Interventionsketten im Kinderschutz zu befähigen, gegen Kinder und Jugendliche verübte Gewalt (auch sexualisierte Gewalt) zu erkennen und sachgerecht darauf zu reagieren.

Aktualisierungen der Leitfäden befinden sich in der Planung.

11.3.2 Flyer: „Traumaambulanz für Kinder und Jugendliche als Gewaltopfer“

Opfer von Gewalttaten nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) erleiden häufig psychotraumatische Belastungen. Studien

und Erfahrungen zeigen, dass durch ein frühzeitiges fachtherapeutisches Eingreifen oftmals vermieden werden kann, dass sich die psychischen Folgen einer Tat dauerhaft als Gesundheitsstörung verfestigen. Die „Traumaambulanz für Kinder und Jugendliche als Gewaltopfer“ bietet Betroffenen schnelle und professionelle Hilfe in Form psychologischer Angebote zur Soforthilfe zur Behandlung ihres Traumas.

Der Flyer soll Betroffene über das Angebot der „Traumaambulanz für Kinder und Jugendliche als Gewaltopfer“ informieren.

11.3.3 Flyer: „Traumaambulanz für Gewaltopfer“

Opfer von Gewalttaten nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG) erleiden häufig psychotraumatische Belastungen. Studien und Erfahrungen zeigen, dass durch ein frühzeitiges fachtherapeutisches Eingreifen vermieden werden kann, dass sich die psychischen Folgen der Gewalttat dauerhaft als Gesundheitsstörung verfestigen. Die „Traumaambulanz für Gewaltopfer“ bietet Betroffenen eine schnelle, niedrigschwellige und fachkompetente Soforthilfe zur Behandlung ihres Traumas. In diesem Zusammenhang wurde ein Flyer erstellt, der Betroffene über das Angebot der „Traumaambulanz für Gewaltopfer“ informieren soll.

11.3.4 Flyer: „Hilfen für Opfer von Gewalttaten“

Das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) ist eine wichtige Säule der sozialen Sicherung für Opfer, die durch Gewalttaten eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Sein Leitgedanke ist es, wirksame Hilfen für die Opfer von vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffen, die der Staat trotz aller Anstrengungen zur Verbrechensverhütung nicht verhindern konnte, zur Verfügung zu stellen. Der Flyer dient Betroffenen als Wegweiser und bietet einen ersten Überblick über die Ziele des Gesetzes, den Leistungsumfang sowie weiterführende Adressen, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (vergleiche Anhang III).

12 FORTBILDUNGSMAßNAHMEN

12.1 Im Bereich der Polizei

Die Thematik zum Umgang mit Opfern von Straftaten ist in mehreren Facetten Bestandteil von polizeilichen Fortbildungslehrgängen. Hervorzuheben sind hier insbesondere folgende Lehrgänge:

- Opferschutzbeauftragte der Polizei LSA I und II,
- Mobbing,
- Professionelle polizeiliche Intervention bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und in Fällen von Stalking,
- Umgang mit Personen gleichgeschlechtlicher Lebensweise,
- Besonderheiten des polizeilichen Verhaltens gegenüber Kindern, Jugendlichen und Frauen im polizeilichen Alltag,
- Befragungen und Vernehmungen, Vernehmungspraxis, Vernehmungspsychologie.

12.2 Im Bereich der Justiz

Das Programm der Deutschen Richterakademie sieht weiterhin Tagungen zur Sensibilisierung des richterlichen und staatsanwaltlichen Dienstes im Umgang mit Opferzeuginnen und -zeugen, einschließlich Kindern, vor. Es werden auch jährlich Tagungen zu häuslicher Gewalt, zu sexuellem Missbrauch von Kindern, Strafverfolgung bei sexuellem Übergriff, zum Täter-Opfer-Ausgleich sowie zu verfahrensrechtlichen Problemen, auch auf Landesebene, durchgeführt.

Hervorzuheben sind die Tagungen auf Landesebene „Hasskriminalität – Gewalt gegen Frauen“ sowie eine Tagung zum Thema „Sexueller Missbrauch, insbesondere bei Kindern“ im Jahre 2019. Neuer Schwerpunkt sind die Fortbildungen zum Thema „Vermögensabschöpfung“. Zwischen 2017 und 2019 hat das Ministerium für Justiz und Gleichstellung zu diesem Thema sechs Tagungen angeboten.

Die landeseigene Tagung „Verfahrensgarantien im Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder Beschuldigte in Strafverfahren sind“ fand am 19. Oktober 2020 in Magdeburg statt.

Die ländereigene Fortbildung „Extremismus: Individualisierter, vernetzter, virtualisierter Terror und Hasskriminalität“ am 2. November 2020 in Stendal musste pandemiebedingt abgesagt werden und wird für das Jahr 2021 neu terminiert.

13 SCHLUSSBETRACHTUNG UND PERSPEKTIVEN

Der zweite Interministerielle Opferschutzbericht der Landesregierung zeigt, dass in den letzten Jahren nicht nur zahlreiche Gesetze und Vorschriften zum Opferschutz auf EU-, Bundes- und Landesebene auf den Weg gebracht wurden. Zugleich haben die beteiligten Ressorts in der Legislaturperiode 2016 bis 2021 zusammen mit anderen staatlichen und nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteuren vielfältige praktische Maßnahmen zur Stärkung des Opferschutzes umgesetzt. Jedes Ministerium, jede Einrichtung, jede Initiative, jeder Verein, jeder Verband, jeder einzelne Haupt- und Ehrenamtliche trägt mit seinem und ihrem Engagement, Fachwissen und Erfahrung zu Prävention und Opferschutz bei. Ihnen allen gebührt großer Dank für die äußerst wertvolle und konstruktive Arbeit, mit der viel Unheil verhindert und Schmerz gelindert wird.

Viel ist erreicht, viel bleibt zu tun. Opferschutz und Kriminalprävention müssen fortwährend weiterentwickelt, an veränderte Umstände angepasst und verbessert werden. Der beste Opferschutz liegt in der Verhinderung von Straftaten. Dort, wo dies nicht möglich ist, gilt es, die Folgen für die Opfer abzumildern.

Wichtige Grundlagen und Orientierungspunkte sowohl für Prävention als auch für Opferunterstützung sind oftmals Gesetze und einzelne Vorschriften. Sachsen-Anhalt wird sich auch weiterhin auf Bundes- und Landesebene in diesem Bereich einbringen, Gesetzesvorhaben konstruktiv und kritisch begleiten. In jüngster Vergangenheit stieß etwa der Gesetzentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder auf positive Resonanz auch in Sachsen-Anhalt.

Als Reaktion auf den Terroranschlag auf die Synagoge in Halle (Saale) an Jom Kippur 2019 hat der Landtag von Sachsen-Anhalt die Landesverfassung um Artikel 37a ergänzt. Eindringlich mahnt dieser: „Die Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts, die Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems sowie rassistische und antisemitische Aktivitäten nicht zuzulassen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt und Verantwortung jedes Einzelnen.“

Bei Gesetzen und Programmsätzen darf das Bemühen um die Vermeidung von Straftaten und den Schutz der Opfer nicht stehenbleiben, sie müssen auch umgesetzt und ihr Geist gelebt werden. So gibt es etwa im Bereich der Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität, die Gegenstand eines weiteren Gesetzesvorhabens auf Bundesebene sind, in Sachsen-Anhalt schon lange große Anstrengungen und wichtige Initiativen. Ein Beispiel ist das Landesprogramm für jüdisches Leben in Sachsen-Anhalt und gegen Antisemitismus, das die Landesregierung im Oktober 2020 beschloss. Und gemeinsam mit den Kollegen aus Sachsen, Thüringen, Brandenburg und Berlin hat sich das Ministerium für Inneres und Sport im September 2020 auf ein stärkeres und abgestimmtes Vorgehen gegen Rechtsextremismus verständigt.

Ein erfolgreiches Beispiel aus dem Bereich der Strafverfolgung, die begangene Taten aufklären und drohende Taten verhindern will, ist die „Internetstreife“ des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalts, die seit Dezember 2017 aktiv ist und Hassbotschaften im Internet prüft und verfolgt. Zur Bekämpfung von Kinder- und Jugendpornografie gibt es speziell ausgebildete Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Landeskriminalamt und in den Polizeiinspektionen, die große Datenmengen auswerten.

Zu den zahlreichen praktischen und konkreten, aber nicht minder wichtigen Maßnahmen im Bereich der Kriminalprävention im eigentlichen Sinne gehören Projekte wie EXTRA, das Aussteigerinnen und Aussteiger aus der rechtsextremen Szene unterstützt und berät und so sozialpräventiv wirkt. Auch das Handlungskonzept zur Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtäterinnen beziehungsweise Intensivtätern, das im Rahmen der Polizeistrukturreform 2020 überarbeitet wurde, wird sukzessive umgesetzt. Landesweit erfolgreich angeboten werden seit vielen Jahren Anti-Gewalt-Trainings. Schließlich ist in diesem Zusammenhang das Betreuungsangebot der FORENSA zu erwähnen, dass sich an Gewalt- und Sexualstraftäterinnen sowie Gewalt- und Sexualstraftäter aus ganz Sachsen-Anhalt, die unter Führungsaufsicht stehen, richtet und weitere Taten verhindern soll. Auch sonst ist eine ambulante forensische Nachsorge nach der Entlassung aus der Haft oder der Sicherungsverwahrung beziehungsweise nach dem Ende einer Unterbringung im Maßregelvollzug von großer Bedeutung. Die angebotene Begleitung und Nachsorge sichert erzielte Behandlungserfolge und fördert die Resozialisierung. Nachsorgende Täterarbeit ist entscheidend für die Verhinderung weiterer Straftaten und weiterer Opfer.

Durch Prävention und die Arbeit mit Täterinnen und Tätern können Straftaten im besten Fall verhindert werden. Überall dort, wo dies nicht gelingt, müssen den Opfern alle erdenklichen Hilfs- und Unterstützungsangebote gemacht werden. Ihnen stehen in Sachsen-Anhalt neben der staatlichen Opferberatung und Zeugenbetreuung als Teil des Sozialen Dienstes der Justiz unterschiedlichste Angebote durch freie Träger zur Verfügung. Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG LSA) für Sachsen-Anhalt ist am 7. Juni 2017 in Kraft getreten und füllt den durch den Bundesgesetzgeber eröffneten Regelungsspielraum. Als erste Anlaufstelle unmittelbar nach einer Gewalttat steht das Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Halle/Saale mit Außenstelle Magdeburg zur Verfügung. Es leistet die Erstversorgung und kann Beweisspuren – auf Wunsch auch vertraulich - sichern. Die Finanzierung des Instituts ist zunächst bis einschließlich 2022 bewilligt, muss aber auch in den folgenden Jahren gewährleistet sein.

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt unterstützt die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs durch freie Träger seit Jahren finanziell. Seit dem 1. Juli 2007 erfolgt die Projektförderung darüber hinaus aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF). Auch in der nächsten Legislaturperiode wird eine wichtige Aufgabe darin liegen, die Justiz für die Bedeutung und Wirkkraft des Instruments zu sensibilisieren und die Förderung der freien

Träger in diesem Bereich sicherzustellen. Wird der Täter-Opfer-Ausgleich bisher einer Verurteilung vorgelagert durchgeführt, erscheint der Einsatz auch über diesen Zeitraum hinaus – im Strafvollzug beziehungsweise in der Strafvollstreckung – denkbar und sinnvoll.

Ein wichtiges Zeichen für den Stellenwert, den der Opferschutz in Sachsen-Anhalt hat, war - gerade im Hinblick auf das Attentat auf die Synagoge in Halle im Oktober 2019 - schließlich die Bestellung von Frau Dr. Gabriele Theren zur Landesopferbeauftragten im Juli 2020 und die Einrichtung einer Zentralen Anlaufstelle für die Opfer und deren Angehörige in Fällen von Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen (ZALOB).

Der im November 2018 vom Ministerpräsidenten berufene „Ansprechpartner für jüdisches Leben in Sachsen-Anhalt und gegen Antisemitismus“ hat die Aufgabe, die jüdischen Gemeinden im Land zu stärken, Akteurinnen und Akteure zu vernetzen und Handlungsnotwendigkeiten für Politik und Gesellschaft aufzuzeigen. Im Nachgang zum Terroranschlag in Halle hatte der Ansprechpartner Dr. Wolfgang SchneiB Kontakt zu den Betroffenen. Weiterhin koordiniert er die staatliche Sichtbarmachung von Antisemitismus und dessen Bekämpfung. Dahingehend war der Ansprechpartner federführend im interministeriellen Arbeitskreis an der Erarbeitung des bereits erwähnten „Landesprogramms für jüdisches Leben in Sachsen-Anhalt und gegen Antisemitismus“ eingebunden.

Last but not least ist für eine wirksame Kriminalprävention und den Schutz der Opfer eine breite und gute Öffentlichkeitsarbeit entscheidend. Nur auf diesem Weg kann die Aufklärung über Kriminalität und die Bekämpfung von Kriminalität erfolgen und die Bevölkerung sensibilisiert werden. Ein besonderes Augenmerk muss auch hier auf der Aufklärung der besonders schutzbedürftigen Opfer sowie der Zeuginnen und Zeugen liegen über Beratungs- und Hilfsangebote sowie ihre Rechte mit dem Ziel, die Folgen der Tat für die Betroffenen nicht größer werden zu lassen, sondern zu verringern, und die effektive Aufklärung und Verfolgung von Straftaten zu erleichtern.

Auch in der nächsten Legislaturperiode wird es darauf ankommen, die erprobten Maßnahmen fortzuführen, auszubauen und stetig zu verbessern und das Netzwerk und die Zusammenarbeit zwischen den Ressorts sowie staatlichen und nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteuren zu stärken. Nur so lässt sich die Zahl der Straftaten, insbesondere Gewalt- und Sexualstraftaten, verringern, nur so kann den Opfern nachhaltig geholfen werden bei der Rückkehr in ein möglichst normales Leben. Der Opferschutz bleibt neben der Prävention eine unserer vorrangigsten Aufgaben.

14 ANHANG I – KONTAKTDATEN DER OPFERHILFEEINRICHTUNGEN

Die Sammlung von Initiativen im Rahmen der Opferhilfe und Opferbetreuung erhebt weder Anspruch auf Vollständigkeit noch stellt die Reihenfolge eine Bewertung der Einrichtungen dar.

WEISSER RING e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt
Martinstraße 28
06108 Halle (Saale)
Telefon: 0345 2902520
Fax: 0345 4700755
E-Mail: lbsachsenanhalt@weisser-ring.de
Web: www.weisser-ring.de

Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt und Stalking Dessau-Roßlau
Johannisstraße 14a
06844 Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 66128539
Fax: 0340 2165100
E-Mail: intervention.dessau@spi-ost.de

Kostenfreies EU-einheitliches Opfertelefon:
116 006

Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt und Stalking
c/o Miß-Mut e.V.
Bruchstraße 1
39576 Hansestadt Stendal
Telefon: 03931 700105
Mobil: 0176 52115290
Fax: 03931 210221
E-Mail: miss-mut.stendal@web.de

Landesintervention und –koordination bei häuslicher Gewalt und Stalking
Der PARITÄTISCHE Sachsen-Anhalt
Wiener Straße 2
39112 Magdeburg
Telefon: 0391 6293523
E-Mail: liko@paritaet-lsa.de

Traumaambulanz für Gewaltopfer
Universitätsklinik Magdeburg A.ö.R.
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
Leipziger Straße 44
39120 Magdeburg
Telefon: 0391 6713483

Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt und Stalking
Wilhelm-Höpfner-Ring 4
39116 Magdeburg
Telefon: 0391 6106226
Fax: 0391 6106227
E-Mail: interventionsstelle@gmx.de

Traumaambulanz für Gewaltopfer
Salus gGmbH Fachklinikum Bernburg
Olga-Benario-Straße 16-18
06406 Bernburg
Telefon: 03471 344367

Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt und Stalking
Trakehner Straße 20
06124 Halle (Saale)
Telefon: 0345 6867907
Mobil: 0176 10035262
E-Mail: interventionsstelle@awo-halle-merseburg.de

Beratungsstellen sexualisierter Gewalt:

Wildwasser Magdeburg e.V.
Ritterstraße 1
39124 Magdeburg
Telefon: 0391 2515417
E-Mail: info@wildwasser-magdeburg.de
Web: www.wildwasser-magdeburg.de

Miß-Mut e.V.
Bruchstraße 1
39576 Hansestadt Stendal
Telefon: 03931 210221
Fax: 03931 210221
E-Mail: miss-mut.stendal@web.de
Web: www.miss-mut.de

Wildwasser Dessau e.V.
Törtener Straße 44
06842 Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 2206924
Fax: 0340 5198193
E-Mail: wildwasser-dessau@t-online.de
Web: www.wildwasser-dessau.de

Wildwasser Halle e.V.
Große Steinstraße 61-62
06108 Halle (Saale)
Telefon: 0345 5230028
Fax: 0345 5483406
E-Mail: wildwasser-halle@t-online.de
Web: www.wildwasser-halle.de

Frauzentren:

Frauzentrum Burg
Frauen- und Kommunikationszentrum TEA-TREFF
August-Bebel-Straße 30
39228 Burg
Telefon: 03921 3158
E-Mail: fz-teatreff@rolandmuehle-burg.de

Frauzentrum Wernigerode
Breite Straße 84
38855 Wernigerode
Telefon: 03943 626012
E-Mail: info@frauenzentrumwr.de

Frauzentrum Magdeburg
Volksbad Buckau
c/o Frauzentrum Courage
Karl-Schmidt-Straße 56
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 4048089
E-Mail: kontakt@courageimvolksbad.de

Frauzentrum Wolfen
Frauen helfen Frauen e.V.
OT Wolfen
Fritz-Weineck-Straße 4
06766 Bitterfeld-Wolfen
Telefon: 03494 21005
E-Mail: [frauenzentrumwolfen@t-online.de](mailto:frauzentrumwolfen@t-online.de)

Frauzentrum Dessau
Sozial-kulturelles Frauzentrum Dessau
Törtener Straße 44
06842 Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 8826070
E-Mail: [frauenzentrum-dessau@gmx.de](mailto:frauzentrum-dessau@gmx.de)

Frauzentrum Halle
Frauzentrum Weiberwirtschaft Dornrosa e.V.
Karl-Liebnecht-Straße 34
06114 Halle (Saale)
Telefon: 0345 2024331
E-Mail: fzweiberwirtschaft@web.de

Frauzentrum Halberstadt
Unabhängiger Frauenverband Landkreis Halberstadt e.V.
Frauzentrum Lilith
Juri-Gagarin-Straße 19
38820 Halberstadt
Telefon: 03941 601192
E-Mail: lilith@ufv-halberstadt.de

Beratungsstellen ProMann:

Deutscher Familienverband Beratungsstelle
ProMann – gegen Männergewalt
Johannes-R.-Becher-Straße 49
39128 Magdeburg
Telefon: 0391 7217441
oder: 0391 40017567
E-Mail: promann@dfv-lsa.de
Web: www.dfv-lsa.de

Deutscher Familienverband
Beratungsstelle ProMann Dessau
Schloßplatz 3
06844 Dessau-Roßlau
Mobil: 0157 88118884
E-Mail: promanndessau@dfv-lsa.de

Beratungsstelle ProMann Halle und Saalekreis
c/o Familienzentrum des CVJM
Geiststraße 29
06108 Halle (Saale)
Telefon: 0345 2026384
Mobil: 0151 23233021
Web: www.promann-halle.dfv-lsa.de

VERA – Fachstelle gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung
Seepark 7
39116 Magdeburg
Telefon: 0391 99977850
Mobil: 0170 6809474
oder: 0170 31011367
Fax: 0391 4015372
E-Mail: vera@awo-sachsenanhalt.de
Web: www.awo-sachsenanhalt.de/beratung-und-information/fachstelle-vera.html

Modellprojekt „Mobile Teams zur
psychosozialen Beratung von Frauen und Kindern
in Frauenhäusern in Sachsen-Anhalt“
Magdeburger Stadtmission
Leibnizstraße 4
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 5324923
E-Mail: mobiles-team@magdeburgerstadtmission.de

Telefonnummern der Frauenhäuser in Sachsen-Anhalt:

Aschersleben	Telefon: 0152 02893528
Ballenstedt	Telefon: 0171 8537459
Bernburg	Telefon: 0163 1782928
Bitterfeld-Wolfen	Telefon: 03494 31054
Burg	Telefon: 0173 5763820
Dessau-Roßlau	Telefon: 0177 4332216
Halle (Saale)	Telefon: 0345 4441414
Köthen	Telefon: 0162 8922965
Magdeburg	Telefon: 0152 23426634
Merseburg	Telefon: 0172 8717470
Salzwedel	Telefon: 03901 424859
Sangerhausen	Telefon: 0179 9877046
Staßfurt	Telefon: 0162 1599741
Stendal	Telefon: 0170 9867725
Weißenfels	Telefon: 0171 5404844
Wernigerode	Telefon: 0173 2099700
Wittenberg	Telefon: 0177 6020280
Wolmirstedt	Telefon: 0175 2763313
Zeitz	Telefon: 0160 6484913

Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt:

Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt Mitte
Miteinander e.V.
Erich-Weinert-Straße 30
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 5446710
Mobil: 0170 2948352
oder: 0170 2925361
Fax: 0391 5446711
E-Mail: opferberatung.mitte@miteinander-ev.de
Web: www.mobile-opferberatung.de

Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt Nord
Miteinander e.V.
Chüdenstraße 4
29410 Salzwedel
Telefon: 03901 306431
Mobil: 0170 2904112
Mobil : 0175 6638710
Fax: 03901 306432
E-Mail: opferberatung.nord@miteinander-ev.de

Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt Süd
Miteinander e.V.
Platanenstraße 9
06114 Halle (Saale)
Telefon: 0345 2267100
Mobil: 0170 2948413
oder: 0151 53318824
oder: 0175 1622712
Fax: 0345 2267101
E-Mail: opferberatung.sued@miteinander-ev.de

Beratungsstelle für Opfer rechter Straf- und Gewalttaten
Region Anhalt/Bitterfeld/Wittenberg
c/o Multikulturelles Zentrum Dessau-Roßlau
Parkstraße 7
06846 Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 6612395
Mobil: 0177 6282860
E-Mail: opferberatung@datel-dessau.de
Web: www.opferberatung-dessau.de

Landesopferbeauftragte Sachsen-Anhalt/Zentrale Anlaufstelle Opferberatung:

Dr. Gabriele Theren
Landesopferbeauftragte Sachsen-Anhalt
Zentrale Anlaufstelle Opferberatung
Postanschrift: Domplatz 2-4, 39104 Magdeburg
Sitz: Halberstädter Straße 8 (Eingang Nordost), 39112 Magdeburg
Telefon: 0391 5676266
E-Mail: Gabriele.Theren@mj.sachsen-anhalt.de
E-Mail: ZALOB@mj.sachsen-anhalt.de
Web: www.opferhilfe.sachsen-anhalt.de/landesopferbeauftragte-zalob

Zentrale Anlaufstelle Opferberatung
Postanschrift: Domplatz 2-4, 39104 Magdeburg
Sitz: Halberstädter Straße 8 (Eingang Nordost), 39112 Magdeburg
Telefon: 0391 5676165
Web: ZALOB@mj.sachsen-anhalt.de

Die nachfolgend benannten Hilfeeinrichtungen gehören der Arbeitsgemeinschaft „ZEBRA“ an:

Caritas Regionalverband Magdeburg e.V.
Fachvermittlungsstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit
Max-Josef-Metzger-Straße 1a
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 5961202
Telefax: 0391 5 961209
E-Mail: matthias.urban@caritas-magdeburg-stadt.de

Diakonisches Werk im Landkreis Jerichower Land e.V.
Grünstraße 1b
39288 Burg
Telefon: 03921 2566559
Telefax: 03921 2566579
E-Mail: info@diakonie-jerichowerland.de

Freie Straffälligenhilfe e.V. Halle
Charlottenstraße 5
06108 Halle (Saale)
Telefon: 0345 4788662
Telefax 0345 4781644
E-Mail: fshev@gmx.de

Internationaler Bund Mitte gGmbH
Niederlassung Sachsen-Anhalt
Region Süd - IB Burgenlandkreis
Friedrich-Nietzsche-Straße 1
06618 Naumburg (Saale)
Telefon: 03445 23040
Telefax: 03445 230420
E-Mail: bz-naumburg@internationaler-bund.de

Jugendförderungszentrum Gardelegen e.V.
Tannenweg 17
39638 Hansestadt Gardelegen
Telefon: 03907 80180
Telefax: 03907 801828
E-Mail: kontakt@jfz-ga.de

Reso-Witt e.V. Wittenberg
Große Bruchstraße 17
06886 Lutherstadt Wittenberg
Telefon: 03491 400806
Telefax: 03491 407133
E-Mail: resowitt@wittenberg.de

Rückenwind Bernburg e.V.
Nienburger Straße 24
06406 Bernburg (Saale)
Telefon: 03471 351747
Telefax: (03471) 351716
E-Mail: info@rueckenwind-ev.de

Adressen der Beratungsstellen des Sozialen Dienstes der Justiz:

Sozialer Dienst der Justiz Dessau-Roßlau
Parkstraße 10
06846 Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 2022403
Fax: 0340 2022400
E-Mail: soz-dienst.de@justiz.sachsen-anhalt.de

Sozialer Dienst der Justiz Halberstadt
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt
Telefon: 03941 573363
Fax: 03941 573377
E-Mail: soz-dienst.hbs@justiz.sachsen-anhalt.de

Sozialer Dienst der Justiz Halle
Willi-Brundert-Straße 4
06132 Halle Saale
Telefon: 0345 2201850 oder 2201837
Fax: 0345 2201844
E-Mail: soz-dienst.hal@justiz.sachsen-anhalt.de

Sozialer Dienst der Justiz Magdeburg
Halberstädter Straße 8
39112 Magdeburg
Telefon: 0391 5674905 oder 0391 5674910
Fax: 0391 5674909
E-Mail: soz-dienst.md@justiz.sachsen-anhalt.de

Sozialer Dienst der Justiz Stendal
Mönchskirchhof 6
39576 Stendal
Telefon: 03931 649517 oder 03931 649526
Fax: 03931 649530
E-Mail: soz-dienst.sdl@justiz.sachsen-anhalt.de

Sozialer Dienst der Justiz Naumburg
Jahnstraße 3
06618 Naumburg
Telefon: 03445 235352
Fax: 03445 235343
E-Mail: soz-dienst.nmb@justiz.sachsen-anhalt.de

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Zeugenbetreuung:

Landgericht Dessau-Roßlau
Willy-Lohmann-Straße 29
06844 Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 2021424

Landgericht Magdeburg
Halberstädter Straße 8
39112 Magdeburg
Telefon: 0391 6062151

Landgericht Halle
Hansering 13
06108 Halle (Saale)
Telefon: 0345 2203059

Amtsgericht Magdeburg
Breiter Weg 203-206
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 6066039

Weitere Informationen zur Opferberatung des Sozialen Dienstes der Justiz finden Sie unter der Adresse:
<https://lsauri.de/sdlsa>

Weitere regionale Opfereinrichtungen:

Deutscher Kinderschutzbund
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
Wiener Straße 2
39112 Magdeburg
Telefon: 0391 7347393
Fax: 0391 6965547
E-Mail: dksb-lsa@gmx.de
Web: www.kinderschutzbund-lsa.de

Miteinander – Netzwerk für Demokratie und Welt-
offenheit in Sachsen-Anhalt e.V.
Erich-Weinert-Straße 30
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 620773
Fax: 0391 6207740
E-Mail: net.gs@miteinander-ev.de
Web: www.miteinander-ev.de

Kinder- und Jugendnotdienst der Stadt Magdeburg
Gerhard-Hauptmann-Straße 46 a
39108 Magdeburg
Telefon: 0391 7310114
Fax: 0391 2589885
E-Mail: kinderjugend.notdienst@iga.magdeburg.de

Notruf für Mädchen und Frauen:
Telefon: 0391 4069451

Notruf der Polizei:
Telefon: 110 (kostenlos)

Kinder- und Jugendtelefon: 0800 1110333

KOBES
Kontakt- und Beratungsstelle für Selbsthilfegrup-
pen
Breiter Weg 251
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 40224184
Fax: 0391 6208329
E-Mail: kontakt@kobes-magdeburg.de
Web: www.caritas-magdeburg-stadt.de

pro familia
LV Sachsen-Anhalt e.V.
Zinksgartenstraße 14
06108 Halle (Saale)
Telefon: 0345 5220636
Fax: 0345 5220637
E-Mail: lv.sachsen-anhalt@profamilia.de
Web: www.profamilia.de

Landesstelle für Suchtfragen im Land Sachsen-
Anhalt
Halberstädter Straße 98
39112 Magdeburg
Telefon: 0391 5433818
Fax: 0391 5620256
E-Mail: info@ls-suchtfragen-lsa.de
Web: www.ls-suchtfragen-lsa.de

Servicestelle Kinder- und Jugendschutz
Sachsen-Anhalt
c/o fjp>media
Gareisstraße 15
39106 Magdeburg
Telefon: 0391 5037640
Fax: 0391 5410767
E-Mail: jugendschutz@fjp-media.de
Web: www.servicestelle-jugendschutz.de

Telefonseelsorge:
0800 1110111 oder 0800 1110222

Landesverwaltungsamt Referat Versorgungsamt
Hauptfürsorgestelle
Soziales Entschädigungsrecht
Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg
Telefon: 0391 56702
Hotline: 0391 5672510

Traumaambulanz für Kinder und Jugendliche als
Gewaltopfer
Universitätsklinik Magdeburg
Birkenallee 34
39130 Magdeburg
Telefon: 0391 7918470

Landesverwaltungsamt Referat Versorgungsamt
Hauptfürsorgestelle
Soziales Entschädigungsrecht
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)
Telefon: 0345 5140
Hotline: 0345 5143232

Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V.
Steinbockgasse 1
06108 Halle (Saale)
Telefon: 0345 2980329
Fax: 0345 2980326
E-Mail: vzsa@vzsa.de
Web: www.vzsa.de

Hilfsangebote bei Missbrauch im kirchlichen Umfeld:

Web: www.beauftragte-missbrauch.de oder www.hilfe-missbrauch.de

Überregionale Adressen mit Hilfsangeboten:

ANUAS e. V.
Hilfsorganisation für Angehörige von Mord-, Tötungs-, Suizid- und Vermisstenfällen
Hauptgeschäftsstelle Berlin
Erich-Kurz-Straße 5
10319 Berlin
Telefon: 030 25045151
Fax: 030 25045151
Mobil: 0178 5782333
E-Mail: info@anuas.de
Web: www.anuas.de

Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe
Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten
Bundesamt für Justiz
Referat III2 – Opferentschädigung
53094 Bonn
Telefon: 0228 994105288
oder: 0228 994105790
Web: www.bundesjustizamt.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend BMFSFJ
bundesweites und kostenloses Hilfstelefon
„Schwangere in Not – anonym und sicher“
Telefon: 0800 4040020
Web: www.geburt-vertraulich.de

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
Maarweg 149-161
50825 Köln
Telefon: 0221 89920
Fax: 0221 8992300
E-Mail: poststelle@bzga.de
Web: www.bzga.de

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. DHS
Westenwall 4
59065 Hamm
Telefon: 02381 90150
Fax: 02381 901530
E-Mail: info@dhs.de
Web: www.dhs.de

Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen NAKOS
Otto-Suhr-Allee 115
10585 Berlin-Charlottenburg
Telefon: 030 31018960
Fax: 030 31018970
E-Mail: selbsthilfe@nakos.de
Web: www.nakos.de

Verkehrsofferhilfe e.V.
Wilhelmstraße 43/43 G
10117 Berlin
Telefon: 030 20205858
Fax: 030 20205722
E-Mail: voh@verkehrsofferhilfe.de
Web: www.verkehrsofferhilfe.de

15 ANHANG II – MERKBLATT ÜBER RECHTE VON VERLETZTEN UND GESCHÄDIGTEN IN STRAFVERFAHREN

I. Rechte, die allen Verletzten/Geschädigten einer Straftat zustehen

1. Kann ich mich im Verfahren unterstützen lassen?

Sie können Hilfe und Unterstützung durch eine Opferhilfeeinrichtung erhalten. Die Adressen solcher Einrichtungen können u.a. bei den Rechtsantragsstellen der Gerichte sowie bei der Polizei erfragt werden. Ferner enthält die Übersicht (Anhang I) Informationen zu Opferhilfeeinrichtungen in Sachsen-Anhalt.

Sie können auch einen Rechtsanwalt (soweit in dem Merkblatt männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen) beauftragen, der Sie im Verfahren vertritt. Dieser darf zum Beispiel die Akten einsehen, während Ihrer Vernehmung anwesend sein und Sie unterstützen. Die Kosten für Ihren Rechtsanwalt müssen Sie in der Regel selbst tragen. Allerdings kann Ihnen ausnahmsweise ein Rechtsanwalt kostenlos für die Dauer Ihrer Vernehmung zur Seite gestellt werden, zum Beispiel wenn es sich um schwere Straftaten handelt.

Zu Ihrer Vernehmung können Sie auch eine Person Ihres Vertrauens mitbringen, die grundsätzlich anwesend sein darf.

2. Können im Verfahren meine Personalien geheim gehalten werden?

Sie müssen bei Ihrer Vernehmung grundsätzlich Ihre Personalien (darunter fallen insbesondere der Name, der Familienstand und der Wohnort) angeben. Allerdings kann bei einer besonderen Gefährdung ganz oder teilweise davon abgesehen werden. Wenn begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Angabe Ihres Wohnortes Ihre Rechtsgüter oder die einer anderen Person gefährdet werden oder dass auf Sie oder eine andere Person in unlauterer Weise eingewirkt wird, soll der vernehmende Beamte der Polizei oder der Staatsanwaltschaft oder der Richter Ihnen gestatten, statt Ihres Wohnortes, Ihren Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben. Nur bei Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit kann Ihnen gestattet werden, Angaben zur Person nicht zu machen. Ihre Daten sind dann geschützt.

3. Kann ich erfahren, was im Verfahren passiert?

Sie können bei Staatsanwaltschaft oder Gericht eine Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens beantragen. Insbesondere können Sie auf Antrag erfahren, ob dem Verurteilten die Weisung erteilt wurde, jeden Kontakt zu Ihnen zu unterlassen.

Sie können darüber hinaus beantragen, dass Ihnen mitgeteilt wird, ob der Beschuldigte oder Verurteilte schon oder noch in Haft ist oder ob erstmals Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden. Den Antrag müssen Sie unter Darlegung eines berechtigten Interesses begründen. Ihnen ist auf Antrag auch mitzuteilen, wenn dem Verurteilten erneut Vollzugslockerung oder Urlaub gewährt wird, wenn Sie dafür ein berechtigtes Interesse darlegen oder dies ersichtlich ist und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Verurteilten am Ausschluss der Mitteilung vorliegt.

Sofern Sie ein berechtigtes Interesse darlegen, kann Ihnen auf Antrag auch die Erhebung der Anklage mitgeteilt werden, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder einer anderen Person oder eine Gefährdung des Untersuchungszwecks dieser Mitteilung nicht entgegenstehen.

Außerdem können Sie beantragen, Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten. Auch diesen Antrag müssen Sie unter Darlegung eines berechtigten Interesses begründen. Akteneinsicht erhält jedoch nur Ihr Rechtsanwalt.

Geben Sie bei allen Anträgen bitte immer – wenn möglich – Namen und Vornamen des Beschuldigten und das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder die Vorgangsnummer der Polizei an.

4. Kann bei meiner Vernehmung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden?

Bei dem Vorliegen von besonderen Umständen aus Ihrem persönlichen Lebensbereich, deren öffentliche Erörterung Ihre schutzwürdigen Interessen verletzen würden, ist die Öffentlichkeit auf Antrag bei Ihrer Vernehmung auszuschließen. Aber auch ohne Antrag kann unter den vorgenannten Voraussetzungen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist nicht zulässig, wenn Sie dem Ausschluss der Öffentlichkeit widersprechen.

5. Kann ich Entschädigungsansprüche im Strafverfahren geltend machen?

Als Verletzter oder sein Erbe können Sie im Strafverfahren einen vermögensrechtlichen Anspruch (zum Beispiel einen Schadensersatz- oder Schmerzensgeldanspruch) gegen den Angeklagten geltend machen, wenn dieser zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt war. Sie können einen solchen Antrag bei Gericht schriftlich stellen, aufnehmen lassen oder in der Hauptverhandlung mündlich vortragen. In dem Antrag müssen Sie darlegen, was Sie von dem Angeklagten fordern und warum. Zudem sollte der Antrag die notwendigen Beweise enthalten.

II. Zusätzliche Rechte in bestimmten Fällen

1. Welche Fälle sind das?

Zusätzliche Rechte stehen Ihnen zu, wenn Sie durch eine der folgenden Straftaten verletzt worden sind:

- Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (zum Beispiel Vergewaltigung, sexueller Missbrauch),
- Straftat gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit (zum Beispiel versuchter Totschlag, vorsätzliche Körperverletzung),
- Straftat gegen die persönliche Freiheit (zum Beispiel Menschenhandel, schwere Formen der Freiheitsberaubung),
- Verstoß gegen eine richterliche Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz,
- Nachstellung (Stalking).

Die gleichen Rechte stehen Ihnen zu, wenn Sie Verletzter einer anderen Straftat sind und besondere Umstände vorliegen, Sie insbesondere schwere Tatfolgen erlitten haben.

Diese Rechte haben Sie auch, wenn ein naher Angehöriger (Eltern, Kind, Geschwister, Ehegatte oder Lebenspartner) getötet worden ist.

2. Welche zusätzlichen Rechte habe ich dann?

- Wenn Sie eine Auskunft oder Abschrift aus den Akten haben möchten, brauchen Sie hierfür keine Gründe anzugeben.
- Wenn Sie wissen möchten, ob der Beschuldigte oder Verurteilte schon oder noch inhaftiert ist, brauchen Sie in der Regel kein berechtigtes Interesse an der Auskunft darzulegen.
- Ihr Rechtsanwalt hat das Recht, anwesend zu sein, wenn der Richter schon vor der Gerichtsverhandlung einen Beschuldigten oder Zeugen vernimmt.
- Auf Antrag erhalten Sie die Anklageschrift.
- Über den anberaumten Hauptverhandlungstermin werden Sie ebenfalls auf Antrag informiert.
- Sie und Ihr Rechtsanwalt dürfen an der gesamten Gerichtsverhandlung teilnehmen.
- Bei Ihrer Vernehmung soll die Öffentlichkeit ohne weitere Voraussetzungen ausgeschlossen werden, wenn Sie zur Tatzeit noch keine 18 Jahre alt waren oder Ihr verletztes Kind noch keine 18 Jahre alt ist. Wird dies beantragt, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- Dies gilt nicht, wenn Sie dem Ausschluss widersprechen.
- Sie können Nebenkläger werden, wenn Sie dies beantragen.

Als Nebenkläger haben Sie folgende weitere Rechte:

- Sie erhalten automatisch die Anklageschrift.
- Sie und Ihr Rechtsanwalt werden zum Hauptverhandlungstermin geladen.
- Sie dürfen in der Gerichtsverhandlung Fragen und Anträge stellen.
- Sie werden grundsätzlich im gleichen Umfang wie die Staatsanwaltschaft angehört und über Entscheidungen des Gerichts informiert.

In Strafverfahren gegen Täter unter 18 Jahren ist die Nebenklage nur bei bestimmten schweren Straftaten zulässig.

3. Wer trägt in diesen Fällen meine Kosten?

Wird der Beschuldigte verurteilt, muss er Ihnen im Regelfall die entstandenen Kosten (zum Beispiel für den Rechtsanwalt) ersetzen, sofern er hierzu in der Lage ist. Ansonsten müssen Sie die Kosten selbst tragen.

In bestimmten schweren Fällen muss Ihnen das Gericht unabhängig von Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen auf Ihren Antrag einen Rechtsanwalt zur Seite stellen, für dessen Tätigkeit Ihnen dann in der Regel keine Kosten entstehen.

In den übrigen Fällen kann Ihnen auf Antrag unter Berücksichtigung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. Sie brauchen dann die Kosten für dessen Tätigkeit nicht zu zahlen oder der Staat streckt Ihnen die Kosten vor und Sie zahlen sie später ratenweise zurück. Prozesskostenhilfe erhalten Sie, wenn Sie nur über ein geringes Einkommen verfügen und Sie Ihre Interessen ohne einen Rechtsanwalt nicht ausreichend wahrnehmen können oder Ihnen die Beteiligung an dem Strafverfahren ohne Rechtsanwalt nicht zuzumuten ist.

Wichtig ist noch, dass Ihnen das Gericht schon unmittelbar nach der Straftat einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl beordnen kann, selbst wenn Ihnen noch keine Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist.

III. Weitere Auskünfte und zusätzliche Unterstützung

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich damit bitte an eine Rechtsantragsstelle bei Gericht, einen Rechtsanwalt, den Sozialen Dienst der Justiz oder eine Einrichtung der Opferhilfe (vergleiche Anhang I).

Bei vorsätzlichen Körper-, Gesundheits- oder Freiheitsverletzungen oder diesbezüglicher Bedrohungen, Hausfriedensbruch sowie bei unzumutbaren Belästigungen durch beharrliches Nachstellen (Stalking) können Sie zivilrechtliche Hilfe nach dem Gewaltschutzgesetz beim Amtsgericht in Anspruch nehmen, um sich vor weiteren Übergriffen zu schützen. Sofern Sie keinen Rechtsanwalt hiermit

beauftragen wollen, können Sie weitere Informationen hierzu bei der Rechtsantragsstelle Ihres Amtsgerichtes erhalten.

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten erhalten Personen, die durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, oder deren Hinterbliebene wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung. Versorgungsleistungen können zum Beispiel Kostenübernahme für psychologische Betreuung, eine Haushaltshilfe oder eine Opferentschädigungsrente umfassen. Zur Klärung eventueller Ansprüche wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Versorgung und Soziales.

Verletzte haben zudem die Möglichkeit, Unterstützung und Beratung durch den Sozialen Dienst der Justiz zu erhalten. Dort sind Opferberatungsstellen eingerichtet. Die Mitarbeiter der Beratungsstellen bieten Ihnen unter anderem folgende Hilfeleistungen an:

- Informationen über die Rechte als Opfer (Prozesskostenhilfe, Nebenklage, Opferentschädigung),
- Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Hauptverhandlung (Information zum Ablauf eines Gerichtsverfahrens),
- Gespräche zur Minderung von Unsicherheiten und Ängsten,
- Begleitung in den Gerichtssaal,
- Nachbereitung von Verhandlungen,
- Auskunft über die Vermittlung zu weiterführenden Hilfsangeboten.

Unabhängig davon können Sie als Geschädigter mit Ihren Angehörigen den bei Gericht zur Verfügung stehenden Zeugenschutzraum in Anspruch nehmen. Es wird empfohlen, sich bei dem in der Ladung bezeichneten Gericht nach dem Vorhandensein einer solchen Einrichtung zu erkundigen.

16 ANHANG III – MERKBLATT FÜR OPFER VON GEWALTTATEN NACH DEM GESETZ ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR OPFER VON GEWALTTATEN (OPFERENTSCHÄDIGUNGSGESETZ – OEG)

1. Grundsatz

Wer durch eine Gewalttat einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat, kann nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG) auf Antrag Versorgung erhalten.

2. Geltungsbereich des Gesetzes

Das OEG gilt grundsätzlich für Ansprüche aus Taten, die in der Bundesrepublik Deutschland nach dem 15. Mai 1976 beziehungsweise im Beitrittsgebiet nach dem 2. Oktober 1990 begangen worden sind. Ausländer haben seit dem 1. Juli 1990 in erweitertem Umfang Ansprüche nach dem OEG.

Für Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis zum 15. Mai 1976 beziehungsweise im Beitrittsgebiet im Zeitraum vom 7. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 Opfer einer Gewalttat geworden sind, ist eine Härteregelung vorgesehen. Ausländern kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Härteausgleich gewährt werden.

Das Gesetz findet Anwendung, wenn die Schädigung in der Bundesrepublik Deutschland oder außerhalb dieses Gebietes auf einem deutschen Schiff oder in einem deutschen Luftfahrzeug eingetreten ist.

Für Deutsche oder gleichgestellte Ausländer, die ab dem 1. Juli 2009 im Ausland Opfer einer Gewalttat werden, findet das OEG insoweit Anwendung, dass gegebenenfalls Ansprüche auf eine Einmalzahlung für Geschädigte und Hinterbliebene sowie Maßnahmen der Heilbehandlung und medizinischen Rehabilitation bestehen können.

3. Anspruchsvoraussetzungen

Eine Gewalttat ist ein vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff gegen eine Person. Einem tätlichen Angriff stehen gleich:

- die vorsätzliche Beibringung von Gift,
- die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen (zum Beispiel Brandstiftung, Sprengstoffanschlag).

4. Anspruchsberechtigt

sind Geschädigte und deren Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Lebenspartner, Waisen und Eltern). Geschädigter ist ferner, wer bei der rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat gesundheitlich geschädigt wird. Anspruchsberechtigt ist auch der nichteheliche Lebenspartner, der nach dem gewaltsamen Tod des anderen Lebenspartners unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit die Betreuung der gemeinsamen Kinder übernimmt.

Ausländerinnen und Ausländer haben Anspruch auf Versorgung, wenn

- sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind beziehungsweise unter besondere überstaatliche Vorschriften fallen.
- Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Sie ist gewährleistet, wenn auch nach dem Recht des Heimatstaates Ausländer eine vergleichbare Entschädigung erhalten.
- sie sich rechtmäßig nicht nur vorübergehend (mindestens 6 Monate) im Bundesgebiet aufhalten beziehungsweise geschädigter Angehöriger einer Person des geschützten Personenkreises sind.

Für andere Ausländer, die sich rechtmäßig vorübergehend (bis 6 Monate) im Bundesgebiet aufhalten (Besucher, Touristen) und Opfer einer Gewalttat werden, sieht das OEG im Einzelfall einen Härteausgleich vor.

5. Umfang der Versorgung

Die Versorgung wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gewährt und umfasst im Wesentlichen Heil- und Krankenbehandlung, Beschädigten- und Hinterbliebenenrente, Leistungen der Kriegsofferfürsorge. Ein Schmerzensgeld wird nicht gezahlt; Sach- und Vermögensschäden werden nicht ersetzt. Bei Schädigungen infolge Gewalttaten im Ausland regelt § 3a OEG den Leistungsumfang. Die Leistungen umfassen hier eine Einmalzahlung an Geschädigte und Hinterbliebene, Maßnahmen der Heilbehandlung und der medizinischen Rehabilitation sowie einen Zuschuss zu den Überführungs- und Beerdigungskosten.

Die Versorgung wird nur auf Antrag gewährt. Die Antragstellung sollte möglichst bald nach der Schädigung erfolgen, da es für den Beginn der Zahlung entscheidend sein kann, wann die Ansprüche geltend gemacht worden sind.

Der Ausgang des Ermittlungs- oder Strafverfahrens braucht hierzu nicht abgewartet zu werden. Es genügt ein formloser Antrag beim Landesverwaltungsamt, Referat Versorgungsamt, - Soziales Entschädigungsrecht. Der Antrag wird aber auch von allen anderen Sozialleistungsträgern sowie von allen Gemeinden entgegengenommen.

Geschädigte sollten sogleich Strafanzeige erstatten, eventuell auch Strafantrag stellen und alles tun, damit der Sachverhalt aufgeklärt und der Täter verfolgt werden kann. Wer hierin säumig ist, kann seine Ansprüche verlieren.

6. Versagungsgründe

Eine Entschädigung wird nicht bewilligt, wenn die Geschädigte oder der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere im eigenen Verhalten der Anspruchstellerin oder des Anspruchstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu leisten.

Eine Entschädigung kann auch versagt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller an politischen oder kriegerischen Auseinandersetzungen im Heimatstaat beteiligt war oder mit organisierter Kriminalität verbunden war oder ist.

7. Ausnahme

Ansprüche nach dem OEG können nicht geltend gemacht werden, wenn die Schädigung durch einen tätlichen Angriff mit einem Kraftfahrzeug oder einem Anhänger verursacht worden ist. In diesem Fall können Ansprüche geltend gemacht werden beim

Verein für Verkehrsofferhilfe e.V.
Wilhelmstraße 43/43 G
10117 Berlin
Telefon: 030 20205858
Fax: 030 20205722
Web: www.verkehrsofferhilfe.de

8. Hinweis

Opfer rechtsextremistischer Übergriffe sowie Opfer anderer extremistischer Straftaten (zum Beispiel linksextremistischer und islamischer Art) können eine Härteleistung beim

Bundesamt für Justiz Referat III.2 – Opferhilfe –
53094 Bonn
Telefon: 0228 994105288 oder 0228 9941055773 oder 0228 9941055790
Fax: 0228 994105591
E-Mail: opferhilfe@bfj.bund.de

beantragen. Opfer terroristischer Straftaten, die sich seit dem 1. Januar 2001 ereignet haben, können sich ebenfalls an das Bundesamt für Justiz wenden.

Der Antragsvordruck auf Gewährung einer Härteleistung kann beim Bundesamt für Justiz direkt angefordert oder aus dem Internet unter

www.bundesjustizamt.de

abgerufen werden.

9. Zuständige Behörden

Dieses Merkblatt gibt lediglich Grundhinweise, die nicht umfassend sind. Nähere Auskünfte zu Ansprüchen nach dem OEG im Land Sachsen-Anhalt erteilt das Landesverwaltungsamt unter folgenden Anschriften:

Landesverwaltungsamt
Referat Soziales Entschädigungsrecht
Versorgungsamt
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)
Telefon: 0345 5140
Fax: 0345 5143089
Web: www.lvwa.sachsen-anhalt.de

Landesverwaltungsamt
Referat Soziales Entschädigungsrecht
Versorgungsamt
Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg
Telefon: 0391 56702
Fax: 0391 5672696
Web: www.lvwa.sachsen-anhalt.de

IMPRESSUM

Herausgegeben von:

Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Domplatz 2-4
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 56701
Fax: 0391 5676180
E-Mail: poststelle@mj.sachsen-anhalt.de
Web: www.mj.sachsen-anhalt.de

Unter Mitwirkung von:

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Halberstädter Straße 2/Am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Web: www.mi.sachsen-anhalt.de

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Web: www.ms.sachsen-anhalt.de

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg
Web: www.mb.sachsen-anhalt.de

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
des Landes Sachsen-Anhalt
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Web: www.mw.sachsen-anhalt.de

Hinweise:

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Stand: 30. Juni 2020

Herausgegeben: im März 2021

Foto: Fotoatelier Mentzel, Magdeburg

Umschlag: Steffen Wendt, fienhof grafik+verlag

www.opferhilfe.sachsen-anhalt.de